

# Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

## Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren

### 1. Landesbericht

Verfasserinnen und Verfasser

Sonja Darius, Heinz Müller, Kerstin Rock, Ursula Teupe

erstellt im Auftrag des

Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz

vom

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.  
Kaiserstraße 31  
55116 Mainz  
06131/24041-0  
[ism@ism-mainz.de](mailto:ism@ism-mainz.de)



## Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

### Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren

#### 1. Landesbericht

**Herausgeber:**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit  
Rheinland-Pfalz  
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit  
Bauhofstraße 9

55116 Mainz

[www.masfg.rlp.de](http://www.masfg.rlp.de)

Broschürentelefon: 06131/162016  
Bürgerservice-Telefon: 0800/1181387

Schriftenreihe: Erziehungshilfen in Rheinland-Pfalz

ISBN-Nr. 3-936257-36-1

**Verfasserinnen und Verfasser**

Sonja Darius, Heinz Müller, Kerstin Rock, Ursula Teupe  
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism)  
Kaiserstraße 31  
55116 Mainz  
Tel: 06131/24041-0  
Fax: 06131/24041-50  
email: [ism@ism-mainz.de](mailto:ism@ism-mainz.de)  
[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)

**Umschlaggestaltung:**

Heike Boller, an.sicht

Dezember 2004

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## Geleitwort

In Rheinland-Pfalz erhalten jährlich rund 15.000 junge Menschen Hilfen zur Erziehung. Die Kommunen und das Land wenden hierfür über 200 Millionen Euro auf. Trotzdem ist nur sehr wenig über Fallzahlentwicklungen und Ursachen für steigende Bedarfslagen bekannt. Es gibt landesweit keine Datenstrategie, die zeitnah und valide über die kommunale Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und die damit verbundenen Kosten Auskunft gibt. Dieses Wissen ist jedoch für die Träger der Jugendhilfe auf Landesebene und in den Kommunen Voraussetzung für eine gleichermaßen qualitätsorientierte und ökonomische Weiterentwicklung der Hilfesysteme.



Ich habe deshalb vor zwei Jahren das Modellprojekt „Controlling – Steuerung – Berichtswesen“ für die Hilfen zur Erziehung bei dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. in Auftrag gegeben. Das Projekt zielt darauf ab, eine qualifizierte Wissensbasis über Nachfragebedingungen und –entwicklungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufzubauen. Zum Abschluss der zweijährigen Modellphase freue ich mich nun, den ersten Erziehungshilfebericht für Rheinland-Pfalz vorlegen zu können.

Der Bericht bietet einen umfassenden Überblick über die Nachfragesituation der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002. Dabei werden verschiedene bedarfsbeeinflussende Faktoren, wie die demographische Entwicklung und die soziostrukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Der Bericht leistet aber noch mehr: Auf der Grundlage ausgewählter Merkmale wurden nach einem bestimmten statistischen Verfahren kommunale Profile und Jugendamtsgruppen gebildet. Dies ermöglicht den örtlichen Jugendhilfeträgern systematische und qualifizierte interkommunale Vergleiche. Ein einfaches Ranking entlang von Einzelmerkmalen wird damit vermieden.

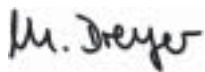
Die Ergebnisse bestätigen bisherige Vermutungen und bringen auch eine Reihe überraschender Erkenntnisse. Wichtig ist für mich, dass in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den alten Bundesländern der Anteil der ambulanten Erziehungshilfen überdurchschnittlich hoch und der Aufbau eines ausdifferenzierten Hilfespektrums weit fortgeschritten ist. Dies ist sicherlich auch ein Ergebnis der Erziehungshilfeoffensive des Landes, mit der seit Mitte der 90er Jahre in Rheinland-Pfalz eine Förderstruktur mit dem Ziel aufgelegt wurde, die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung fachlich anzuregen und nachhaltig zu gestalten.

Der vorliegende Bericht bietet lediglich die Abbildung des Leistungsbereiches der erzieherischen Hilfen für das Jahr 2002. Aussagen über Entwicklungstrends sind damit nicht zu treffen. Ich habe deshalb in einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden meine Unterstützung für eine Fortsetzung des Projekts zugesagt, um über eine kontinuierliche Datenerfassung und –aufbereitung zeitnah Veränderungen in der Inanspruchnahme und Hilfgewährungspraxis darstellbar zu machen.

Der erste Erziehungshilfebericht ist nur möglich geworden durch die Mithilfe und Unterstützung vieler Akteurinnen und Akteure auf Landesebene und in den Kommunen. Ich möchte mich sehr herzlich bedanken, bei den Fach- und Leitungskräften der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter, die mit hohem Zeitaufwand die Daten zusammengestellt haben. Mein besonderer Dank gilt dabei den zwölf Jugendamtsleitern und –leiterinnen, die während der zwei Jahre in einer Arbeitsgruppe das Projekt fachlich beraten und begleitet haben. Bedanken möchte ich mich weiter bei dem Landesjugendamt, dem Statistischen Landesamt, den Beratungsstellen und natürlich der Landesarbeitsgemeinschaft „Berichtswesen“. Alle haben mit fachlichem Engagement und kreativen Ideen zum Gelingen des Projektes beigetragen. Dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. danke ich für die gute Kooperation und die professionelle Projektdurchführung, die sich in einem hohen Maß durch Fachkompetenz und Engagement auszeichnet.

Ich würde mich freuen, wenn der vorliegende Bericht viele produktive Diskussionen anstoßen könnte.

Mainz, im Dezember 2004



**Malu Dreyer**

Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Familie und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>11</b>
<b>1.1 Zum Kontext des Berichts – Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“</b> .....	<b>11</b>
<b>1.2 Zum Verständnis eines „integrierten Berichtswesens“</b> .....	<b>12</b>
1.2.1 Demographische Daten .....	13
1.2.2 Soziostrukturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen .....	13
1.2.3 Soziale Infrastruktur .....	14
1.2.4 Qualität der Jugendamtsarbeit .....	15
<b>1.3 Möglichkeiten und Grenzen des Berichts</b> .....	<b>15</b>
<b>1.4 Datengrundlage und methodisches Vorgehen</b> .....	<b>17</b>
<b>1.5 Projektstruktur</b> .....	<b>20</b>
<b>2. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Bundesländervergleich</b> .....	<b>23</b>
<b>2.1 Methodische Vorbemerkungen</b> .....	<b>23</b>
<b>2.2 Eckwert der Summe der geleisteten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35 SGB VIII)</b> .....	<b>23</b>
<b>2.3 Anteil ambulanter Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)</b> .....	<b>25</b>
<b>2.4 Kernbefunde</b> .....	<b>26</b>
<b>3. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken</b> .....	<b>27</b>
<b>3.1 Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Jahr 2002</b> .....	<b>27</b>
3.1.1 Gesamtheit erzieherischer Hilfen (§§ 29-35, 41 SGB VIII) .....	27
3.1.2 Ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) .....	31
3.1.3 Teilstationäre Hilfen (§ 32, § 35 teilstationär, § 41 teilstationär SGB VIII) .....	39
3.1.4 Stationäre Hilfen in Einrichtungen (§ 34, § 35 stationär, § 41 stationär SGB VIII) .....	42
3.1.5 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) .....	45
3.1.6 Zum Verhältnis von Hilfen, die innerhalb von Familien realisiert werden, und Fremdunterbringungen .....	48
3.1.7 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) .....	52
3.1.8 Inobhutnahmen/Herausnahmen (Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII) und Sorgerechtsentzüge .....	58
3.1.9 Hilfen zur Erziehung und Besuch einer Schule mit Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“ .....	65
3.1.10 Kernbefunde .....	67
<b>3.2 Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen</b> .....	<b>70</b>
3.2.1 Methodische Vorbemerkungen .....	70
3.2.2 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung insgesamt (§§ 29-35 SGB VIII) sowie für Fremdunterbringungen (§§ 33, 34 SGB VIII) .....	70
3.2.3 Verteilung der Bruttoausgaben auf einzelne Hilfesegmente .....	73
3.2.4 Kernbefunde .....	75

<b>3.3 Ausgewählte soziostrukturelle Rahmenbedingungen im Kontext der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen .....</b>	<b>75</b>
3.3.1 Inhaltliche und methodische Vorbemerkungen .....	75
3.3.2 Arbeitslosigkeit .....	76
3.3.3 Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) .....	79
3.3.4 Kinder, die von Scheidung betroffen sind .....	81
3.3.5 Mobilität (Zu- und Fortzüge).....	83
3.3.6 Bevölkerungsdichte und verfügbarer Wohnraum .....	85
3.3.7 Gesamtschau und statistische Zusammenhänge von Sozialstrukturindikatoren und Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung .....	87
3.3.8 Kernbefunde: .....	89
<b>3.4 Ausbau ausgewählter Jugendhilfeleistungsstrukturen im präventiven Bereich .....</b>	<b>89</b>
3.4.1 Inhaltliche und methodische Vorbemerkungen .....	89
3.4.2 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung (Krippen-, Hort- und Ganztagsplätze, Tagespflege).....	90
3.4.3 Angebote im Bereich der Jugend(sozial)arbeit .....	94
3.4.4 Kernbefunde .....	97
<b>3.5 Organisation und Personal in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern .....</b>	<b>97</b>
3.5.1 Methodische Vorbemerkungen .....	97
3.5.2 Die Sozialen Dienste: Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und Sonderdienste .....	98
3.5.3 Angaben zu Jugendhilfeplanung und Leitung .....	100
3.5.4 Personalausstattung der Sozialen Dienste und Fallzahlen .....	102
3.5.5 Kernbefunde .....	109
<b>4. Welche Faktoren beeinflussen die Nachfrage und Hilfgewährungspraxis bei den Hilfen zur Erziehung? Eine typologische Betrachtung der Ergebnisse im interkommunalen Vergleich .....</b>	<b>110</b>
4.1 Einleitung .....	110
4.2 Warum ist eine multiperspektivische Betrachtung der Einflussfaktoren notwendig? Die Hilfen zur Erziehung aus rechtlicher und fachplanerischer Perspektive .....	111
4.3 Die mehrdimensionale Betrachtung von Einflussfaktoren auf die Nachfrage und Hilfgewährungspraxis: Indexbildung nach Standardpunktzahlen .....	113
4.4 Strukturelle Differenzen zwischen Städten und Landkreisen .....	116
4.5 Der Einfluss soziostruktureller Rahmenbedingungen auf die Genese des Hilfebedarfs .....	118
4.6 Der Einfluss ambulanter und teilstationärer Hilfen im Kontext der Nachfrage und Hilfgewährungspraxis .....	122
4.7 Zum Einfluss der Personalausstattung auf die Nachfrage und Hilfgewährungspraxis .....	124
4.8 Kernbefunde .....	127
<b>5. Altersklassendifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen .....</b>	<b>129</b>
5.1 Inhaltliche und methodische Anmerkungen .....	129
5.2 Die Inanspruchnahme ambulanter und teilstationärer Hilfen zur Erziehung nach Altersklassen (§§ 29, 30, 32, 35 ambulant und 41 ambulant SGB VIII) .....	130

5.3 Die Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen nach Altersklassen (§§ 33 und 34 SGB VIII).....	139
5.4 Kernbefunde .....	146
<b>6. Geschlechtsdifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen .....</b>	<b>148</b>
6.1 Methodische Vorbemerkungen .....	148
6.2 Gesamtheit erzieherischer Hilfen (§§ 29, 30, 32, 34, 35, 41 SGB VIII) .....	149
6.3 Ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) .....	151
6.4 Teilstationäre Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII).....	154
6.5 Stationäre Hilfen in Einrichtungen (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII).....	157
6.6 Inobhutnahmen/Herausnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII).....	160
6.7 Kernbefunde .....	162
<b>7. Nachfrage nach Eingliederungshilfe für seelisch behinderte bzw. von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Menschen gemäß § 35a SGB VIII .....</b>	<b>163</b>
7.1 Zur relativen Inanspruchnahme des § 35a SGB VIII .....	164
7.2 Bruttoausgaben für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII .....	166
7.3 Differenzierung nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen .....	170
7.4 Zur geschlechterdifferenzierten Betrachtung der Hilfen .....	170
7.5 Zur altersgruppenspezifischen Betrachtung der Hilfen .....	172
7.6 Kernbefunde .....	172
<b>8. Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und demographische Entwicklung .....</b>	<b>174</b>
8.1 Inhaltliche und methodische Anmerkungen .....	174
8.2 Zur demographischen Entwicklung in Rheinland-Pfalz und in den Kommunen .....	174
8. 3 Kernbefunde .....	187
<b>9. Zusammenfassung zentraler Kernbefunde und fachplanerische Konsequenzen .....</b>	<b>188</b>
9.1 Das Projektdesign im Überblick: Die integrierte Berichterstattung als Grundlage für Fachplanung und Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung.....	188
9.2 Kernbefunde zu strukturellen Merkmalen der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz .....	189
9.3 Kernbefunde zu den Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung .....	198
9.4 Hinweise zum Transfer der Berichtsergebnisse und Perspektiven .....	203
<b>10. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>206</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>210</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>215</b>





## Vorwort

---

Im vorliegenden Bericht werden Ergebnisse des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ vorgestellt. Diese bilden eine erste landesweit einheitliche und valide Datengrundlage zur begründeten Setzung fachpolitischer und fachplanerischer Akzente im Feld der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz. Dass es möglich war, eine solche Basis zu schaffen, ist der Mitwirkung unterschiedlichster Akteure zu verdanken:

An erster Stelle seien in diesem Zusammenhang die Fachkräfte der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter benannt, die keine Mühen gescheut haben, zwei umfassende Fragebögen zur Erhebung von Jugendhilfeleistungs- und Personaldaten für das Jahr 2002 - also rückwirkend - zu bearbeiten. Für die Mehrzahl der Jugendämter bedeutete dies das In-die-Hand-Nehmen vieler einzelner Fallakten, um verlässliche Angaben zu den von uns erhobenen Merkmalen machen zu können. Diesem Engagement sowie dem uns entgegengebrachtem Vertrauen hinsichtlich eines angemessenen Umgangs mit den Daten ist es zu verdanken, dass nun erstmals für das Jahr 2002 verlässliche Daten über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vorliegen.

Das Zustandekommen einer validen Datenbasis hängt wesentlich von der Qualität der eingesetzten Erhebungsinstrumente ab. Zudem sind Daten aus dem Bereich der erzieherischen Hilfen nicht per se aussagekräftig, sondern bedürfen der fachlichen Bewertung vor dem Hintergrund einer Vielzahl zu berücksichtigender Faktoren. Um also zu gegenstandsangemessenen Handlungsempfehlungen zu gelangen, ist eine fachliche Kontextualisierung der Daten unerlässlich. In Rheinland-Pfalz haben im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft zwölf Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter kontinuierlich an der Projektarbeit mitgewirkt und so die Grundlage für eine realisierbare und der Praxis nützlichen Datenerhebung und –auswertung geschaffen. Diesen Leitungskräften möchten wir für das Einbringen ihres fachlichen Know-Hows ebenso danken wie für ihr Engagement, mit dem sie sich nachhaltig für die Belange des Projektes eingesetzt haben.

Der Schwerpunkt des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ lag auf Erhebungen bei den öffentlichen Trägern in Rheinland-Pfalz, denen im Rahmen der Planung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Verantwortung zukommt. Gleichzeitig aber war die systematische und kontinuierliche Beteiligung freier Träger wesentliches Anliegen im Zuge der Projektrealisierung, um gemeinsam getragene Handlungsperspektiven entwickeln zu können. Den Leitungskräften freier Träger, die sich in die Arbeit der eigens dafür eingerichteten Landesarbeitsgemeinschaft eingebracht haben, sei an dieser Stelle ebenfalls gedankt. Darüber hinaus haben Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Landesjugendamtes, des Landesjugendhilfeausschusses, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und des Statistischen Landesamtes an dieser Landesarbeitsgemeinschaft mitgewirkt, die Projektarbeit mit ihrem Wissen bereichert und zum erfolgreichen Projektverlauf beigetragen. Auch diesen Akteuren möchten wir für ihre Unterstützung danken.

Abschließender Dank gebührt schließlich dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, das das Projektvorhaben initiiert und finanziert hat.

Wir hoffen, dass sich die Mühen des Projekts für alle Mitwirkenden gelohnt haben und die in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse die an das Projekt gehegten Erwartungen erfüllen.

Das ism-Team: Sonja Darius, Heinz Müller, Kerstin Rock und Ursula Teupe



## 1. Einleitung

---

### 1.1 Zum Kontext des Berichts – Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“

Seit Ende der 80er Jahre ist bundes- und landesweit eine kontinuierliche Zunahme der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen, die unter anderem in einem engen Zusammenhang mit tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungsprozessen der letzten Jahre gesehen werden kann. Damit einher gingen auch Ausgabenzuwächse bei den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgern bei gleichzeitig immer enger werdenden kommunalen Haushaltsspielräumen. Allerdings ist dieser Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur durch quantitative Veränderungen zu beschreiben, sondern hier zeigen sich seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1990) auch sehr weitreichende strukturelle Reformen. Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung ausdifferenziert und mit einem individuellen Rechtsanspruch versehen. Damit sollte zum einen der Paradigmenwechsel von einer ehemals ordnungspolitisch ausgerichteten hin zu einer dienstleistungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe auch rechtlich nachvollzogen und abgesichert werden, weil deutlich geworden war, dass vor allem beteiligungsorientierte und akzeptierte Hilfen wirkungsvoll und effizient sind. Zum anderen war auch intendiert, dass die dominante Stellung der Fremdunterbringungen durch ein gleichberechtigt daneben stehendes Netz an ambulanten und teilstationären Angeboten abgelöst werden sollte. Im Kern zielt das Kinder- und Jugendhilfegesetz auf den Aufbau einer Infrastruktur, die eine dem individuellen Bedarf entsprechende Hilfe ermöglicht. Durch die systematische Einbindung der jungen Menschen und Eltern im Rahmen eines rechtsstaatlich verankerten Hilfeplanungsverfahrens (§ 36 SGB VIII) sollte zudem die Akzeptanz und letztlich auch die Wirkung von Hilfen gesichert werden. Inhaltlich ergänzt und gefüllt durch die Struktur- und Handlungsmaximen lebensweltorientierter Kinder- und Jugendhilfe, wie sie mit dem 8. Jugendbericht (1990) fast zeitgleich mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgelegt wurden, war damit eine weitreichende Reformprogrammatisierung gesetzt, mit entsprechenden Konsequenzen für die Infrastrukturplanung, Konzeptentwicklung und die Qualifizierung professioneller Handlungskompetenzen. Das Land Rheinland-Pfalz hat in den vergangenen 10 Jahren diesen Reformprozess mit verschiedenen Fördertätigkeiten unterstützt, die unter dem programmatischen Titel der „Erziehungshilfeoffensive“ zusammengefasst werden (vgl. MÜLLER, ROCK 2003).

Eine unabdingbare Voraussetzung zur Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur ist das Wissen um den Einfluss von Faktoren, die mit der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen im Zusammenhang stehen. Mit der Intention, die Programmsteuerung der „Erziehungshilfeoffensive in Rheinland-Pfalz“ weiter zu qualifizieren, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen – Planung, Steuerung und Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung“ mit einer Laufzeit von 27 Monaten (Januar 2003 bis März 2005) in Auftrag gegeben.

**Dieses Projekt zielt im Kern auf den Aufbau einer qualifizierten Wissensbasis über Nachfragebedingungen und die Hilfgewährungspraxis bei den Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Kommunen und auf Landesebene, um diese unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien transparent zu machen, damit entsprechende Entwicklungsperspektiven ausgearbeitet werden können. Dieses Wissen ist eine zentrale und notwendige Grundlage für öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um eine bedarfs- und qualitätsorientierte sowie ökonomisch effiziente Weiterentwicklung der Hilfesysteme gestalten zu können.**

Auch auf Bundesebene wurde in den letzten Jahren mehrfach gefordert, dass die Wissensbasis über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern sei, um gegenüber der Politik wie auch in der Praxis mehr Transparenz über die Leistungen und Handlungsfelder herstellen zu können. So formuliert auch der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung durchgängig, dass die Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung ein zentraler Baustein einer modernisierten Kinder- und Jugendhilfe sei. „Sowohl aus fachlicher Sicht, im Sinne einer begründeten Weiterentwicklung der Praxis, als auch gegenüber der berechtigten Nachfrage aus Politik und Öffentlichkeit, bedarf es überprüfbarer Verfahren und valider Daten, die Auskunft über Voraussetzungen, Prozesse, Effekte, Steuerungsmöglichkeiten und die Effizienz von Interventionen, Maßnahmen.... und kommunalen Angebotsstrukturen geben. Es besteht ein erheblicher Bedarf an systematischer, methodisch fundierter, konzeptionell transparenter, vergleichender Evaluation – und zwar nicht nur der Modellprogramme, sondern auch der Regelangebote und der Strukturen vor Ort.“ (BMFSFJ 2002, S.104). Weiterhin erschien im Januar 2004 eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur systematischen Datenauswertung und zu Berichtskonzepten als Grundlage für die überörtliche und örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung (vgl. BAGLJÄ 2004).

Vor dem Land Rheinland-Pfalz haben sich bereits die Dortmunder „Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik“ für Nordrhein-Westfalen (POTHMANN/SCHILLING 2001) und der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (LWV 1998) auf den Weg gemacht, ein Berichtswesenkonzept zu entwickeln. In weiteren Bundesländern sind ebenfalls Berichtswesenprojekte im Aufbau.<sup>1</sup> Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Berichtswesenprojektes wird vor allem an die Erfahrungen und methodischen Vorgehensweisen aus dem Verbandsgebiet Württemberg-Hohenzollern angeknüpft, da hier seit etwa zehn Jahren an einer integrierten Berichtserstattung zur Beschreibung und Analyse von Kinder- und Jugendhilfebedarf im Kontext von soziostrukturellen Wandel gearbeitet wird. Auch bei dem rheinland-pfälzischen Ansatz handelt es sich um eine integrierte Berichtserstattung, da nicht nur der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung erfasst und ausgewertet wird, sondern theoretisch und methodisch soziostrukturelle und infrastrukturelle Indikatoren im Datenkonzept aufgenommen werden.

## **1.2 Zum Verständnis eines „integrierten Berichtswesens“**

Einbeziehung der relevanten Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

Der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt ein vielschichtiges Bedingungsgefüge zugrunde. Ein qualifiziertes, integriertes Berichtswesen, das darauf zielt, eine qualifizierte Wissensbasis über Nachfragebedingungen und -entwicklungen der Hilfen zur Erziehung aufzubauen, kann sich daher nicht nur auf die Abbildung der Fallzahlen und Kosten in diesem Bereich beschränken. Zwar lassen sich hieraus schon eine Vielzahl von Planungsinformationen ableiten, die z.B. Auskunft über den Ausbaugrad der einzelnen Hilfesysteme, die Hilfestellungspraxis bei bestimmten Zielgruppen oder interkommunale Disparitäten geben. Fragen nach dem „warum“ bzw. danach, wie mögliche Trends zustande kommen, sind damit aber noch nicht hinreichend beantwortbar. Um die Entwicklung von Bedarfen in der Kinder- und Jugendhilfe erklären zu können, müssen daher vier weitere zentrale Einflussfaktoren Berücksichtigung in einem solchen Konzept finden, die Bezug nehmen auf

- die demographische Entwicklung,
- die soziostrukturellen/gesellschaftlichen Faktoren und Rahmenbedingungen,
- die soziale Infrastruktur (im Kinder- und Jugendhilfeleistungsbereich) sowie
- die Qualität der Jugendamtsarbeit.

<sup>1</sup> Zu nennen sind hier Thüringen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen (vgl. POTHMANN, SCHILLING, OVERMANN 2002).

### 1.2.1 Demographische Daten

Demographische Daten stellen grundlegende Basisinformationen für die Planung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen dar. In Abhängigkeit von der Alterspopulation der 0- bis unter 21-Jährigen als Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung nimmt tendenziell auch die Zahl der Hilfesuchenden ab bzw. zu. Demographische Basisdaten sind in mehrfacher Hinsicht ein unerlässlicher Bestandteil einer integrierten Berichterstattung. Zum einen ermöglichen sie, dass absolute Fallzahlen in Relation zur Alterspopulation gesetzt werden können (Eckwerte), damit überhaupt interkommunale Vergleiche möglich werden. Darüber hinaus kann über eine altersgruppenspezifische Auswertung einzelner Hilfearten die Hilfestützungspraxis und die konzeptionelle Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung differenzierter in den Blick genommen werden, um fachliche Reflexionsprozesse anzuleiten. Demographische Daten beinhalten in gewisser Weise und mit Einschränkungen verbunden aber auch eine Prognosequalität (vgl. LWV 2000). Vor allem in den nächsten zehn Jahren wird der demographische Faktor noch stärker an Bedeutung gewinnen. In diesem Zeitraum sind erhebliche Umbrüche in der Altersstruktur zu erwarten, die mit nachhaltigen Konsequenzen für die Hilfen zur Erziehung verbunden sind. In der Konsequenz lässt sich aus dieser demographischen Umbruchsituation festhalten, dass ein qualifiziertes Berichtswesen den demographischen Faktor aufnehmen muss, damit für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung - auch unter ökonomischen Gesichtspunkten - die richtigen Weichenstellungen vorgenommen werden können.

### 1.2.2 Soziostrukturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Neben demographischen Einflussgrößen sind es auch die veränderten soziostrukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die die Nachfrage nach Erziehungshilfen maßgeblich beeinflussen. Es sind vor allem die vom Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern durchgeführten Untersuchungen, die für das Bundesgebiet und dezidiert für die 21 Jugendamtsbezirke des Verbandsgebietes Württemberg-Hohenzollern nachweisen, dass soziostrukturelle Belastungsfaktoren im Zusammenhang mit der Nachfrage nach Erziehungshilfeleistungen zu sehen sind. Dieser Zusammenhang lässt sich empirisch belegen, kann aber auch fachlich gut erklärt und begründet werden. Mit zunehmenden gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen (z.B. Arbeitslosigkeit, Armut) wachsen auch die Bewältigungsanforderungen, die an Familien gestellt werden. Je stärker diese Belastungsfaktoren ausgeprägt sind, desto größer ist auch das Risiko, dass ein gelingender Alltag und positive Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche nicht hergestellt werden können. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Erziehungsprozesse scheitern, Überforderungssituationen, Krisen und Vernachlässigungen eintreten und professionelle Unterstützungsleistungen erforderlich werden. Zur Zeit deutet nichts darauf hin, dass dieser gesellschaftliche Veränderungsprozess mit anhaltend hoher Arbeitslosigkeit, Armut und der Ausdifferenzierung von Familienformen sich umkehren wird. Vielmehr zeichnet sich ab, dass die Folgen gesellschaftlicher Desintegration eine wachsende Zahl von Familien erreichen wird und die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe als dritte Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule weiter zunimmt.

**Vor diesem Hintergrund bedarf es differenzierterer Analysen zum Zusammenhang von soziostrukturellen Belastungsfaktoren und der Nachfrage nach Erziehungshilfeleistungen.** Hierzu entfaltet sich auch die spezifische Qualität einer integrierten Berichterstattung, da die Genese von Kinder- und Jugendhilfeleistungen im Kontext ihrer Verursachungsbedingungen verortet wird. Die Schaffung von Leistungstransparenz für dieses Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe wird damit in doppelter Weise erfüllt, indem nicht nur die Hilfestützungspraxis in den Kommunen abgebildet wird, sondern auch die Entstehungsbedingungen genau ana-

lysiert werden. Damit werden nicht nur fachplanerische Grundlagen geschaffen, sondern auch Bezüge zu jugendhilfepolitisch relevanten Rahmenbedingungen im kommunalen Raum hergestellt, die über die konkreten Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe hinausreichen.

Sowohl für das Land wie für die Kommunen eröffnet sich so eine Reflexions- und Interpretationsfolie für einen differenzierten Umgang mit interkommunalen Disparitäten. Zum einen bietet die Rekonstruktion der Genese des Jugendhilfebedarfs die Möglichkeit, Disparitäten im Nachfrageniveau nicht nur als gegeben zu sehen, sondern auch im Hinblick auf bedarfsbeeinflussende Faktoren genauer zu analysieren. Zum anderen kann darüber auch die „heimliche Steuerungshoffnung“ entzaubert werden, die da heißt „Orientierung bei den Fallzahlen und Ausgaben an einem Durchschnittsniveau“, bei dem eben die spezifischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Kommunen keine Beachtung finden.

Damit die Auswertung interkommunaler Vergleichsdaten auf Landesebene auch einen Erklärungswert erhalten, müssen Indikatoren wie Arbeitslosigkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt und Familientypen mit erfasst werden. **Nur vor dem Hintergrund dieser sozialstruktur-differenzierten Gewichtung der Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung können regionale Disparitäten zwischen den Kommunen plausibilisiert und „Lernen aus dem Vergleich“ ermöglicht werden.**

### 1.2.3 Soziale Infrastruktur

Ein weiterer Faktor, der Einfluss auf die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen nimmt, ist die Qualität und konzeptionelle Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen. Ob eine ambulante oder teilstationäre Hilfe gewährt wird, hängt häufig davon ab, ob entsprechend qualifizierte Angebote vorhanden sind und frühzeitig eingesetzt werden können (vgl. HAMBURGER/MÜLLER/PORR 1998). Um Fehlinterpretationen vorzubeugen, sagt diese These nun nicht, dass ein qualifizierter Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen zwangsläufig mit geringeren Fremdunterbringungen einhergehen muss. **Auf die generelle Genese von Hilfebedarf hat die Kinder- und Jugendhilfe mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nur geringen Einfluss.** D.h. verschlechtern sich die Lebensbedingungen in einer Kommune bzw. kommt es durch Zuzug zu Hilfeübernahmen, so hat die Bedarfslagenentwicklung zunächst nichts mit den Infrastrukturangeboten zu tun. Ebenso soll mit dem Verweis auf die Bedeutung von qualifizierten ambulanten und teilstationären Hilfesettings **keineswegs eine Hierarchisierung zwischen den Hilfen impliziert werden.** Für eine bestimmte Zielgruppe ist und bleibt die Heimerziehung die notwendige, geeignete und auch wirkungsorientierte Hilfeform. Allerdings gilt es auch 14 Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes noch herauszufinden, inwiefern es gelungen ist, die Gleichrangigkeit eines ausdifferenzierten Hilfespektrums auch umzusetzen, um vor diesem Hintergrund Effekte und Wechselwirkungen innerhalb der Angebotsstruktur aufarbeiten zu können.

Die Nachfrage nach Erziehungshilfen ist ebenso abhängig vom Ausbau und der Qualität präventiver Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Je mehr die Angebote der Regelinstitutionen (Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit) qualifiziert werden können, desto eher kann eine Aussonderung von Kindern und Jugendlichen in „besondere Hilfen“ vermieden werden. Im Rahmen des Berichtswesenprojekts wurde daher auch **der Zusammenhang zwischen dem Ausbaugrad von Regelangeboten (z.B. Krippen- und Hortplätze, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) und der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung erfasst und analysiert.** Diesem Zusammenspiel von Regelangeboten und Hilfen zur Erziehung kommt in der Debatte um eine lebensweltorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und hier in besonderer Weise im Kontext der sozialraumorientierten Umbaumodelle eine besondere Bedeutung zu. Allerdings gibt es bislang noch wenig gesichertes Wissen darüber, wie



sich nun der Zusammenhang bei der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung und dem Ausbaugrad von präventiven Jugendhilfeleistungen konkret darstellt.

### **1.2.4 Qualität der Jugendamtsarbeit**

Neben den bereits genannten Faktoren nimmt vor allem auch die **Qualität der Jugendamtsarbeit**, d.h. das bestehende Entscheidungsprozedere im Vorfeld einer Hilfestellung in den Jugendämtern, **einen zentralen Stellenwert im Bedingungsgefüge zur Inanspruchnahme der Erziehungshilfen ein**. In jedem Einzelfall entscheidet das Jugendamt, „welche Hilfe zu welchem Zeitpunkt gewährt wird.“ Ob Hilfeprozesse erfolgreich verlaufen steht in einem engen Zusammenhang zur Einhaltung fachlicher Standards, zu organisatorischen Rahmenbedingungen und personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten im Jugendamt (vgl. THIERSCH u.a. 1998). Die Personalkapazitäten zwischen den Jugendämtern divergieren nicht nur in Rheinland-Pfalz erheblich. Bundesweit gibt es keine Orientierungswerte zur Personalbemessung in den Sozialen Diensten, um die Ausstattung der Jugendämter aufgaben- und qualitätsorientiert bemessen zu können.

Im Rahmen des Berichtswesenprojekts wurde die Personalsituation in den Sozialen Diensten systematisch erhoben und ausgewertet und ins Verhältnis zu demographischen und soziostrukturellen Indikatoren sowie zu den Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (jedoch nicht zu anderen Arbeitsbereichen wie z.B. Jugend- oder Familiengerichtshilfe) gesetzt. Aus den gewonnenen Informationen lassen sich zwar keine automatischen Personalbemessungsgrößen ableiten, aber Disparitäten im interkommunalen Vergleich können transparent gemacht und als Reflexionsfolie zur Überprüfung der örtlichen Standards genutzt werden.

Erst in der Zusammenschau dieser vier zentralen Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung lässt sich für das Land und die Kommunen ein aussagekräftiges Berichtswesen zur Gestaltung von Planung, Controlling und Qualitätsentwicklung aufbauen.

### **1.3 Möglichkeiten und Grenzen des Berichts**

Der vorliegende Bericht ist der erste Landesjugendhilfebericht für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Entsprechend dem zugrundegelegten Verständnis eines Berichtswesens wurde ein erstes Datenkonzept ausgearbeitet, das neben den Hilfen zur Erziehung auch soziostrukturelle, demographische und infrastrukturelle Daten sowie Daten zur personellen Ausstattung der Jugendämter abbildet und mit der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Beziehung setzt. Dabei muss noch einmal gesondert darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen dieses Berichts vor allem der Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII berücksichtigt wurde. Andere Arbeits- und Aufgabenbereiche wie Jugend- und Familiengerichtshilfe, Beratungen und Betreuungen im Vorfeld bzw. außerhalb von Hilfen zur Erziehung, sozialräumliches Arbeiten und andere (z.B. verwaltungsbezogene) Tätigkeiten finden in den vorliegenden Auswertungen und Darstellungen keine Berücksichtigung, auch wenn sie einen erheblichen Anteil der Arbeit der Sozialen Dienste in den Jugendämtern ausmachen.

**Was kann der Bericht nun leisten?** Er bietet einen Überblick über die Nachfragesituation der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002, und zwar unter der Berücksichtigung verschiedener bedarfsbeeinflussender Faktoren. Somit stellt er für die Landesebene ein Monitoring- und Controllinginstrument dar, das regionale Disparitäten transparent macht und auf unterschiedliche Entwicklungen in den Kommunen hinweist. Umbauerfordernisse vor Ort können qualifiziert identifiziert und Fördermaßnahmen des Landes auf diese Weise noch effektiver und gezielter einge-

setzt werden. Die rechtlich vorgegebene und fachlich sinnvolle Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe wird durch ein landesweites Berichtswesen keineswegs unterlaufen. Vielmehr werden auf den unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen die Steuerungskompetenzen erhöht, die einen Diskurs über abgestimmte Entwicklungsperspektiven und den dazu erforderlichen Rahmenbedingungen erstmals ermöglichen.

Den Kommunen in Rheinland-Pfalz werden mit dem Bericht Daten zum eigenen Nachfrageprofil und zur Hilfgewährungspraxis im Zusammenhang mit anderen bedarfsbeeinflussenden Faktoren vor Ort zur Verfügung gestellt. Die interkommunal vergleichende Perspektive beinhaltet dabei eine Orientierungsfunktion für die Jugendämter zur eigenen Standortbestimmung. Gelingt es, Impulse zur kritischen Praxisreflexion zu geben, können evtl. bestehende Handlungserfordernisse im eigenen Zuständigkeitsbereich erkannt und die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bedarfsgerecht und effizient weiterentwickelt werden. Auch hat das zugrundegelegte Datenkonzept Modellcharakter für den Aufbau eines Berichtswesens für die Hilfen zur Erziehung, welches kleinräumig differenziert und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müsste.

Nicht zuletzt **bietet der Bericht** den Kommunen aufgrund der dargestellten Zusammenhänge zwischen den soziostrukturellen Gegebenheiten und der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen **Erklärungsansätze, um steigende Hilfebedarfe und steigende Kosten in der Kommune gegenüber der kommunalpolitischen Ebene fachlich zu begründen und zu legitimieren**. Um es jedoch nicht bei einer Momentaufnahme für das Jahr 2002 zu belassen, sondern Entwicklungen und Veränderungen abbilden und analysieren zu können (sowie besondere Ereignisse wie z.B. einmalige Zuzüge von Familien, die sich bereits in Hilfen zur Erziehung befinden, im Erhebungsjahr 2002 relativieren zu können), **und um die Planungs- und Steuerungskompetenz der Kommunen und des Landes langfristig zu unterstützen, ist es notwendig, diesen Bericht in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben**.

Der Bericht bietet **keinen Ersatz für die kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung oder Qualitätsentwicklung**. Hier bedarf es einer kleinräumigeren Erhebung der Daten sowie einer weiteren Analyse der Informationen in Zusammenarbeit von Jugendhilfeplanung und Fachkräften der Sozialen Dienste, so dass Wissen vor Ort in die Diskussionen eingebunden werden kann. So nehmen bezogen auf den Faktor „Qualität der Jugendamtsarbeit“ neben den personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten auch andere Faktoren Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, deren Betrachtung und Analyse jedoch im Rahmen eines Berichtswesens auf Landesebene nicht möglich ist. Zu nennen sind hier z.B. die handlungsleitenden Alltagstheorien der Professionellen, Art und Umfang der Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten, die Struktur der Entscheidungsabläufe im Amt sowie die finanzpolitischen Einflussnahmen (z.B. gedeckelte Fallzahlen und Kosten für ambulante Hilfen) (vgl. BÜRGER 1999). Weiterhin gilt es auch die ganz spezifischen Bedingungen vor Ort, wie beispielsweise das Vorhandensein von Frauenhäusern oder Frauenvollzugsanstalten, die einen erheblichen Einfluss auf die Nachfrage von Erziehungshilfen nehmen können, oder auch ein Zuzug von Familien, die bereits in anderen Zuständigkeitsbereichen Hilfen zur Erziehung erhalten haben, bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Das Wissen um diese Rahmenbedingungen vor Ort (das in diesen Bericht nicht einfließen konnte) ist eine weitere notwendige Voraussetzung, um die Bedarfslagen und –entwicklungen in den Kommunen ausführlicher analysieren und erklären zu können.

Weiterhin lassen **die dargestellten Daten** zu Fallzahlen, Kosten, Stellenwert der Hilfen und Kapazitäten der Angebote (z.B. Krippe, Hort, Jugendarbeit) **keine Rückschlüsse auf die Qualität der Angebote zu**. Somit kann im Rahmen des Berichts nur die Quantität der Infrastruktur, nicht aber deren Qualität abgebildet werden. Dieser Schritt ist ein zentraler Bestandteil von Qualitätsentwicklung und Kinder- und



Jugendhilfeplanung, der aber nur auf kommunaler Ebene geleistet werden kann. Auch sind die dargestellten Daten der Jugendämter nicht geeignet, um sie unter Wettbewerbsgesichtspunkten zwischen den Jugendämtern zu betrachten, da die Darstellungsform der interkommunalen Vergleiche keine Aussagen bezüglich „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit zulässt. So können z.B. ein hoher Anteil stationärer Hilfen im Vergleich zu anderen Kommunen oder niedrigere Ausgaben gegenüber den anderen Kommunen nicht auf der Grundlage eines einfachen Indikatorenmodells als „gut“ oder „schlecht“ bewertet werden. **Die Daten der einzelnen Ämter müssen jeweils im Gesamtzusammenhang mit allen genannten Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort gesehen werden.** Erst dann lassen sich die Möglichkeiten und Grenzen von Planung, Steuerung und Controlling klar benennen und für eine gezielte Praxisentwicklung nutzen. Ziel dieses Landesberichts ist es, die dafür notwendigen Informationen und Daten zu bündeln, aufzubereiten und den Kommunen für weitere Planungstätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Diskussion der Daten und des Berichts im Rahmen der projektbegleitenden Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (s. Projektstruktur, Kap. 1.5) konnte deutlich machen, dass mit Hilfe dieses Berichts (vor allem durch eine kontinuierliche Fortführung eines Berichtswesens), eine bedeutende Grundlage für die Qualifizierung der Jugendamtsarbeit geschaffen werden kann.

#### **1.4 Datengrundlage und methodisches Vorgehen**

##### **Daten aus dem Jugendhilfeleistungsbereich**

###### *Datenquelle und -qualität*

Alle im Bericht abgebildeten Daten beziehen sich auf das Jahr 2002. Die Daten zu den Kinder- und Jugendhilfeleistungen (gemäß §§ 29-35; 35a, 41- 43 SGB VIII), zu Sorgerechtsentzügen, zur Beschulung in der Schule für Erziehungshilfen im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung, zur Infrastruktur und zum Personal resultieren aus einer (schriftlichen) Sondererhebung, an der sich 40 der 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz beteiligen konnten.<sup>2</sup> Insgesamt bestand diese Erhebung aus zwei Fragebögen: Einem Bogen zur Erhebung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen und der Infrastruktur und einem Bogen zur Erhebung der Personalsituation in den Jugendämtern.

Die Fallzahlen zu den „Hilfen zur Erziehung gesamt“ beinhalten jeweils alle Hilfen gemäß der §§ 29-35 und 41 SGB VIII. Fallzahlen zu den Leistungen gemäß §§ 35a, 42 und 43 SGB VIII werden gesondert dargestellt. Unter dem Begriff „stationäre Hilfen in Einrichtungen“ sind neben den Hilfen gemäß § 34 SGB VIII auch Hilfen gemäß der §§ 35 und 41 SGB VIII subsumiert, sofern diese in stationärer Form geleistet wurden. Die „Fremdunterbringungen“ beinhalten alle Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden, d.h. alle Hilfen gemäß der §§ 33, 34, 35 stationär und 41 stationär SGB VIII.

In den jeweiligen Leistungsbereichen wurde die Summe aller Fälle aus dem Jahr 2002 erhoben, d.h. sowohl alle im Jahr 2002 beendeten als auch alle am 31.12.2002 laufenden Fälle (Stichtagsdaten). Die neu begonnenen Hilfen aus dem Jahr 2002 sind somit in den Fallzahlen enthalten, wurden aber nicht gesondert erhoben.<sup>3</sup>

Die Daten zu den Ausgaben der Hilfen zur Erziehung wurden vom Landesjugendamt Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt und basieren auf den Angaben, die von den Jugendämtern zur Erstattung der Beteiligung des Landes an den Ausgaben für Hilfen zur Erziehung gemeldet wurden. Angegeben sind die Bruttoausgaben. Anzumerken ist hierbei, dass der Erfassungszeitraum der Ausgaben nicht mit dem der Fallzahlen

<sup>2</sup> Dem fehlenden Amt war nur möglich, die Stichtagsdaten zum 31.12.2002 zu erheben, während die beendeten Fälle aus dem Jahr 2002 nicht ermittelt werden konnten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit konnte dieses Amt daher nicht in die Auswertungen mit einbezogen werden.

<sup>3</sup> Eine Erfassung der begonnenen Hilfen zur Erziehung ist für zukünftige Berichte von Interesse, da sie eine gute Möglichkeit bieten, die aktuelle Gewährungspraxis der Jugendämter abzubilden.

identisch ist. So werden die Daten der Ausgaben nicht für ein Kalenderjahr, sondern von Juli des einen Jahres bis Ende Juni des Folgejahres erhoben. Die Kostendaten im vorliegenden Bericht beinhalten somit die Kosten aus dem 2. Halbjahr 2001 und dem 1. Halbjahr 2002.

#### *Daten zur Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII*

Die Fallzahlen der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) sind nicht in die Hilfen zur Erziehung eingerechnet und können in diesem Bericht auch nicht dargestellt werden. Obwohl die Erziehungsberatung zum Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung gehört, nimmt sie in diesem Rahmen eine gesonderte Stellung ein (vgl. SCHILLING u.a. 2002). Die Gründe dafür sind vielseitig: So unterscheidet sich die Erziehungsberatung inhaltlich-konzeptionell von den anderen Hilfen zur Erziehung z.B. dadurch, dass eine Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII in Abstimmung mit den Fachkräften der Jugendämter i.d.R. nicht stattfindet. Der Zugang zur Erziehungsberatung ist somit wesentlich niedrigschwelliger und geschieht in den meisten Fällen nicht über das Jugendamt. D.h. die Adressaten und Adressatinnen wenden sich in den meisten Fällen direkt an die Beratungsstellen. Aus diesem Grund konnten die Fallzahlen gemäß § 28 SGB VIII auch nicht im Rahmen der durchgeführten Sondererhebung bei den Jugendämtern ermittelt werden. Eine Einbeziehung der Daten zur institutionellen Beratung aus der Landesstatistik ist ebenfalls nicht möglich, da die Erfassungsmodalitäten nicht mit denen der anderen Hilfen zur Erziehung übereinstimmen. Während bei den Hilfen gemäß §§ 29-35 SGB VIII sowohl alle beendeten Fälle aus dem Jahr 2002 als auch alle laufenden Fälle am Stichtag 31.12.2002 erhoben wurden, handelt es sich bei den Daten der institutionellen Beratung nur um die beendeten Fälle. Auch scheint die Zuordnung der Beratungsfälle zum jeweils zuständigen Jugendamt (Wohnort der Adressaten und Adressatinnen) in der Landesstatistik eine hohe Fehlerquote aufzuweisen.

Um dennoch eine Einbeziehung der Fallzahlen der Erziehungsberatung zu ermöglichen, wurde im Rahmen des Projektes auch eine Sondererhebung bei allen Erziehungsberatungsstellen sowie bei allen Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz durchgeführt, mit der alle im Jahr 2002 beendeten sowie alle am 31.12.2002 laufenden Fälle gemäß der §§ 16,17,18 und 28 SGB VIII erhoben werden sollten. Auch das Ergebnis dieser Erhebung lässt jedoch eine Einbeziehung der Daten in diesen Bericht nicht zu. Zum einen betrug der Rücklauf der Bögen 85%, womit (trotz des hohen Rücklaufs) nicht für alle Jugendamtsbezirke die Fallzahlen angegeben werden konnten, zum anderen war einigen Beratungsstellen nur die Angabe von geschätzten Werten möglich, wodurch eine Einbeziehung und ein Vergleich der Daten mit den anderen Fallzahlen nicht vertretbar ist.

Die Tatsache, dass die Erhebung der Beratungsfälle (§§ 16,17,18, 28 SGB VIII) eine sehr hohe Fallzahl von insgesamt ca. 22.000 Fällen ergab, der eine Fallzahl von insgesamt 13.717 Fällen aller anderen Hilfen zur Erziehung zusammen (§§ 29-35 SGB VIII) gegenübersteht, macht dennoch deutlich, dass die (Erziehungs-) Beratung nicht nur eine besondere, sondern auch eine bedeutende Rolle im Rahmen der Hilfen zur Erziehung einnimmt. Auch wenn sie aus den z.T. genannten Gründen nicht direkt mit den anderen Hilfen vergleichbar ist, so erreicht sie eine große Anzahl von Kindern, Jugendlichen und Familien und leistet somit einen zentralen Beitrag zur Prävention und psychosozialen Versorgung einer Region. Aus diesen Gründen gilt es für zukünftige Berichte eine Möglichkeit zu finden, diesen Leistungsbereich in Abstimmung mit den Vertretern der Beratungsstellen adäquat erfassen und regelmäßig einbeziehen zu können.

### *Darstellungsform der Daten*

Um eine vergleichende Betrachtung der erhobenen Fallzahlen der Kommunen zu ermöglichen, wird die relative Inanspruchnahme in Form von Eckwerten angegeben.<sup>4</sup> Mittels einer Eckwertberechnung werden die absoluten Fallzahlen einer Kommune in Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgröße gesetzt und erlauben so den Vergleich der Inanspruchnahme der Hilfen. Die Fallzahlen der Hilfen werden als Eckwerte der Inanspruchnahme pro 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen angegeben.<sup>5</sup> Bei den Daten zu den Ausgaben beschreiben die Eckwerte nicht die Ausgaben pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren, sondern es werden hier die Ausgaben pro jungem Menschen unter 21 Jahren angegeben.

Neben der Darstellung von Eckwerten werden z.T. auch prozentuale Anteile einzelner Hilfearten an allen Hilfen angegeben (z.B. zur Beschreibung der Anteile ambulanter Hilfen an allen Hilfen). Hier muss darauf geachtet werden, dass bei geringen Fallzahlen keine Überinterpretationen vorgenommen werden. So können hinter den gleichen Prozentangaben sehr unterschiedliche Fallzahlen stehen (z.B. können 100% in einer Grafik bei einem Jugendamt 120 Fälle bedeuten, bei einem anderem Amt aber nur vier Fälle). Die zu den Prozentanteilen gehörigen Fallzahlen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in die entsprechenden Grafiken aufgenommen, sie können aber der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Neben den Einzelwerten für die Jugendämter wurden auch Durchschnittswerte für Rheinland-Pfalz, für die Landkreise, für die kreisfreien Städte sowie für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt berechnet. Zu erwähnen ist hier, dass die Gruppe der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt gegenüber den Gruppen der kreisfreien Städte (zwölf Jugendämter) und der Landkreise (24 Jugendämter) sehr klein (fünf Jugendämter - von denen sich nur vier an der Sondererhebung beteiligen konnten) und zudem sehr heterogen ist. Die Durchschnittswerte dieser Gruppe sind daher nicht geeignet, Aussagen über die vier einzelnen Jugendämter zu treffen. Eine gesonderte Darstellung ihrer (Durchschnitts-) Daten wird jedoch trotzdem als sinnvoll erachtet, da deutlich wird, dass sie in ihrer Struktur (bezogen auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen und soziostrukturelle Gegebenheiten) eher mit den kreisfreien Städten als mit den Landkreisen vergleichbar sind. Daher würde eine Subsummierung ihrer Daten zu den Durchschnittswerten der dazugehörigen Landkreise deren Durchschnittswerte sehr stark beeinflussen.

Um die Komplexität der im einzelnen betrachteten Indikatoren zu reduzieren, sie vergleichen und zueinander in Beziehung setzen zu können, wurde des weiteren das Standardpunktzahlverfahren eingesetzt. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren aus der Praxis der Jugendhilfeplanung, bei dem die Rohwerte der einzelnen Indikatoren in sogenannte Standardpunktzahlen zwischen „0“ und „100“ umgewandelt werden. Mit Hilfe dieses Verfahrens wird eine multiperspektivische Betrachtung des kommunalen Bedingungsgefüges aller erhobenen Indikatoren sowie die Bildung von Typologien von Jugendamtsbezirken ermöglicht.<sup>6</sup>

### **Daten zur Sozialstruktur und Demographie**

Alle Daten zur Sozialstruktur beziehen sich auf das Jahr 2002. Die Daten zum Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, zum Wohnraum, zu Fort- und Zuzügen (Mobilität), zu Scheidungszahlen, zur Bevölkerungsdichte sowie zur Bevölkerungsentwicklung und -prognose sind den Angaben des Statistischen Landesamts in Bad Ems, die Daten zur Arbeitslosigkeit denen des Arbeitsamts entnommen.

<sup>4</sup> Die absoluten Fallzahlen befinden sich in der Tabelle im Anhang.

<sup>5</sup> Beispiel: Bezüglich der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung hat eine Kommune den Eckwert 8,5. Dies bedeutet, dass von 1000 jungen Menschen unter 21 Jahren, die in dieser Kommune leben, 8,5 eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

<sup>6</sup> Zur genaueren Erläuterung des Verfahrens s. Kap. 4.3

Um die soziostrukturelle Belastung der Kommunen untereinander vergleichen zu können, werden auch Daten zu Arbeitslosigkeit, zum Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Mobilität und zur Scheidung in Relation zur Bevölkerung gesetzt und in Eckwerte umgerechnet (z.B. Anzahl der minderjährigen Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt pro 1.000 minderjährige Einwohnerinnen und Einwohner).

## 1.5 Projektstruktur

Entsprechend dem Aufbau von Planungsprozessen muss auch ein landesweites Berichtswesen, das auf fachliche Weiterentwicklung zielt, in Arbeitsbündnisse und –strukturen der unterschiedlichen Akteure im Feld eingebunden sein. Nur dann lässt sich sicherstellen, dass die im theoretischen Konzept definierten Indikatoren qualifiziert erhoben und aus der jeweiligen Akteursperspektive interpretiert sowie vor dem Hintergrund gemeinsam erarbeiteter Zielperspektiven bewertet werden können. Dazu wurde im Projekt eine Arbeitsstruktur geschaffen, die eine Einbindung aller relevanten Akteure in Rheinland-Pfalz sicherstellt und dabei sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Landesebene als auch der kommunalen Ebene einbezieht.

Als zentrales Element der Projekt- und Arbeitsstruktur ist vor allem die Unterarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger zu nennen, an der zwölf Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter teilnehmen.<sup>7</sup> Dieses Gremium wurde prozessbegleitend eingerichtet, um alle relevanten Fragestellungen von der Datenerfassung bis hin zu Auswertungsperspektiven zu diskutieren und abzustimmen. Dadurch sollte eine möglichst passgenaue Anbindung an die kommunalen Gegebenheiten gewährleistet, Akzeptanz für die umfangreichen Nacherhebungen geschaffen sowie die Nützlichkeit für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe erhöht werden. Ohne dieses Gremium hätte das Projekt in dieser Form nicht realisiert werden können. Neben dieser Arbeitsgruppe auf kommunaler Ebene gibt es ebenfalls eine landesweite Arbeitsgemeinschaft, an der Vertreterinnen und Vertreter der Landesebene, der freien Träger und der öffentlichen Träger teilnehmen.<sup>8</sup> Auch im Rahmen dieses Gremiums werden regelmäßig ausgewählte Daten präsentiert und diskutiert sowie Möglichkeiten zur Einbindung der freien Träger bei der Datenerhebung erörtert. Weiteres Ziel ist es, die Interessen und Möglichkeiten der öffentlichen und freien Träger bezüglich eines dem Berichtswesen zugrundeliegenden Datenkonzepts abzustimmen.

Ein weiterer Baustein des Projekts ist die Arbeit in einem Vergleichsring mit elf Jugendämtern aus Rheinland-Pfalz, in dem die erhobenen Daten hinsichtlich kommunaler Spezifika analysiert werden. Dabei geht es insbesondere um die Qualifizierung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Kommunen und deren Rahmenbedingungen, um Lernen aus dem interkommunalen Vergleich zu ermöglichen.

Parallel zu den projektinternen Arbeitstreffen werden ausgewählte Ergebnisse des Projekts auch in unterschiedlichen Gremien mit öffentlichen und freien Trägern präsentiert.

<sup>7</sup> Mitglieder der Unterarbeitsgemeinschaft waren die Leitungskräfte der Jugendämter der Landkreise Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Birkenfeld, Donnersbergkreis, Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrück sowie der Städte Andernach, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neuwied und Speyer.

<sup>8</sup> Es handelt sich dabei um Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Ministeriums, des Landesjugendamts, des Städte- und Landkreistags, des Landesjugendhilfeausschusses und des Fachausschusses für Hilfen zur Erziehung, des Statistischen Landesamts, des Caritasverbands der Diözese Trier e.V. und der Diözese Speyer e.V., des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Pfalz, des VPK-Landesverbands Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und der Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter Nord und Süd.

### *Zum Aufbau des Berichts*

Um die für Rheinland-Pfalz erhobenen Daten im Kontext bundesweiter Trends betrachten zu können, wird in **Kapitel zwei** zunächst eine bundesländervergleichende Betrachtung vorgenommen. Zur Standortbestimmung der einzelnen Kommunen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz schließt sich dann in **Kapitel drei** der interkommunale Vergleich der Daten aus dem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGB VIII) an (*Kap. 3.1*). Hier werden zunächst die Eckwerte der *Hilfen zur Erziehung insgesamt* sowie die der *einzelnen Hilfesegmente* (ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen, stationäre Hilfen in Einrichtungen, Vollzeitpflege) dargestellt, um in einem zweiten Schritt die prozentualen Anteile verschiedener Hilfen an den Erziehungshilfen insgesamt zu betrachten. Die aufgezeigten interkommunalen Unterschiede und regionalen Spezifika sollen dabei Anregungen für fachliche und fachpolitische Auseinandersetzungen geben. Mit dem gleichen Ziel werden neben den Hilfen zur Erziehung in diesem Kapitel auch die *Hilfen für junge Volljährige* (§ 41 SGB VIII) sowie die „hoheitlichen Aufgaben“ der Jugendämter in Form von *Inobhutnahmen* (§ 42 SGB VIII) bzw. *Herausnahmen* (§ 43 SGB VIII) und *Sorgerechtsentzügen* betrachtet und der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung (E-Schule) besuchen und gleichzeitig eine Hilfe zur Erziehung erhalten. Der Blick auf die *Bruttoausgaben* der einzelnen Kommunen für die erzieherischen Hilfen (*Kap. 3.2*) kann zunächst nur als eine erste Annäherung an die Beschäftigung mit den Kosten für diesen Leistungsbereich gesehen werden, da hier für zukünftige interkommunale Vergleiche andere Erhebungskriterien gefunden werden müssen. Betrachtet werden hier sowohl die Pro-Kopf-Ausgaben sowie die Verteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Hilfen.

Die Bedarfsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist nur im Zusammenhang mit einem vielschichtigen Bedingungsgefüge erklärbar. Einen zentralen Einflussfaktor stellen dabei die soziostrukturellen Bedingungen einer Region dar. In *Kapitel 3.3* werden daher die unterschiedlichen *soziostrukturellen Belastungsfaktoren* der Kommunen dargestellt und in Zusammenhang mit der Höhe der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gebracht. Als weitere Einflussfaktoren werden zum einen der *Ausbau präventiver Jugendhilfeleistungen* in den Kommunen (*Kap. 3.4*) sowie die *personelle Ausstattung der Jugendämter*, jeweils im interkommunalen Vergleich, betrachtet (*Kap. 3.5*). Eine *Gesamtschau* auf die bis dahin im einzelnen betrachteten *Einflussfaktoren* und auf die Hilfestützungspraxis in den Kommunen wird in **Kapitel 4** vorgenommen. Hier wird mit Hilfe des *Standardpunktzahlverfahrens* untersucht, inwieweit Wechselwirkungen zwischen einzelnen bedarfsbeeinflussenden Indikatoren bestehen und welche „Typologien von Jugendämtern“ innerhalb der Gruppe der Landkreis- bzw. Stadtjugendämter erkennbar werden.

Im Mittelpunkt der **Kapitel 5 und 6** steht eine *altersklassenspezifische bzw. geschlechtsspezifische Betrachtung* der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung. Ziel ist es, aufzuzeigen, in welchem Umfang die verschiedenen Hilfen für spezielle Altersgruppen bzw. für Mädchen oder Jungen gewährt werden und welche Unterschiede und regionalen Besonderheiten sich in der Gewährungspraxis der Jugendämter zeigen. Auch hieraus können Weiterentwicklungsperspektiven und Hinweise für die eigene Praxis gewonnen werden.

Die Einführung des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte bzw. von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Menschen) hat von Beginn an bis heute zu einer Vielzahl an Diskussionen und Unsicherheiten geführt. Die vielschichtigen Diskussionen und Unklarheiten spiegeln sich auch in den unterschiedlichen Positionen und Praxen der kommunalen Jugendhilfe wieder, die in den aufbereiteten Daten in **Kapitel 7** dargestellt werden.

Der zu erwartende demographische Wandel der nächsten Jahre wird nicht ohne Einfluss auf die Kinder- und Jugendhilfe und die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erzie-

hung bleiben. Um Hinweise auf grundlegende Entwicklungstendenzen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu erhalten ist es daher auch notwendig, die *demographische Entwicklung* der nächsten Jahren näher in den Blick zu nehmen (**Kap. 8**).

Im **Kapitel 9** werden schließlich die *zentralen Thesen und Kernbefunde* des Berichts noch einmal zusammengefasst und im Hinblick auf ihre fachplanerischen und fachpolitischen Konsequenzen ausgewertet.



## 2. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Bundesländervergleich

Gegenstand dieses Kapitels ist eine knappe bundesländervergleichende Betrachtung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. So können die in den anschließenden Kapiteln vorgestellten Daten für Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den anderen westlichen Bundesländern bewertet und evtl. Besonderheiten im hiesigen Bundesland verdeutlicht bzw. ausgewählte Befunde relativiert werden.

### 2.1 Methodische Vorbemerkungen

Die diesem Kapitel zugrundeliegenden Daten stammen vom Statistischen Bundesamt. Lediglich für Rheinland-Pfalz wurden die Daten der landesweiten Sondererhebung im Jahr 2002 verwendet, da diese die Hilfestützungspraxis in Rheinland-Pfalz zuverlässiger abbilden als die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik.<sup>9</sup> Zusätzlich ist der Wert, der sich für Rheinland-Pfalz ergäbe, wenn die Daten der Bundesstatistik verwendet würden, jeweils in der Fußnote gesondert vermerkt.

Aufgrund der Beschaffenheit der Aufbereitung der Daten der Bundesstatistik können im Rahmen dieses Bundesländervergleichs ausschließlich zwei Kennzahlen miteinander verglichen werden: Zum einen der Eckwert der Summe der geleisteten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35 SGB VIII) und zum anderen der Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII) an allen erzieherischen Hilfen, jeweils im Jahr 2002. Die Hilfen für junge Volljährige müssen bei diesen Vergleichen außerdem im Unterschied zu den Betrachtungen in den Folgekapiteln außer Acht gelassen werden.

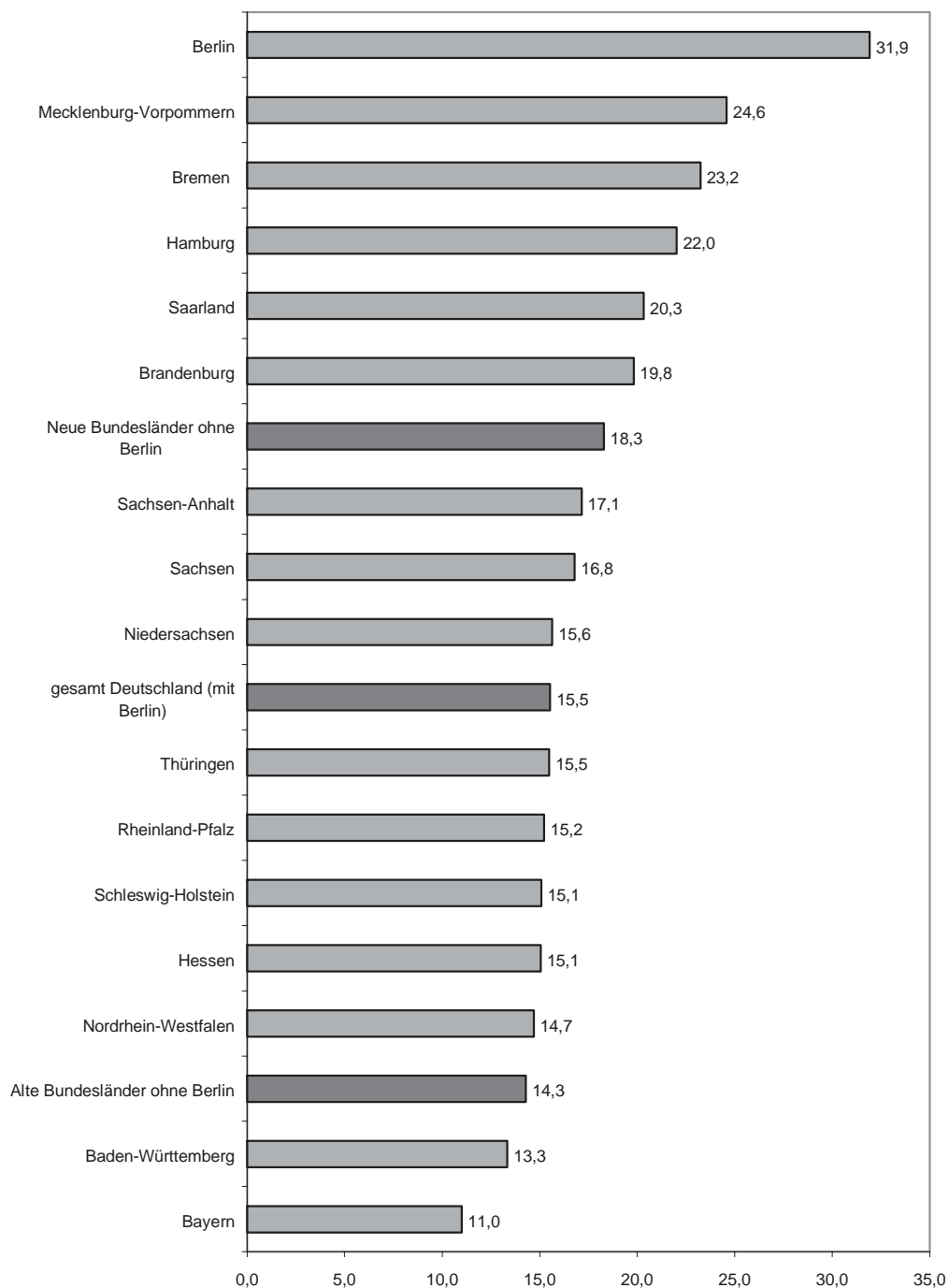
### 2.2 Eckwert der Summe der geleisteten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35 SGB VIII)

Im Jahr 2002 liegt der Eckwert für alle erzieherischen Hilfen (§§ 29 - 35 SGB VIII) – also sämtliche geleistete Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre – in der Bundesrepublik Deutschland bei 15,5. Der Eckwert der alten Bundesländer – mit dem Rheinland-Pfalz verglichen werden muss, da sich die Lebensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auch heute noch erheblich unterscheiden – liegt im Jahr 2002 bei 14,3, d.h. pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre werden in den alten Bundesländern gut 14 Kinder und Jugendliche im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut. In Rheinland-Pfalz liegt dieser Gesamteckwert bei 15,2 und damit leicht über dem Durchschnitt der alten Bundesländer.<sup>10</sup> Mit diesem Eckwert liegt Rheinland-Pfalz auf der Höhe der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hessen (je 15,1). Drei westliche Bundesländer – Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – haben einen geringeren Eckwert zu verzeichnen, vier – Niedersachsen, das Saarland, Hamburg und Bremen – liegen mit ihren Eckwerten über dem von Rheinland-Pfalz, d.h. im Vergleich der alten Bundesländer ist Rheinland-Pfalz hinsichtlich der relativen Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Mittelfeld angesiedelt. (vg. Abb. 1)

<sup>9</sup> Im Rahmen der ism-Sondererhebung wurden 2.033 erzieherische Hilfen (§§ 29-35 SGB VIII) mehr erfasst als im Zuge der Landesstatistik 2002. Dies entspricht einer Abweichung der ism-Sondererhebung von der Landesstatistik um 17,4%. Differenziert man bei dieser Betrachtung nach einzelnen Hilfesegmente, so ergibt sich folgendes Bild: Im ambulanten Bereich wurden im Zuge der ism-Sondererhebung 30,6% mehr Fälle erhoben als im Rahmen der Landesstatistik (= 1.064 Fälle Differenz). Bei den teilstationären Hilfen wurden 146 Fälle mehr erhoben (8,3%), bei der Vollzeitpflegefälle 403 Fälle mehr (14,6%) und bei der Heimerziehung/Sonstigen betreuten Wohnformen 317 Fälle mehr (8,8%). Fälle gem. § 35 SGB VIII wurden im Rahmen der ism-Sondererhebung 103 mehr erfasst als in der Landesstatistik (117%). Zusätzlich ist zu beachten, dass sich an der Sondererhebung des ism ein rheinland-pfälzisches Jugendamt nicht beteiligt hat, so dass die Abweichungen etwas anders ausfallen würden, wenn diese Fallzahlen bei der Sondererhebung mit eingerechnet werden könnten (bei der Landesstatistik sind die Daten dieses Jugendamts enthalten). An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass im Rahmen der Erstellung der Landesstatistik solche Daten dargestellt werden, die seitens der Jugendämter gemeldet werden. Dass diese in aller Regel fehlerhaft sind, ist auf viele Faktoren zurückzuführen; zudem handelt es sich hierbei nicht um ein rheinland-pfälzisches, sondern um ein bundesweites Phänomen (vgl. RAUSCHENBACH/SCHILLING 2002).

<sup>10</sup> Würde man diesem Vergleich für Rheinland-Pfalz nicht die Daten der Sondererhebung, sondern die der Bundesstatistik zugrunde legen, so käme Rheinland-Pfalz auf einen Eckwert von 15,1.

**Eckwert HZE im Bundesländervergleich**  
**Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35) pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Jahr 2002**



*Abbildung 1: Eckwert der Gesamtheit erzieherischer Hilfen im Jahr 2002 im Bundesländervergleich*



### 2.3 Anteil ambulanter Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)

Der Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII) liegt in Rheinland-Pfalz mit 33,8% knapp vier Prozentpunkte über dem Durchschnitt der alten Bundesländer, d.h. in Rheinland-Pfalz ist der Stellenwert ambulanter Hilfen geringfügig höher als im Durchschnitt der alten Bundesländer. Nur zwei westdeutsche Flächenländer – Baden-Württemberg und Niedersachsen - haben einen höheren Anteil ambulanter Hilfen zu verzeichnen als Rheinland-Pfalz.<sup>11</sup> (vgl. Abb. 2)

Bundesländervergleich: Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 29,30,31 SGB VIII) an allen HzE im Jahr 2002 (Angaben in %)

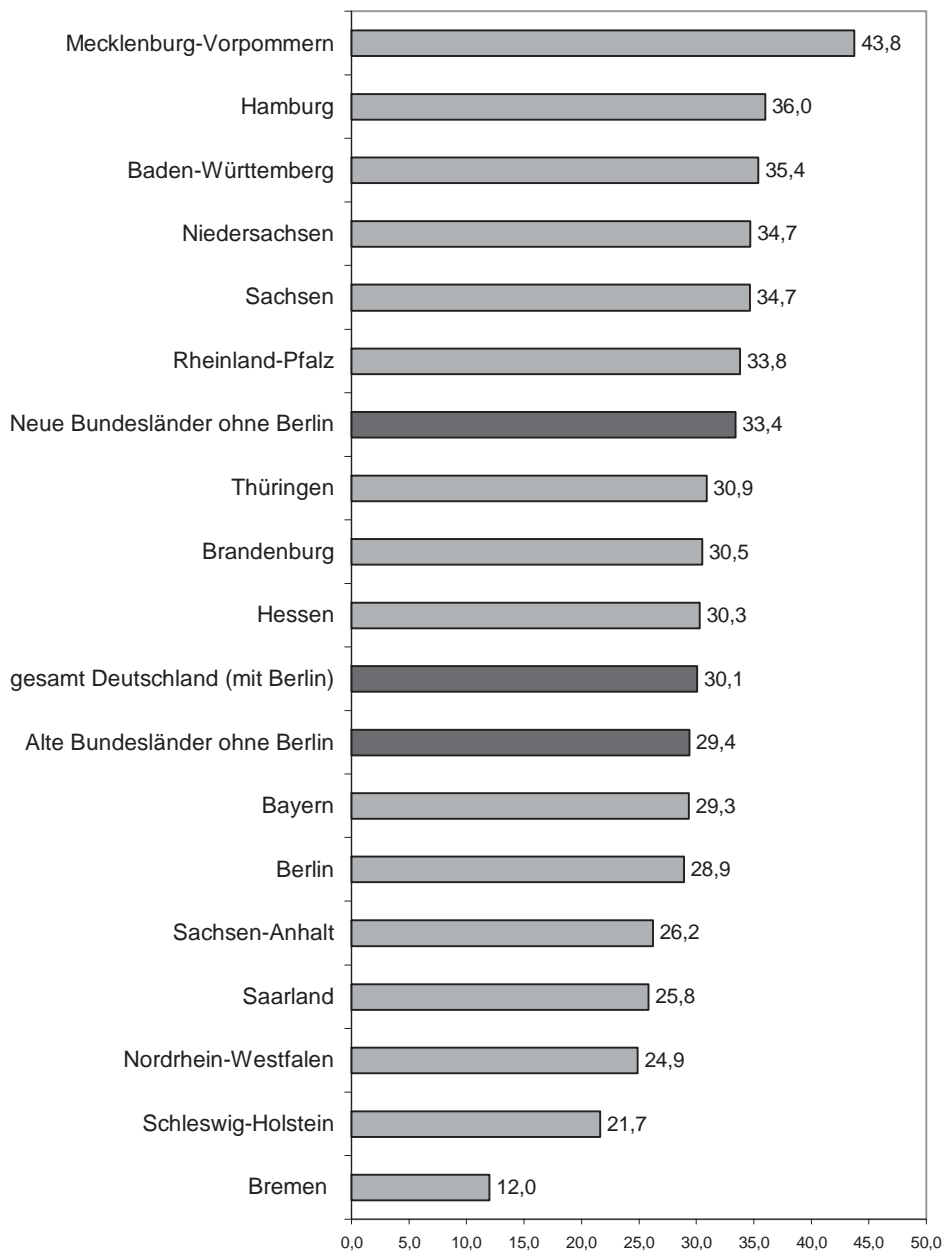


Abbildung 2: Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung im Bundesländervergleich<sup>12</sup>

## 2.4 Kernbefunde

- Die relative Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen – geleistete Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35 SGB VIII) pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre – liegt in Rheinland-Pfalz geringfügig über dem Durchschnitt der alten Bundesländer. Mit einem Eckwert von 15,2 liegt Rheinland-Pfalz gleichauf mit Schleswig-Holstein und Hessen. Nur drei westliche Bundesländer haben einen geringeren Eckwert, vier liegen darüber.
- Der Anteil ambulanter Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII) liegt in Rheinland-Pfalz über dem Durchschnitt der alten Bundesländer. Jede dritte erzieherische Hilfe wird in Rheinland-Pfalz im ambulanten Setting erbracht, gegenüber 29,7% im Durchschnitt der westlichen Bundesländer.

---

<sup>11</sup> Würde man die Zahlen aus der Bundesstatistik zugrunde legen, so ergäbe sich für Rheinland-Pfalz ein Anteil ambulanter Hilfen an allen erzieherischen Hilfen von 29,6%. Damit läge Rheinland-Pfalz im Durchschnitt der alten Bundesländer, etwa gleichauf mit Bayern.

<sup>12</sup> Nimmt man für Rheinland-Pfalz die Daten des Statistischen Bundesamtes, so ergibt sich ein Anteil ambulanter Hilfen von 29,4%. Damit läge Rheinland-Pfalz nahezu genau im Durchschnitt der alten Bundesländer.

### 3. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken

In diesem Kapitel wird ein interkommunaler Vergleich der Daten bezüglich des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2002 für die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke vorgenommen.<sup>13</sup> Dieser Vergleich ermöglicht eine aktuelle Standortbestimmung der einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Damit sollen – insbesondere durch das Aufzeigen von Unterschieden - Anregungen für fachliche sowie fachpolitische Auseinandersetzungen gegeben werden, in denen den Ursachen für die in den Vergleichen zum Ausdruck kommenden regionalspezifischen Tendenzen nachgegangen werden kann. Zentral für einen gegenstandsangemessenen Umgang mit diesen interkommunalen Vergleichsdaten ist dabei, dass die Daten der einzelnen Jugendamtsbezirke im Gesamtzusammenhang der Organisations- und Trägerstrukturen vor Ort, der örtlichen Traditionen und der politisch gesetzten Rahmenbedingungen in einer Kommune interpretiert werden. Denn ob die in den Daten zum Ausdruck kommenden Verhältnisse unter fachlichen Kriterien als eher zielförderlich oder aber als hinderlich bewertet werden, kann nur unter Einbeziehung der spezifischen Funktionsweise des örtlichen Gesamtsystems diskutiert werden. Zudem ist bei einem solchen interkommunalen Vergleich in Rechnung zu stellen, dass sich die Daten zunächst nur auf Größenordnungen beziehen, ohne dass die hinter diesen Größen stehende Qualität und die konzeptionelle Ausrichtung von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen werden kann. Insofern ist eine fachliche Einbettung der „nackten“ Daten unerlässlich, um aus dem interkommunalen Vergleich ausgewählter Merkmale zu steuerungsrelevantem Wissen zu gelangen. (vgl. hierzu auch MERCHEL 1998, S. 419ff)

Die in diesem Kapitel vorgenommene Standortbestimmung kann ausschließlich in Form einer Momentaufnahme für das Jahr 2002 vorgenommen werden. Ein Zeitreihenvergleich der Jugendhilfeleistungsdaten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die dieser Untersuchung zugrunde liegende Sondererhebung in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern erstmals für das Jahr 2002 realisiert wurde und damit vergleichbare Daten für vorangegangene Jahre nicht vorliegen. Eine Betrachtung von Veränderungen über bestimmte Zeiträume liefert aber wertvolle Hinweise bezüglich sich abzeichnender Trends und Zusammenhänge und ist deshalb als Perspektive für zukünftige Auswertungen zu formulieren.

#### 3.1 Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Jahr 2002

##### 3.1.1 Gesamtheit erzieherischer Hilfen (§§ 29-35, 41 SGB VIII)

Im Jahr 2002 werden in Rheinland-Pfalz insgesamt 14.998 Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGB VIII)<sup>14</sup> gewährt (zu den absoluten Fallzahlen aller Hilfen sowie einzelner Hilfearten vgl. Tabelle im Anhang). Umgerechnet auf 1.000 in Rheinland-Pfalz lebende Kinder und Jugendliche bis unter 21 Jahre ergibt sich für die Gesamtheit erzieherischer Hilfen ein Eckwert von 16,7, d.h. von 1.000 Kindern und Jugendlichen bis unter 21 Jahre werden in Rheinland-Pfalz 16,7 Kinder bzw. Jugendliche im Rah-

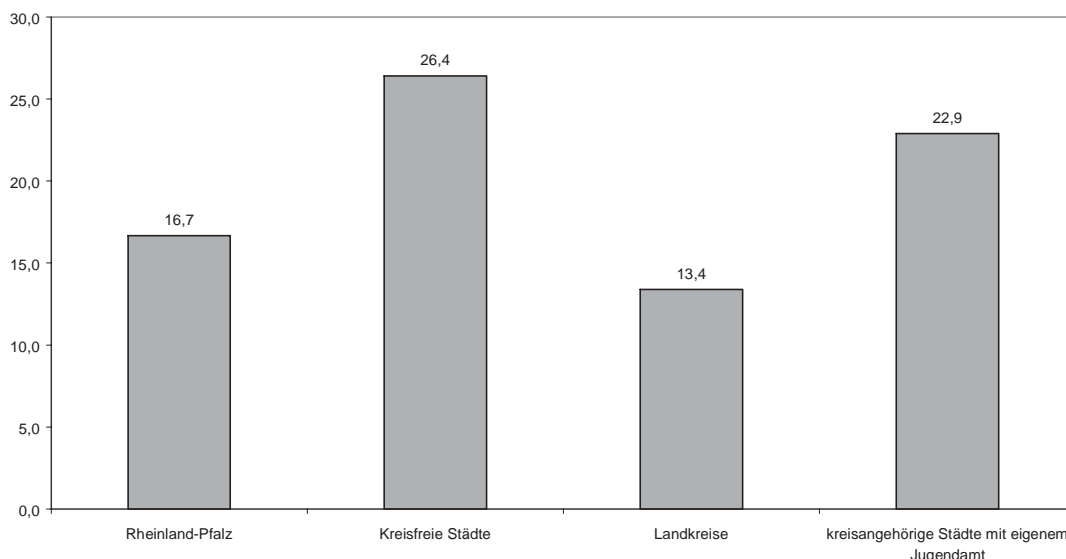
<sup>13</sup> Insgesamt existieren in Rheinland-Pfalz 41 Jugendamtsbezirke. An der Sondererhebung für das Jahr 2002, auf deren Ergebnissen dieses Kapitel beruht, haben sich 40 dieser 41 Jugendamtsbezirke beteiligt (vgl. Kapitel 1), so dass immer dann, wenn von allen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz die Rede ist, diese 40 Bezirke gemeint sind. Zudem ist zu beachten, dass der Name des Landkreises Ludwigshafen im Laufe der Projektzeit verändert wurde; er heißt nun Rhein-Pfalz-Kreis. Im Zuge der Darstellung der Daten in diesem Bericht wird noch die alte Bezeichnung verwendet.

<sup>14</sup> Aus gesetzensystematischer Sicht sind Hilfen für junge Volljährige ein eigenständiger Leistungstatbestand, der von den Hilfen zur Erziehung durch das Lebensalter der jungen Menschen abgegrenzt wird. Faktisch aber – und das zeigen auch die Daten für Rheinland-Pfalz – stellen Hilfen für junge Volljährige häufig eine Verlängerung bzw. alters- und entwicklungsentsprechende Weiterführung der bereits vorher geleisteten Hilfe zu Erziehung dar, so dass es inhaltlich betrachtet Sinn macht, Hilfen gemäß § 41 SGB VIII im Kanon der erzieherischen Hilfen zu betrachten. (vgl. WIESNER 2001, S. 339) Entsprechend werden in diesem Bericht Hilfen gemäß § 41 SGB VIII in die Gesamtbetrachtung erzieherischer Hilfen eingereiht.

men erzieherischer Hilfen betreut. In Prozent ausgedrückt entspricht dies einem Anteil an der Gesamtzahl der bis unter 21-Jährigen von 1,7%, was die geringe quantitative Größe der Zielgruppe erzieherischer Hilfen zum Ausdruck bringt.

Erwartungsgemäß – aufgrund der höheren soziostrukturellen Belastungen, die sich auf den Bedarf an Unterstützungsleistungen niederschlagen (vgl. Kapitel 3.3) - liegt der Eckwert in den kreisfreien Städten deutlich höher – fast doppelt so hoch - als in den Landkreisen: Während in den kreisfreien Städten gut 26 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut werden sind es in den Landkreisen gerade mal 13,4. Die vier kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt liegen mit einem Durchschnittswert von knapp 23 nahe dem Wert der kreisfreien Städte – wobei der Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt aufgrund der geringen Größe dieser Jugendamts-Gruppe prinzipiell mit vorsichtiger Zurückhaltung gelesen werden muss. (vgl. Abb. 3)

**Eckwert: Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 29-35, § 41) pro 1.000 Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre im Jahr 2002**



*Abbildung 3: Eckwert der Gesamtheit erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt<sup>15</sup>*

Betrachtet man die Vergleichsgruppen „kreisfreie Städte“ und „Landkreise“ in sich, so zeigt sich, dass die Eckwerte der zwölf kreisfreien Städte von 13,3 bis hin zu 46,3, also um das 3,5-fache, streuen. Drei Viertel der Stadtjugendämter liegen allerdings zwischen 23 und 32,6, lediglich vier liegen über bzw. unter dieser Spannweite. Die Eckwerte der 24 rheinland-pfälzischen Landkreise streuen insgesamt nicht ganz so breit wie die der Städte – von 8,5 bis 20,3, also um das 2,4-fache. (vgl. Abb. 4) Diese zum Teil enormen regionalen Disparitäten hinsichtlich des Eckwerts der Gesamtheit erzieherischer Hilfen, die sich im übrigen ebenso ausgeprägt in anderen Bundesländern zeigen<sup>16</sup>, lassen sich nicht ohne weiteres bewerten. Viel zu komplex sind die bedarfsbeeinflussenden Faktoren (vgl. Kapitel 1), als dass aus dem reinen Vergleich

<sup>15</sup> Die Unterschiede der Eckwerte in den Landkreisen, kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten sind vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen soziostrukturellen Belastungen dieser Gebietskörperschaften zu lesen (vgl. Kapitel 3.3)

<sup>16</sup> Vgl. SCHILLING/POTHMANN/OVERMANN 2004 oder LANDESWOHLFAHRTSVERBAND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN 2002.

der Eckwerte fundierte Schlüsse gezogen werden könnten. Was dieser Vergleich aber leisten kann ist, vor dem Hintergrund der Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken Fragen aufzuwerfen, und so einen Beitrag dazu zu leisten, die jeweils jugendamtsspezifische Situation im Sinne einer Standortbestimmung und Reflexion der örtlichen Gegebenheiten in den Blick zu nehmen. Die im weiteren Verlauf dieses Berichts angestellten Betrachtungen möchten hierzu weitere Anregungen geben.

**Eckwerte HZE gesamt**  
**Fallzahlen gem. §§ 29-35, 41 pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre im Jahr 2002**

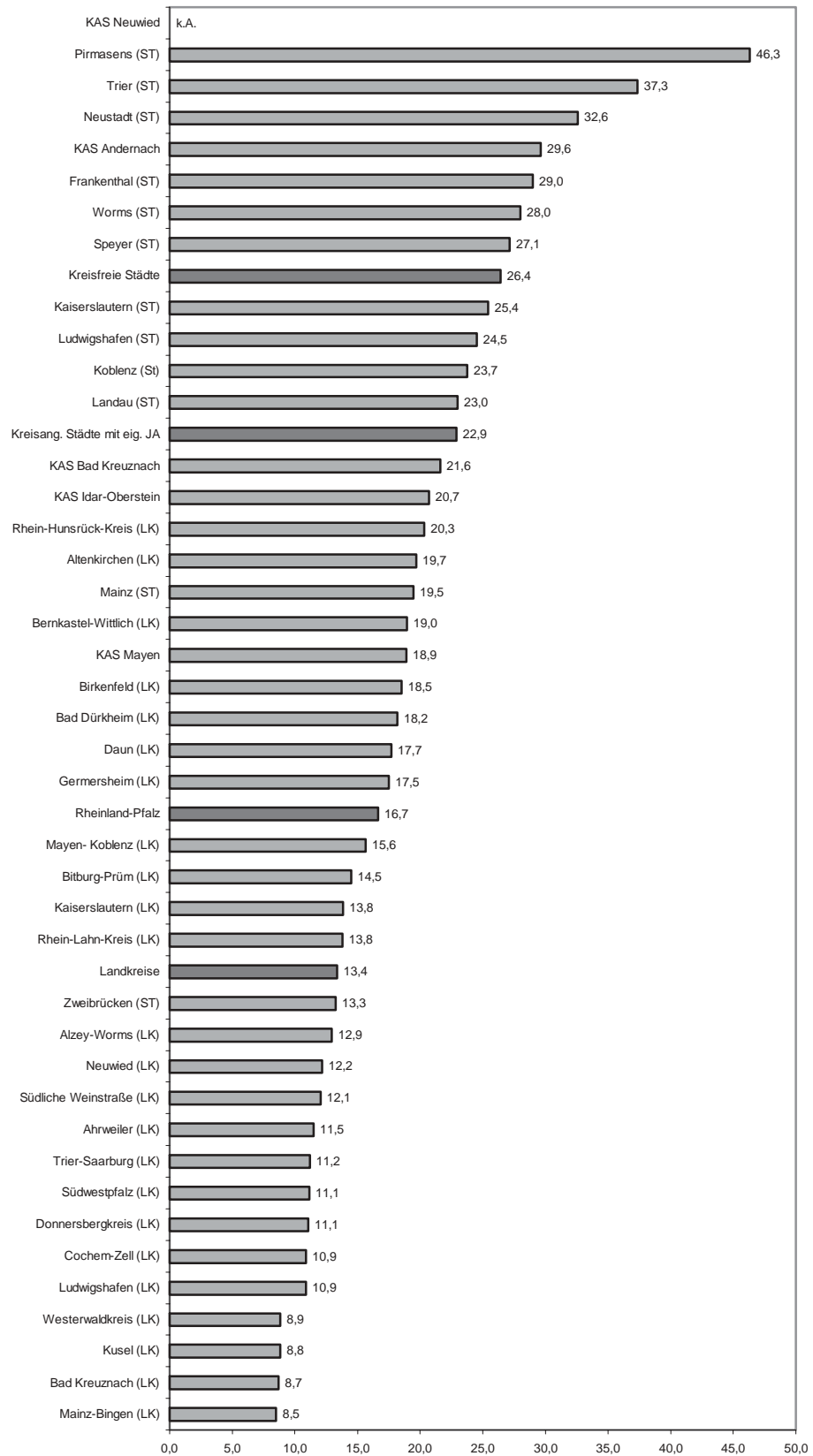


Abbildung 4: Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen im interkommunalen Vergleich<sup>17</sup>

## Zum Entwicklungsstand integrierter flexibler Hilfen

Bevor nachfolgend eine Betrachtung der Hilfen zur Erziehung entsprechend der Paragraphen im Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgenommen wird, soll vorab noch ein Blick auf den Entwicklungsstand integrierter flexibler Hilfen in Rheinland-Pfalz geworfen werden.<sup>18</sup> Solche Hilfen erheben den Anspruch, im jeweils konkreten Einzelfall quer zu bestehenden Maßnahmen und Zuständigkeiten Unterstützungsmöglichkeiten gemäß der je individuellen Lebenssituation einer Familie „maßzuschneidern“ und auf diese Weise besonders bedarfsgerecht und damit erfolgreich und effizient wirksam zu werden (vgl. hierzu auch THIERSCH 1998, S. 24ff). Die Jugendämter wurden gebeten, den Anteil integrierter flexibler Hilfen an allen geleisteten erzieherischen Hilfen (§§ 29-35 SGB VIII) zu schätzen.<sup>19</sup> Bei aller Unschärfe, die mit einer solchen Herangehensweise verbunden ist, geben diese Einschätzungen doch Hinweise auf den tendenziellen Stellenwert integrierter flexibler Hilfen in Rheinland-Pfalz. Die Auswertung dieser Angaben zeigt, dass in drei Viertel der Jugendamtsbezirke der Anteil der integrierten flexiblen Hilfen bei bis zu maximal fünf Prozent liegt. Das verbleibende Viertel der Jugendämter teilt sich nahezu hälftig in eine Gruppe von Jugendämtern, die bis zu 10% der erzieherischen Hilfen in Form integrierter flexibler Hilfen gewähren sowie eine Gruppe von Jugendämtern, bei denen der Anteil integrierter flexibler Hilfen über 10% bis hin zu einem Viertel beträgt. Vor dem Hintergrund dieser Angaben lässt sich ganz allgemein für Rheinland-Pfalz die Entwicklungsperspektive formulieren, die Fachdiskussion um integrierte flexible Hilfen stärker als bisher zu führen und so Entwicklungsoptionen einer bedarfsgerechten Infrastruktur- und Hilfestaltung weiter auszuloten.

### 3.1.2 Ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII)

In diesem Abschnitt werden Hilfen zur Erziehung betrachtet, die im ambulanten Setting erbracht werden. Zunächst werden die betreffenden Hilfeformen – Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung und Sozialpädagogische Familienhilfe sowie Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung und Hilfen für junge Volljährige im ambulanten Kontext – summarisch betrachtet. Dies dient insbesondere dem Vergleich des Stellenwerts ambulanter Hilfen in den unterschiedlichen Jugendamtsbezirken. Anschließend werden die einzelnen Hilfeformen gesondert betrachtet, da sie sich in ihrer konzeptionellen Ausrichtung zum Teil erheblich unterscheiden können und entsprechend unterschiedliche Zielgruppen erreichen. So können zwei Kommunen, die einen ähnlichen Anteil ambulanter Hilfen zu verzeichnen haben, über ihre ambulante Angebotspalette sehr unterschiedliche Zielgruppen erreichen bzw. nicht erreichen, je nachdem, welche ambulanten Angebotsformen welchen Stellenwert in einem Jugendamtsbezirk einnehmen. Solche Unterschiede bedürfen einer entsprechenden Berücksichtigung im Rahmen der Infrastrukturplanung vor Ort, so dass der differenzierte Blick auf die Zusammensetzung des ambulanten Helfesektors unerlässlich ist. Hinsichtlich der beiden Hilfeformen der Sozialen Gruppenarbeit und der Erziehungsbeistandschaften/Betreuungsweisungen wird zudem noch zwischen Fällen, die im Kontext erzieherischer Hilfen und Fällen, die im Kontext des Jugendgerichtsgesetz gewährt werden, unterschieden.<sup>20</sup> Auch diese Differenzierung ist für die Bewertung der Daten vor Ort notwendig, da bspw. eine starke Dominanz straffälliger Jugendlicher im ambulanten Bereich ein Hinweis auf die Notwendigkeit des Ausbaus ambulanter Hilfen für andere Zielgruppen jenseits von Straffälligkeit sein kann.

<sup>17</sup> Die interkommunalen Differenzen des Eckwerts sind vor dem Hintergrund der unterschiedlichen soziostrukturellen Belastungen in den verschiedenen Jugendamtsbezirken zu lesen (vgl. Kapitel 3.3).

<sup>18</sup> Die integrierten flexiblen Hilfen sind auch in den nachfolgenden Fallzahlen einzelner Paragraphen enthalten, werden aber an dieser Stelle gesondert hervorgehoben.

<sup>19</sup> Fünf Jugendämter haben zu dieser Frage keine Angaben gemacht, so dass sich die Prozentwerte auf 35 Jugendämter beziehen.

<sup>20</sup> Für den § 41 SGB VIII wird eine solche Betrachtung in einem späteren Abschnitt (3.1.7) vorgenommen.

## Gesamtheit ambulanter Hilfen

Von den im Jahr 2002 insgesamt 14.998 geleisteten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz entfallen 5.014 Hilfen auf ambulante Angebote (§§ 29-31, 35 und 41 SGB VIII) (zu den absoluten Fallzahlen in den einzelnen ambulanten Hilfearten vgl. Tabelle im Anhang). Der Anteil der ambulanten Hilfen an allen erzieherischen Hilfen liegt damit in Rheinland-Pfalz bei fast genau einem Drittel. Mit dieser Größenordnung hat der ambulante Helfesektor in Rheinland-Pfalz den gleichen quantitativen Ausbaugrad wie der Sektor der stationären Hilfen in Einrichtungen erreicht (vgl. Abschnitt 3.1.4), was auf einen intensiven Entwicklungsprozess im ambulanten Bereich seit Inkrafttreten des SGB VIII verweist. Ohne diesen Entwicklungsprozess an dieser Stelle qualitativ beurteilen zu können, lässt dieser Anteilswert der ambulanten Hilfen den Schluss zu, dass es heute in Rheinland-Pfalz vielfältige Möglichkeiten gibt, Familien in unterschiedlichen Lebenslagen eine bedarfsgerechte Unterstützung in ambulanter Form zu gewähren. Gleichzeitig – das hat der vorne angeführte geringe Anteilswert integrierter flexibler Hilfen deutlich gemacht – führte die mit Inkrafttreten des SGB VIII neu eingeführte ausdifferenzierte Angebotspalette im ambulanten Sektor (auch) in Rheinland-Pfalz dazu, dass zunächst das Profil der einzelnen Hilfeformen geschärft und von anderen Hilfen abgegrenzt wurde. Entsprechend gilt es im Zuge der Weiterentwicklung der (ambulanten) Hilfen in Rheinland-Pfalz in einem nächsten Schritt die Verzahnung der noch eher nebeneinander stehenden Angebote in den Blick zu nehmen, um über einen solchen integrativen Ansatz Hilfen möglichst nahe an der je individuellen Lebenssituation von Familien auszurichten und die Erfolgswahrscheinlichkeiten von Hilfen so weiter zu erhöhen. (vgl. hierzu auch THIERSCH 1998, S. 24ff).

Differenziert nach kreisfreien Städten und Landkreisen zeigt sich, dass ambulante Hilfen im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen in den Landkreisen eine größere Rolle spielen als in den kreisfreien Städten. Besonders hoch fällt der Anteil der ambulanten Hilfen in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt aus, wobei hier wieder darauf hinzuweisen ist, dass dieser Durchschnittswert mit entsprechender Zurückhaltung zu lesen ist. (vgl. Abb. 5)

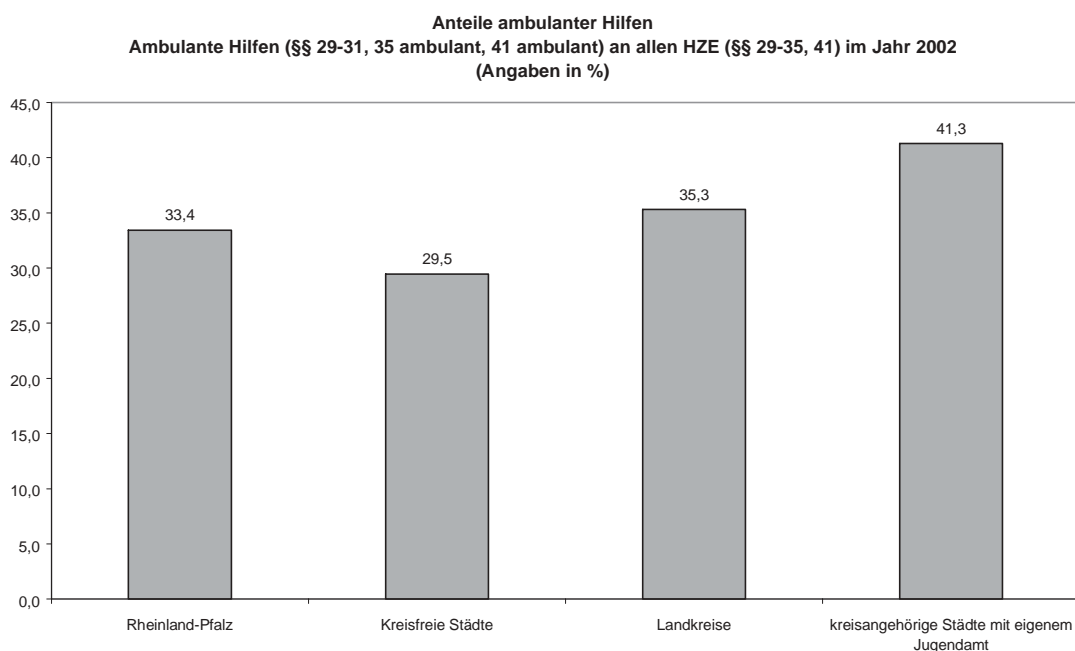


Abbildung 5: Anteil der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt



Innerhalb der kreisfreien Städte variiert der Anteil der ambulanten Hilfen von 17,3 bis hin zu 51,5, d.h. um das 3-fache. Wesentlich höher ist die Streubreite in den Landkreisen, was insbesondere dem niedrigsten Wert der Landkreisjugendämter geschuldet ist: mit einem niedrigsten Anteil von 6,2% und einem höchsten Anteil von 50,2% streut der Anteil ambulanter Hilfen hier gut um das 8-fache. Bezüglich des Merkmals „Anteil ambulanter Hilfen“ zeigt sich die Gruppe der Landkreise also deutlich heterogener als die der kreisfreien Städte. (vgl. Abb. 6) Für Rheinland-Pfalz insgesamt bedeutet das, dass es Regionen gibt, in denen nur etwa jede 20. Hilfe in ambulanter Form erbracht wird, bis hin zu Regionen, in denen jede zweite Hilfe im ambulanten Setting realisiert wird. Diese ausgeprägten Differenzen bedürfen im Rahmen ihrer Bewertung vor Ort der Berücksichtigung qualitativer Aspekte. So kann ein geringer Anteil ambulanter Hilfen die fachlich angemessene Reaktion darauf sein, dass für bestimmte Zielgruppen vor Ort ein qualifiziertes ambulantes Angebot aus welchen Gründen auch immer bisher nicht aufgebaut werden konnte. Umgekehrt ist ein hoher Anteil ambulanter Hilfen nicht per se positiv zu bewerten, da dieser Wert alleine noch nichts darüber aussagt, ob es innerhalb einer Kommune gelingt, Familien die je bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall zukommen zu lassen. Vielmehr bedarf es weiterer Auswertungen vor Ort, die bspw. den Erfolg ambulanter Hilfen für bestimmte Zielgruppen oder sich anschließende Hilfemaßnahmen mit in den Blick nehmen. Insofern ist auch die Vorgabe quantitativer Zielwerte – etwa der, dass bis zum Jahr 2010 in einer Kommune mindestens 40% der Hilfen ambulant erbracht werden sollen – aus fachlicher Sicht wenig zielführend. Bei aller Komplexität aber, die es im Zuge der weiteren Arbeit mit den interkommunalen Differenzen des Anteils ambulanter Hilfen zu berücksichtigen gilt, kann für Rheinland-Pfalz festgehalten werden, dass die Tatsache, ob Kinder und Jugendliche im Falle des Bedarfs nach Unterstützungsangeboten ambulant, teilstationär oder außerhalb des Elternhauses betreut werden, ob sie also in ihrer Familie verbleiben oder aber aus dieser herausgenommen werden, nicht unwesentlich von ihrem Wohnort abhängt. Entsprechend lohnenswert erscheint es aus fachlicher Sicht, den jeweiligen Anteilswert vor Ort im interkommunalen Vergleich zu betrachten und diesen Vergleich zum Anlass einer differenzierteren Situationsanalyse vor Ort zu nehmen, die qualitative Aspekte der Infrastruktur systematisch einbezieht.

Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant) an allen HZE im Jahr 2002  
Angaben in %

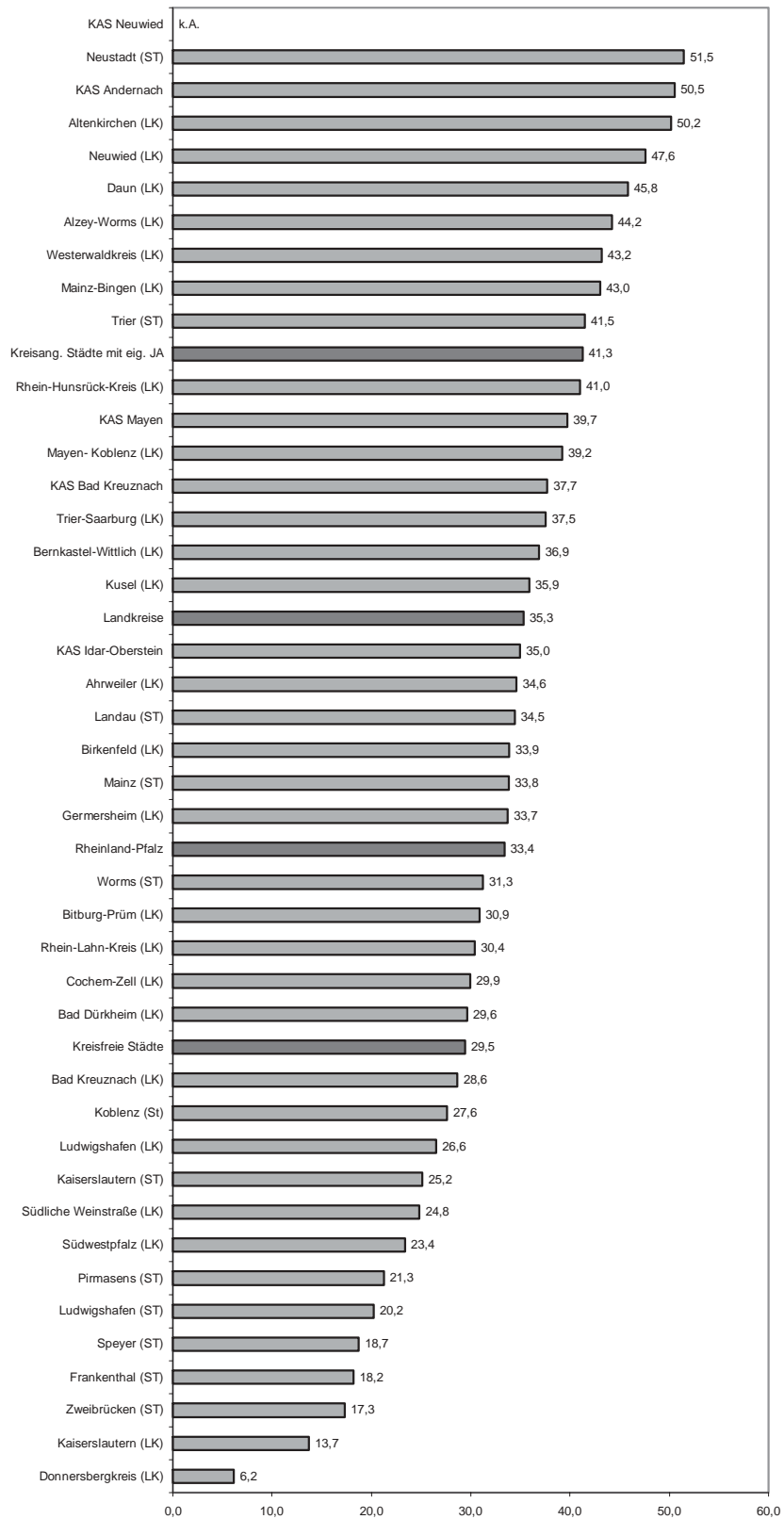


Abbildung 6: Anteil der ambulanten Hilfen im interkommunalen Vergleich

Betrachtet man die relative Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen, so zeigt sich für Rheinland-Pfalz, dass pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 21 Jahre 5,6 ambulante erzieherische Hilfen geleistet werden. Wie bei dem Eckwert aller geleisteten Hilfen zur Erziehung liegt auch hier der Wert der kreisfreien Städte (7,8) über dem der Landkreise (4,7); allerdings fällt der Unterschied zwischen diesen beiden Vergleichsgruppen im Leistungssegment der ambulanten Hilfen etwas geringer aus, da – wie oben ausgeführt – die ambulanten Hilfen im Gesamtleistungsspektrum der Landkreise eine größere Rolle spielen als in den Städten. Am höchsten ist der Eckwert der ambulanten Hilfen in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt ausgeprägt, ebenfalls analog dem vorne dargestellten hohen Stellenwert der ambulanten Hilfen im Gesamtleistungsspektrum in diesen Jugendamtsbezirken. (vgl. Abb. 7)

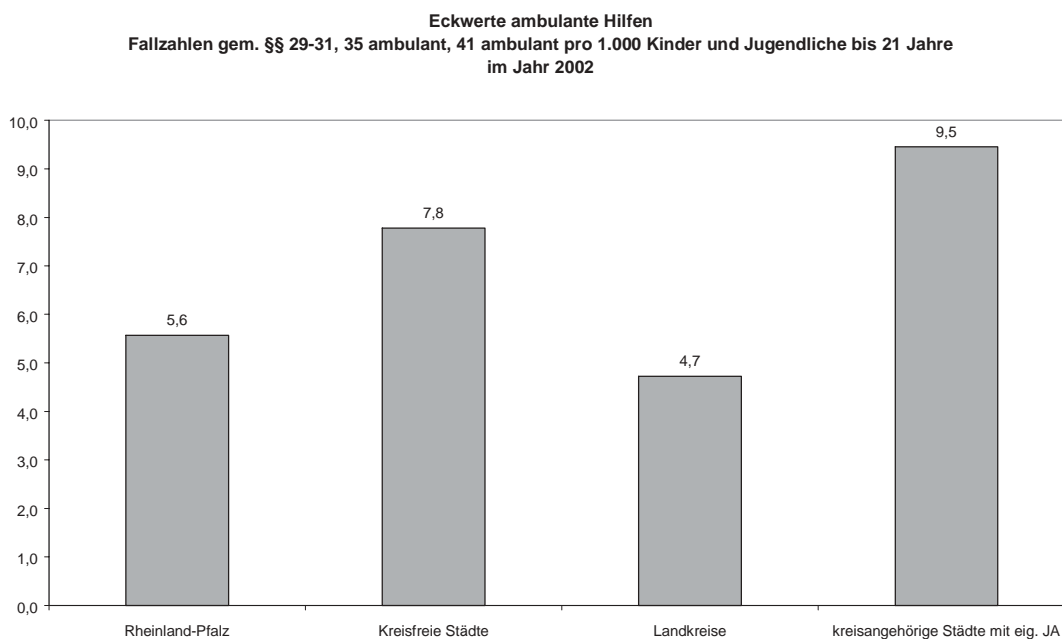


Abbildung 7: Eckwert der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

### Betrachtung einzelner ambulanter Hilfeformen

Innerhalb des Leistungssegments der ambulanten Hilfen stellen die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung den größten Anteil an allen Fällen – drei Viertel aller in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 geleisteten ambulanten Hilfen entfallen auf eine dieser beiden Hilfeformen, wobei sich zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten keine nennenswerten Unterschiede zeigen. Die Soziale Gruppenarbeit spielt in Rheinland-Pfalz eine quantitativ wenig bedeutsame Rolle - ihr Anteil liegt im Jahr 2002 bei 13,8%. (vgl. Abb. 8).

Anteil der einzelnen ambulanten Hilfeformen an allen ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 35 ambulant, 41 ambulant) im Jahr 2002 (Angaben in %)

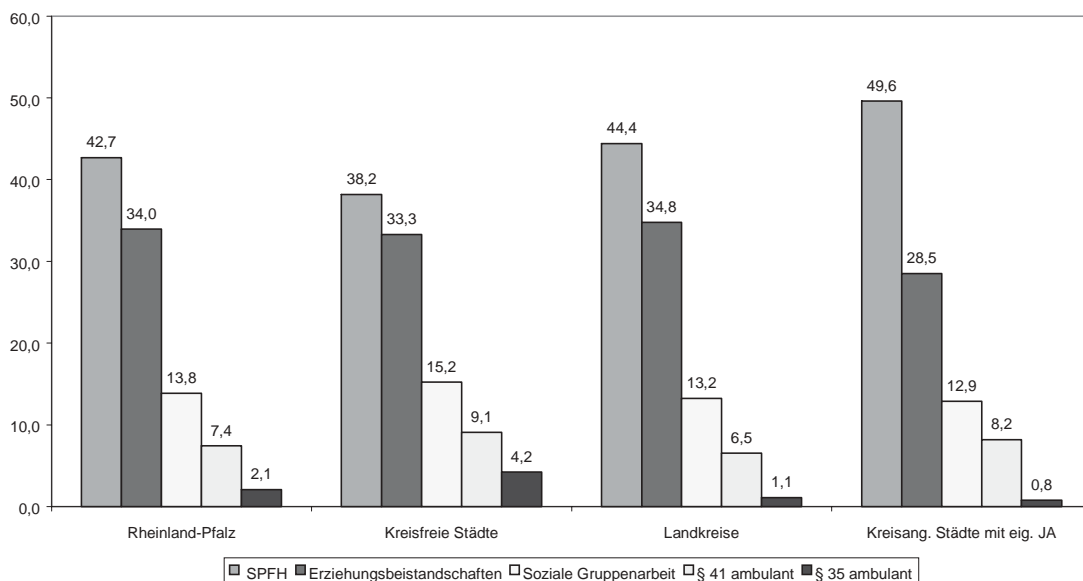


Abbildung 8: Zusammensetzung der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Über die beiden in Rheinland-Pfalz quantitativ bedeutsamsten Hilfeformen der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung werden in der Regel unterschiedliche Zielgruppen erreicht: Erziehungsbeistandschaften/Betreuungsweisungen richten sich primär an Jugendliche und unterstützen diese bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen. Sicherlich auch vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags, die Verselbständigung der AdressatInnen zu unterstützen, wurde diese Hilfeform in der Praxis in aller Regel als eine Hilfe für ältere Kinder und Jugendliche realisiert (vgl. BMFSJ 1998, S. 246). Im Gegensatz dazu bezieht sich Sozialpädagogische Familienhilfe auf die gesamte Familie. Sie soll – ganz allgemein formuliert – durch die Unterstützung der Eltern die Lebensbedingungen der Kinder in der Familie verbessern. In aller Regel bezieht sich diese Hilfeform (in Rheinland-Pfalz) auf Familien mit deutlich jüngeren Kindern, als sie im Rahmen von Erziehungsbeistandschaften betreut werden. (vgl. BMFSJ 1998, S. 247) Alleine diese sehr allgemein gehaltene Beschreibung der Zielrichtung dieser beiden Hilfeformen zeigt, dass es in Rheinland-Pfalz gelungen ist, sowohl einzelnen Jugendlichen als auch Familien in ambulanter Form Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten – und zwar zu ähnlich hohen Anteilen. Gleichzeitig aber verweist diese Kurzbeschreibung in Verbindung mit dem weiter vorne angeführten geringen Anteilswert integrierter flexibler Hilfen auf die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des ambulanten Sektors in Rheinland-Pfalz, und zwar im Sinne der Überwindung der zunächst entwicklungsförderlichen Abgrenzung einzelner ambulanter Hilfeformen. Zu denken ist hier bspw. an die Entwicklung familienbezogener Angebote für Familien mit älteren Kindern/Jugendlichen, in denen die Arbeit an der Eltern-Kind-Interaktion unerlässlich ist, um die Entwicklung eines (pubertierenden) Jugendlichen unterstützen zu können, der gleichzeitig noch zu jung für eine Verselbständigung im klassischen Sinne ist.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der ambulanten Hilfen fallen im interkommunalen Vergleich der insgesamt 40 Jugendamtsbezirke deutliche Unterschiede auf. Die Bandbreite reicht von einer Kommune, die ausschließlich eine der ambulanten Hilfeformen (SPFH) realisiert, bis hin zu einer Kommune, die die einzelnen Hilfeformen

zu nahezu gleichen Anteilen gewährleistet. (vgl. Abb. 9) Vor dem Hintergrund dieser regionalen Disparitäten innerhalb des Leistungssegments der ambulanten Hilfen lässt sich mit Blick auf zukünftige Entwicklungserfordernisse die allgemeine Frage formulieren, ob die bislang in einzelnen Jugendamtsbezirken unterdurchschnittlich genutzten Hilfeformen stärker als bisher ausgebaut werden sollten bzw. was die Gründe für die sich aktuell darstellende Ausprägung einzelner Hilfen sind, ob diese aktuelle Gewährungspraxis so beibehalten werden soll oder ob es Handlungsalternativen gibt und wenn ja, welche. Zudem ist – wie bereits vorne ausgeführt - vor dem Hintergrund des geringen Anteils integrierter flexibler Hilfen in Rheinland-Pfalz fernab der Zuordnung von Hilfen zu einzelnen Paragraphen zu fragen, inwieweit durch die Vernetzung unterschiedlicher ambulanter Hilfesettings bzw. der ambulanten Hilfen mit Regelangeboten bspw. der Jugend(sozial)arbeit oder in Kindertagesstätten, Hilfen für Familien bedarfsgerechter als bisher ausgestaltet werden können.

**Zusammensetzung der ambulanten Hilfen (§§ 29-31, 41 ambulant, 35 ambulant) im Jahr 2002  
(Angaben in %)**

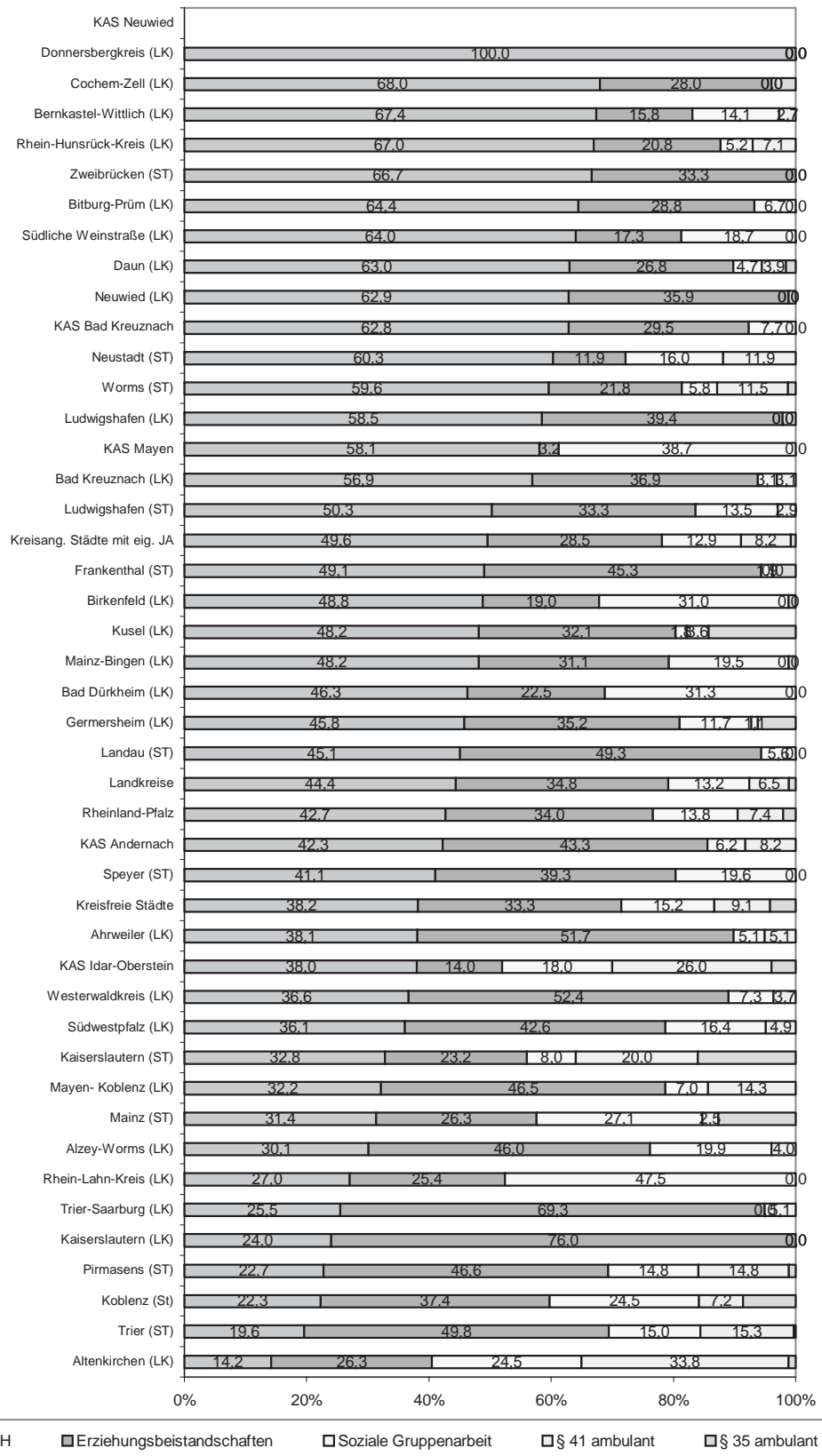


Abbildung 9: Zusammensetzung der ambulanten Hilfen im interkommunalen Vergleich

## **Soziale Gruppenarbeit und Erziehungsbeistandschaften/Betreuungsweisungen im Kontext des Jugendgerichtsgesetz**

Bezüglich der beiden Hilfeformen „Erziehungsbeistandschaften/Betreuungsweisungen“ und „Soziale Gruppenarbeit“ kann noch einmal unterschieden werden zwischen solchen Hilfen, die aufgrund der Straffälligkeit eines Jugendlichen zustande kommen – also im Zwangskontext der Justiz stattfinden - und Hilfen, die ohne vorausgehende Straffälligkeit gewährt werden, weil sie für die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen als „geeignet und notwendig“ erachtet werden. Im Jahr 2002 werden Erziehungsbeistandschaften/Betreuungsweisungen in der Hälfte der Kommunen ausschließlich als Hilfe zur Erziehung und in der anderen Hälfte ganz überwiegend als erzieherische Hilfe ohne vorangegangene Straffälligkeit gewährleistet. Anders formuliert: die 34% der ambulanten Hilfen, die in Rheinland-Pfalz auf Erziehungsbeistandschaften/Betreuungsweisungen entfallen, sind in der Regel Erziehungsbeistandschaften im Kontext erzieherischer Hilfen. Ganz anders verhält es sich bei der Sozialen Gruppenarbeit. Diese wird in 13 Kommunen ausschließlich infolge von Straffälligkeit eingesetzt, in fast genauso vielen Kommunen (12) als Hilfe zur Erziehung und in fünf Kommunen sowohl als auch.<sup>21</sup> (ohne Abbildung) Die Soziale Gruppenarbeit, die ohnehin in Rheinland-Pfalz im Kanon der ambulanten Hilfen eine eher marginale Rolle spielt (13,8%), ist also im Falle ihres Einsatzes sehr häufig eine Hilfe infolge von Straffälligkeit (in Form der sogenannten „Sozialen Trainingskurse“). Vor dem Hintergrund dieses Befunds lässt sich ganz allgemein die Frage formulieren, ob es in Rheinland-Pfalz jenseits von Straffälligkeit Zielgruppen gibt, für die Angebote im Gruppensetting hilfreich und zieldienlich sein könnten und für die die Entwicklung entsprechender Konzeptionen im Sinne einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfeangebots – insbesondere in Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen oder Jugend(sozial)arbeit - lohnenswert erscheint.

### **3.1.3 Teilstationäre Hilfen (§ 32, § 35 teilstationär, § 41 teilstationär SGB VIII)**

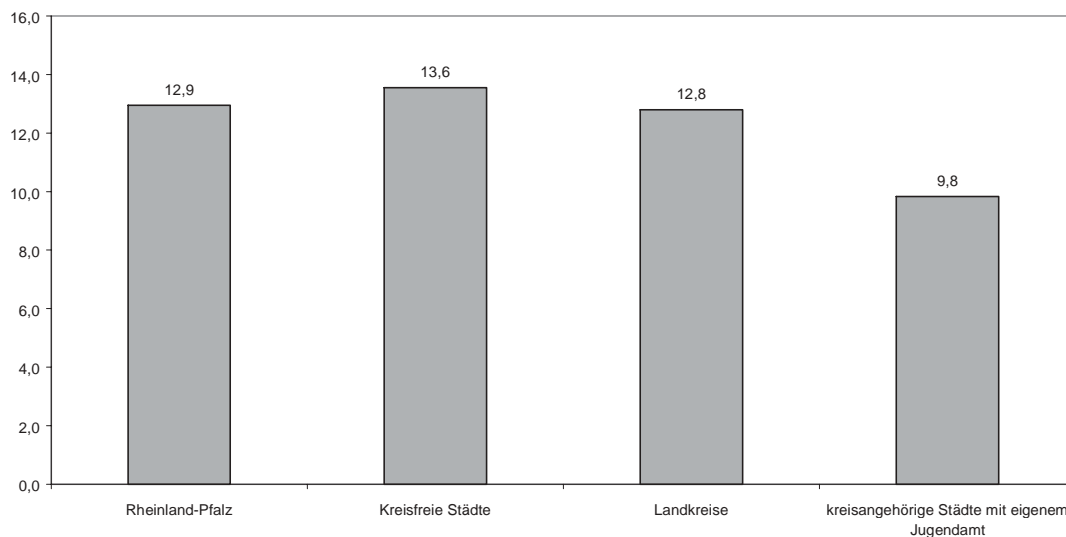
In diesem Abschnitt werden solche Hilfen im interkommunalen Vergleich betrachtet, die im teilstationären Setting – in aller Regel in Tagesgruppen – erbracht werden. Zunächst wird wieder die Summe sämtlicher teilstationärer Hilfen angeschaut, um anschließend Aussagen bezüglich der Verteilung unterschiedlicher Hilfeangebote – Tagesgruppe oder Betreuung in einer Familie - innerhalb des teilstationären Hilfe-segments zu treffen.

#### **Gesamtheit teilstationärer Hilfen**

Von den insgesamt 14.998 geleisteten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz entfallen 1.942 Hilfen auf teilstationäre Angebote (*zu den absoluten Fallzahlen aller teilstationärer Hilfen sowie einzelner Hilfeformen vgl. Tabelle im Anhang*). Der Anteil der teilstationären Hilfen an allen erzieherischen Hilfen liegt damit in Rheinland-Pfalz bei 12,9% - damit stellt dieses Hilfe-segment das kleinste im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung dar. Die Anteilswerte der kreisfreien Städte und der Landkreise sind dabei nahezu identisch. Am geringsten ist der Anteil teilstationärer Hilfen in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt. (vgl. Abb. 10)

<sup>21</sup> In den verbleibenden Kommunen, die Angaben zum Anteil von Sozialer Gruppenarbeit im Kontext des Jugendgerichtsgesetz gemacht haben, wird Soziale Gruppenarbeit als eigenständige Hilfeform nicht angeboten.

**Anteile teilstationärer Hilfen**  
**Teilstationäre Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär) an allen HZE (§§ 29-35, 41) im Jahr**  
**2002 (Angaben in %)**



*Abbildung 10: Anteil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

Innerhalb der kreisfreien Städte variiert der Anteil der teilstationären Hilfen von 7,3% bis 27,5%, also fast um das 4-fache. In den Landkreisen ist die Streubreite mit 6,5 wiederum deutlicher ausgeprägt (von 4 bis 26%-igem Anteil), was – wie schon bei dem Anteil ambulanter Hilfen – insbesondere dem geringsten Wert in den Landkreisen geschuldet ist. (vgl. Abb. 11) Für Rheinland-Pfalz insgesamt bedeutet dies, dass es Jugendamtsbezirke gibt, in denen (mehr als) jede vierte Hilfe in teilstationärer Form erbracht wird, während am anderen Ende der interkommunalen Verteilung Regionen stehen, bei denen nur etwa jede 100. Hilfe im teilstationären Setting realisiert wird. Diese regionalen Disparitäten sind zum einen sicherlich auf die verschiedenen Entstehungskontexte von Tagesgruppen und der damit verbundenen organisatorischen und konzeptionellen Vielfalt zurückzuführen (vgl. SPÄTH 2001, S. 579). Zum anderen werfen sie Fragen auf, z.B. danach, wie in Kommunen, in denen teilstationäre Hilfen einen vergleichsweise geringen Stellenwert einnehmen, sich im Bedarfsfall behelfen, ob durch Kooperationen sowie die qualitative und quantitative Weiterentwicklung von Regelangeboten tragfähige Alternativen zur Tagesgruppe entwickelt werden konnten und was diese Alternativen zu leisten vermögen bzw. wo ihre Grenzen liegen. Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen anderer Institutionen – Ganztagschulen und Kindertagesstätten – stellt sich im Zuge dieser Diskussion die Frage neu, wie die verschiedenen Angebote aufeinander abgestimmt sein sollen und welches Angebot für welche Zielgruppen mit welcher konzeptionellen Ausgestaltung angezeigt ist. (vgl. hierzu z.B. THIERSCH 1988, S. 44f).



**Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär)  
an allen HZE (§§ 29-35) im Jahr 2002  
Angaben in %**

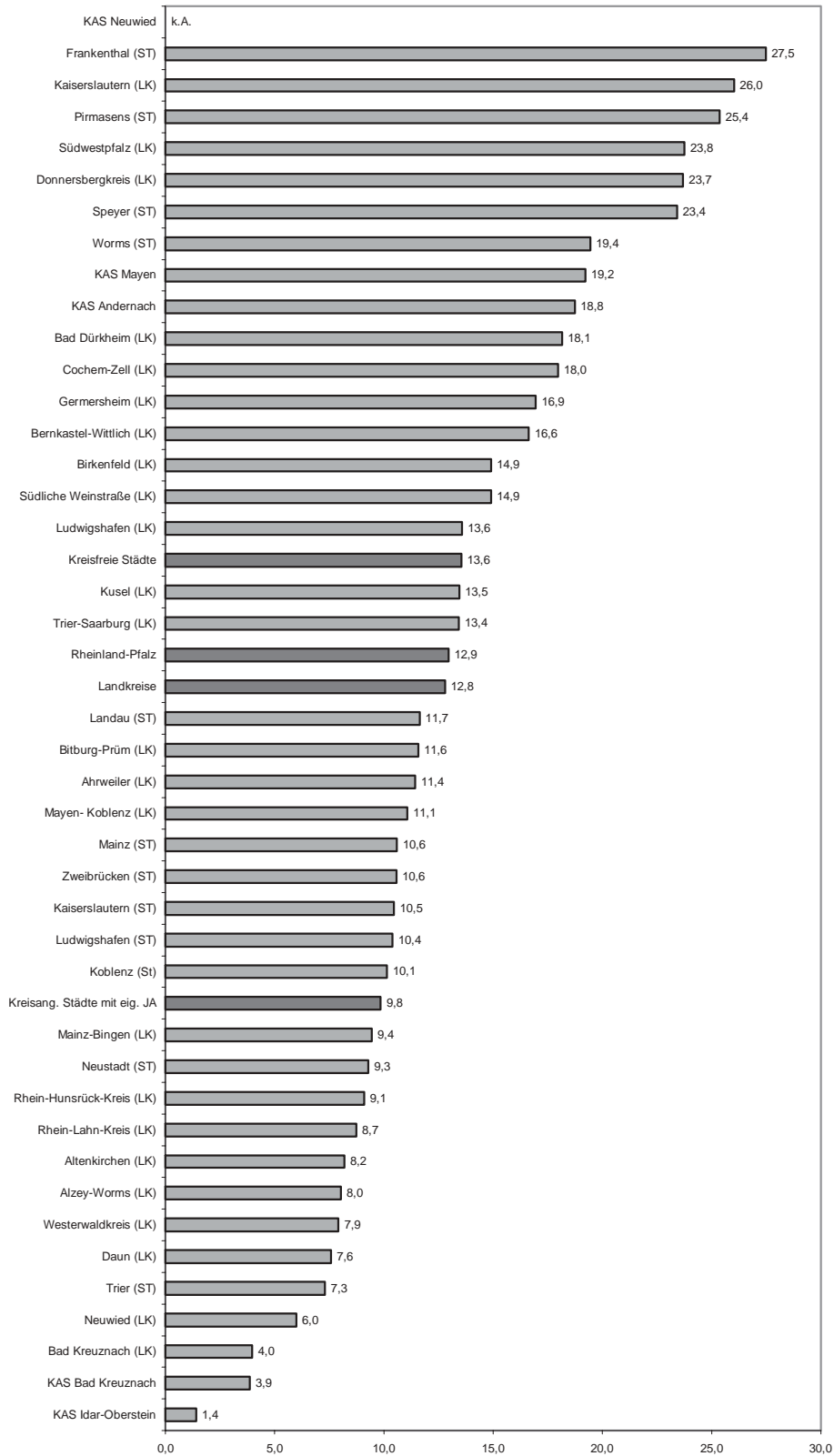


Abbildung 11: Anteil der teilstationären Hilfen im interkommunalen Vergleich

Betrachtet man die relative Inanspruchnahme teilstationärer Hilfen, so zeigt sich, dass in Rheinland-Pfalz pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 21 Jahre 2,2 teilstationäre erzieherische Hilfen geleistet werden. Erwartungsgemäß liegt der Eckwert der kreisfreien Städte auch hier wieder über dem der Landkreise – er ist gut doppelt so hoch. Aufgrund des geringen Anteils teilstationärer Hilfen in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt (s.o.) liegt der Eckwert der teilstationären Hilfen hier nahe dem Wert der Landkreise. (vgl. Abb. 12)

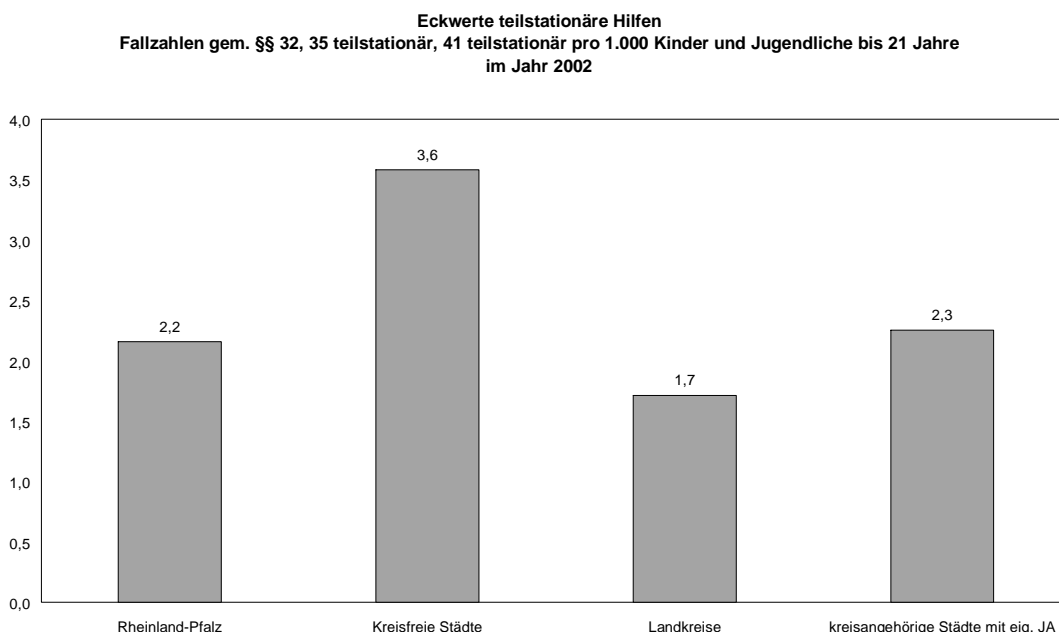


Abbildung 12: Eckwert der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

### Betrachtung einzelner teilstationärer Hilfeformen

Innerhalb des Leistungssegments der teilstationären Hilfen stellen Hilfen gem. § 32 SGB VIII in einer Tagesgruppe den deutlich größten Anteil (94,2%). Darüber hinaus werden einige teilstationäre Hilfen gem. § 32 SGB VIII in Familien erbracht (4,3%). Verbleiben 0,9%, die auf junge Volljährige in Tagesgruppen entfallen (§ 41 SGB VIII) und 0,6%, die unter den Paragraphen 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) gefasst werden. (ohne Abbildung) Demnach werden gut 95% teilstationärer Hilfen in Rheinland-Pfalz in Tagesgruppen realisiert.

### 3.1.4 Stationäre Hilfen in Einrichtungen (§ 34, § 35 stationär, § 41 stationär SGB VIII)

In diesem Abschnitt werden Hilfen, die stationär in Einrichtungen erbracht werden, im interkommunalen Vergleich betrachtet. Zunächst werden Hilfen gem. den Paragraphen 34, 35 und 41 SGB VIII summarisch dargestellt. Im Anschluss daran wird zwischen unterschiedlichen Paragraphen sowie zwischen Hilfen gem. § 34 SGB VIII, die in Heimen, in Sonstigen betreuten Wohnformen und in Erziehungsstellen realisiert werden, differenziert. Eine Betrachtung der reinen Fallzahlen in diesem Hilfe-segment gibt Aufschluss über den Stellenwert stationärer Hilfen in Einrichtungen – bzw. in wenigen Fällen auch in Erziehungsstellen – in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken. Keine Aussagen kann man anhand dieser Daten allerdings

bezüglich der Ausdifferenzierung der Heimerziehung treffen, d.h. hinter zwei unter § 34 SGB VIII subsummierten Fällen können sich sehr unterschiedliche Hilfesettings verbergen. Insofern gilt auch bei der Bewertung der Daten zu diesem Hilfesegment, dass die Kenntnisse der Fachkräfte aus der Fallarbeit einbezogen bzw. evtl. weitere Erhebungen vor Ort durchgeführt werden müssen, um zu inhaltlich tragfähigem und damit steuerungsrelevantem Wissen zu gelangen.

### Gesamtheit stationärer Hilfen in Einrichtungen

Im Jahr 2002 werden in Rheinland-Pfalz 4.875 Kinder und Jugendliche im Rahmen stationärer Hilfen in Einrichtungen betreut (zu den absoluten Fallzahlen aller stationären Hilfen sowie einzelner Hilfeformen vgl. Tabelle im Anhang). Der Anteil der stationären Hilfen an allen erzieherischen Hilfen liegt somit in Rheinland-Pfalz bei 32,5%, also bei fast genau einem Drittel – und damit genau so hoch wie der Anteil der ambulanten Hilfen (vgl. Kapitel 3.1.2). Die Anteilswerte der kreisfreien Städte und der Landkreise liegen mit 34,1% und 32,2% nahe beieinander. Deutlich geringer ist der Anteil der stationären Hilfen in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt ausgeprägt – dafür ist dort, wie vorne ausgeführt, der Anteil der ambulanten Hilfen überdurchschnittlich hoch. (vgl. Abb. 13)

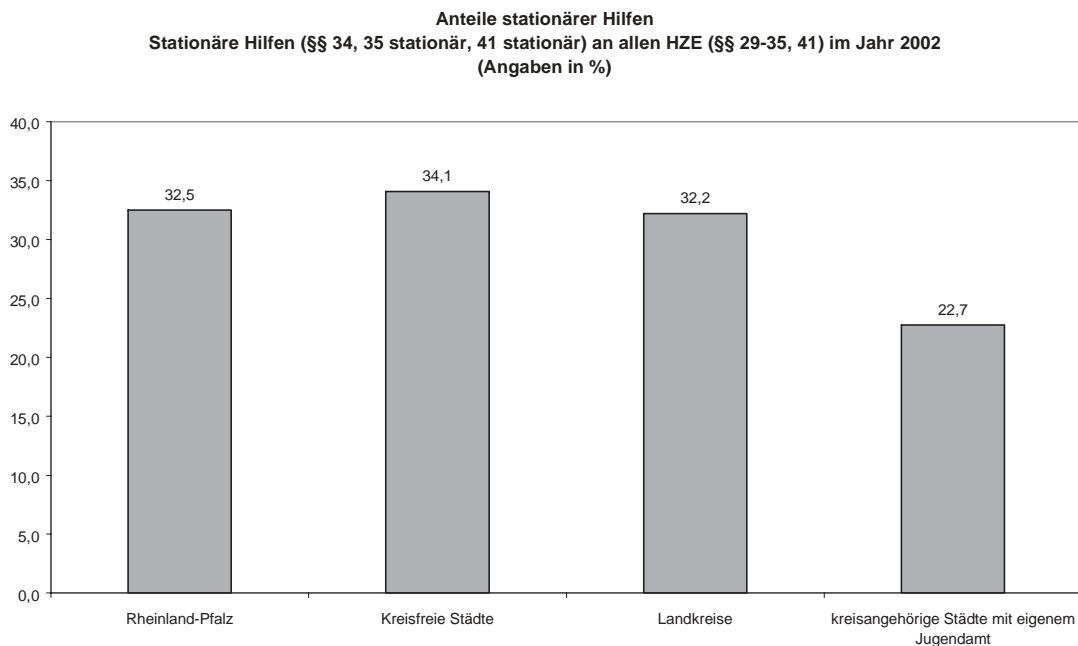


Abbildung 13: Anteil der stationären Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte variiert der Anteil der stationären Hilfen in Einrichtungen von 22,7% bis 46,3%, also um das 2-fache. In den Landkreisen ist die Streubreite mit 2,5 etwas deutlicher ausgeprägt (von 19,5 bis 49,3%-igem Anteil). (vgl. Abb. 14) Anders formuliert: Während es Kommunen in Rheinland-Pfalz gibt, in denen nahezu jede 2. Hilfe zur Erziehung in stationärer Form realisiert wird, gibt es am anderen Ende der interkommunalen Verteilung Bezirke, in denen jede fünfte bis jede zehnte erzieherische Hilfe im stationären Setting erbracht wird. Auch diese interkommunalen Differenzen lassen sich nicht in einem einfachen Sinne bewerten und bedürfen einer ganzheitlichen Analyse vor Ort, die – wiederum ganz allgemein formuliert - Auskunft darüber gibt, ob Zielgruppen existieren, für die es an bedarfsgerechten stationären Hilfesettings mangelt und wenn ja, wie entsprechende Angebote ausgestaltet werden müssten, um diese Zielgruppen zu erreichen.

**Anteil der stationären Hilfen (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär) an allen HZE (§§ 29-35, 41)  
im Jahr 2002  
(Angaben in %)**

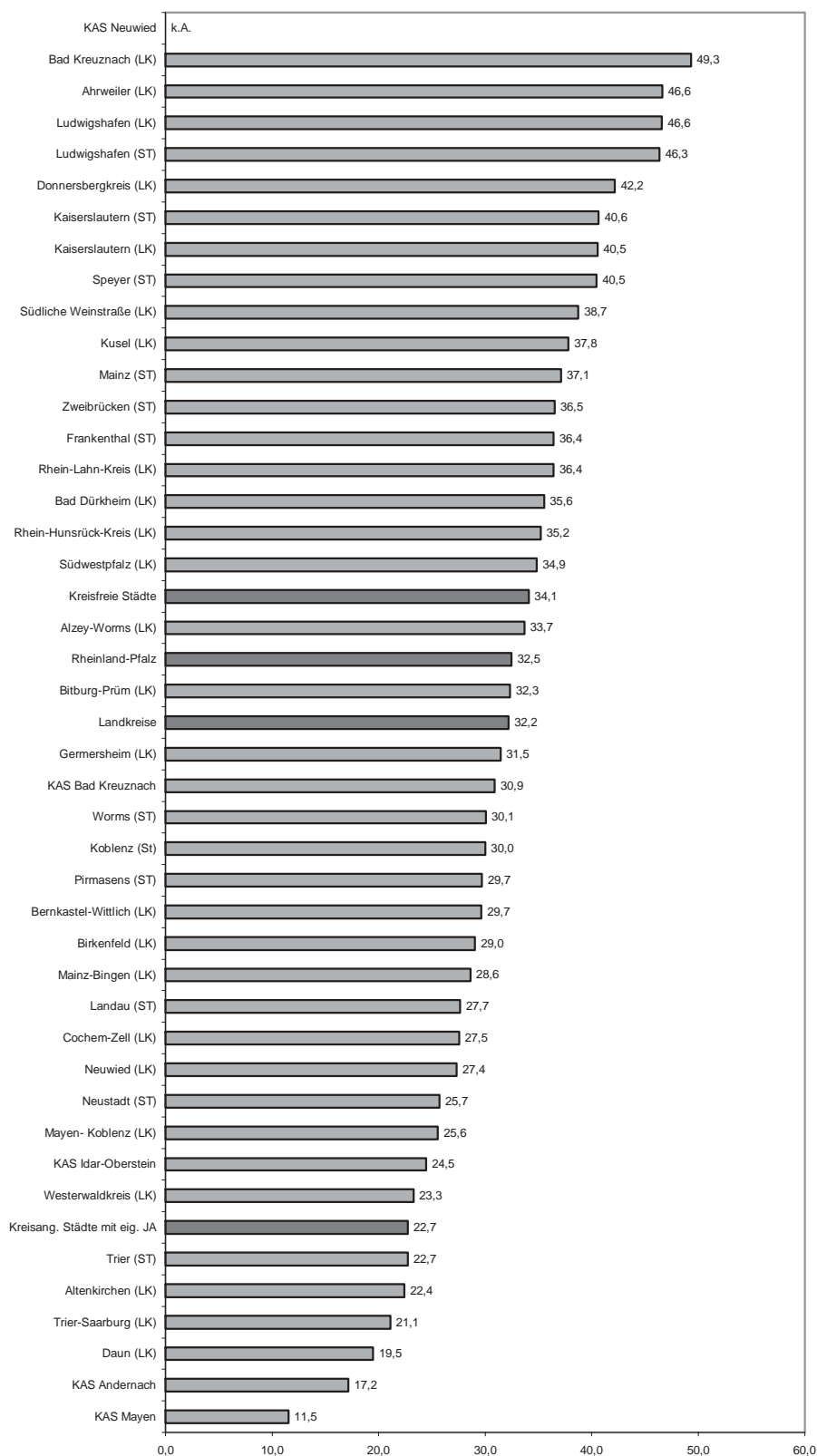


Abbildung 14: Anteil der stationären Hilfen im interkommunalen Vergleich

Pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 21 Jahre (Eckwert) werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 5,4 stationäre erzieherische Hilfen geleistet. Der Eckwert der kreisfreien Städte liegt mit 9,0 deutlich über dem Eckwert der Landkreise (4,3); der Wert der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt liegt mit 5,2 nahe bei dem Wert der Landkreise (vgl. Abb. 15).

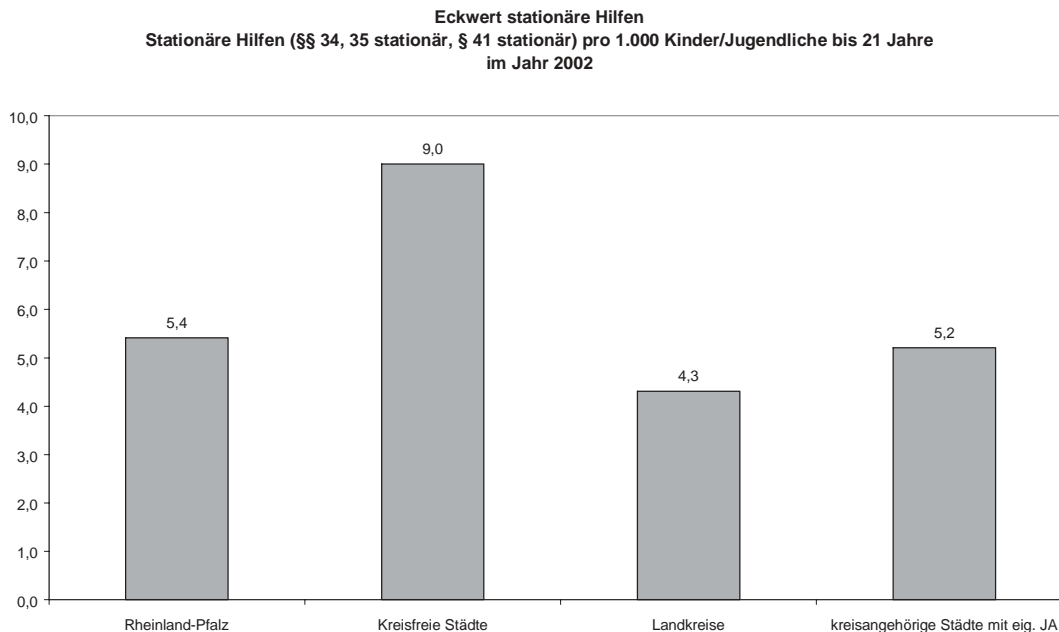


Abbildung 15: Eckwert der stationären Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt<sup>22</sup>

### Betrachtung einzelner stationärer Hilfeformen in Einrichtungen

Innerhalb des Leistungssegments der stationären Hilfen in Einrichtungen stellen Hilfen gem. § 34 SGB VIII mit 80,2% den deutlich größten Anteil an allen stationären Hilfen in Rheinland-Pfalz. Weitere 18,3% werden für junge Volljährige erbracht und ein kleiner Teil der Hilfen (1,5%) entfällt auf die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Differenziert man bei dieser Betrachtung noch einmal zwischen unterschiedlichen Hilfesettings innerhalb des § 34 SGB VIII, so zeigt sich, dass hier wiederum die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Heimeinrichtung überwiegt (89,6%), gefolgt von Jugendlichen, die in Sonstigen betreuten Wohnformen (9,3%) bzw. in Erziehungsstellen (1,2%) betreut werden. (ohne Abbildungen)

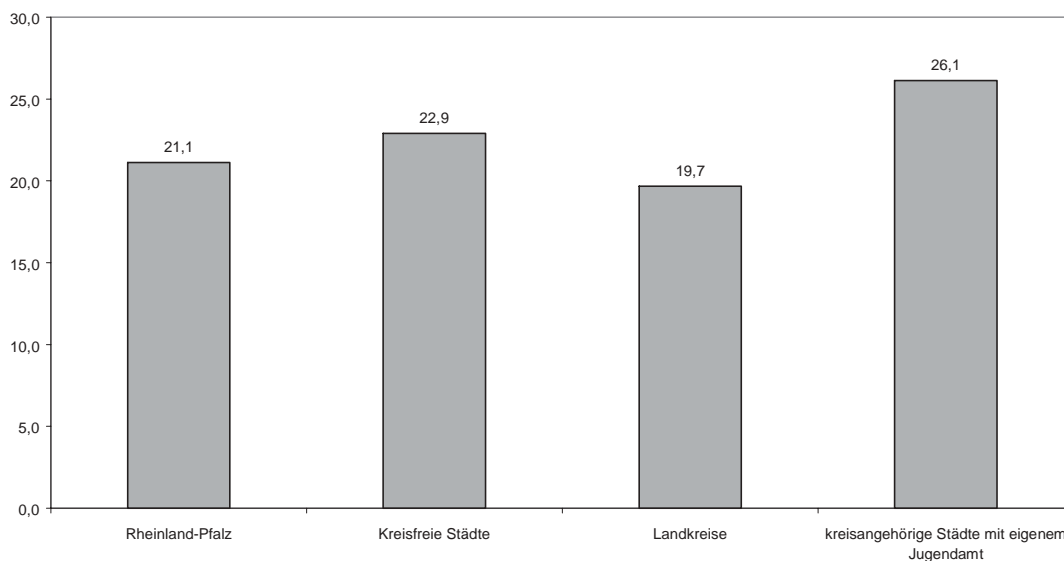
#### 3.1.5 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Im Jahr 2002 werden in Rheinland-Pfalz 3.167 Kinder und Jugendliche im Rahmen von Vollzeitpflege betreut (zu den absoluten Fallzahlen vgl. Tabelle im Anhang). Der Anteil der Vollzeitpflege an allen erzieherischen Hilfen liegt damit in Rheinland-Pfalz bei 21,1% - jede fünfte Hilfe zur Erziehung wird also in Form einer Vollzeitpflege

<sup>22</sup> Die unterschiedlichen Eckwerte stationärer Hilfen in Einrichtungen sind in Zusammenhang mit der unterschiedlichen soziostrukturellen Belastung in den Landkreisen, kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie in Zusammenhang mit der unterschiedlichen Fälle-Stelle-Relation zu lesen (vgl. Kapitel 3.3 und 3.5.4).

erbracht. Mit diesem Wert bildet die Vollzeitpflege nach den Bereichen der ambulanten und der stationären Hilfen in Einrichtungen das dritt größte Hilfesegment in Rheinland-Pfalz. Zwischen den Anteilswerten der kreisfreien Städte und der Landkreise sind keine größeren Unterschiede festzustellen – in den Städten liegt der Anteil mit 22,9% gut drei Prozentpunkte über dem der Landkreise -, d.h. im Kanon der Hilfen zur Erziehung spielt die Hilfeform der Vollzeitpflege in Städten und Landkreisen eine nahezu gleich gewichtige Rolle. In den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt liegt der Anteil der Vollzeitpflege fünf Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt. (vgl. Abb. 16)

**Anteile Vollzeitpflege**  
**Vollzeitpflege (§ 33) an allen HZE im Jahr 2002 (Angaben in %)**



*Abbildung 16: Anteil der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

Innerhalb der kreisfreien Städte variiert der Anteil der Vollzeitpflegefälle von 13,5% bis 35,6% (Streubreite von 2,6), in den Landkreisen von 7,3 bis 39,2% (Streubreite von 5,4) (vgl. Abb. 17). Auch hier zeigen sich demnach die für alle Hilfesegmente üblichen interkommunalen Differenzen, denn während in Kommunen mit vergleichsweise geringem Vollzeitpflegeanteil nur etwa jede 50. erzieherische Hilfe in einer Pflegefamilie realisiert wird, ist es in Kommunen mit vergleichsweise hohem Anteil mehr als jede dritte Hilfe. Im Zuge der Diskussion um Weiterentwicklungsperspektiven der Vollzeitpflege in den einzelnen Jugendamtsbezirken sind wiederum – ebenso wie bei der Bewertung der interkommunalen Differenzen in den anderen Hilfesegmenten – qualitative Aspekte in den Blick zu nehmen – in diesem Fall insbesondere die Organisationsweise des Pflegekinderdienstes sowie die dadurch bedingte Umsetzbarkeit von Qualitätsstandards. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass einerseits die Ressource der Pflegefamilie aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen knapper wird, und andererseits die Ansprüche, die an Pflegefamilien gestellt werden, immer höher werden – bspw. durch sich verändernde Zielgruppen, die im Rahmen der Vollzeitpflege betreut werden -, ist ein Ausbau von Hilfen in Pflegefamilien ein anspruchsvolles Unterfangen, das im Falle der Vorgabe quantitativer Zielvorgaben – etwa der, dass die Fremdplatzierungen in Heimen nicht höher als in Pflegefamilien sein sollen – auf Kosten der Qualität geht und zu fachlich problematischen Entscheidungen verleiten kann. (vgl. MERCHEL 1998, S. 421ff)

Anteil der Hilfen gem. § 33 an allen HZE (§§ 29-35, 41) im Jahr 2002  
(Angaben in %)

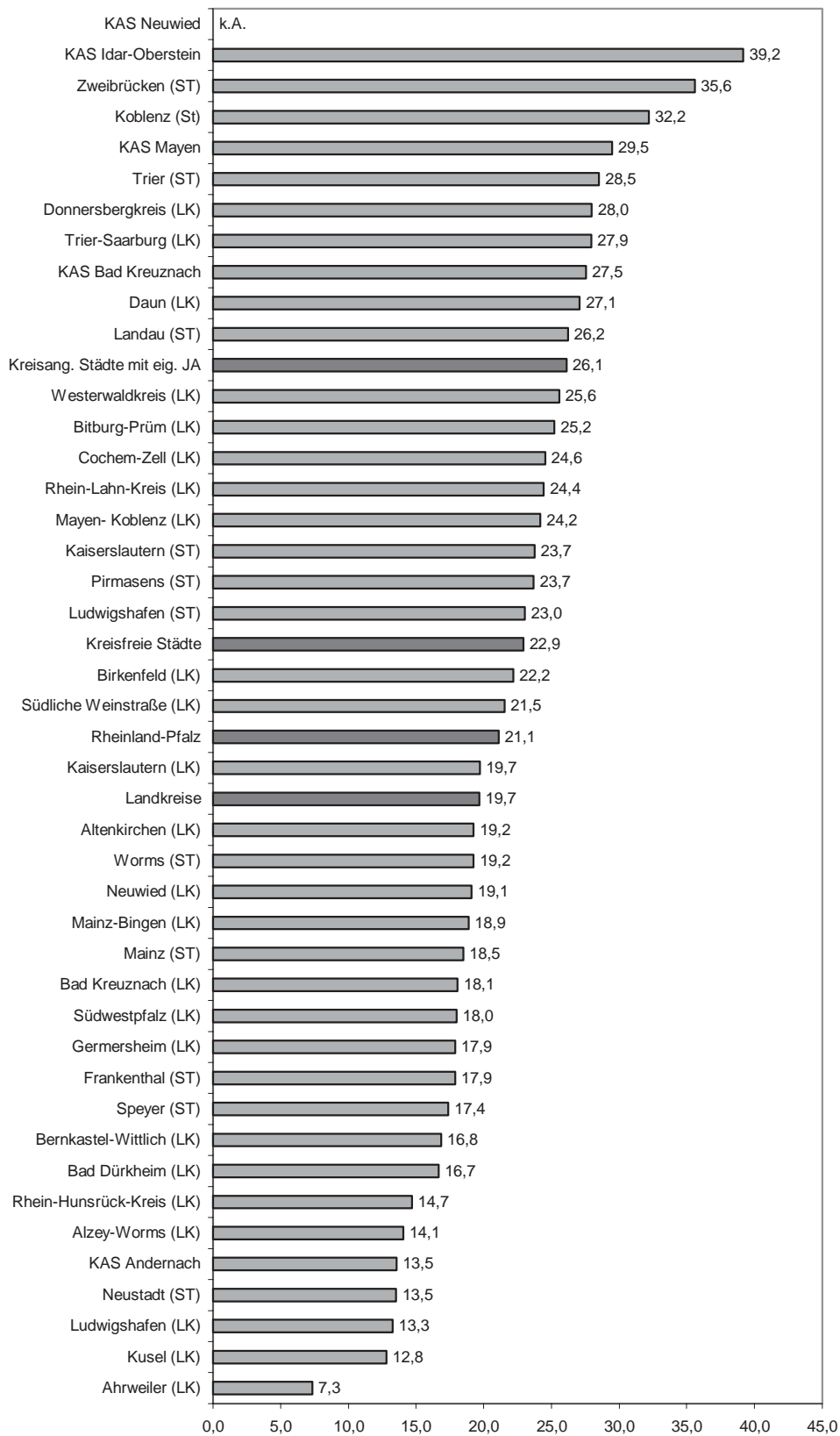


Abbildung 17: Anteil der Vollzeitpflege im interkommunalen Vergleich

Pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 21 Jahre (Eckwert) werden in Rheinland-Pfalz 3,5 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege betreut. Der Eckwert der kreisfreien Städte liegt mit 6,1 wiederum deutlich über dem Eckwert der Landkreise (2,6). In den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt liegt der Vollzeitpflege-Eckwert auf nahezu gleicher Höhe wie in den kreisfreien Städten. (vgl. Abb. 18).

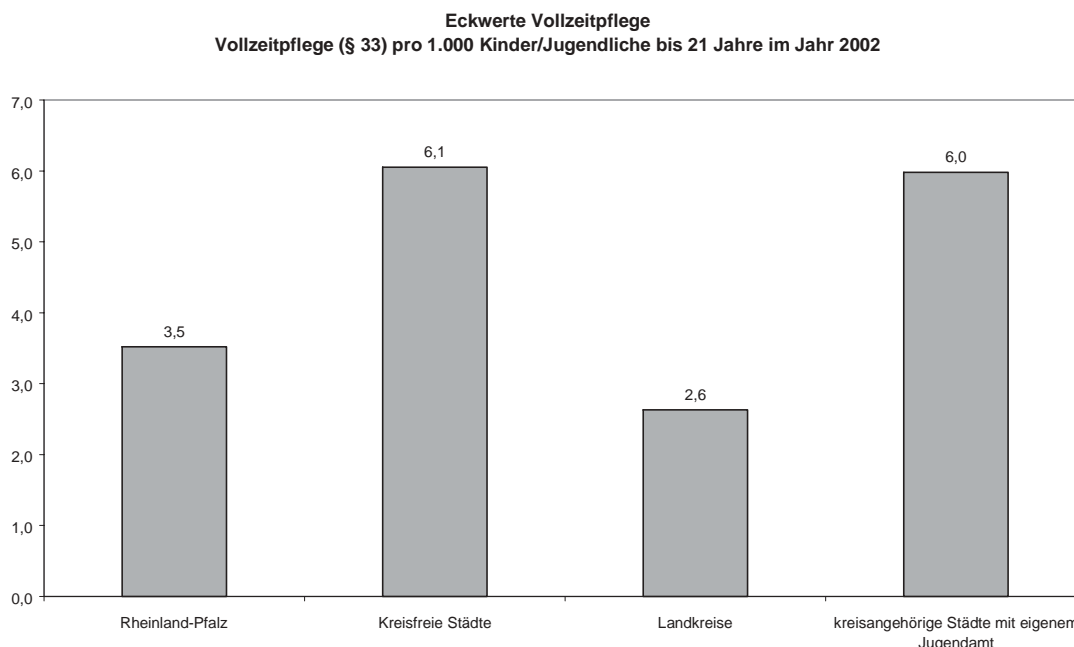


Abbildung 18: Eckwert der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt<sup>23</sup>

### 3.1.6 Zum Verhältnis von Hilfen, die innerhalb von Familien realisiert werden (ambulante und teilstationäre Hilfen, §§ 29-32, 35 ambulant/teilstationär, 41 ambulant/teilstationär SGB VIII), und Fremdunterbringungen (§§ 33, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Während in den vorangegangenen Abschnitten die Hilfesegmente der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege getrennt voneinander betrachtet wurden, werden in diesem Abschnitt die beiden erst genannten sowie die beiden letzt genannten Segmente zusammengefasst. So können Aussagen bezüglich des Verhältnisses von Hilfen, die innerhalb von Familien realisiert werden, zu Hilfen, die durch die Herausnahme von Kindern charakterisiert sind – und damit unter zum Teil ganz anderen Vorzeichen realisiert werden –, getroffen werden. Diese Zuordnung der Hilfen korrespondiert nicht mit der Terminologie der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, denn dort werden teilstationäre Angebote den „Hilfen außerhalb des Elternhauses“ zugeordnet. Sozialpädagogisch betrachtet scheint diese Zuordnung allerdings wenig plausibel, da im Falle der Betreuung in einer Tagesgruppe Kinder und Jugendliche nicht mehr oder weniger aus dem familiären Alltag „herausgenommen“ werden, als dies im Rahmen der Regelangebote von Horten oder anderen Kindertagesstätten der Fall ist (vgl. LWV 2002). Insofern werden die ambulanten

<sup>23</sup> Die unterschiedlichen Eckwerte der Vollzeitpflege sind in Zusammenhang mit der unterschiedlichen soziostrukturellen Belastung in den Landkreisen, kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie in Zusammenhang mit der unterschiedlichen Fälle-Stelle-Relation zu lesen (vgl. Kapitel 3.3 und 3.5.4).



und die teilstationären Hilfen im Rahmen der folgenden Betrachtung zusammenfasst.

Im Jahr 2002 werden in Rheinland-Pfalz insgesamt 6.956 ambulante und teilstationäre Hilfen gewährt. Dies entspricht einem Anteil von 46,4% an allen erzieherischen Hilfen, d.h. nahezu jede zweite erzieherische Hilfe wird unter Verbleib des Kindes in der Familie realisiert. Dem stehen 8.042 Fremdunterbringungen gegenüber, was einem Anteil von 53,6% entspricht. Entsprechend den Werten in den oben betrachteten einzelnen Hilfesegmenten ist der Anteil der Fremdunterbringungen in den kreisfreien Städten am höchsten ausgeprägt (57%), gefolgt von den Landkreisen (51,9%) und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt (48,9%). (vgl. Abb. 19)

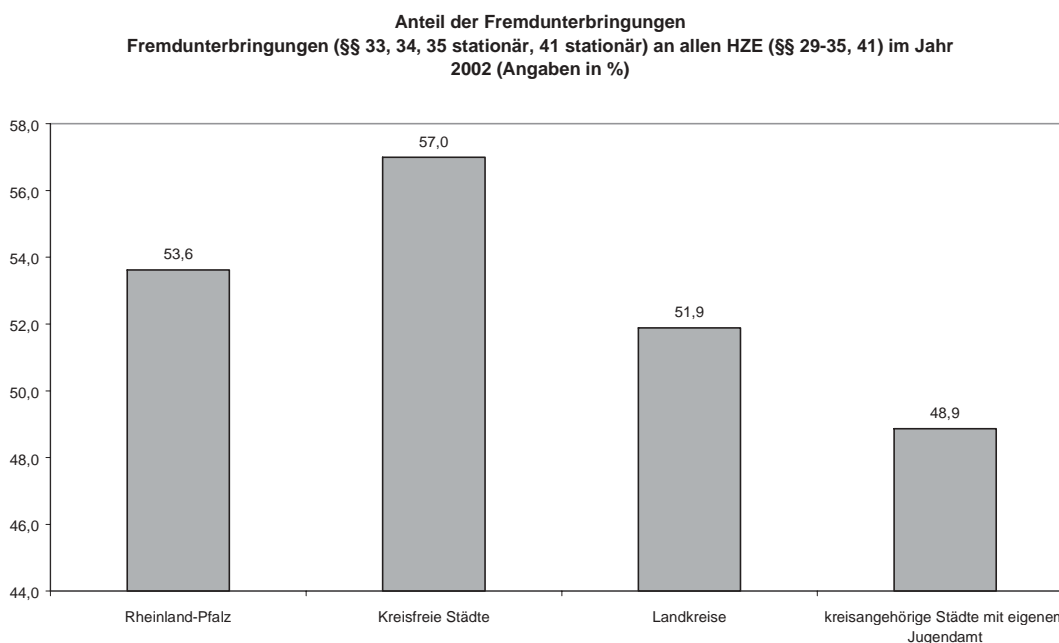
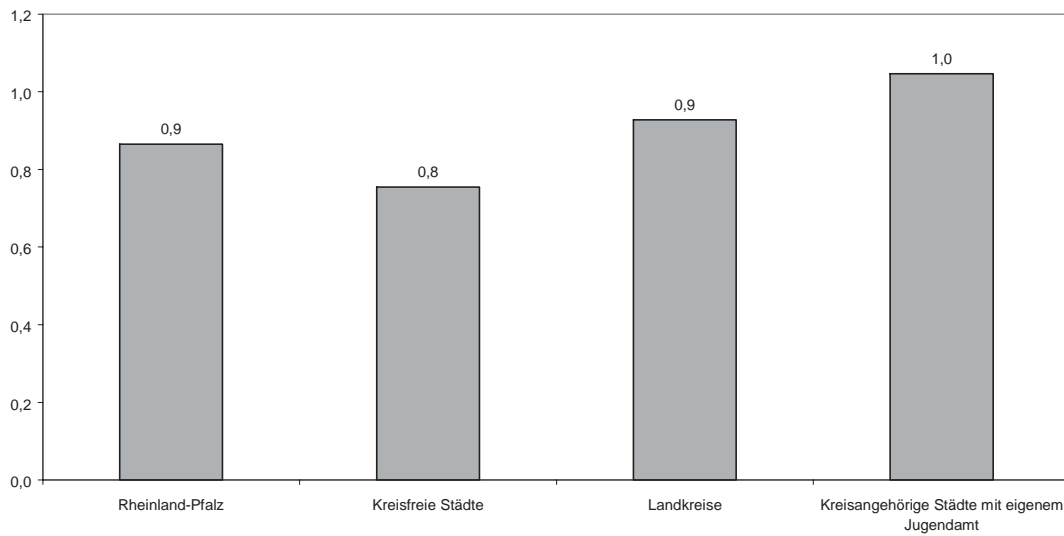


Abbildung 19: Anteil der Fremdunterbringungen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Anders betrachtet ergibt sich, dass auf eine Fremdunterbringung in Rheinland-Pfalz 0,9 ambulante bzw. teilstationäre Hilfen kommen, was das nahezu ausgeglichene Verhältnis von Hilfen, die durch die Herausnahme eines Kindes gekennzeichnet sind zu solchen Hilfen, bei denen das Kind in seiner Familie verbleibt, besonders deutlich zum Ausdruck bringt. Entsprechend dem höheren Anteil von Fremdunterbringungen in den kreisfreien Städten ist dieses Verhältnis dort etwas stärker zugunsten der stärker intervenierenden Hilfen ausgeprägt, die Landkreise liegen im Landesdurchschnitt und in den kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt hält sich dieses Verhältnis exakt die Waage. (vgl. Abb. 20)

Abbildung 20: Verhältnis ambulanter und teilstationärer Hilfen zu Fremdunterbringungen in

**Verhältnis ambulanter/teilstationärer Hilfen zur Fremdunterbringungen**  
Anzahl der ambulanten/teilstationären Hilfen (§§ 29-32, 35 ambulant/teilstationär, 41 ambulant/teilstationär) pro Fremdunterbringung (§§ 33. 34. 35 stationär, 41 stationär)



*Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine Spannweite von 0,4 ambulanten und teilstationären Hilfen, die auf eine Fremdunterbringung kommen, bis hin zu 2,3 Hilfen, die innerhalb der Familie realisiert werden, gegenüber einer Hilfe außerhalb des Elternhauses (vgl. Abb. 21).

**Verhältnis ambulanter/teilstationärer Hilfen zu Fremdunterbringungen**  
**Anzahl der ambulanten/teilstationären Hilfen (§§ 29-32, 35 ambulant/teilstationär, 41 ambulant/teilstationär) pro Fremdunterbringung (§§ 33, 34, 35 stationär, 41 stationär)**

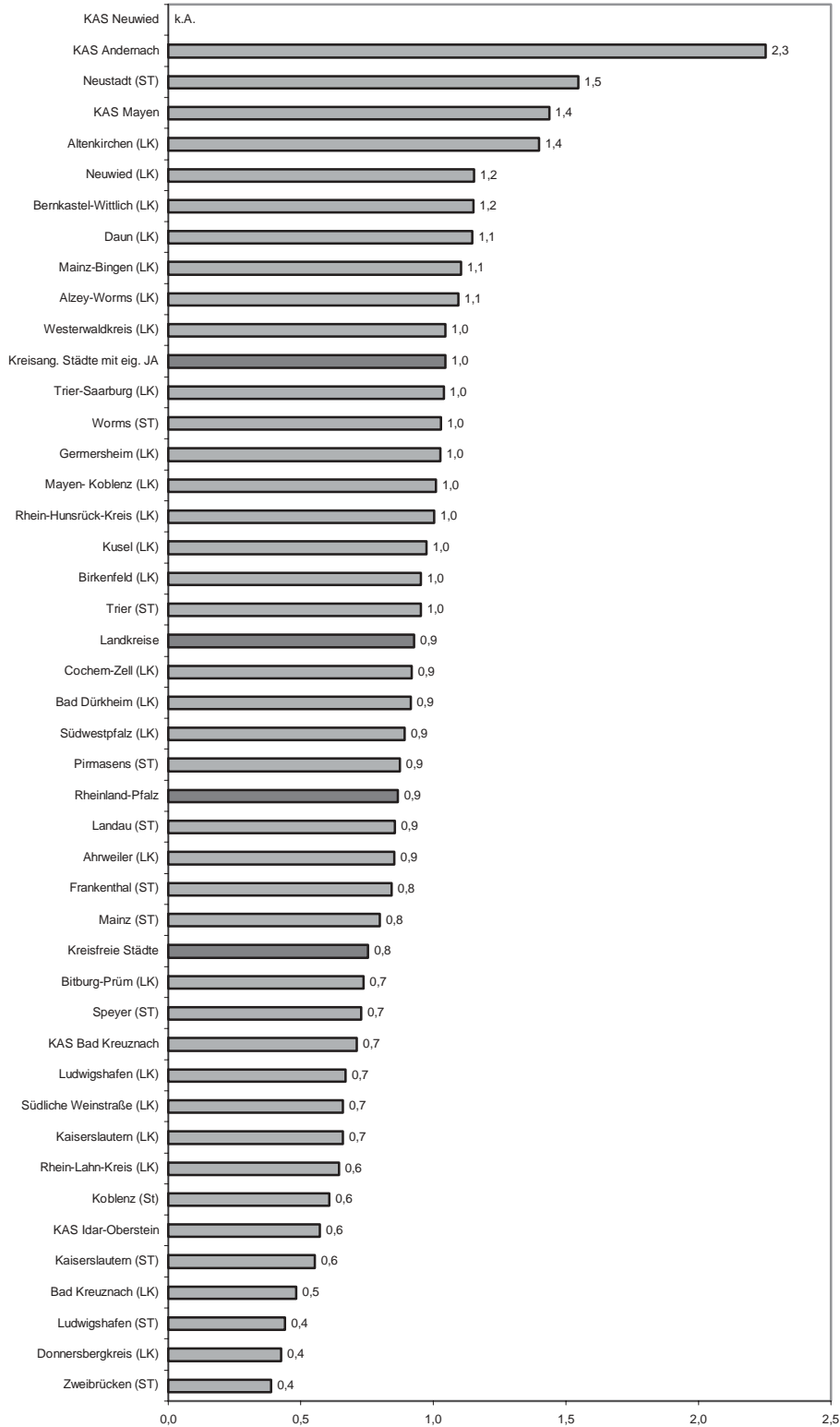


Abbildung 21: Verhältnis ambulanter und teilstationärer Hilfen zu Fremdunterbringungen im interkommunalen Vergleich

### 3.1.7 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Während in den vorangegangenen Abschnitten die im Jahr 2002 geleisteten Hilfen zur Erziehung nach Hilfesettings – ambulant, teilstationär, stationär - differenziert betrachtet wurden, geht es in diesem Abschnitt um die Betrachtung der Hilfen für junge Volljährige, die sowohl ambulant als auch (teil)stationär realisiert werden können (§ 41 SGB VIII).<sup>24</sup> Grund dafür ist, dass der Zielgruppe der jungen Volljährigen in den letzten Jahren besondere jugendhilfepolitische Aufmerksamkeit (auf Bundesebene) zuteil wurde und bezüglich dieses Bereichs nicht selten ökonomisch motivierte Steuerungschancen vermutet werden (vgl. SCHILLING/POTHMANN/OVERMANN 2004).

Nach einer Gesamtbetrachtung der Hilfen gem. § 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich sowie einer Betrachtung der Hilfen für junge Volljährige getrennt nach unterschiedlichen Hilfesettings (ambulant, teilstationär, stationär) schließt sich in diesem Abschnitt eine Betrachtung an, die Auskunft darüber gibt, in welchem Umfang Hilfen gem. § 41 SGB VIII neu installiert wurden – also nicht die Fortsetzung einer bereits vor der Volljährigkeit bestehenden Erziehungshilfe darstellen – bzw. in welchem Umfang es sich bei den Hilfen für junge Volljährige um „übergeleitete Hilfen“ handelt. Abschließend wird hinsichtlich der gewährten Hilfen für junge Volljährige differenziert zwischen solchen Hilfen, die im Kontext erzieherischer Hilfen gewährt werden, und Hilfen, die im Kontext des Jugendgerichtsgesetzes realisiert, d.h. richterlich angeordnet werden.

#### Gesamtbetrachtung der Hilfen für junge Volljährige

Im Jahr 2002 werden in Rheinland-Pfalz 1.281 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gewährt. Damit stellen diese Hilfen einen Anteil von 8,5% an allen erzieherischen Hilfen. In den Landkreisen liegt dieser Anteil mit knapp 10% um gut drei Prozentpunkte höher als in den kreisfreien Städten, d.h. im gesamten Erziehungshilfespektrum nehmen die Hilfen für junge Volljährige in den Landkreisen einen etwas höheren Stellenwert ein. Der Wert der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt liegt zwischen dem der kreisfreien Städte und der Landkreise. (vgl. Abb. 22)

Anteile der Hilfen für junge Volljährige Hilfen für junge Volljährige (§ 41) an allen HZE (§§ 29-35, 41) im Jahr 2002 (Angaben in %)

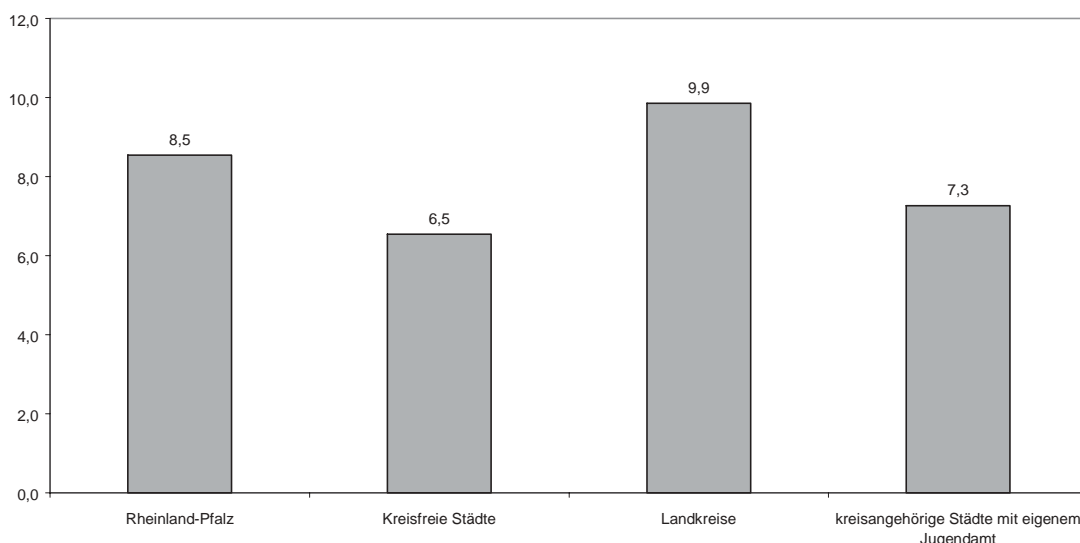


Abbildung 22: Anteil der Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Innerhalb der kreisfreien Städte variiert der Anteil der Hilfen für junge Volljährige von 2,1% bis 9,8%, d.h. er streut um das 4,7-fache. Höher ist die Streubreite in den Landkreisen, was in diesem Fall insbesondere dem höchsten Wert geschuldet ist: mit dem niedrigsten Wert bei 2,9% und dem höchsten Wert bei 20,6% liegt sie dort bei 7,1. Für Rheinland-Pfalz insgesamt ergibt sich damit das Bild, dass es Jugendamtsbezirke gibt, in denen etwa jede 100. Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige gewährt wird, bis hin zu Bezirken, in denen jede fünfte erzieherische Hilfe eine Hilfe für junge Volljährige ist. (vgl. Abb. 23)

---

<sup>24</sup> Eine weitere Hilfeform, die sowohl ambulant als auch (teil)stationär erbracht werden kann, ist die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung. Da diese allerdings in Rheinland-Pfalz eine sehr randständige Rolle spielt – insgesamt werden im Jahr 2002 191 Hilfen gemäß § 35 SGB VIII gewährt, was einem Anteil von 1,3% an allen erzieherischen Hilfen entspricht – wird auf eine gesonderte Betrachtung dieser Hilfeform verzichtet.

Anteil der Hilfen gem. § 41 an allen HZE (§§ 29-35, 41) im Jahr 2002  
Angaben in %

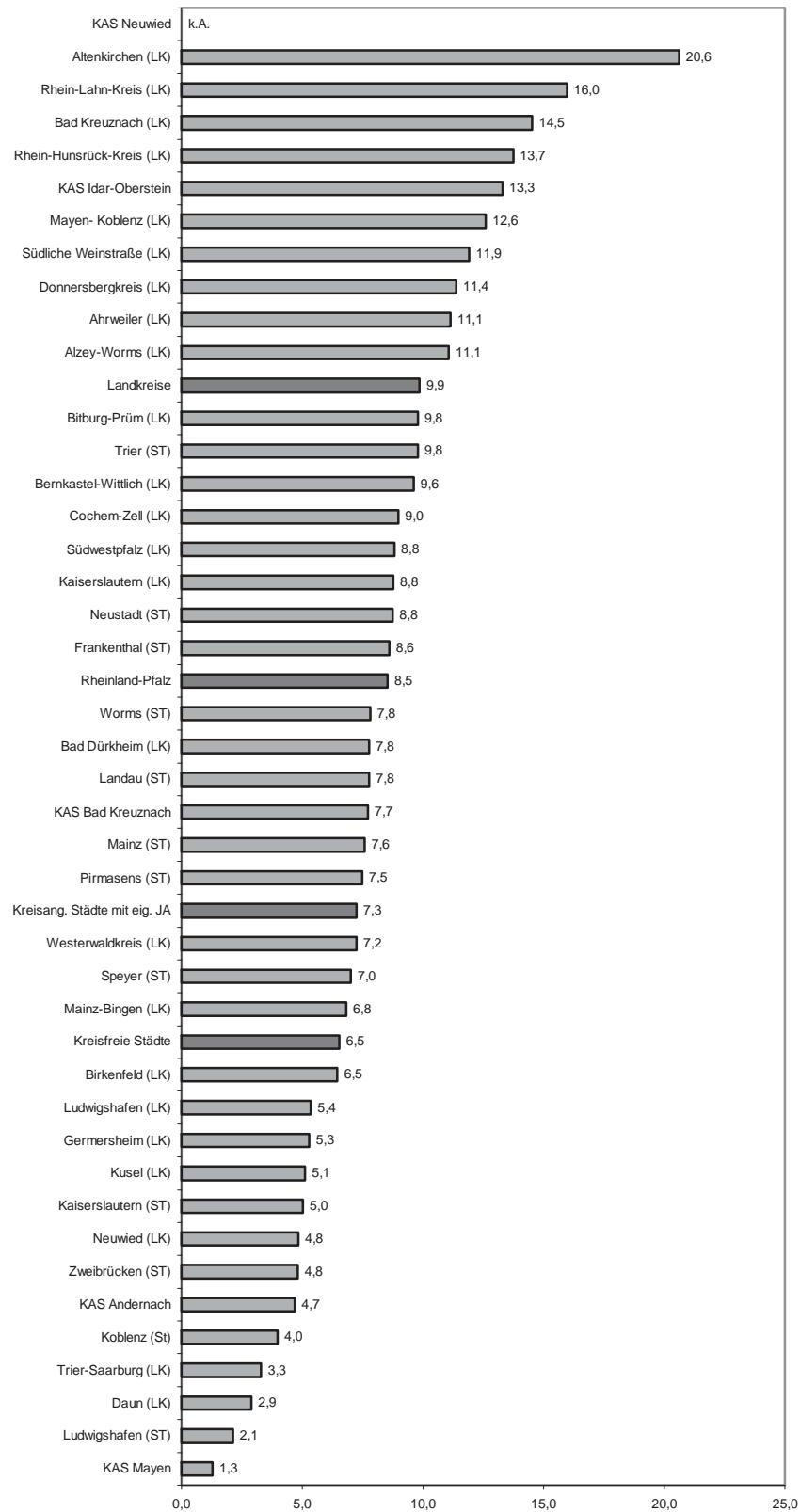


Abbildung 23: Anteil der Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich

Betrachtet man den Eckwert der Hilfen für junge Volljährige, so wird die geringe quantitative Größe dieser Zielgruppe erzieherischer Hilfen offensichtlich: 9,7 pro 1.000 Jugendliche im Alter von 18 bis unter 21 Jahre werden betreut, in Prozent ausgedrückt also knapp 1% der altersentsprechenden Bevölkerung (zum Vergleich mit den Eckwerten anderer Altersgruppen vgl. Kapitel 5).<sup>25</sup> Wie bei allen erzieherischen Hilfen auch ist der Eckwert in den kreisfreien Städten höher als in den Landkreisen, die Differenz zwischen diesen beiden Vergleichsgruppen fällt allerdings deutlich geringer aus als bei allen vorne betrachteten Hilfesegmenten. (vgl. Abb. 24)

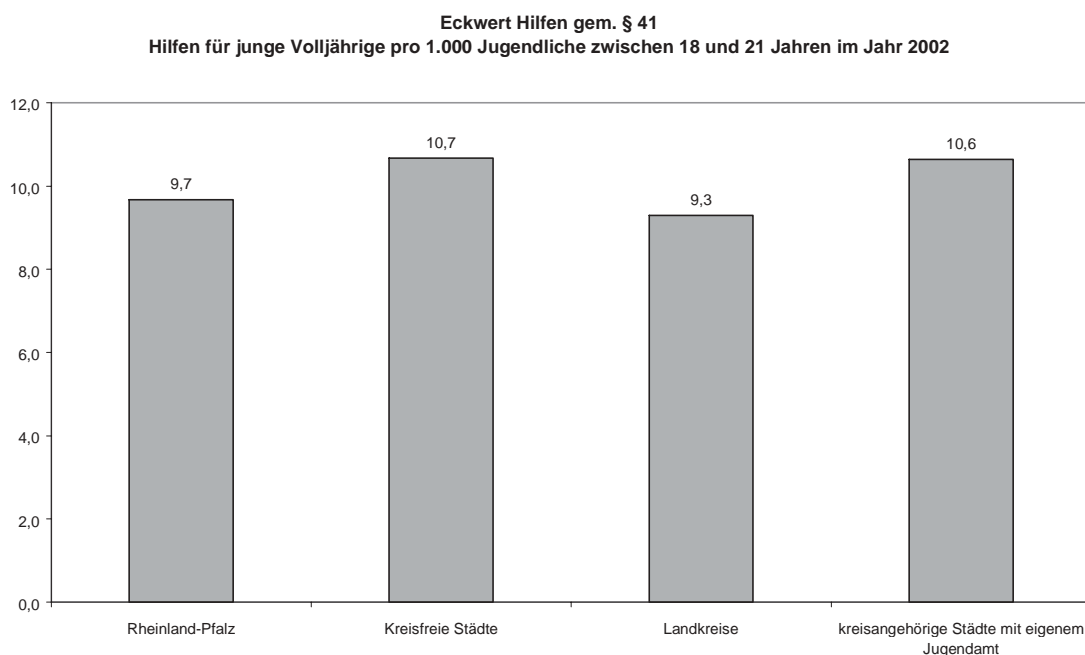


Abbildung 24: Eckwert der Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

### Hilfen für junge Volljährige in unterschiedlichen Hilfesettings

Differenziert man nach unterschiedlichen Hilfesettings, in denen junge Volljährige betreut werden, so zeigt sich, dass gut zwei Drittel dieser Hilfen in stationärer Form, knapp ein Drittel in ambulanter Form und ein gutes Prozent im teilstationären Setting realisiert werden (ohne Abbildung).

### „Neue“ und „übergeleitete“ Hilfen für junge Volljährige

Im Rahmen der rheinland-pfälzischen Sondererhebung im Jahr 2002 wurde bezüglich der Hilfen gem. § 41 SGB VIII zudem unterschieden zwischen solchen Hilfen, die bereits vor Beginn der Volljährigkeit eines Jugendlichen realisiert wurden und aufgrund des Alters in Hilfen gem. § 41 SGB VIII „umgewandelt“ wurden (nachfolgend mit „übergeleiteten Hilfen“ bezeichnet), und solchen Hilfen, die erst dann begonnen wurden, nachdem der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht hat (nachfolgend mit „neu eingeleitete Hilfen“ bezeichnet). Hier zeigt sich, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 die übergeleiteten Hilfen deutlich überwiegen, denn in knapp drei Viertel der Fälle gem. § 41 SGB VIII wurden im Vorfeld bereits erzieherische Hilfen

<sup>25</sup> Im Unterschied zu anderen in diesem Kapitel gebildeten Eckwerten wurden die Eckwerte bezüglich der Hilfen gem. § 41 SGB VIII ausschließlich auf die 18- bis unter 21-Jährigen berechnet, da es sich bei § 41 SGB VIII ausschließlich um Hilfen für junge Volljährige handelt.

gewährt. In den kreisfreien Städten ist diese Dominanz der übergeleiteten Hilfen geringfügig deutlicher ausgeprägt als in den Landkreisen, oder, umgekehrt formuliert, in den kreisfreien Städten ist der Anteil der neuen Hilfen an allen Hilfen gem. § 41 SGB VIII etwas geringer. (vgl. Abb. 25) Was diese Ergebnisse zeigen ist, dass ein genereller Verzicht auf Hilfen für junge Volljährige der Beendigung einer Vielzahl bereits laufender (insbesondere stationärer) Hilfen aus Altersgründen – und nicht aus fachlichen Gründen – gleichkäme. Hilfen, die bis zum 18. Lebensjahr erfolgreich verlaufen sind und evtl. sechs bis zwölf Monate später erfolgreich beendet werden könnten, würden so zu einem frühzeitigeren Zeitpunkt beendet und damit ihr gesamter Erfolg gefährdet sowie die gesamte bis dahin geleistete Hilfe in Frage gestellt.

**Anteil der "neuen" Hilfen für junge Volljährige**  
**Anteil der Hilfen gem. § 41, denen keine erzieherische Hilfe vorausgegangen ist, an allen Hilfen**  
**gem. § 41 im Jahr 2002**  
**(Angaben in %)**

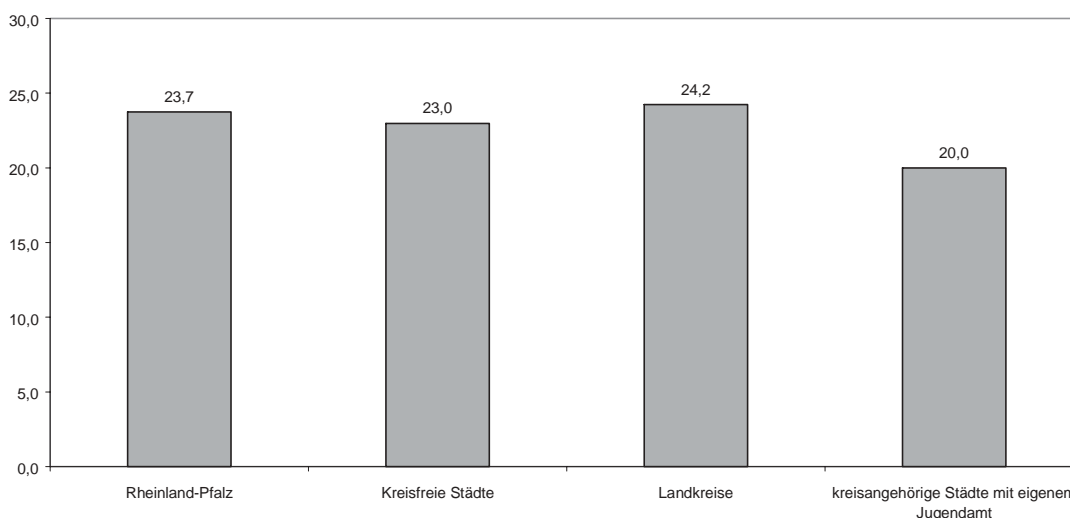


Abbildung 25: Anteil der „neuen“ Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich

Die interkommunale Heterogenität im Umgang mit Hilfen gem. § 41 SGB VIII, die sich bereits bei der Betrachtung des Stellenwerts von Hilfen für junge Volljährige gezeigt hat, setzt sich auch bezüglich der Zusammensetzung dieser Hilfen nach übergeleiteten und neuen Hilfen fort: Innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte variiert der Anteil der neu eingeleiteten Hilfen an allen Hilfen gem. § 41 SGB VIII von 12,5% bis hin zu 67,6% (Streuung von 5,4), innerhalb der Gruppe der Landkreise sogar von 3% bis hin zu 80,1% (26,7-fache Streuung). Weiterhin zeigt sich im interkommunalen Vergleich, dass in 15 der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke – das entspricht einem Anteil von 37,5% - im Jahr 2002 gar keine neu eingeleiteten Hilfen gem. § 41 SGB VIII realisiert werden, Hilfen für junge Volljährige dort also ausschließlich dann gewährt werden, wenn Jugendliche bereits vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres betreut wurden. (vgl. Abb. 26)



Anteil der "neuen" Hilfen gem. § 41 an allen Hilfen gem. § 41 im Jahr 2002 (Angaben in %)

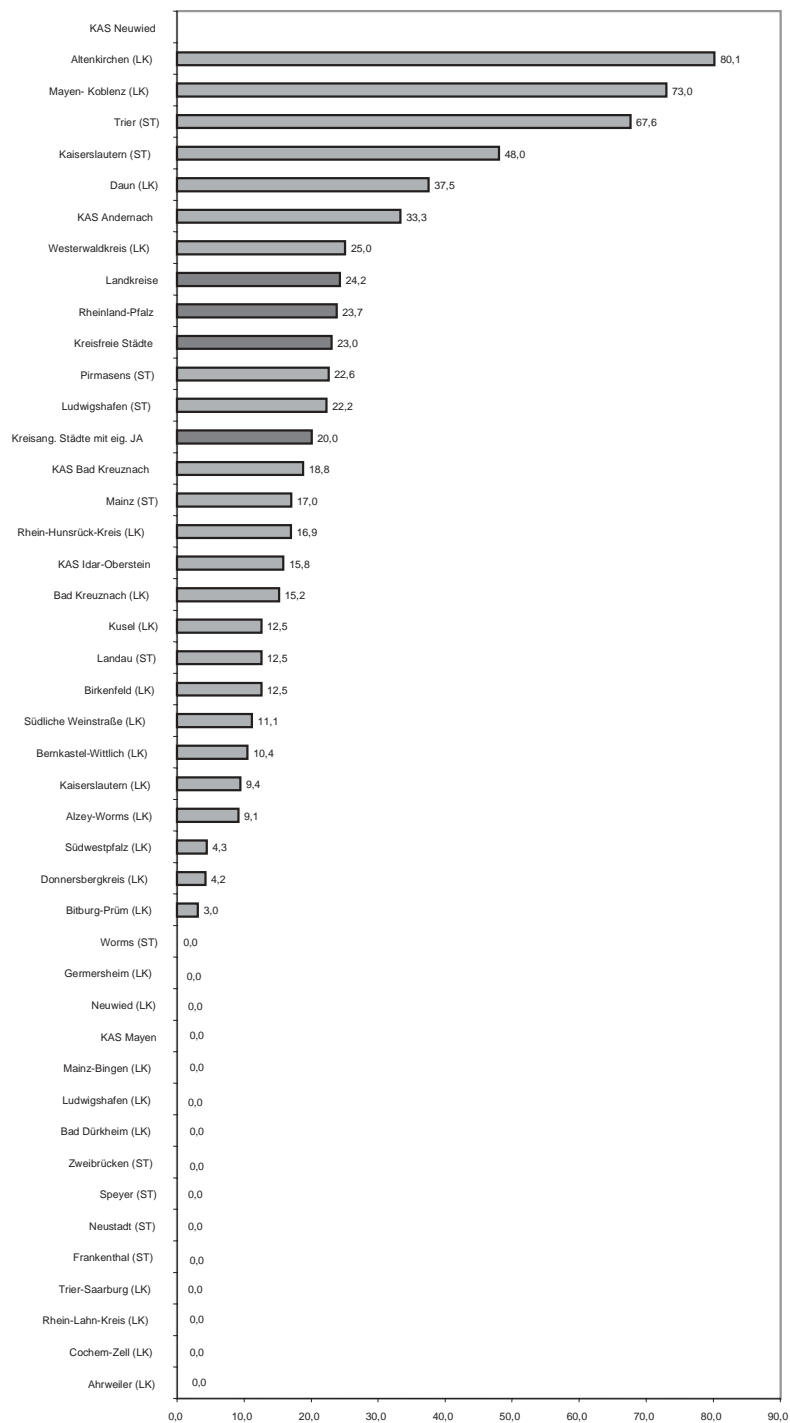


Abbildung 26: Anteil der neu installierten Hilfen gem. § 41 SGB VIII an allen Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich

## Hilfen für junge Volljährige im Kontext des Jugendgerichtsgesetz

Im Zuge der Betrachtung von Hilfen für junge Volljährige ist ein weiteres Datum – nämlich das der Gewährung von Hilfen im Kontext des Jugendgerichtsgesetz - von Interesse. Hilfen für junge Volljährige werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 in 14 Kommunen auch im Kontext des Jugendgerichtsgesetz gewährt, was einem Anteil von 38,9% an allen Jugendämtern entspricht.<sup>26</sup> In vier dieser Kommunen sind Hilfen für junge Volljährige sogar ganz überwiegend Hilfen, die infolge einer Straffälligkeit des jungen Volljährigen angeordnet wurden.<sup>27</sup> Von den Fallzahlen her betrachtet stellen Hilfen für junge Volljährige im Kontext des Jugendgerichtsgesetz einen Anteil von knapp 20%, d.h. jede fünfte Hilfe für junge Volljährige, die im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz erbracht wird, wurde richterlich angeordnet.

### 3.1.8 Inobhutnahmen/Herausnahmen (Hilfen gem. §§ 42, 43 SGB VIII) und Sorgerechtsentzüge

#### „Inobhutnahmequote“

Im Jahr 2002 werden in Rheinland-Pfalz 755 Kinder und Jugendliche gem. §§ 42 und 43 SGB VIII aus ihrer Familie herausgenommen. In Relation zu den Hilfen zur Erziehung gesetzt bedeutet dies, dass in Rheinland-Pfalz auf eine Inobhut- bzw. Herausnahme knapp 20 Hilfen zur Erziehung kommen. In den kreisfreien Städten finden Inobhut- bzw. Herausnahmen verhältnismäßig häufiger statt – auf eine Herausnahme kommen 18 Hilfen zur Erziehung - als in den Landkreisen mit einem Verhältnis von 1:21. (vgl. Abb. 27)

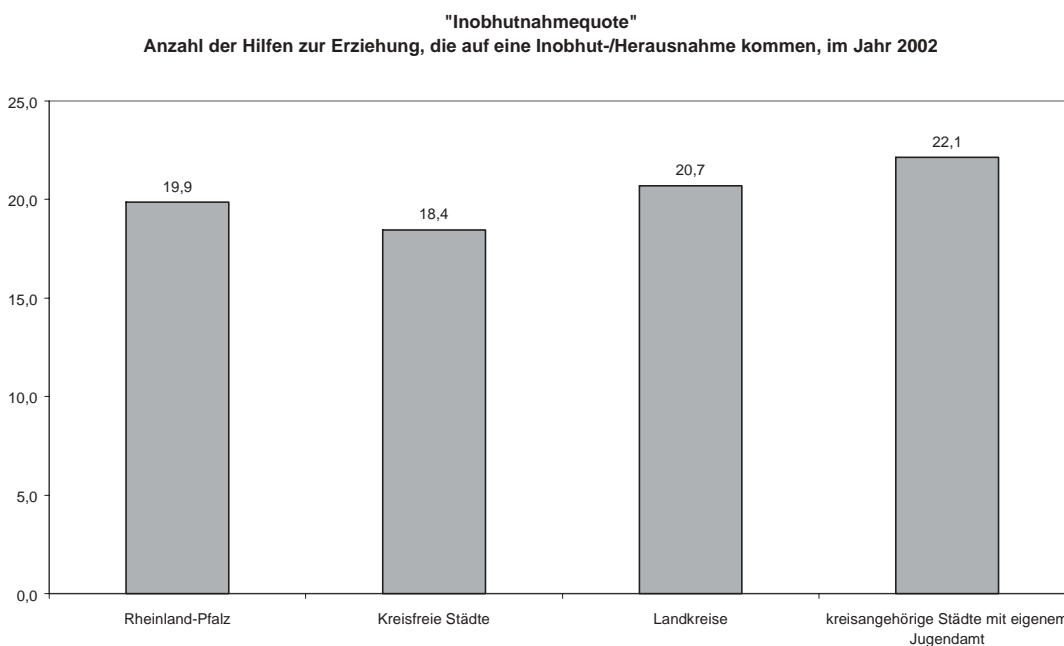


Abbildung 27: „Inobhutnahmequote“ in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

<sup>26</sup> 36 Jugendämter haben Angaben dazu gemacht, ob und in welcher Menge Hilfen gem. § 41 SGB VIII im Kontext des Jugendgerichtsgesetz gewährt werden. Entsprechend beziehen sich die Prozentuierungen auf diese 36 Jugendämter.

<sup>27</sup> Die Anteile der Hilfen gem. § 41 SGB VIII infolge von Straffälligkeit liegen hier bei 65%, 75%, 81% und 91%.

In der Gruppe der kreisfreien Städte variiert das Verhältnis von Inobhut-/Herausnahmen zu Hilfen zur Erziehung von 1:14 bis zu 1:58, in den Landkreisen von 1:5 bis hin zu 1:261. Für Rheinland-Pfalz insgesamt bedeutet dies, dass in dem Jugendamtsbezirk mit der höchsten „Inobhutnahmequote“ auf eine Herausnahme gerade mal fünf erzieherische Hilfen kommen, während am anderen Ende des interkommunalen Vergleichs einer Herausnahme gem. §§ 42 und 43 SGB VIII 261 erzieherische Hilfen gegenüberstehen. (vgl. Abb. 28) Diese Daten machen deutlich, dass es in Rheinland-Pfalz Jugendamtsbezirke gibt, in denen die Arbeit der Sozialen Diensten sehr deutlich durch Krisenintervention bestimmt wird, während solche Interventionen in anderen Jugendamtsbezirken die Ausnahme darstellen. Wiederum eröffnen diese interkommunalen Differenzen die Chance, die Hilfgewährungspraxis vor Ort in den Blick zu nehmen und vor dem Hintergrund dieser Analysen ggf. Handlungsoptionen zu erarbeiten. Weitere Anregungen hierzu ergeben sich zudem vor dem Hintergrund der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Inobhut-/Herausnahmen in Kapitel 6.

**"Inobhutnahmequote"**  
**Anzahl der HZE (§§ 29-35, 41), die auf eine Inobhutnahme/Herausnahme (§§ 42, 43)**  
**kommen, im Jahr 2002**

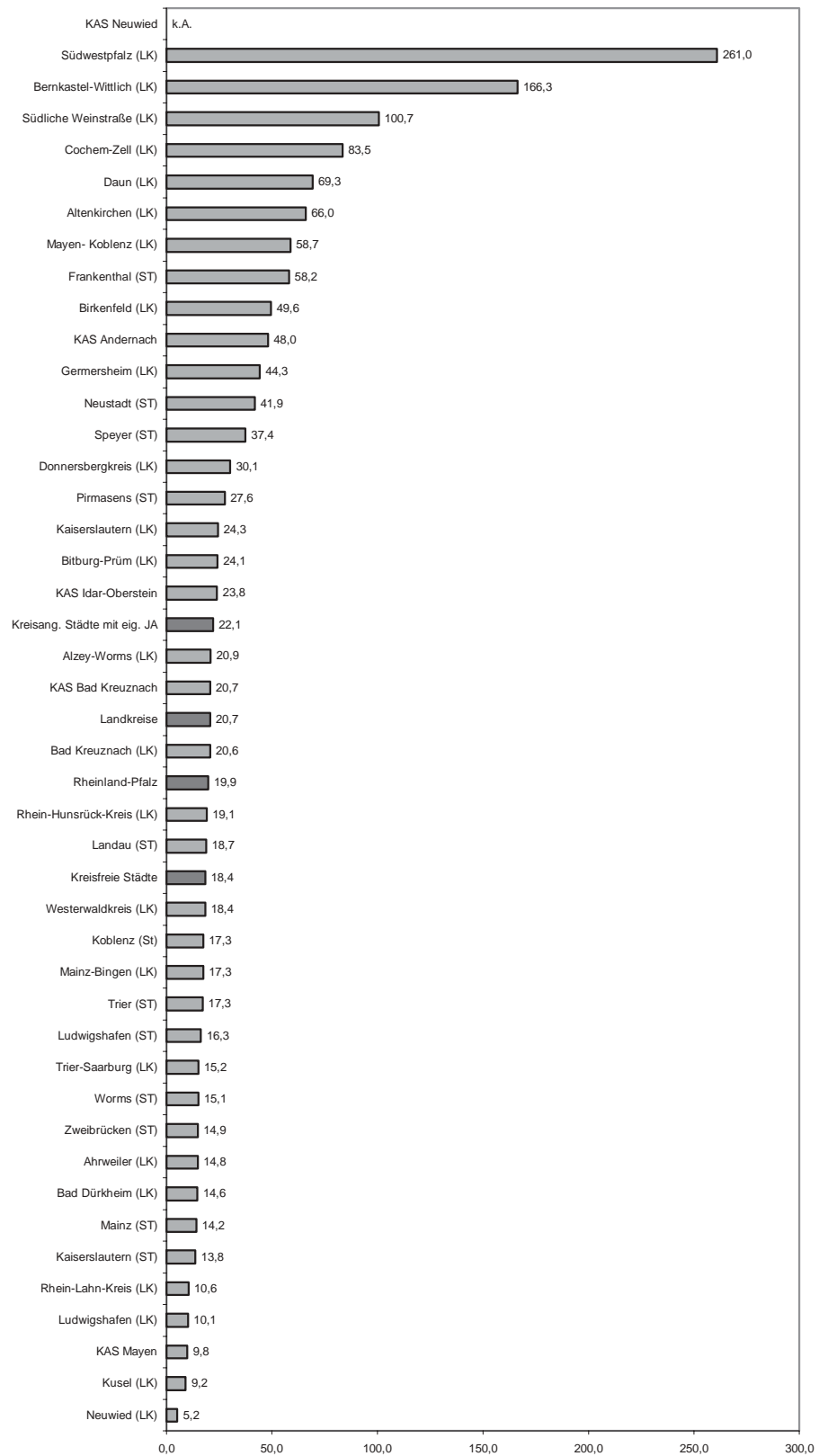


Abbildung 28: „Inobhutnahme-/Herausnahmequote“ im interkommunalen Vergleich

## Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen

Um etwas über das quantitative Ausmaß von Inobhut-/Herausnahmen im interkommunalen Vergleich aussagen zu können, ist die Betrachtung des Eckwerts von Interesse, der in diesem Fall pro 1.000 Kinder und Jugendliche *bis unter 18 Jahre* berechnet wird. Hier zeigt sich, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 durchschnittlich ein Kind pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre in Obhut bzw. aus seiner Familie herausgenommen wird. Wie bei allen anderen in diesem Kapitel betrachteten Eckwerten liegt auch hier der Eckwert der kreisfreien Städte deutlich über dem der Landkreise – er ist mit 1,7 mehr als doppelt so hoch wie in den Landkreisen. Der Inobhutnahme-Eckwert der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt entspricht exakt dem der Landkreise (vgl. Abb. 29).

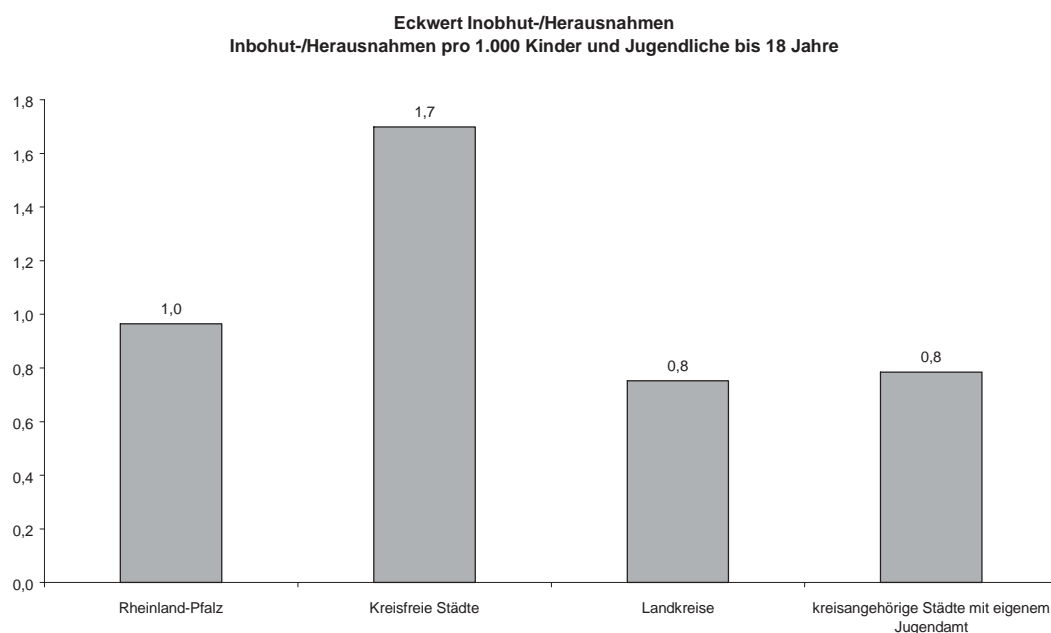


Abbildung 29: Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Die interkommunale Streubreite reicht in der Gruppe der kreisfreien Städte von 0,6 bis 2,6 (gut 4-fache Streuung), in der Gruppe der Landkreise beträgt der geringste Inobhut-/Herausnahmeeckwert 0, der höchste 2,7 (vgl. Abb. 30). Vergleicht man den Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen mit dem der Hilfen zur Erziehung insgesamt, so lässt sich kein Zusammenhang dahingehend feststellen, dass Kommunen mit hohem bzw. niedrigem Eckwert bei den Inobhutnahmen auch einen entsprechend hohen bzw. niedrigen Eckwert bei den Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen haben (ohne Abbildung). Insofern setzt sich eine hohe bzw. niedrige Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen nicht automatisch in einer hohen bzw. niedrigen Inanspruchnahme von Inobhut-/Herausnahmen fort. Umgekehrt ist auch kein Zusammenhang dahingehend erkennbar, dass vor allem solche Jugendämter, in denen der Eckwert der Hilfen zur Erziehung unterdurchschnittlich ausfällt, einen hohen Inobhut-/Herausnahmeeckwert zu verzeichnen haben.

**Eckwerte Inobhut-/Herausnahmen**  
**Fallzahlen gem. §§ 42, 43 pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Jahr 2002**

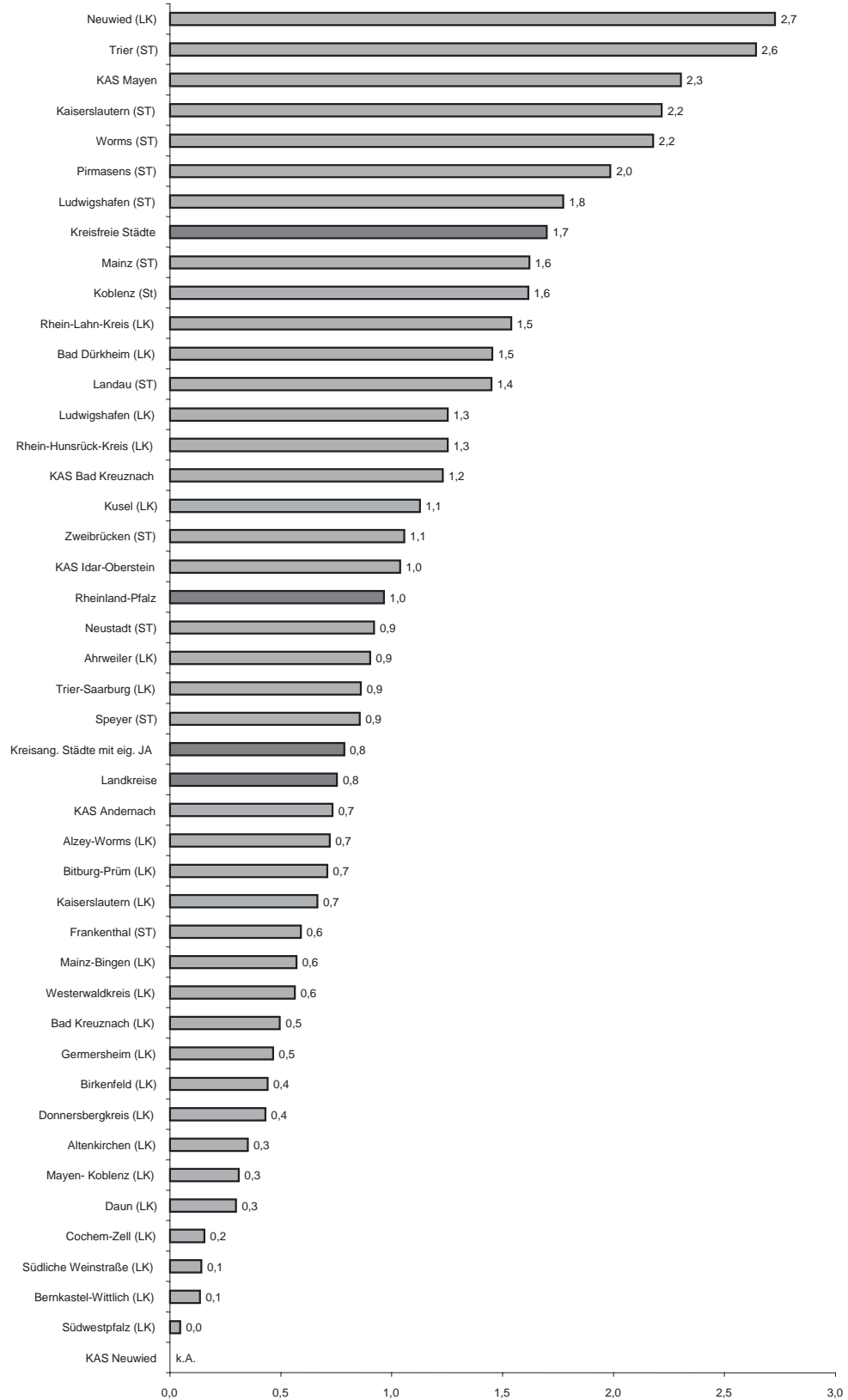


Abbildung 30: Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen im interkommunalen Vergleich

## Sorgerechtsentzüge

Ein weiterer Indikator für eingriffsintensive Tätigkeiten in einem Jugendamtsbezirk sind Sorgerechtsentzüge – wobei diese Daten nicht das Ergebnis des Handelns eines Jugendamts alleine, sondern das Ergebnis des Handelns der Fachkräfte im Jugendamt, der Richter sowie des Zusammenspiels von Jugendamt und Gericht widerspiegeln. Trotzdem kann der interkommunale Vergleich des Eckwerts der Sorgerechtsentzüge wichtige Hinweise für Qualitätsentwicklungsprozesse in Jugendämtern vor Ort liefern, da davon ausgegangen werden kann, dass mit zunehmender Höhe des Eckwerts der Sorgerechtsentzüge auch die Anforderungen steigen, die im Rahmen evtl. mit dem Entzug einhergehenden Hilfen zur Erziehung an die Hilfestellung gestellt werden. Vor dem Hintergrund des Wissens darüber, dass die Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten einen zentralen Erfolgs- bzw. Misserfolgswert bei der Realisierung erzieherischer Hilfen darstellt, sind Fälle mit vorausgehendem bzw. begleitendem Sorgerechtsentzug für Fachkräfte eine besondere Herausforderung, verbunden mit einem entsprechend höherem Arbeits- und Zeitaufwand.

Nimmt man sämtliche Komplet- und Teilentzüge zusammen so ergibt sich für Rheinland-Pfalz ein Eckwert von 0,6. Anders formuliert: Bei jedem 1.667. in Rheinland-Pfalz lebendem Kind wird das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen. Die kreisfreien Städte liegen mit 0,8 leicht über dem Wert der Landkreise, die Landkreise liegen genau im Landesdurchschnitt und die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt haben den gleichen Eckwert wie die kreisfreien Städte zu verzeichnen.<sup>28</sup> Im interkommunalen Vergleich betrachtet reicht die Spannweite des Eckwerts von 0 (was in dem betreffenden Fall mit einem Sorgerechtsentzug gleichzusetzen ist) bis hin zu 1,7. (vgl. Abb. 31)

<sup>28</sup> Bei der Berechnung der Anteils- und Eckwerte ist die Stadt Mainz unberücksichtigt geblieben, da diese keine Angaben zur Anzahl der Sorgerechtsentzüge für das Jahr 2002 machen konnte.

**Anzahl der Sorgerechtsentzüge (Komplett- und Teilentzüge) pro 1000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Jahr 2002  
(Eckwert)**

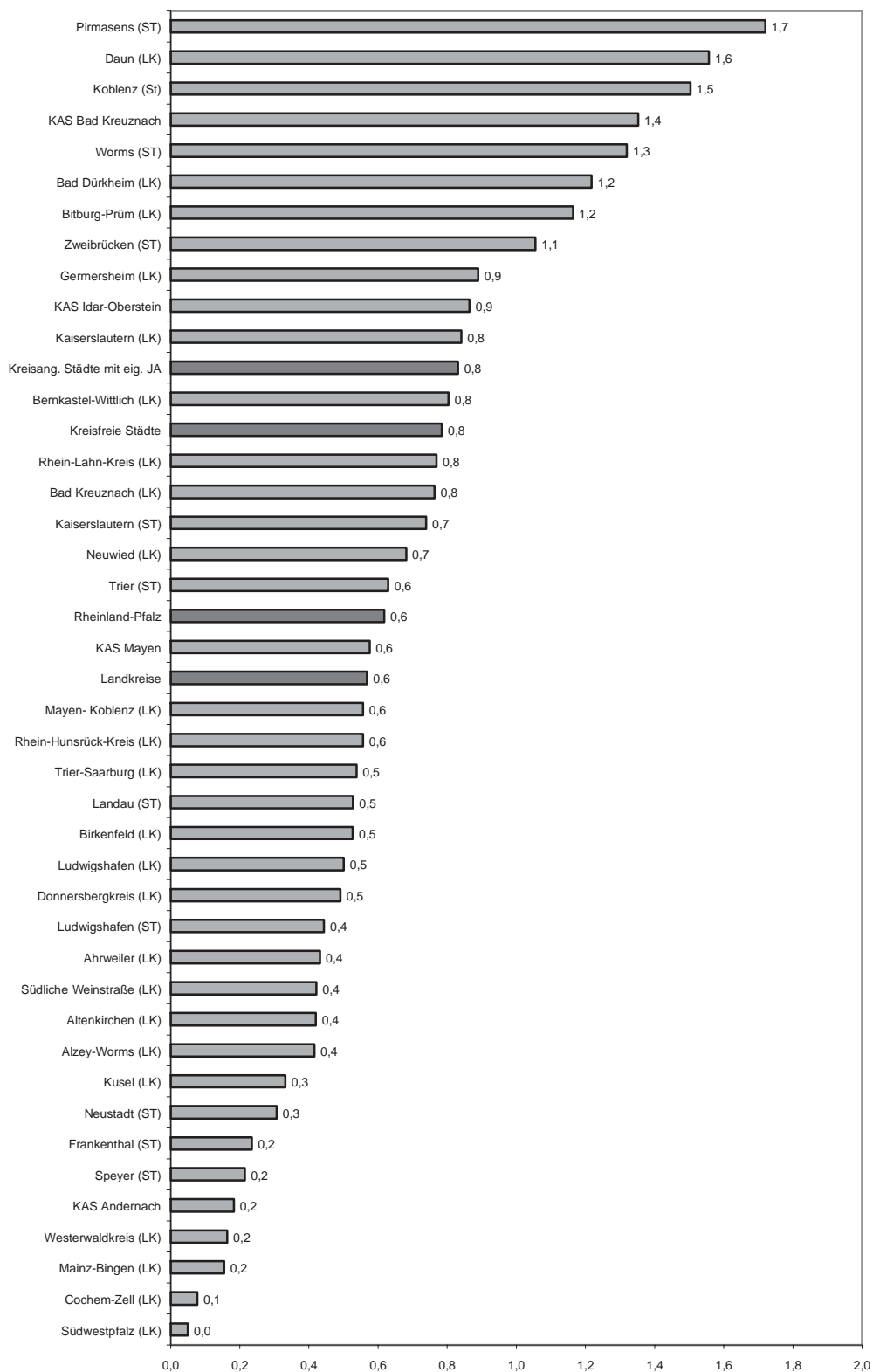


Abbildung 31: Eckwert der Sorgerechtsentzüge im interkommunalen Vergleich



### 3.1.9 Hilfen zur Erziehung und Besuch einer Schule mit Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“

Von den insgesamt 13.717 in Rheinland-Pfalz geleisteten Hilfen zur Erziehung für Minderjährige im Jahr 2002 (§§ 29-35 SGB VIII) gehen 723 mit einer E-Beschulung einher. Dies entspricht einem Anteil von knapp 6%, d.h. etwa jede 20. Hilfe zur Erziehung geht mit einer E-Beschulung einher. Differenziert man dabei zwischen kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt, so zeigt sich, dass der Anteil der Kinder mit E-Beschulung an allen Fällen erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten um knapp zwei Prozentpunkte unter dem Anteilswert der Landkreise liegt.<sup>29</sup> In den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt liegt dieser Wert mit 9,4% am höchsten. (vgl. Abb. 32)

Anteil der Kinder und Jugendlichen, die Hilfen zur Erziehung erhalten und eine E-Schule besuchen, an allen EmpfängerInnen erzieherischer Hilfen im Jahr 2002 (Angaben in %)

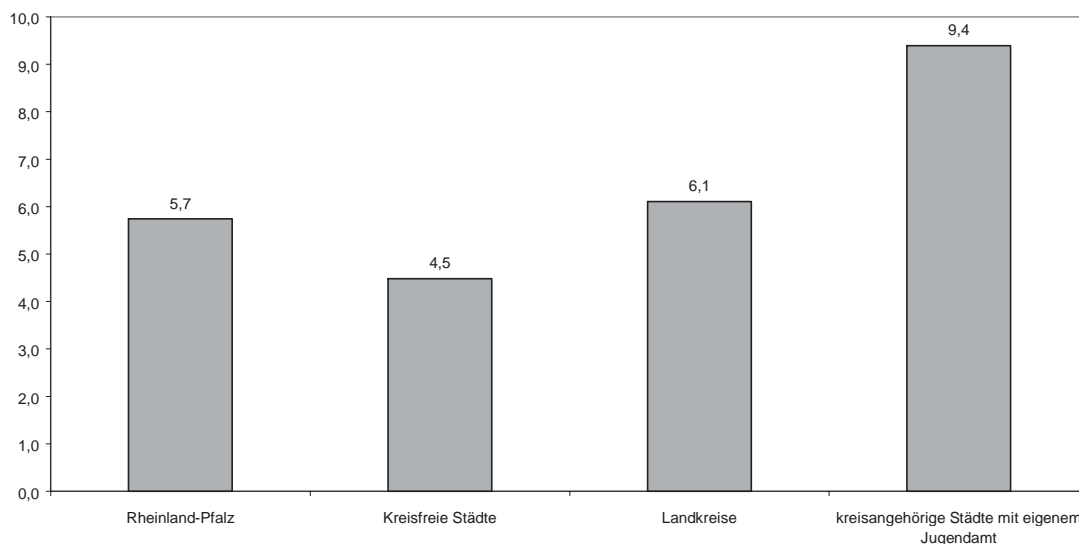


Abbildung 32: Anteil der E-Beschulung in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte reicht die Spannweite des E-Schülerinnen- und E-Schüleranteils von 2,2% bis zu 10,4%, bei den Landkreisen ist die Streubreite bei einer Varianz des Anteils von 0,7% bis hin zu 22,7% deutlich höher. Für Rheinland-Pfalz insgesamt bedeutet dies, dass es Jugendamtsbezirke gibt, in denen nahezu jede 5. Hilfe zur Erziehung mit einer E-Beschulung einhergeht, gegenüber solchen Jugendamtsbezirken, in denen nur jede 143. Hilfe mit einer E-Beschulung korrespondiert. (vgl. Abb. 33)

<sup>29</sup> Zu beachten ist hierbei, dass die beiden Städte Koblenz und Ludwigshafen keine Angaben zu der Anzahl der E-Beschulungen im Rahmen erzieherischer Hilfen gemacht haben, der Wert der kreisfreien Städte also auf der Basis von insgesamt zehn Städten berechnet wurde.

**Anteil der Kinder in Hilfen zur Erziehung, die eine E-Schule besuchen  
im Jahr 2002  
(Angaben in %)**

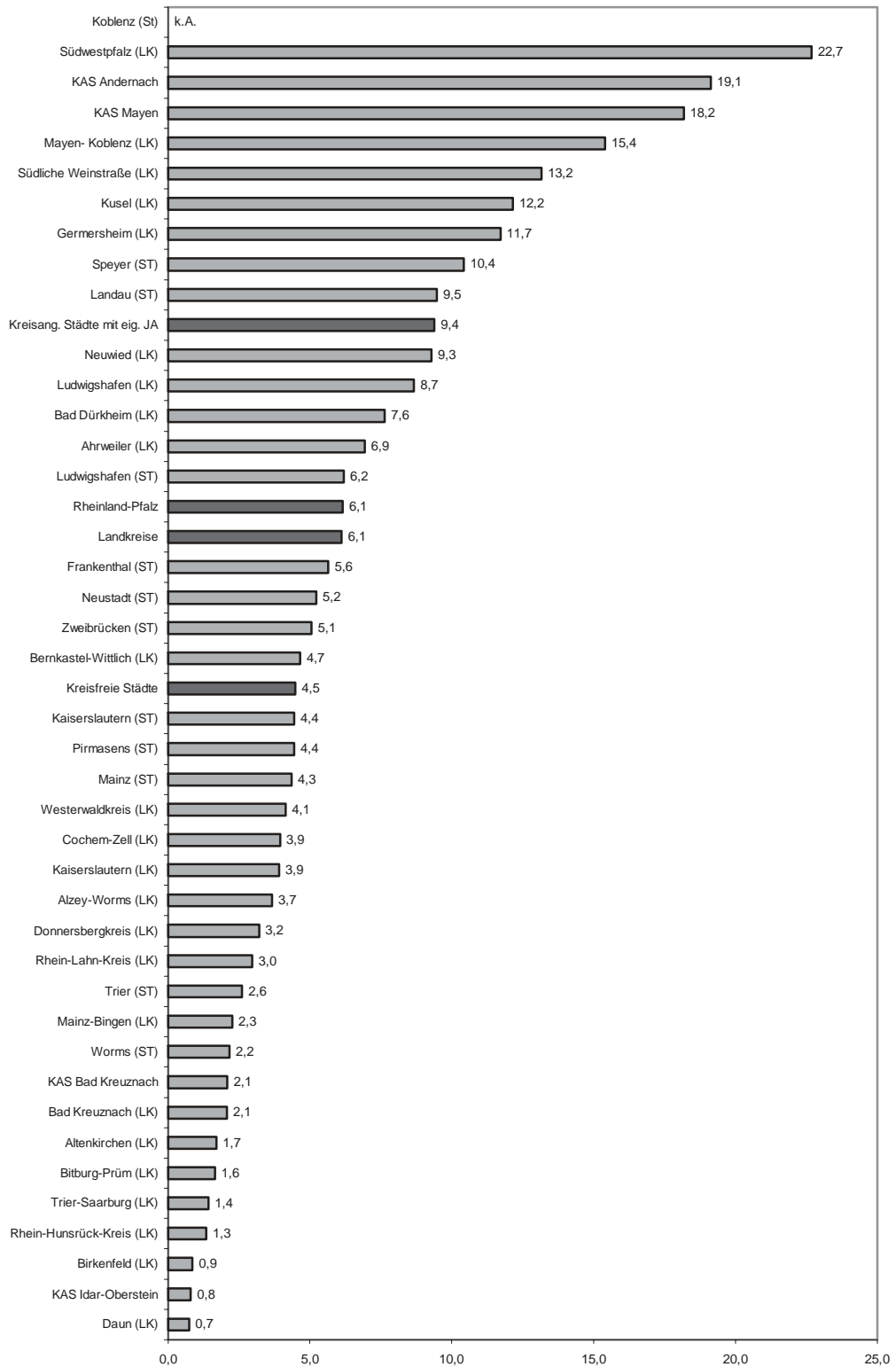


Abbildung 33: Anteil der Kinder mit E-Beschulung im interkommunalen Vergleich

Die Realisierung von E-Beschulungen steht naturgemäß auch mit dem jeweils vorhandenen Schulangebot vor Ort in Zusammenhang. Insofern lässt sich im Zuge der aufgezeigten interkommunalen Differenzen die Frage formulieren, welche Handlungsalternativen – bspw. in Form von Kooperationen - solche Jugendämter entwickelt haben, die auf ein entsprechendes Schulangebot nicht zurückgreifen können, und inwieweit sich unterschiedliche Handlungsstrategien hinsichtlich ihrer Zielerreichung unterscheiden.

### 3.1.10 Kernbefunde

- Bei der Zielgruppe erzieherischer Hilfen handelt es sich um einen sehr kleinen Personenkreis: 1,7% aller in Rheinland-Pfalz lebenden Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre - dies entspricht 14.998 Kindern und Jugendlichen - werden im Jahr 2002 im Rahmen einer ambulanten oder (teil)stationären erzieherischen Hilfen betreut. Betrachtet man einzelne Hilfearten, so ist die relative Inanspruchnahme derart gering, dass sie sich im Prozentbereich nicht mehr vernünftig abbilden lässt.
- Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen differiert sehr stark zwischen den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz: Während in der Kommune mit der geringsten Inanspruchnahme 8,5 pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 21 Jahre im Rahmen einer Erziehungshilfe betreut werden - was einem Anteil von 0,9% an allen bis unter 21-Jährigen entspricht – sind dies in der Kommune mit der höchsten Inanspruchnahme 46,3 pro 1.000 Kinder und Jugendliche (= 4,6%).
- Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen fällt in den kreisfreien Städten aufgrund der dort ausgeprägteren soziostrukturellen Belastungen fast doppelt so hoch aus wie in den Landkreisen: Im Durchschnitt werden in den kreisfreien Städten 26,4 Kinder und Jugendliche pro 1.000 bis unter 21-Jährige betreut, in den Landkreisen liegt dieser Wert bei 13,4.
- Der Ausbau integrierter flexibler Hilfen ist in Rheinland-Pfalz noch wenig vorangeschritten: In drei Viertel der Jugendamtsbezirke liegt der Anteil integrierter flexibler Hilfen an allen erzieherischen Hilfen bei bis zu maximal 5%.
- Der Anteil der ambulanten Hilfen liegt mit 5.014 Fällen bei einem Drittel (33,4%). Damit haben die ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz den gleichen Stellenwert im Kanon der erzieherischen Hilfen wie die stationären Hilfen in Einrichtungen. In den Landkreisen spielen die ambulanten Hilfen im Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen eine größere Rolle als in den Städten: 35,3% der Hilfen in Landkreisen werden ambulant erbracht, gegenüber 29,5% in den Städten.
- Der Anteil der ambulanten Hilfen variiert in den rheinland-pfälzischen Kommunen sehr stark: Während in der Region mit dem geringsten ambulanten Anteil gerade mal 6,2% aller Hilfen in ambulanter Form gewährleistet werden, sind es in der Region mit dem höchsten Anteil 51,5%, also mehr als jede 2. Hilfe.
- Innerhalb des Leistungssegments der ambulanten Hilfen stellen die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaften/Betreuungsweisungen mit drei Viertel aller geleisteten Hilfen den größten Anteil. Die Soziale Gruppenarbeit hingegen spielt quantitativ eine geringe Rolle und wird insbesondere infolge von Straffälligkeit eingesetzt.
- Der Anteil der teilstationären Hilfen liegt in Rheinland-Pfalz mit 1.942 Fällen bei 13%. Damit ist das Hilfesegment der teilstationären Hilfen das kleinste im Kanon der erzieherischen Hilfen. Bezüglich des Anteils zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten.
- Bezüglich des Stellenwerts teilstationärer Hilfen zeigen sich ebenfalls enorme Unterschiede in den 40 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken: In der Region mit dem geringsten Anteil werden 1,4% aller Hilfen teilstationär erbracht, in der Region mit dem höchsten Anteil 27,5% - also mehr als jede 4. erzieherische Hilfe.

- Teilstationäre Hilfen werden in Rheinland-Pfalz fast ausschließlich - in 95% aller Fälle - in Form der Betreuung in einer Tagesgruppe gewährt.
- Mit 4.875 Fällen liegt der Anteil der stationären Hilfen in Einrichtungen an allen erzieherischen Hilfen bei einem Drittel (32,5%) und damit genauso hoch wie der der ambulanten Hilfen. In den kreisfreien Städten liegt dieser Wert geringfügig höher als in den Landkreisen (34,1% gegenüber 32,2%).
- Auch der Anteil der stationären Hilfen in Einrichtungen variiert in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken sehr deutlich: Während er in der Kommune mit dem geringsten Anteil bei 11,5% liegt, beträgt er in der Kommune mit dem höchsten Anteil 49,3, das heißt dort wird nahezu jede 2. Hilfe stationär erbracht.
- Innerhalb des Leistungssegments der stationären Hilfen in Einrichtungen dominieren Hilfen, die für Minderjährige in Form einer Heimerziehung erbracht werden (80%). Weitere 18% entfallen auf Hilfen für junge Volljährige.
- 3.167 Kinder und Jugendliche werden in Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Vollzeitpflege betreut; dies entspricht einem Anteil von 21,1% an allen erzieherischen Hilfen. Damit stellt die Vollzeitpflege das drittgrößte Hilfesegment nach den ambulanten und stationären Hilfen in Einrichtungen dar. Bezüglich des Stellenwerts dieser Hilfeform zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen.
- Der Stellenwert der Vollzeitpflege variiert in den einzelnen Jugendamtsbezirken ebenfalls sehr stark, ihr Anteil reicht von 7,3 bis 39,2%.
- Stellt man die Summe der Hilfen, die außerhalb der Herkunftsfamilie erbracht werden (§ 34, § 33, § 35 stationär, § 41 stationär SGB VIII), der Summe der Hilfen gegenüber, die ambulant oder teilstationär erbracht werden (§§ 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) so zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein relativ ausgewogenes Verhältnis: Auf eine Fremdunterbringung kommen 0,9 ambulante bzw. teilstationäre Hilfen Entsprechend dem geringeren Anteil ambulanter Hilfen in den Städten fällt dieses Verhältnis im Durchschnitt der kreisfreien Städte etwas stärker zugunsten der Fremdunterbringungen aus (0,8 ambulante Hilfen kommen dort auf eine Fremdunterbringung).
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) stellen im Jahr 2002 einen Anteil von 8,5% an allen erzieherischen Hilfen. Sie spielen in den Landkreisen eine gewichtigere Rolle (9,9%) als in den Städten (6,7%). Knapp drei Viertel dieser Hilfen für junge Volljährige sind sogenannte „übergeleitete Hilfen“, d.h. die Jugendlichen wurden bereits vor ihrem 18. Lebensjahr im Rahmen einer oder mehrerer erzieherischer Hilfen betreut und infolge ihres 18. Geburtstags wurde diese Hilfe, die in zwei Drittel der Fälle eine Fremdunterbringung ist, zu einer Hilfe gem. § 41 SGB VIII umgewandelt. Jede fünfte Hilfe für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz ist eine richterlich angeordnete Maßnahme infolge von Straffälligkeit des jungen Menschen.
- Der Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen erzieherischen Hilfen variiert im interkommunalen Vergleich von 1,3% bis hin zu 20,6%.
- Pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre wird in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 ein Kind in Obhut genommen. Wie bei allen erzieherischen Hilfen auch liegt der Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen in den Städten mit 1,7 deutlich über dem der Landkreise (0,8).
- Bezüglich des Eckwerts der Inobhut-/Herausnahmen zeigen sich wieder deutliche Differenzen zwischen den 40 Jugendamtsbezirken: Die Spannweite reicht hier von 0,0 bis hin zu 2,7 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre. Eine überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen setzt sich nicht in einer überdurchschnittlich hohen Inanspruchnahme von

Inobhutnahmen fort, d.h. Jugendämter, die eine vergleichsweise hohe relative Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zu verzeichnen haben, haben nicht automatisch einen hohen Inobhutnahmeneckwert. Auch umgekehrt zeigt sich nicht, dass mit vergleichsweise hohen Inobhutnahmeneckwerten niedrige Fallzahlen-eckwerte im Bereich der Hilfen zur Erziehung einhergehen.

- Pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden in Rheinland-Pfalz 0,6 Sorgerechtsentzüge durchgeführt, wobei dieser Eckwert in den kreisfreien Städten mit 0,8 über dem der Landkreise mit 0,6 liegt. Die interkommunale Streubreite beginnt bezüglich des Merkmals „Sorgerechtsentzüge“ bei 0 und endet bei 1,7.
- Knapp sechs Prozent der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen einer Erziehungshilfe betreut werden, besuchen eine E-Schule. Der Anteil der E-Schülerinnen und E-Schüler liegt in den Landkreisen mit 6,1% über dem der Städte mit 4,5%.
- Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine Spannbreite des E-Schülerinnen- und E-Schüleranteils an allen erzieherischen Hilfen von 0,7% bis hin zu 22,7%.

## **3.2 Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen<sup>30</sup>**

### **3.2.1 Methodische Vorbemerkungen**

Gegenstand dieses Kapitels ist eine knappe Beschreibung der Ausgaben für erzieherische Hilfen im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz. Bei dieser Darstellung wird auf die Angaben zurückgegriffen, die die Jugendämter dem Landesjugendamt zwecks Abrechnung der Landesbeteiligung an den Einzelfallhilfen melden.<sup>31</sup> Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitraum von Juli 2001 bis Juni 2002 und sind somit nicht unmittelbar den Fallzahlen für das Jahr 2002 gegenüberzustellen.<sup>32</sup> Bezüglich der Interpretation der Ausgabendaten ist besondere Vorsicht geboten. Bspw. existieren unterschiedliche Abrechnungsmodalitäten in den einzelnen Jugendamtsbezirken, die zu jugendamtsspezifischen Besonderheiten führen können, die in die Interpretation der Daten unbedingt einbezogen werden müssen, in diesem Bericht allerdings nicht dargestellt werden können. Insofern handelt es sich bei der Darstellung der Ausgaben für diesen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe um eine erste Annäherung, die nicht überbewertet werden darf. Gleichzeitig ist als Perspektive für zukünftige interkommunale Vergleiche zu formulieren, die Ausgaben für erzieherische Hilfen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken eigens nach gemeinsam definierten Kriterien zu erheben, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Jugendämtern herstellen und die Fallzahlen mit den Kosten in Relation setzen zu können. Darauf hinzuweisen ist weiterhin, dass es sich bei den hier abgebildeten Ausgaben um Bruttoausgaben handelt. Diese entsprechen nicht den tatsächlichen Ausgaben der einzelnen Jugendämter im Bereich der erzieherischen Hilfen, da bspw. über das Einholen von Elternbeiträgen oder von Rückerstattungen anderer Jugendämter Einnahmen zu verbuchen sind, die letztlich von den Bruttoausgaben abzuziehen sind.

Bei der Darstellung der Ausgaben in diesem Kapitel werden folgende Kennzahlen abgebildet: Zunächst werden die Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen insgesamt (§§ 29-35 SGB VIII) sowie speziell für Fremdunterbringungen (§§ 33, 34 SGB VIII) im interkommunalen Vergleich vorgestellt.<sup>33</sup> Anschließend wird die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Hilfesegmente – ambulant, teilstationär, stationär in Einrichtungen und Vollzeitpflege sowie gesondert für Hilfen gemäß § 35 SGB VIII<sup>34</sup> – betrachtet.

### **3.2.2 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung insgesamt (§§ 29-35 SGB VIII) sowie für Fremdunterbringungen (§§ 33, 34 SGB VIII)**

Pro in Rheinland-Pfalz lebendem Kind und Jugendlichen bis unter 21 Jahre werden im Jahr 2002 gut 218 Euro für erzieherische Hilfen (§§ 29-35 SGB VIII) ausgegeben. Entsprechend der durchweg höheren Fallzahleckwerte in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (vgl. Kapitel 3.1) liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den Städten deutlich über denen der Landkreise: In den kreisfreien Städten werden pro dort lebendem Kind/Jugendlichen bis unter 21 Jahre knapp 374 Euro für erzieherische Hilfen aufgewendet, in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind es

<sup>30</sup> Sämtliche angegebene Paragraphen in diesem Kapitel beziehen sich auf das SGB VIII.

<sup>31</sup> In Rheinland-Pfalz beteiligt sich das Land an den gewährten erzieherischen Hilfen. Im Jahr 2002 lag diese Landesbeteiligung bei 25%.

<sup>32</sup> Zudem sind bei der Darstellung der Ausgaben alle rheinland-pfälzischen Jugendämter berücksichtigt, während im Zuge der Auswertung der Fallzahlen nur 40 der 41 Jugendämter einbezogen werden konnten.

<sup>33</sup> Im Unterschied zur Darstellung der Fallzahlen in Kapitel 3.1 sind die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) im Rahmen der Betrachtung der Bruttoausgaben in diesem Kapitel nicht enthalten. Dies ist der vorhandenen Datenlage der Ausgaben geschuldet.

<sup>34</sup> Im Gegensatz zur Darstellung der Fallzahlen in Kapitel 3.1 kann bei der Darstellung der Kostendaten hinsichtlich der Hilfen gem. § 35 SGB VIII nicht zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen differenziert werden. Deshalb müssen Hilfen gem. § 35 SGB VIII in diesem Kapitel gesondert dargestellt werden.

noch knapp 310 Euro und in den Landkreisen beläuft sich dieser Wert auf 165 Euro. (vgl. Abb. 34) Innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte streuen die Pro-Kopf-Ausgaben von knapp 197 Euro bis hin zu knapp 664 Euro, also knapp um das 3,5-fache. Bis auf zwei Stadtjugendämter allerdings liegen alle Stadtjugendämter zwischen gut 285 Euro und knapp 418 Euro, was die Streubreite auf knapp 1,5 reduziert. In den Landkreisen streuen die Pro-Kopf-Ausgaben von gut 86 Euro bis hin zu knapp 231 Euro, was einer Streubreite von 2,7 entspricht. (vgl. Abb. 34)

Betrachtet man speziell die Bruttoausgaben für Fremdunterbringungen (§§ 33, 34 SGB VIII) im Jahr 2002, so zeigt sich, dass pro in Rheinland-Pfalz lebendem Kind bzw. Jugendlichen bis unter 21 Jahre gut 162 Euro für dieses Hilfesegment investiert werden. Wiederum liegt der Wert der kreisfreien und kreisangehörigen Städte (279 bzw. 229 Euro) deutlich über dem der Landkreise (knapp 122 Euro). (vgl. Abb. 34) Die Streubreite dieser Pro-Kopf-Ausgaben liegt sowohl innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte als auch innerhalb der Gruppe der Landkreise bei etwa drei.<sup>35</sup> Wie bereits einleitend erwähnt, ist im Zuge der Weiterarbeit mit diesen interkommunalen Differenzen besondere Vorsicht geboten. Sie können lediglich als Anregung genommen werden, sich die Ausgabensituation vor Ort differenzierter zu betrachten, um zunächst einmal zu sondieren, was in die Ausgaben des jeweiligen Jugendamtsbezirks eingeflossen ist und ob es Besonderheiten bezüglich der Abrechnung im Erhebungsjahr 2002 gibt. Die so gewonnenen Erkenntnisse gilt es dann bei dem Vergleich mit anderen Jugendamtsbezirken zu berücksichtigen.

---

<sup>35</sup> In den Landkreisen ist die Streubreite mit knapp 3,3 etwas größer als in den kreisfreien Städten mit knapp 3,1.

Bruttoausgaben für HzE gesamt (§§ 29-35) und Fremdunterbringung (§§ 33,34) pro in der Kommune lebenden jungen Menschen unter 21 Jahre im Jahr 2002

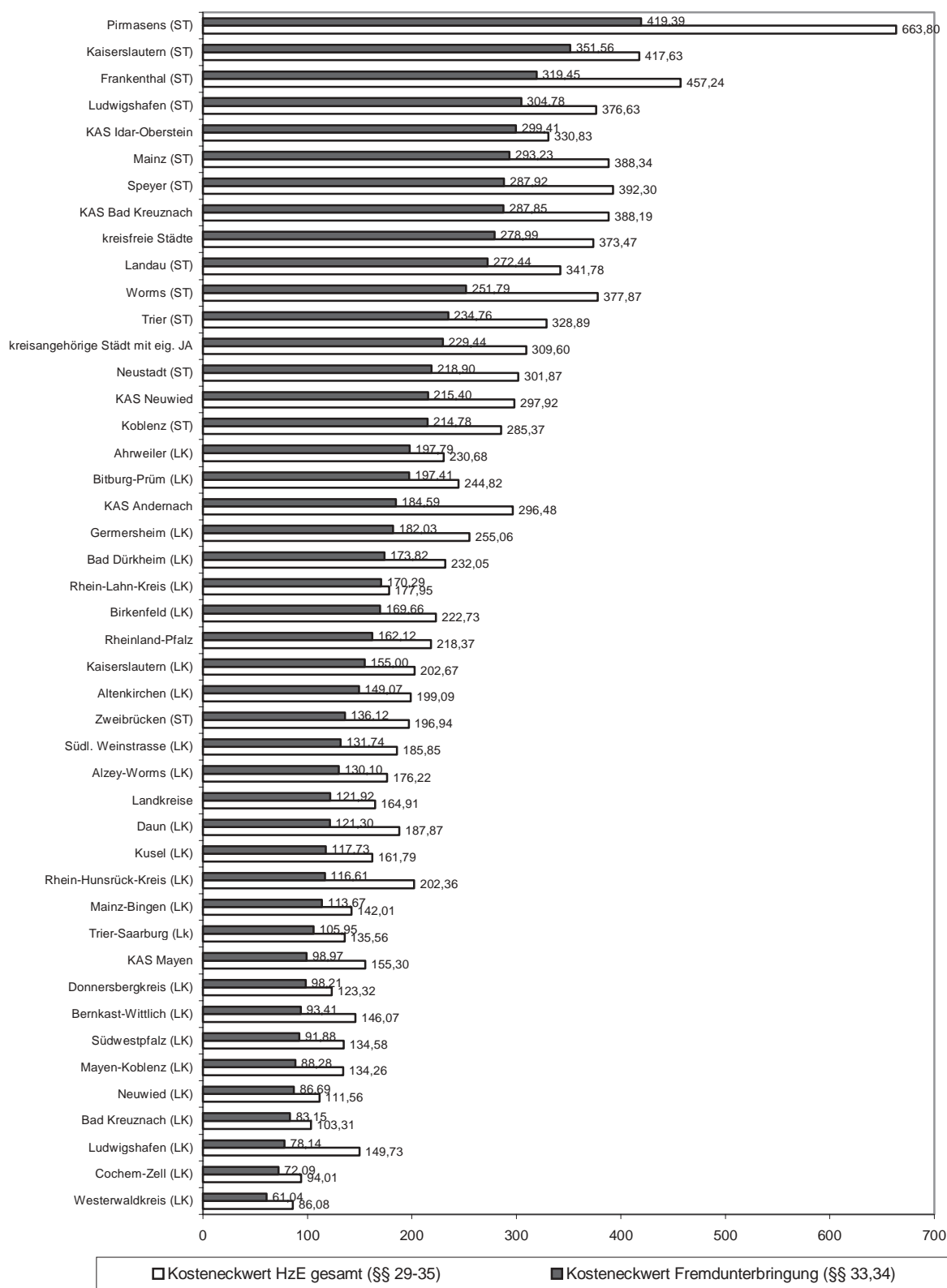


Abbildung 34: Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen insgesamt sowie für Fremdunterbringungen im interkommunalen Vergleich



### 3.2.3 Verteilung der Bruttoausgaben auf einzelne Hilfesegmente

Von den gesamten Bruttoausgaben, die im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz für Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35 SGB VIII) aufgewendet werden – dies sind 201.044.510 Euro -, entfallen knapp zwei Drittel auf stationäre Hilfen in Einrichtungen (§ 34 SGB VIII). Jeweils zwischen zehn und 15 Prozent entfallen auf die Vollzeitpflege, die teilstationären Hilfen sowie die ambulanten Hilfen. Knapp zwei Prozent werden für Hilfen gem. § 35 SGB VIII ausgegeben. (vgl. Abb. 35). Während also bei der Betrachtung der Fallzahlen das ausgewogene Verhältnis ambulanten Hilfen gegenüber stationären Hilfen in Einrichtungen zum Ausdruck kam (vgl. Kapitel 3.1), zeigt sich im Bereich der Ausgaben aufgrund der höheren Kosten, die für stationäre Hilfen in Einrichtungen anfallen, eine deutliche Dominanz der stationären Hilfen in Einrichtungen. Zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen zeigt sich eine geringe Differenz dahingehend, dass der Anteil der Ausgaben für stationäre Hilfen in Einrichtungen in den Städten überdurchschnittlich und in den Landkreisen unterdurchschnittlich ausfällt. Dies deckt sich mit der Verteilung der Fallzahlen auf einzelne Hilfesegmente in den Städten und Landkreisen, bei der sich gezeigt hat, dass der Anteil nicht stationärer Hilfen in den Landkreisen einiges über dem Anteil der nicht stationären Hilfen in den kreisfreien Städten liegt (vgl. Kapitel 3.1). Entsprechend dem hohen Anteil nicht-stationärer Hilfen in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt ist dort auch der Anteil der Ausgaben, die auf stationäre Hilfen in Einrichtungen entfallen, am geringsten. (vgl. Abb. 35)

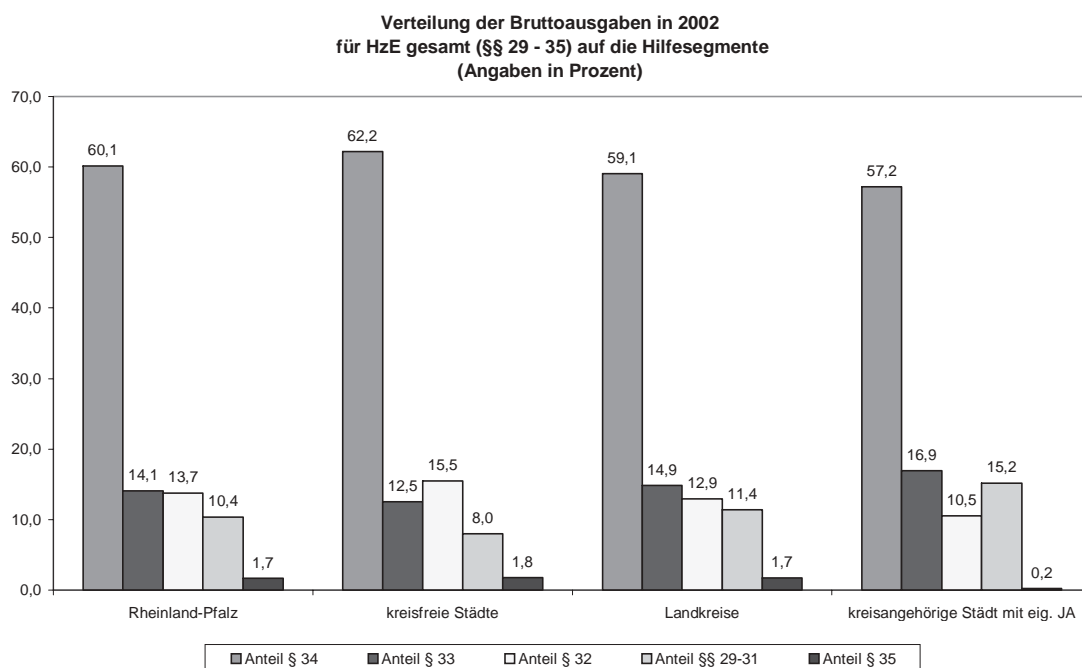


Abbildung 35: Verteilung der Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich zeigen sich hinsichtlich der Verteilung der Bruttoausgaben - entsprechend der in Kapitel 3.1 dargestellten unterschiedlichen interkommunalen Verteilung der Fallzahlen auf einzelne Hilfesegmente - deutliche Unterschiede. Der geringste Anteil der Ausgaben, die auf stationäre Hilfen in Einrichtungen entfallen, liegt bei knapp 45%, gegenüber dem höchsten Anteil für diese Hilfen, der knapp 79% beträgt. Da sich die Städte und Landkreise hinsichtlich dieser Verteilung durchmischen, wird auf eine getrennte Beschreibung dieser beiden Gruppen an dieser Stelle verzichtet. (vgl. Abb. 36)

**Verteilung der Bruttoausgaben 2002 auf die Hilfeformen  
Prozentanteile an den Ausgaben für HzE gesamt (§§ 29-35, ohne § 35a)**

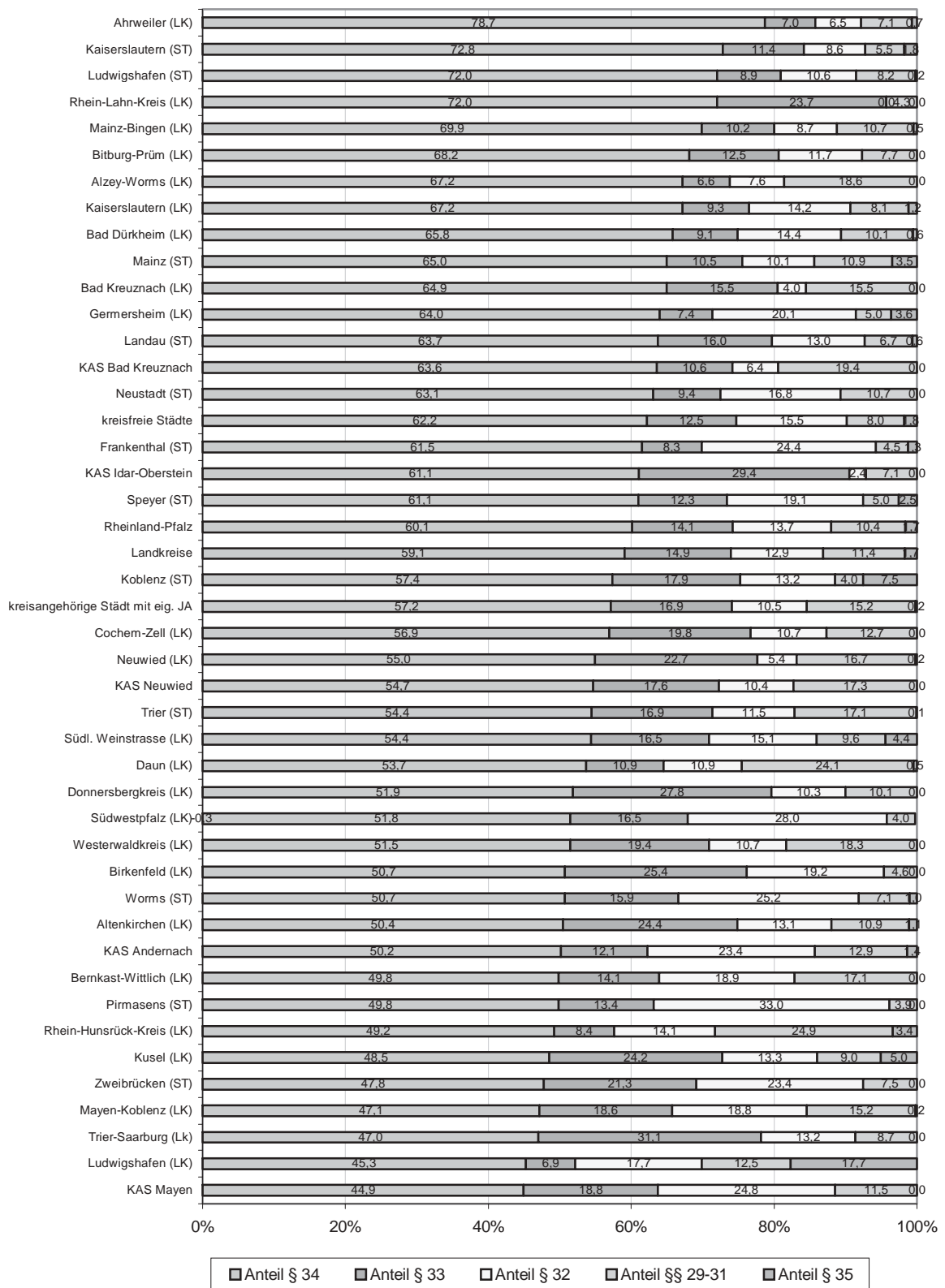


Abbildung 36: Verteilung der Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfesesegmente im interkommunalen Vergleich

### **3.2.4 Kernbefunde**

- Pro in Rheinland-Pfalz lebendem Kind und Jugendlichen bis unter 21 Jahre werden im Jahr 2002 gut 218 Euro für erzieherische Hilfen (§§ 29-35 SGB VIII) ausgegeben. Die Pro-Kopf-Ausgaben liegen in den kreisfreien Städten (374 Euro) und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt (310 Euro) deutlich über denen der Landkreise (165 Euro).
- Insgesamt werden im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz 201.044.510 Euro für erzieherische Hilfen aufgewendet. Bei diesem Wert handelt es sich allerdings um Bruttoausgaben, d.h. die tatsächlichen Ausgaben der Jugendämter liegen darunter, da diesen Bruttoausgaben bspw. die eingeholten Elternbeiträge gegenüber gestellt werden müssen.
- Der Großteil der Ausgaben – knapp zwei Drittel – entfällt auf stationäre Hilfen in Einrichtungen. Auf die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), die teilstationären Hilfen (§ 32 SGB VIII) und die ambulanten Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII) entfallen jeweils zehn bis 15% der Bruttoausgaben. Knapp 2% werden für Hilfen gem. § 35 SGB VIII aufgewendet.
- Im interkommunalen Vergleich zeigen sich deutliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der Pro-Kopf-Ausgaben als auch hinsichtlich der Verteilung der Bruttoausgaben auf einzelne Hilfesegmente. Bevor diese Unterschiede allerdings vor Ort sachgerecht interpretiert werden können, bedarf es der Erörterung regionaler Spezifika hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten.

## **3.3 Ausgewählte soziostrukturelle Rahmenbedingungen im Kontext der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen**

### **3.3.1 Inhaltliche und methodische Vorbemerkungen**

In der Gruppe der Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Erziehung sind Kinder und Jugendliche aus sozial belasteten Verhältnissen (z.B. Arbeitslosigkeit, Erwerb von Sozialhilfe der Eltern, schlechte Wohnsituation) deutlich überrepräsentiert. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Kontext unterschiedlicher sozialräumlicher Bedingungen und Bedarfslagen junger Menschen und ihrer Familien steht. Verschiedene Untersuchungen konnten bereits Zusammenhänge zwischen dem Auftreten einzelner (Belastungs-) Faktoren und dem Bedarf an Jugendhilfeleistungen in einer Region verdeutlichen (vgl. SPI 1999, LWV 2002). Dieser Zusammenhang kann fachlich gut erklärt und begründet werden. So wachsen mit zunehmenden gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen auch die Bewältigungsanforderungen, die an Familien gestellt werden. Je stärker diese Belastungsfaktoren ausgeprägt sind, desto größer ist das Risiko, dass ein gelingender Alltag sowie positive Sozialisationsbedingungen für junge Menschen nicht hergestellt werden können. Je mehr und je nachhaltiger solche Belastungen in einer Region zusammen auftreten (z.B. Arbeitslosigkeit, Wohnraumknappheit und Armut), desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Lebenssituationen der Menschen in der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten, wie beispielsweise Jugendhilfeleistungen, widerspiegeln (vgl. LWV 1998, 2002).

Im nachfolgenden werden die in diesem Zusammenhang bedeutenden soziostrukturellen Belastungsfaktoren in ihrem Ausprägungsgrad innerhalb der Kommunen in Rheinland-Pfalz dargestellt und anschließend in Beziehung gesetzt mit der Höhe der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung. Dabei wird überprüft, inwieweit sich signifikante Zusammenhänge (nachweisbare statistische Korrelationen) zwischen der

Höhe der Belastung (des Ausprägungsgrads) und der Höhe des Eckwerts der Erziehungshilfen ergeben.

Insgesamt werden die Indikatoren:

- Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung,
- Anteil der minderjährigen Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt an der Bevölkerung unter 18 Jahren,
- zur Verfügung stehender Wohnraum pro Einwohnerin und Einwohner,
- Bevölkerungsdichte (Einwohnerinnen und Einwohner pro qm),
- Anteil der Zu- und Fortzüge an der Bevölkerung (Mobilität) und
- Anteil der von Scheidung betroffenen jungen Menschen an der Bevölkerung unter 18 Jahren

abgebildet. Es handelt sich bei der Auswahl der Indikatoren entweder um solche, bei denen bereits in anderen Untersuchungen ein Zusammenhang zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung dargestellt werden konnte (Arbeitslosigkeit, Bezug von Sozialhilfe, Wohnraum, Bevölkerungsdichte) oder um solche, deren negative Einflussnahme auf die Sozialisationsbedingungen von Kindern aus anderen Untersuchungszusammenhängen (z.B. Entwicklungspsychologie, Soziologie) hinreichend bekannt sind (Scheidung, Fort- und Zuzüge bzw. Mobilität).

Weitere Informationen, die zwar in Rheinland-Pfalz zur Zeit nicht für alle Kommunen zur Verfügung stehen, die aber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung als besonders bedeutsam erachtet werden, sind Daten zu Haushaltsformen und Familienstrukturen. Im Vordergrund stehen hier vor allem Daten zur Anzahl Alleinerziehender und deren minderjährigen Kindern. Verschiedene Untersuchungen zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen konnten immer wieder belegen, dass Kinder alleinerziehender Eltern in Hilfen zur Erziehung überrepräsentiert sind. Obwohl der Anteil Alleinerziehender an allen Familien im Bundesgebiet bei etwa 21% liegt (vgl. BMSFJ, 2002, S. 123), stellt diese Familienform teilweise bis zu 50% der Herkunftsfamilie in Hilfen zur Erziehung (vgl. DARIUS, MÜLLER 2004). Zum einen verdeutlichen diese Daten noch einmal, dass die Nachfragesteigerung nach Hilfen zur Erziehung in einem engen Zusammenhang mit den nachhaltigen Veränderungen familiärer Lebensformen zu sehen ist und dass die Lebenslage „alleinerziehend“ zu prekären Lebensbedingungen führen kann, sofern sie mit weiteren Belastungsfaktoren (z.B. zu wenig Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder, d.h. eine nicht ausreichende soziale Infrastruktur oder einer schlechteren ökonomischen Situation) verbunden ist. Zum anderen können diese Ergebnisse die Bedeutung der Einbeziehung der Familiendaten für zukünftige Berichte unterstreichen. Für eine qualifizierte Bedarfsanalyse sind diese Informationen unabdingbar.

### 3.3.2 Arbeitslosigkeit

Langanhaltende Arbeitslosigkeit kann als eine bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Herausforderung unserer Zeit angesehen werden. Sie ist nicht nur ein vorübergehendes Problem einiger weniger, sondern ein gesellschaftliches Strukturmerkmal mit auffälliger Kontinuität (FALTERMEIER, 1992). Arbeitslos zu sein bedeutet für die meisten Menschen nicht nur den Verlust des Lebensunterhalts, sondern oftmals auch den Verlust der sozialen Sicherheit. Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wird für Betroffene zunehmend schwerer, es kann zu psychischen, sozialen und finanziellen Folgen wie Isolation und Verschuldung kommen, die nicht nur den arbeitslosen Menschen selbst, sondern auch seine Familie und insbesondere die dort lebenden Kinder betreffen (vgl. MASFG, 1998). Neben der Arbeitslosigkeit der Eltern spielt für Jugendliche aber auch die Unsicherheit vor der eigenen beruflichen Zukunft eine bedeutende Rolle. So kann ein fließender Übergang in das Berufsleben und die Chance auf einen sicheren Arbeitsplatz heute nicht mehr als selbst-

verständlich angesehen werden, was zu Zukunftsängsten und Verunsicherung bei den jungen Menschen führen kann und eine verstärkte Unterstützung bei der Ausbildungssuche und Berufswahl erforderlich macht.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt 37,3 von 1.000 Menschen in der Bevölkerung von Arbeitslosigkeit betroffen (Abb. 37), wobei sich dies in den Städten und Landkreisen unterschiedlich darstellt. So beträgt der Anteil der arbeitslosen Menschen in den kreisfreien Städten durchschnittlich 45,2 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (in den kreisangehörigen Städten 51,7) und in den Landkreisen im Durchschnitt 33,5. Betrachtet man den Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung im interkommunalen Vergleich, so werden erhebliche Differenzen zwischen den Kommunen deutlich. Bei den kreisfreien Städten zeigt sich eine Streubreite von 72,1 bis 36,7 arbeitsloser Menschen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, bei den Landkreisen liegen die Anteile zwischen 44,5 und 27,5 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Somit ist der Anteil der Arbeitslosen in der Stadt mit dem höchsten Anteil Arbeitsloser fast doppelt so hoch wie in der Stadt mit dem geringsten Anteil. Bei den Landkreisen zeigt sich eine Streubreite um das 1,6-fache.

**Eckwert Arbeitslosigkeit 2002  
(arbeitslose Menschen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner)**

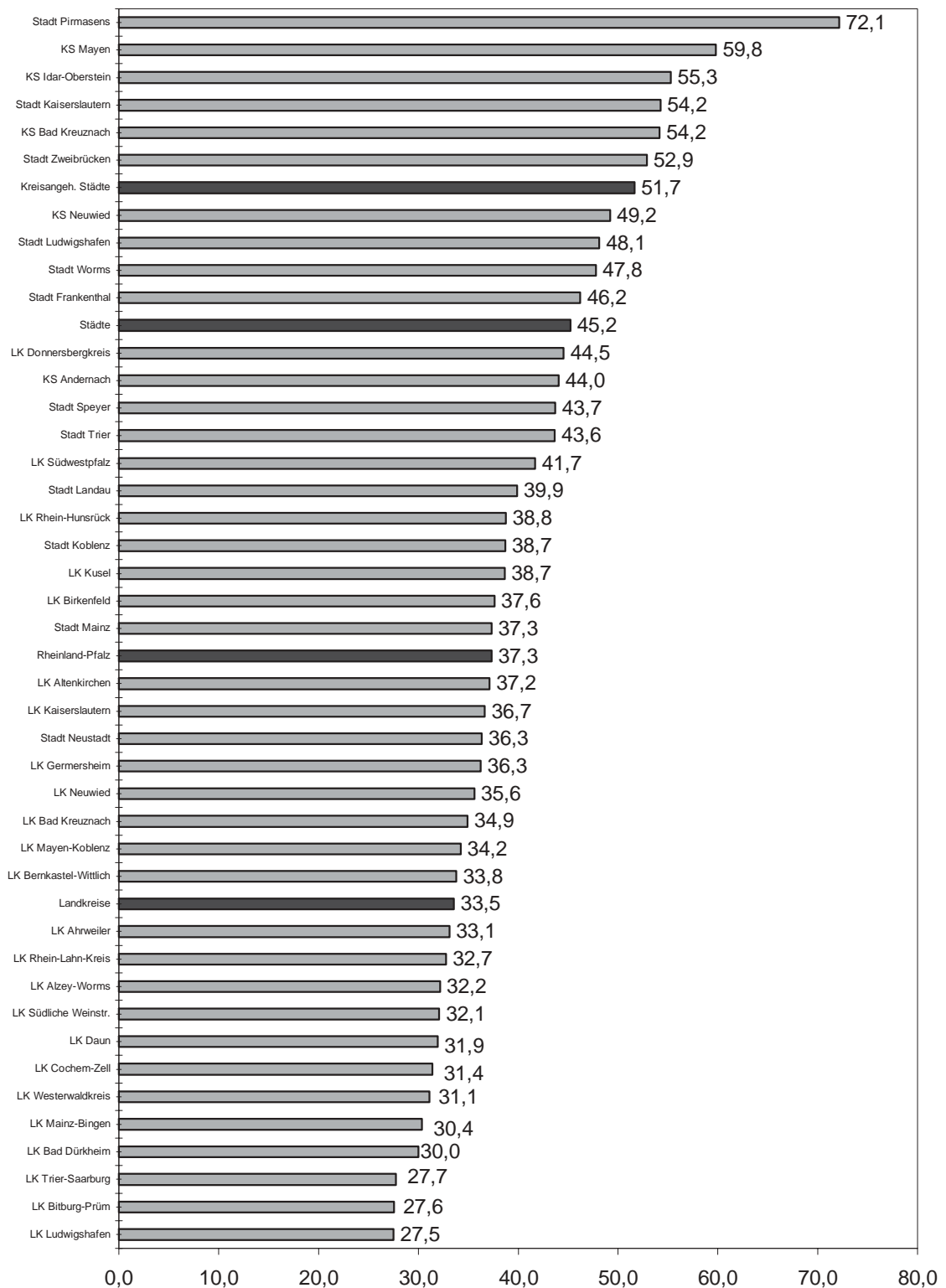


Abbildung 37: Eckwert Arbeitslosigkeit im interkommunalen Vergleich

### 3.3.3 Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Neben der Arbeitslosigkeit kann vor allem auch der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt als ein Indikator für Armut gesehen werden. Das Angewiesensein auf Sozialhilfe ist in der Regel mit längerer Arbeitslosigkeit verbunden und bedeutet für die betroffenen Menschen daher eine verringerte Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, da sie mit einem Einkommen auskommen müssen, das auf einem durch die Sozialhilfe definierten soziokulturellen Existenzminimum liegt (vgl. MASFG 2000). Oftmals gehen auch andere Probleme wie z.B. schlechte Wohnverhältnisse und soziale Isolation mit dem Bezug von Sozialhilfe einher (HOLZ 2003).

Da es zwischen dem Personenkreis der arbeitslosen Menschen und den Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt empfangen, z.T. große Überschneidungen gibt, wird im folgenden der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von HLU unter 18 Jahren abgebildet. Ein weiterer Grund für die Betrachtung dieser Altersgruppe ist, dass insbesondere Kinder und Jugendliche (die Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung) unter den mit dem Bezug von Sozialhilfe in Zusammenhang stehenden problematischen Lebensverhältnissen nachhaltig leiden (vgl. MASFG, 1998). So nimmt Armut Einfluss auf alle zentralen Lebensbereiche der Kinder, d.h. auf ihre materielle Versorgung (Grundversorgung), auf ihre Versorgung im kulturellen Bereich (z.B. kognitive Entwicklung, sprachliche Kompetenzen, Bildung), auf ihre Situation im sozialen Bereich (z.B. soziale Kontakte und Kompetenzen) und auf ihre psychische und physische Entwicklung (z.B. Gesundheitszustand). Eine Studie des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt zu Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland konnte aufzeigen, dass das Aufwachsen in Armut zum Teil lebenslange Folgen für die jungen Menschen haben kann (HOLZ 2003). So kann sich Armut negativ auf das Selbstwertgefühl der Kinder auswirken und die Ausbildung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer persönlichen Autonomie beeinträchtigen. Weiterhin kann sie negativen Einfluss auf das Niveau der schulischen und beruflichen Ausbildung der jungen Menschen nehmen (BERTSCH 2002).

Abbildung 38 zeigt, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 durchschnittlich 48,3 von 1.000 jungen Menschen unter 18 Jahren HLU erhalten. Wie schon beim Indikator Arbeitslosigkeit liegt der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen in den Städten höher als in den Landkreisen (kreisfreie Städte 83,6, kreisangehörige Städte 89,8, Landkreise 36,0 junge Menschen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren). Der Eckwert streut in den kreisfreien Städten um das 2,4fache (zwischen 120,8 und 49,4), bei den Landkreisen sogar um das 4,7fache (zwischen 59,2 und 12,6).

**Eckwert Hilfe zum Lebensunterhalt der bis unter 18 Jährigen im Jahr 2002  
(pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahre )**

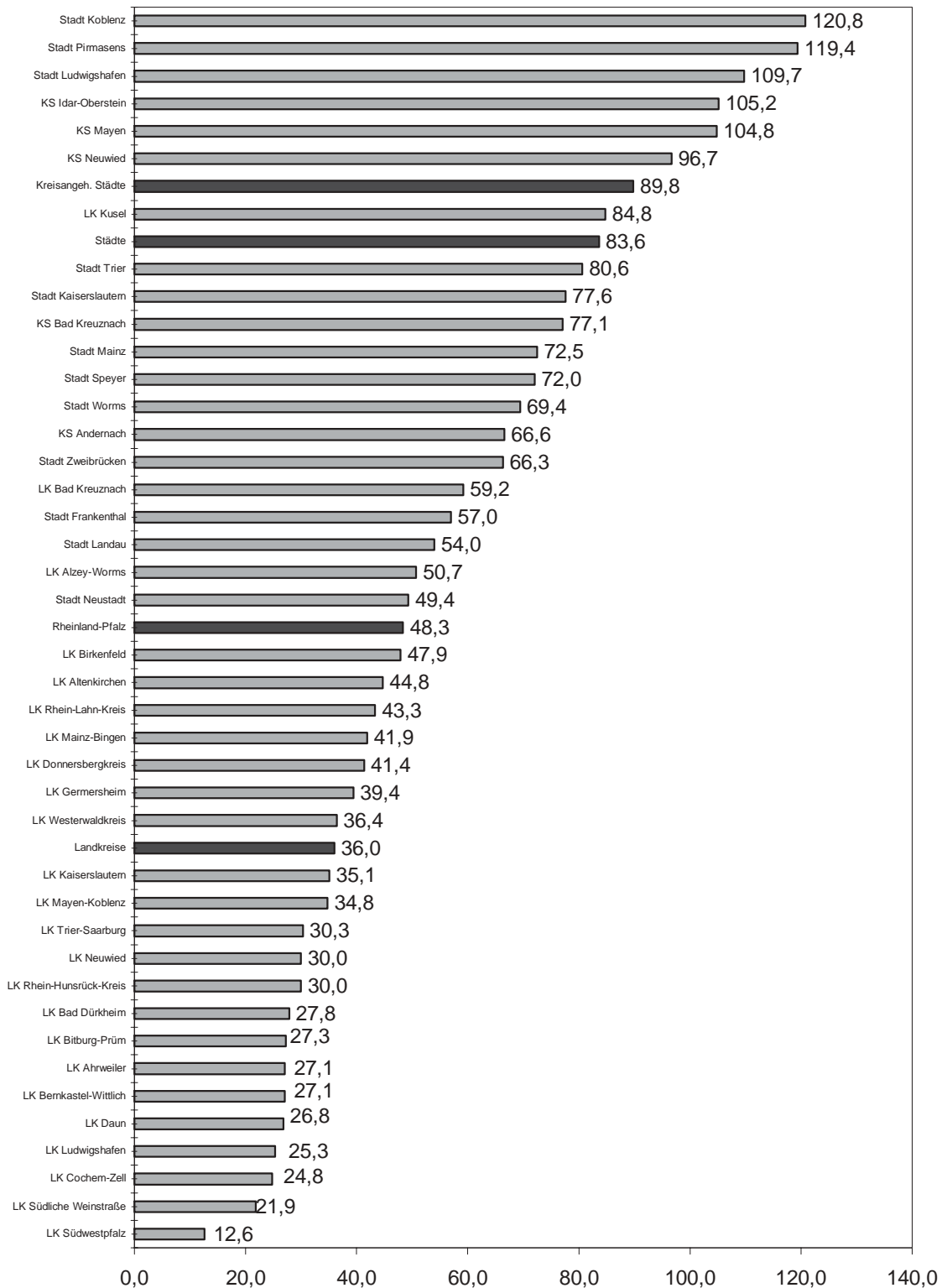


Abbildung 38: Eckwert Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im interkommunalen Vergleich



### 3.3.4 Kinder, die von Scheidung betroffen sind

Aktuell werden ein Viertel bis ein Drittel aller geschlossenen Ehen wieder geschieden, in Ballungszentren sogar bis zur Hälfte. Dabei sind bei etwas mehr als der Hälfte dieser Scheidungen Kinder betroffen (vgl. GRIEBEL, OBERNDORFER 2002). Die mit der Scheidung der Eltern einhergehenden Strukturveränderungen in der Familie sowie die Beziehungskonflikte vor einer Trennung bzw. Scheidung stellen für die davon betroffenen Kinder eine psychosoziale Belastungssituation dar, die mit verschiedenen Bewältigungsanforderungen verbunden ist (vgl. NIESEL 1995). Auch wenn keine allgemeingültigen Aussagen über negative Auswirkungen auf das Verhalten und das Leben betroffener Kinder formuliert werden können, so kann doch festgehalten werden, dass Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien vermehrt in Erziehungshilfen vertreten sind und eine eigene Zielgruppe für spezifische Angebote in diesem Bereich darstellen (z.B. Gruppenarbeit mit Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien, vgl. SCHMITT 1997). Oftmals entstehen nach der Scheidung weitere Probleme wie z.B. eine Verschlechterung der finanziellen Lage, die vor allem Alleinerziehende vor das Problem stellen kann, eine berufliche Tätigkeit mit der Erziehung und Betreuung der Kinder vereinen zu müssen.

Die folgende Grafik (Abb. 39) zeigt den Eckwert der jungen Menschen unter 18 Jahren, deren Eltern sich im Jahr 2002 scheiden ließen. Dieses Datum stellt somit nur eine Momentaufnahme aus dem Erhebungsjahr 2002 dar und nicht die tatsächliche Zahl der Kinder, die insgesamt von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen sind. Die Gesamtzahl der jungen Menschen, die eine Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, liegt nicht vor. Ebenso gibt es keine zuverlässige Statistik über Eltern, die zwar getrennt leben, aber noch nicht geschieden sind. Es ist also davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen, die eine Trennung bzw. Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, wesentlich höher liegt als hier abgebildet werden kann.

Durchschnittlich sind in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 fast 12 von 1.000 jungen Menschen unter 18 Jahren von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen. In den kreisfreien Städten waren es im Durchschnitt 13,3 Kinder und Jugendliche und in den Landkreisen 11,5<sup>36</sup>. Bei den Städten streuen die Anteile zwischen 17,9 und 9,4 pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren, bei den Landkreisen zwischen 14,8 und 8,2. Hier gleichen sich zunehmend die Durchschnittswerte von Landkreisen und Städten an, so dass hieraus der Schluss gezogen werden kann, dass auch in ländlichen Regionen die Ausdifferenzierung familialer Lebensformen in Folge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse deutlich erkennbar wird.

<sup>36</sup> Für die kreisangehörigen Städte konnten diese Zahlen nicht extra ausgewiesen werden, diese Zahlen sind hier in die Angaben der dazugehörigen Landkreise eingerechnet.

**Eckwert "von Scheidung betroffene junge Menschen" 2002  
(je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahre)**

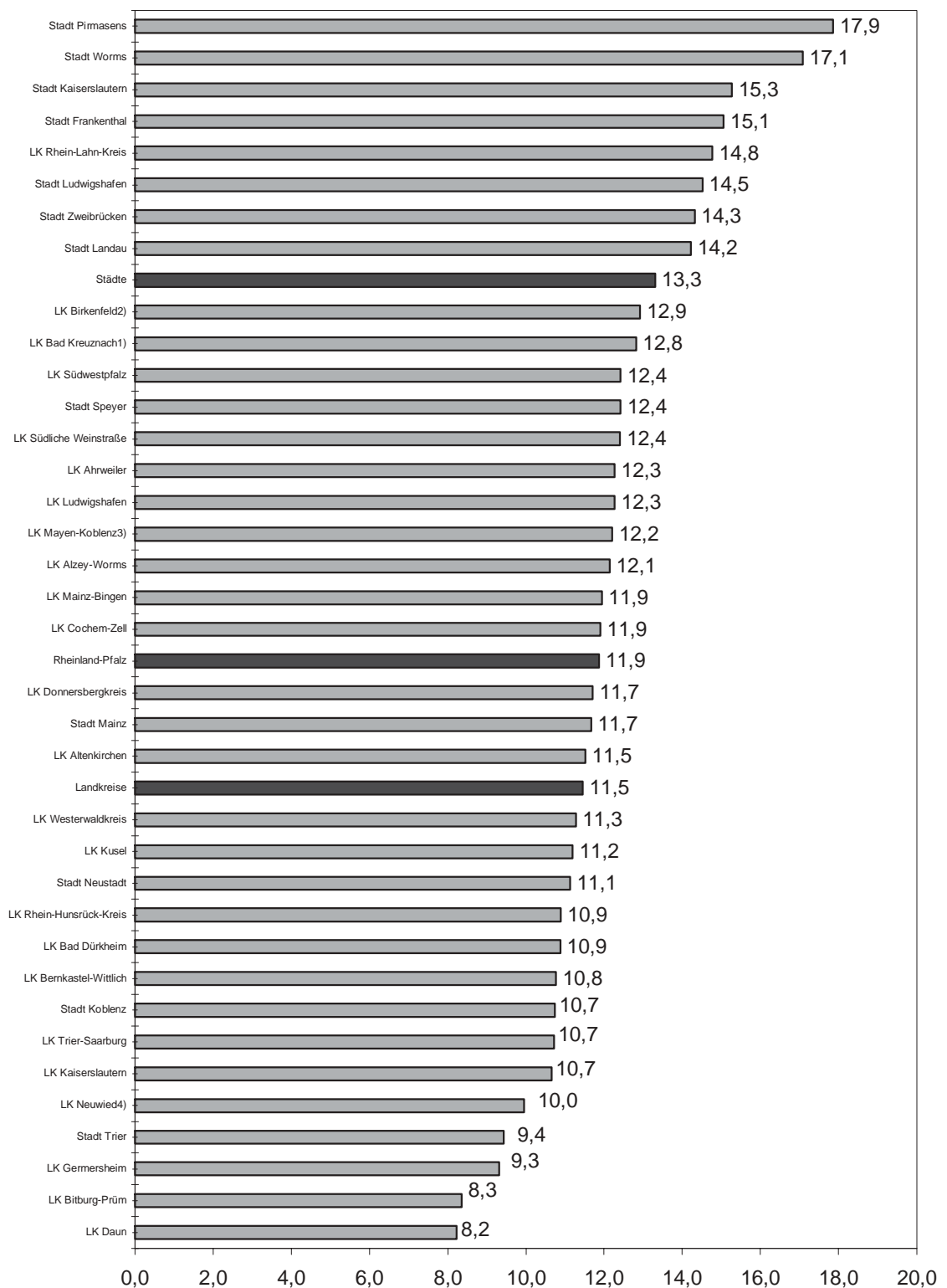


Abbildung 39: Eckwert von Scheidung betroffene junge Menschen unter 18 Jahren im interkommunalen Vergleich

### 3.3.5 Mobilität (Zu- und Fortzüge)

Mobilität und Flexibilität können als zwei zentrale Merkmale des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses beschrieben werden. So erfordert z.B. allein die heutige Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituationen eine immer höhere Bereitschaft zur Mobilität, was sich erwartungsgemäß auch in der Zukunft weiter verstärken wird. Sicherlich kann der Umzug an einen anderen Ort, z.B. um einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz zu finden, nicht automatisch als „sozialer Belastungsfaktor“ gewertet werden - schließlich sind damit Chancen verbunden. Dennoch können mit vermehrten Zu- und Fortzügen - sowohl für die fort- und zuziehenden Menschen und deren Familien, als auch für Menschen, die in Wohngebieten mit hoher Fluktuation leben - vielschichtige Folgen und Bewältigungsanforderungen verbunden sein. So spielt vor allem für Kinder das direkte Wohnumfeld eine bedeutende Rolle für ihre Sozialisation. Wegen ihrer geringen Mobilität sind sie darauf angewiesen, in ihrem nahen Umfeld Beziehungen zu knüpfen, Freundschaften zu schließen und ihren Alltag zu gestalten. In Regionen mit hoher Mobilität gestaltet sich dies für die Kinder eher schwierig. Aufgrund der geringen Kontinuität der dort lebenden Personen ist für sie die Gefahr größer, dass es vermehrt zu Beziehungsabbrüchen und zum Verlust von Freundschaften kommt. Auch kann sich das Fehlen eines stabilen Netzes (Freundschaften, Nachbarschaft) durch häufige Umzüge negativ auf die Sozialisation der Kinder auswirken und stellt somit eine mögliche psychosoziale Belastung dar (vgl. TEXTOR o.A.).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die zunehmende Mobilität und Flexibilität in unserer Gesellschaft neben den damit verbundenen Möglichkeiten und Chancen vor allem auch Veränderungen für das Aufwachsen von Kindern mit sich bringt, deren Bedeutung noch nicht endgültig abzuschätzen ist.

Vergleicht man die einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz bezüglich ihres Mobilitätsfaktors (Addition der beiden Eckwerte: Zu- und Fortzüge), so lässt sich eine große Differenz zwischen den Gebieten erkennen, die sich auf eine Spannbreite zwischen 136,0 und 46,9 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner erstreckt. Auch bezogen auf diesen Belastungsfaktor sind die Städte im Durchschnitt wesentlich stärker belastet als die Landkreise. So liegt der Durchschnitt der Städte bei 116,8 (kreisangehörige Städte 110,8) und der der Landkreise bei 79,6. Die Streubreite bei den Städten liegt zwischen 136,0 und 91,7, bei den Landkreisen zwischen 99,8 und 46,9. (vgl. Abb. 40)

**Mobilität: Eckwerte Zu- und Fortzüge 2002  
(pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner)**

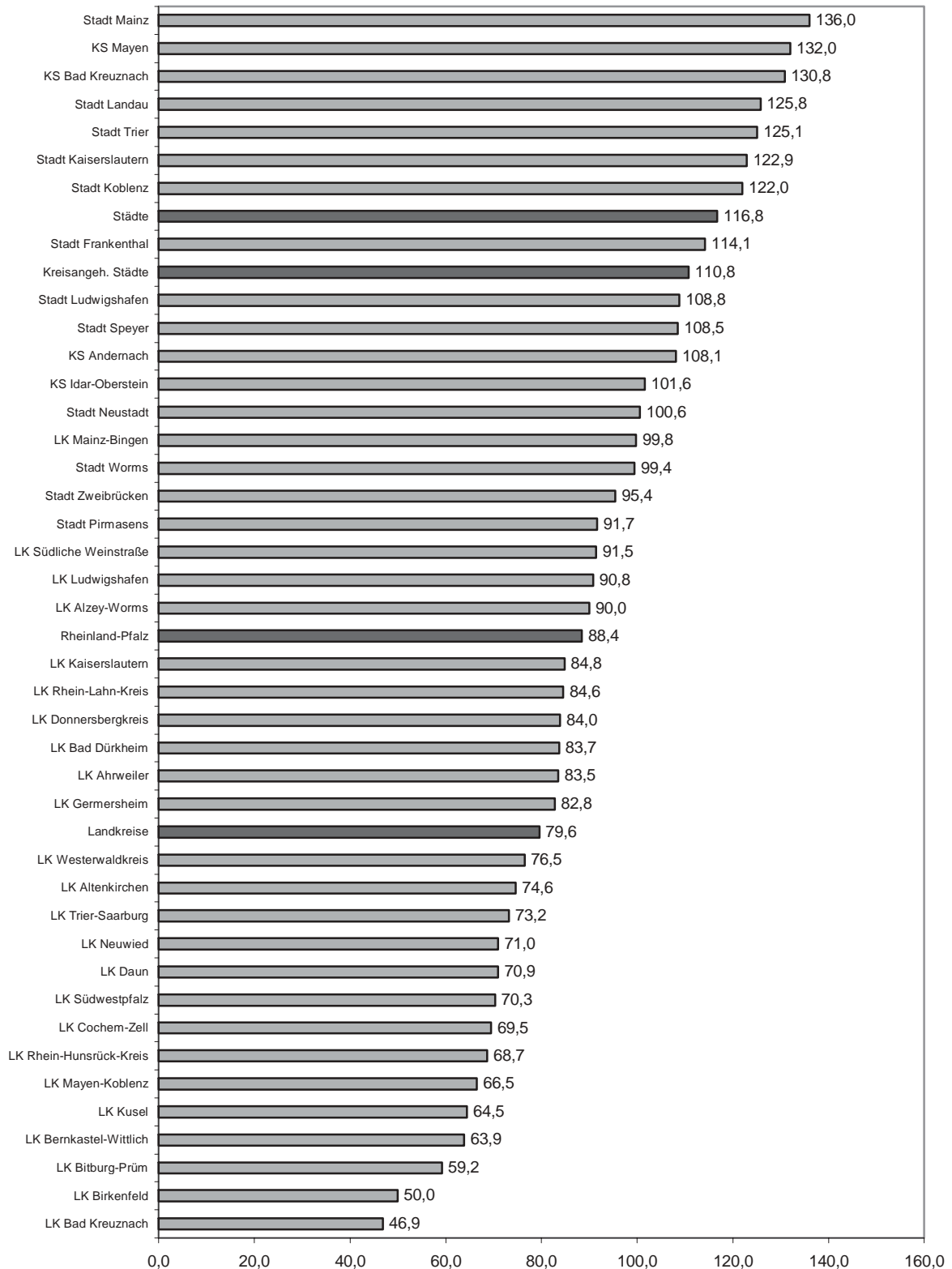


Abbildung 40: Eckwert Zu- und Fortzüge im interkommunalen Vergleich (Mobilität)

### 3.3.6 Bevölkerungsdichte und verfügbarer Wohnraum

Die insgesamt stärkere soziostrukturelle Belastung der Städte bei allen bisher genannten Belastungsfaktoren konnte verdeutlichen, dass die wesentlich höhere Bevölkerungsdichte in den Städten in der Regel auch mit einer anderen Sozialstruktur als in den Landkreisen einhergeht. Je höher die Besiedlungsdichte einer Region ist, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich die verschiedenen Problemlagen verdichten und kumulativ in Erscheinung treten.

Abb. 41 zeigt, dass die Bevölkerungsdichte in den kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz mit 889 Einwohnerinnen und Einwohnern pro qkm fast viermal so hoch ist wie in den Landkreisen mit 155 Einwohnerinnen und Einwohnern.

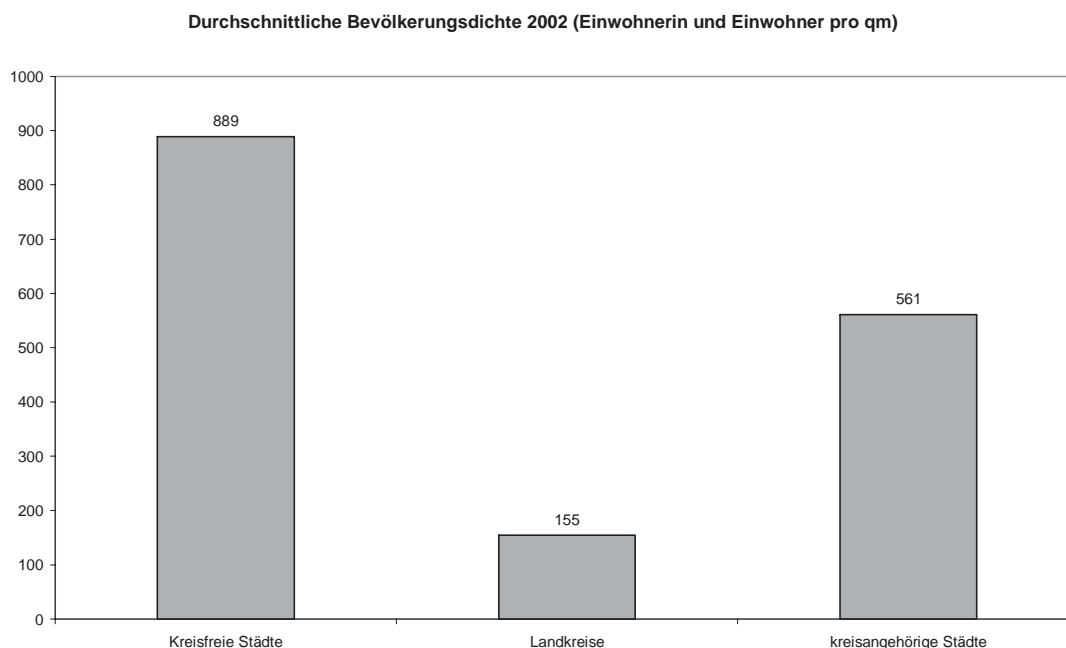


Abbildung 41: Durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt.

In einem engen Zusammenhang mit der Bevölkerungsdichte einer Region steht auch der zur Verfügung stehende Wohnraum pro Person. Auf die Bedeutung des zur Verfügung stehenden Wohnraums für eine Familie wurde bereits in anderen Untersuchungen hingewiesen (vgl. LWV 1998). Je knapper das Angebot an Wohnraum ist, desto schwerer ist es für einkommensschwache Familien, für Familien mit mehreren Kindern und für Einelternfamilien, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu bekommen. Der pro Person zur Verfügung stehende Wohnraum kann vor allem dann Einfluss auf die Sozialisationsbedingungen von Kindern nehmen, wenn das familiäre Leben durch enge räumliche Verhältnisse bestimmt wird und den einzelnen Familienmitgliedern keine ausreichende Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Erwartungsgemäß steht in den Städten weniger Wohnraum zur Verfügung als in den Landkreisen. Die Betrachtung der Durchschnittswerte in Rheinland-Pfalz spiegelt dieses wider (vgl. Abb. 42). So stehen in den (kreisfreien und kreisangehörigen) Städten durchschnittlich ca. 41 qm Wohnraum pro Person zur Verfügung, im Durchschnitt der Landkreise sind es 44,6 qm pro Person, wobei die Streubreite bei den Landkreisen insgesamt bei 10 qm pro Person liegt (zwischen 40,6 qm und 50,6 qm) und bei den Städten bei 7 qm (zwischen 38,2 qm und 45,3).

**Wohnfläche in qm 2002  
(pro Einwohnerin und Einwohner)**

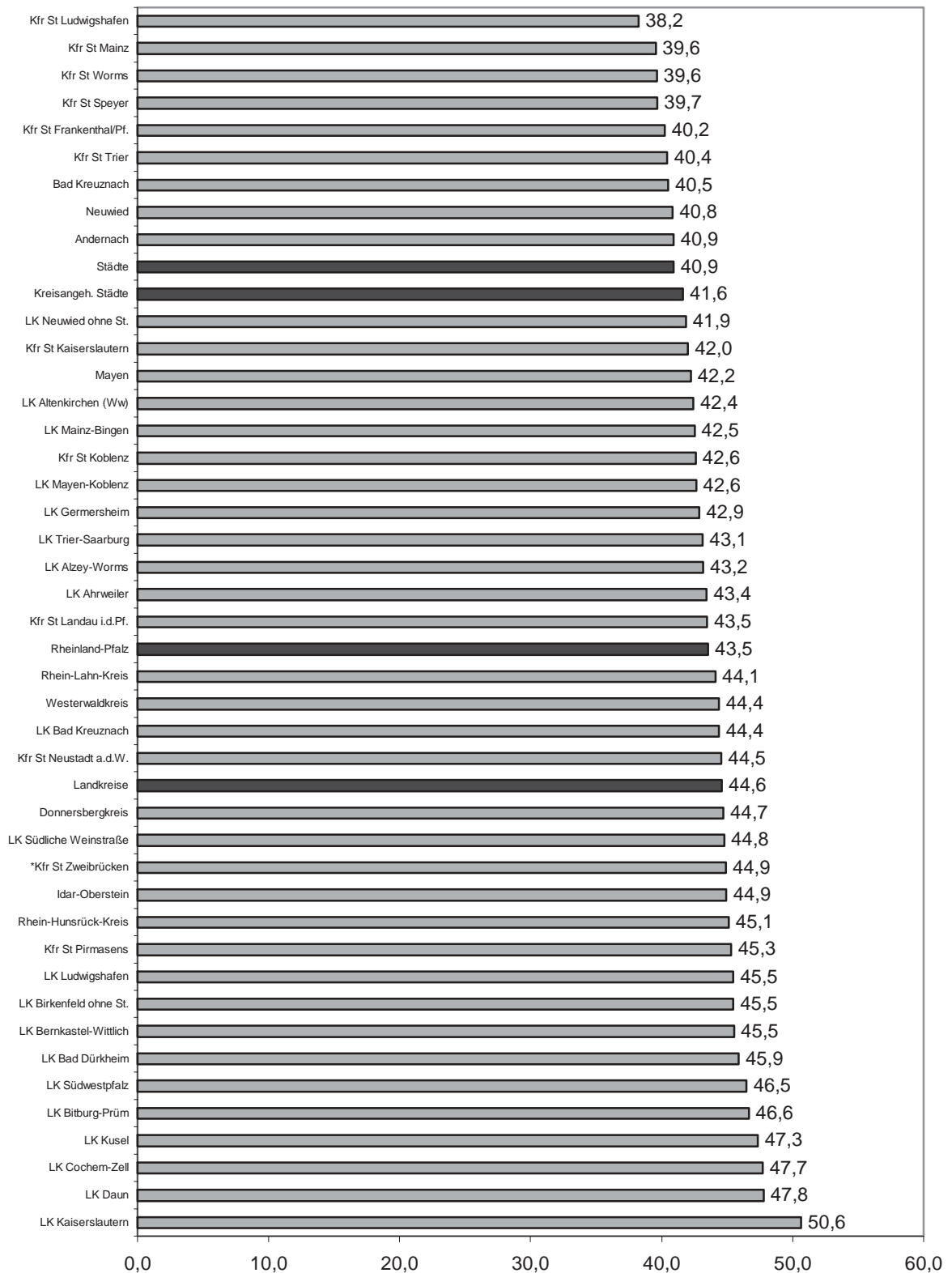


Abbildung 42: Wohnfläche pro Einwohnerin und Einwohner im interkommunalen Vergleich

### 3.3.7 Gesamtschau und statistische Zusammenhänge von Sozialstrukturindikatoren und Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

Die Bedarfsentwicklung an Hilfen zur Erziehung ist nur im Zusammenhang mit einem vielschichtigen Bedingungsgefüge zu erklären. Dass die soziostrukturellen Gegebenheiten einer Region *einen* zentralen Einflussfaktor dabei darstellen, konnten bereits verschiedene Untersuchungen in der Vergangenheit aufzeigen (vgl. SPI 1999). Demnach ist der Bedarf dort höher, wo bestimmte Faktoren sozialer Belastung stärker wirken, die in der Regel auch mit höheren Bewältigungsanforderungen an die dort lebenden Familien verbunden sind. Da es eine zentrale und gesetzlich verankerte Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien zu schaffen (§ 1 SGB VIII), ist es notwendig, die Lebenslagen und Bedarfe der Menschen in einer Region zu kennen, um sie bei der infrastrukturellen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen zu können. Das Wissen um die Situation und die Probleme junger Menschen und ihrer Familien vor Ort ist somit eine unabdingbare Voraussetzung auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten und sozialräumlichen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

In Rheinland-Pfalz stellt sich die Situation für die dort lebenden Menschen je nach Wohnort sehr unterschiedlich dar. Bei der Gesamtbetrachtung der Kommunen zeigt sich, dass die soziostrukturelle Belastung sehr starke regionale Differenzen aufweist. In der Regel sind in den Städten die Belastungsfaktoren wesentlich stärker ausgeprägt als in den Landkreisen, wobei es auch innerhalb der Städte und Landkreise noch einmal größere Unterschiede gibt. In Kapitel 3.1 wurde bereits deutlich, dass auch die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im interkommunalem Vergleich sehr stark differiert. Um zu überprüfen, inwieweit sich auch für Rheinland-Pfalz Zusammenhänge zwischen der Anzahl der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und dem soziostrukturellen „Belastungsgrad“ einer Kommune nachweisen lassen, wurden statistische Korrelationen berechnet. Eingesetzt wurde hier der Korrelationskoeffizient ( $r$ ) nach Pearson, mit dessen Hilfe ein Zusammenhangsmaß zweier Variablen berechnet werden kann<sup>37</sup>.

Bei einer Gesamtbetrachtung der 40 Kommunen in Rheinland-Pfalz zeigte sich zwischen der Höhe der relativen Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (Eckwert) und der Höhe der soziostrukturellen Belastungen ein signifikanter Zusammenhang. Die Analyse der Daten ergab, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung grundsätzlich mit dem Ausprägungsgrad der zur Beschreibung soziostruktureller Belastungen herangezogenen Indikatoren ansteigt.

Der stärkste Zusammenhang ergibt sich zwischen der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen und der Anzahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen: Je höher der Eckwert der arbeitslosen Menschen in einer Kommune, desto höher ist auch der Eckwert der Hilfen zur Erziehung. Der Korrelationskoeffizient ( $r = 0,626$ ) weist auf einen starken Zusammenhang dieser beiden Variablen hin. Der zweit höchste Zusammenhang ergibt sich beim Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt (Korrelationskoeffizient  $r = 0,579$ ). So steigt die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den Kommunen mit wachsenden Anteilen minderjähriger Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt.

<sup>37</sup> Dieser Koeffizient  $r$  kann einen Wert zwischen  $-1$  und  $+1$  annehmen. Beim Wert  $0$  liegt kein Zusammenhang vor, bei Werten über  $0,2$  (bzw.  $-0,2$ ) spricht man von einem schwachen Zusammenhang, Werte über  $0,3$  (bzw.  $-0,3$ ) beschreiben einen starken Zusammenhang (vgl. SEIPEL, RIEKER 2003, S. 182). Bei dem Wert  $+1$  oder  $-1$  spricht man von einem perfekten positiven oder negativen Zusammenhang (ebd.) (Beispiel für einen positiven Zusammenhang: Je *höher* die Belastung, desto *höher* die Inanspruchnahme von Hilfen; Beispiel für einen negativen Zusammenhang: Je *weniger* Wohnraum, desto *höher* die Inanspruchnahme von Hilfen). Die Irrtumswahrscheinlichkeit des Signifikanztests liegt bei  $1\%$ , wobei bereits eine Irrtumswahrscheinlichkeit von  $5\%$  im Rahmen sozialwissenschaftlicher Untersuchungen in der Regel als hinreichende Bestätigung für einen statistischen Zusammenhang gesehen wird (vgl. LWV 2002), da bezogen auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand „geradezu konstitutiv von der Annahme einer Vielzahl bedarfsbeeinflussender Variablen, explizit auch jenseits der soziostrukturellen Bedingungen“ (ebd. S. 73) ausgegangen wird.

Beide Faktoren, sowohl die Arbeitslosigkeit als auch der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, können als Indikatoren für Armut in der Bevölkerung gesehen werden. Auf den Zusammenhang zwischen Armut, verbunden mit der geringeren Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie steigenden Lebensbewältigungsanforderungen, und dem Bedarf an verschiedenen Unterstützungsleistungen (auch Hilfen zur Erziehung) wurde in unterschiedlichen Untersuchungen immer wieder hingewiesen.

Neben den bereits genannten Faktoren spielt auch das direkte Wohnumfeld eine bedeutende Rolle in der Sozialisation junger Menschen. Vor allem für Kinder, die in ihrer Mobilität am stärksten eingeschränkt sind, spielt sich das alltägliche Leben in verhältnismäßig kleinen Sozialräumen ab (z.B. die direkte Nachbarschaft, die Straße, der Wohnblock). Um so wichtiger ist es, dass sich dort die Lebensbedingungen positiv gestalten. Auch hier bieten insbesondere die Städte die weniger günstigen Voraussetzungen. So kann für Rheinland-Pfalz festgestellt werden, dass die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung mit zunehmender Bevölkerungsdichte (Korrelationskoeffizient  $r = 0,564$ ), mit einem hohen Anteil an Fort- und Zuzügen (Mobilität) (Korrelationskoeffizient  $r = 0,507$ ) und einem geringeren Anteil des zur Verfügung stehenden Wohnraums steigt (Korrelationskoeffizient  $r = - 0,407$ ).

Auch zwischen dem Anteil der von einer Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zeigt sich ein Zusammenhang (Korrelationskoeffizient  $r = 0,378$ ). Je höher der Anteil der Kinder in einer Region ist, die von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, desto höher ist auch der Eckwert der Hilfen zur Erziehung. Da die Familie die primäre Sozialisationsinstanz der Kinder ist, und eine Trennung der Eltern zu erheblichen Veränderungen der familiären Strukturen und vor allem zu einer veränderten Beziehung eines Kindes zu mindestens einem Elternteil führt, stellt dieses Erlebnis hohe Bewältigungsanforderungen an das Kind (und auch an die Eltern), die z.T. nicht ohne Unterstützungsleistungen bewältigt werden können. Es kann zwar nicht davon ausgegangen werden, dass eine Scheidung der Eltern automatisch zu Problemen im Verhalten der Kinder führt und eine Hilfe zur Erziehung erforderlich macht. Oftmals ist eine Trennung der Eltern für den danach alleinerziehenden Elternteil jedoch auch mit weiteren Belastungsfaktoren verbunden, wie z.B. einer Verschlechterung der finanziellen Lage, zu wenig Betreuungsmöglichkeiten usw.

Obwohl die dargestellten Zusammenhänge zwischen den soziostrukturellen Belastungsfaktoren und der Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung logisch erklärbar und fachlich gut begründbar sind, so kann aus den errechneten Korrelationen nicht automatisch auf einen bestehenden Kausalzusammenhang geschlossen werden. Zum Beispiel kann eine festgestellte Korrelation zweier Variablen auch auf Zusammenhänge mit einer dahinterstehenden dritten Variablen beruhen, genau wie manche Zusammenhänge eventuell noch stärker hervortreten würden, wenn die Wirkung der einen Variablen auf die andere nicht durch eine dritte geschwächt werden würde. Insgesamt ist das Bedingungsgefüge, das zur Erklärung der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung herangezogen werden kann, sehr vielschichtig. Die soziostrukturellen Belastungen stellen in diesem komplexen Bedingungsgefüge nur einen (wenn auch zentralen) Faktor dar. Darüber hinaus bedarf es zur Begründung der (unterschiedlichen) Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung einer weiteren Interpretation der Daten seitens der Fachkräfte im Jugendamt sowie einer Analyse anderer bedeutender Rahmenbedingungen vor Ort.



### 3.3.8 Kernbefunde:

- Insgesamt kann ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Ausprägungsgrad der soziostrukturellen Belastung einer Kommune und der Höhe der relativen Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (Eckwert) nachgewiesen werden: Je höher die soziostrukturelle Belastung einer Kommune ist, desto höher ist auch der Eckwert der Hilfen zur Erziehung, da auch die Bewältigungsanforderungen an die Familien mit der Höhe der soziostrukturellen Belastung steigen.
- Im interkommunalem Vergleich stellt sich die soziostrukturelle Belastung der rheinland-pfälzischen Kommunen sehr unterschiedlich dar. Grundsätzlich sind die Städte, die einen höheren Eckwert im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben, auch wesentlich stärker soziostrukturell belastet als die Landkreise.
- Die stärksten Zusammenhänge zeigen sich bei den Sozialstruktur-Indikatoren „Eckwert der arbeitslosen Menschen“ ( $r = 0,626$ ) und „Eckwert der jungen Menschen unter 18 Jahre, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten“ ( $r = 0,579$ ).
- Auch zwischen der Höhe der Bevölkerungsdichte und dem Eckwert der Hilfen zur Erziehung sowie zwischen dem Anteil der Zu- und Fortzüge an der Bevölkerung (Mobilität) kann je ein statistischer Zusammenhang nachgewiesen werden ( $r = 0,564$  und  $r = 0,507$ ).
- Weitere Zusammenhänge können noch zwischen der Größe des zur Verfügung stehenden Wohnraums pro Person und dem Eckwert der Hilfen zur Erziehung sowie zwischen dem Anteil der jungen Menschen, die von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, und dem Eckwert für Hilfen zur Erziehung nachgewiesen werden ( $r = -4,07$  und  $r = 0,378$ ).

### 3.4 *Ausbau ausgewählter Jugendhilfeleistungsstrukturen im präventiven Bereich*

#### 3.4.1 Inhaltliche und methodische Vorbemerkungen

Entsprechend des § 1 SGB VIII ist es eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien zu schaffen sowie Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen abzubauen. Eine so verstandene, d.h. präventiv ausgerichtete Jugendhilfe, orientiert sich an den Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten vor Ort und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben. Sie fördert durch entsprechende und geeignete Angebote die Erziehung in der Familie und stellt alternative Erlebnis- und Lernfelder für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, um frühzeitig Unterstützungen bei der Alltags- und Lebensbewältigung zu geben und Krisen zu vermeiden. Bei diesen Unterstützungen handelt es sich demnach um Leistungen, die im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung nicht erst dann zum Tragen kommen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die meisten präventiven Leistungen keine eindeutigen Pflichtleistungen und dadurch politisch schwerer zu legitimieren sind. So lassen sich beim Ausbau der Jugendhilfeinfrastruktur im präventiven Bereich zum Teil große Unterschiede zwischen den Kommunen erkennen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kann Prävention als eine Daueraufgabe bezeichnet werden, die in ihren Erfolgen erst längerfristig Effekte zeigt (vgl. HAMBURGER, MÜLLER, PORR 1998). Um nun zu prüfen, inwieweit der Ausbau der Jugendhilfeinfrastruktur im präventiven Bereich Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nimmt, wurden im Rahmen der Sondererhebung Daten zum Ausbau der Kindertagesbetreuung, der Tagespflege und der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit aus dem Jahre 2002 erhoben. Bei den ermittelten Leistungen

handelt es sich ausschließlich um Regelangebote, die gesetzlich verankert und daher in den meisten Kommunen vorhanden sind und sich mit Hilfe von Platzzahl- und Eckwertberechnungen im interkommunalen Vergleich darstellen lassen. Es ist davon auszugehen, dass einem qualitativ sowie quantitativ guten Ausbau dieser Regelangebote eine präventive Wirkung zugeschrieben werden kann. Andere Leistungen, wie z.B. ein verstärktes sozialraumorientiertes Arbeiten, Gemeinwesenprojekte oder auch Angebote für spezielle Zielgruppen, die sich ebenfalls unter einer „präventiven Jugendhilfeinfrastruktur“ fassen lassen, wurden hier nicht erhoben.

Vor allem bei der Beschreibung der nun folgenden präventiven Daten sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die dargestellten Leistungen nur eine Momentaufnahme aus dem Jahr 2002 abbilden. Die Situation – vor allem in Bezug auf den Ausbau von Kindertagesbetreuungen außerhalb des Regelangebots – kann sich z.T. bis zum aktuellen Zeitpunkt in den einzelnen Kommunen sehr stark verändert haben.

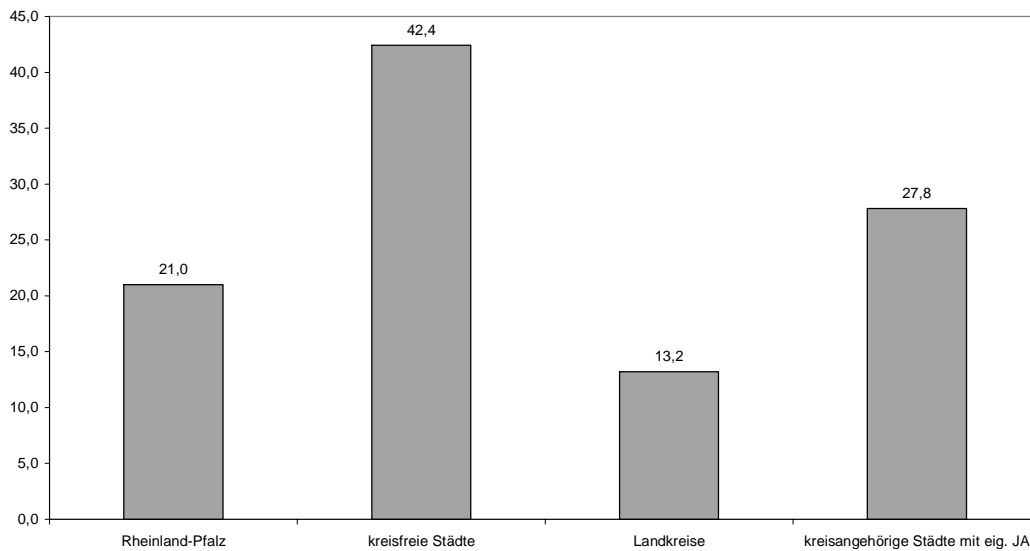
### **3.4.2 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung (Krippen-, Hort- und Ganztagsplätze, Tagespflege)**

Das Angebot der Kindertagesbetreuung soll sich entsprechend dem Gesetz pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen ist die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 22 SGB VIII). Neben dem gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) sollen auch für Kinder unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorgehalten werden. Für Kinder unter drei Jahren werden hier vor allem Kinderkrippen und altersgemischte Gruppen sowie die Betreuung durch Tagespflegepersonen benannt. Für schulpflichtige Kinder sollen ausreichend Plätze in Horten zur Verfügung stehen (§§ 23, 24 SGB VIII). Die Betreuung in diesen Tageseinrichtungen bietet zum einen für die Kinder ein adäquates Sozialisationsfeld, in dem z.B. auch Einzelkinder Gleichaltrigenkontakte aufbauen können. Zum anderen kann sie eine wichtige Unterstützung und Entlastung für Eltern darstellen. Weiterhin kann eine gute Versorgungsquote mit Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Krippen, Horten und Ganztageseinrichtungen die Chance für Familien, vor allem für Alleinerziehende, erhöhen, die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder mit einer Erwerbstätigkeit vereinbaren zu können. Die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung ist regional sowohl quantitativ als auch konzeptionell sehr unterschiedlich.

#### **Ausstattung mit Krippenplätzen**

Die Anzahl der vorhandenen Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren streut in Rheinland-Pfalz im interkommunalen Vergleich zwischen 2,8 und 128,4 Plätzen pro 1.000 Kinder unter drei Jahren, d.h. um das 46-fache. Außerdem gibt es Kommunen, die keine Krippenplätze vorhalten (ohne Abb.). Die Betrachtung der Durchschnittswerte zeigt, dass die kreisfreien und kreisangehörigen Städte erwartungsgemäß eine quantitativ höhere Ausstattung vorweisen als die Landkreise. So liegt der Durchschnitt der kreisfreien Städte bei 42,4 Plätzen, der Durchschnitt der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt bei 27,8 Plätzen und der Durchschnitt der Landkreise bei 13,2 Plätzen (vgl. Abb. 43).

**Eckwert Krippenplätze: Anzahl der Krippenplätze für 0- bis unter 3-Jährige im Jahr 2002  
(pro 1.000 Kinder unter 3 Jahren)**

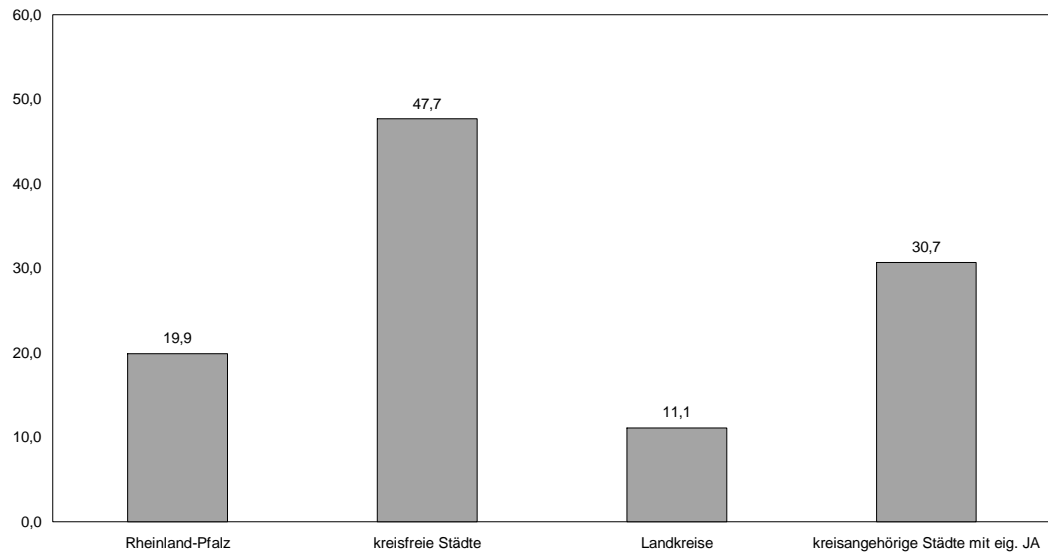


*Abbildung 43: Eckwert Krippenplätze für 0- bis unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

### **Ausstattung mit Hortplätzen**

Ähnlich wie bei den Krippenplätzen lassen sich auch bei der Ausstattung mit Hortplätzen für schulpflichtige Kinder zwischen sechs und 15 Jahren erhebliche Unterschiede im interkommunalen Vergleich erkennen. So zeigt sich bei den vorhandenen Plätzen eine Spannweite zwischen 1,8 und 75,6 Plätzen. Auch hier gibt es Kommunen, die keine entsprechenden Angebote für Kinder vorhalten (ohne Abb.). Die Durchschnitte der kreisfreien und der kreisangehörigen Städte liegen mit 47,7 und 30,7 Plätzen pro 1.000 Kinder wesentlich höher als der Durchschnitt der Landkreise mit 11,1 Plätzen (vgl. Abb. 44).

**Eckwert Hortplätze: Anzahl der Hortplätze für 6- unter 15-Jährige im Jahr 2002  
(pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe)**

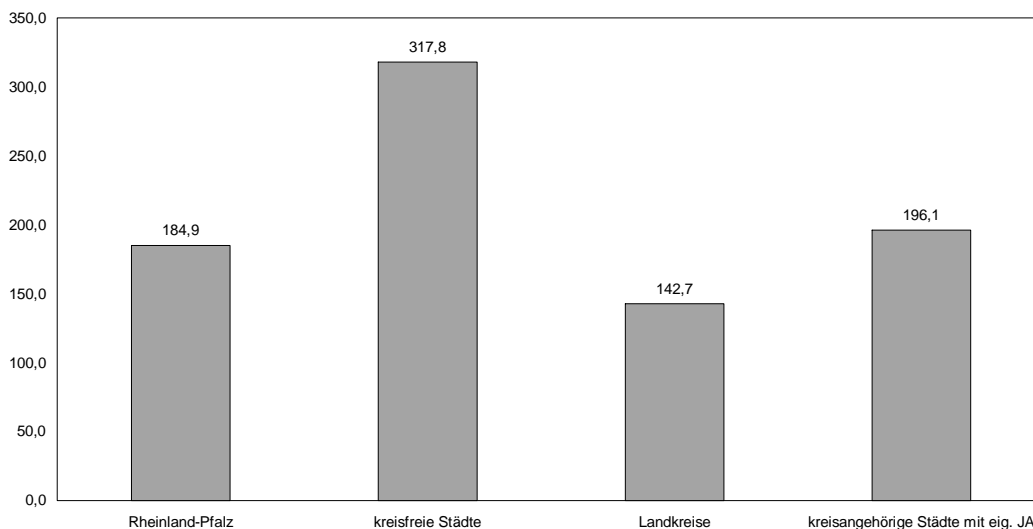


*Abbildung 44: Eckwert Hortplätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

### **Ausstattung mit Ganztagsplätzen in Kindertagesstätten**

Die Ausstattung mit Ganztagsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder zwischen drei und sechs Jahren zeigt im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz eine Streubreite von 55,9 bis 477,5 Plätzen pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe, dies entspricht einer Streuung um das 8,5-fache (ohne Abb.). Auch hier haben die kreisfreien Städte mit 317,8 Plätzen einen wesentlich höheren Durchschnitt als die Landkreise mit 142,7 Plätzen. Die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt liegen mit 196,1 Plätzen dazwischen (vgl. Abb. 45).

**Eckwert Ganztagsplätze: Anzahl der Ganztagsplätze in Kindertagesstätten für 3- bis unter 6-Jährige im Jahr 2002 (pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe)**



*Abbildung 45: Eckwert Ganztagsplätze in Kindertagesstätten für 0- bis unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

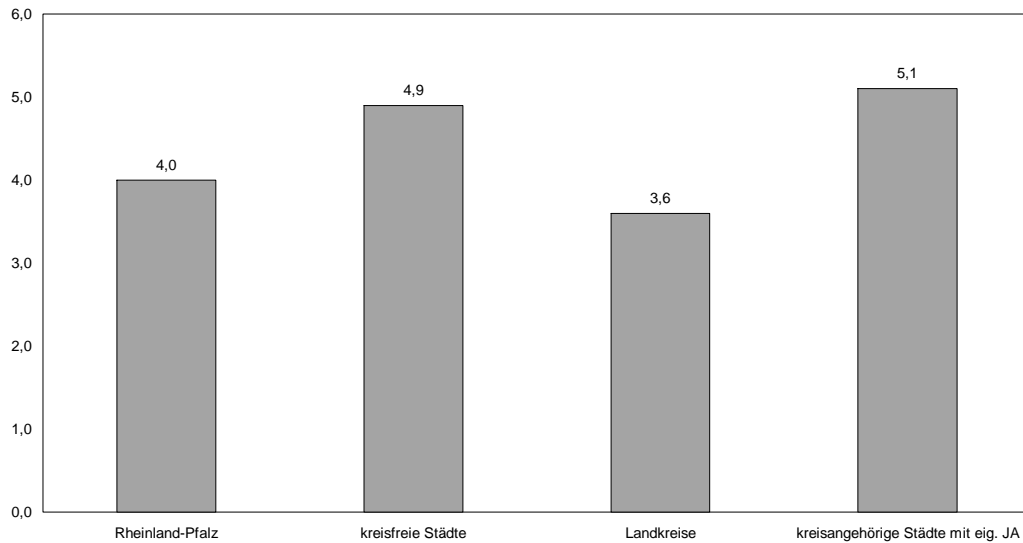
### **Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege (§ 23 SGB VIII)**

Neben der Betreuung in Einrichtungen sieht § 23 SGB VIII auch die Möglichkeit vor, zur Förderung und Entwicklung eines Kindes eine geeignete Person zu vermitteln, die das Kind insbesondere in den ersten Lebensjahren einen Teil des Tages oder ganztags betreut (Tagespflegepersonen).

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz durchschnittlich vier Tagespflegen pro 1.000 Kinder bis unter 15 Jahre vom Jugendamt mitfinanziert (vgl. Abb. 46).<sup>38</sup> Die Werte streuen landesweit von 0,62 bis 19,97, d.h. um das 32,2-fache, wobei die meisten Jugendämter zwischen den Werten 0,62 und 8,75 pro 1.000 Kinder bis unter 15 Jahre liegen (ohne Abb.). Den höchsten Durchschnittswert erreichen hier mit 5,07 die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, danach kommen die kreisfreien Städte mit einem Durchschnittswert von 4,9 und die Landkreise mit einem Durchschnitt von 3,63 vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen (vgl. Abb. 46).

<sup>38</sup> Berücksichtigt werden hier nur die Tagespflegen, die vom Jugendamt mitfinanziert wurden, d.h. die Tagespflegen, die in den Städten oder Landkreisen von freien Trägern vermittelt wurden, werden hier nicht abgebildet. Da die Vermittlung von Tagespflegen im Landkreis Bitburg-Prüm komplett an freie Träger delegiert wurde, sind dort keine Fälle angegeben. In anderen Kommunen würde sich durch die Hinzunahme der von freien Trägern vermittelten Tagespflege die Fallzahlen ebenfalls erhöhen. Der Schwerpunkt der Kinder in Tagespflegen liegt i.d.R. bei den Kindern im Vor- und Grundschulalter, bei der Eckwertberechnung wurde sich allerdings auf die gesetzlich mögliche Altersspanne der bis unter 15-Jährigen bezogen.

**Eckwert Tagespflege: Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege im Jahr 2002  
(pro 1.000 Kinder unter 15 Jahren)**



*Abbildung 46: Eckwert vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

### 3.4.3 Angebote im Bereich der Jugend(sozial)arbeit

Jugendarbeit (§ 11 SG VIII) und Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sind gesetzlich als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Zielgruppe der Jugendarbeit sind alle jungen Menschen einer Kommune, an deren Interessen sich die Jugendarbeit orientieren soll und denen sie die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung stellen soll. Der Fokus der Jugendsozialarbeit richtet sich dagegen stärker auf junge Menschen mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind. Die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen sowie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen. Vor allem in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und wachsender Armut können sie einen wichtigen Beitrag zur schulischen und beruflichen Förderung junger Menschen leisten und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt sowie ihre soziale Integration fördern. Die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich ausgebaut und ausgestaltet. Sie erstrecken sich von offenen Jugendtreffs und Jugendcafés über spezifische Urlaubs- und Freizeitangebote bis hin zur Arbeit mit besonderen (benachteiligten) Zielgruppen.

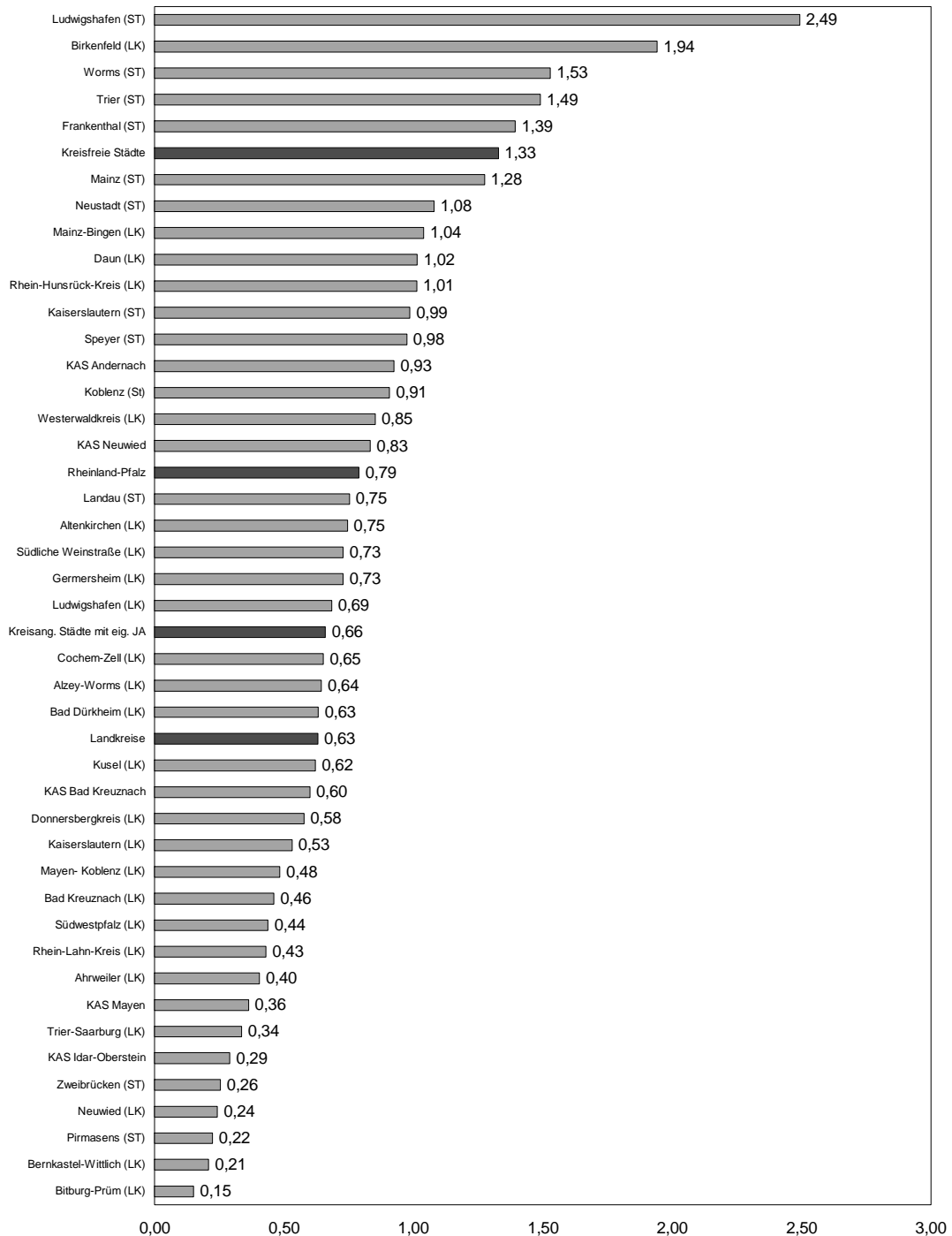
#### Personalstellen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Im Rahmen der Sondererhebung war es nicht möglich, die einzelnen Tätigkeiten der Kommunen in diesem Bereich abzubilden. Um einen Eindruck bezüglich des Umfangs dieser Tätigkeiten in den Jugendamtsbezirken zu erhalten, wurde nach der Anzahl der Personalstellen gefragt, die sowohl beim öffentlichen als auch beim freien Träger für diesen Tätigkeitsbereich vorhanden sind. Da in den meisten Kommunen die gleichen Fachkräfte sowohl für den Bereich der Jugendarbeit als auch für die Jugendsozialarbeit verantwortlich sind, war eine Differenzierung nicht immer möglich. In der Abb. 47 werden deshalb die Gesamtzahlen für beide Bereiche abgebildet.

Bei der Betrachtung der Personalstellen im interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz zeigt sich eine Streuung von 0,15 bis 2,49 Vollzeitstellen, d.h. um das 16,6-

fache. Auch hier, wie schon bei der Kindertagesbetreuung, erreichen die kreisfreien Städte mit 1,33 Stellen pro 1.000 junge Menschen bis unter 21 Jahre den höchsten Durchschnittswert. Die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt mit einem Durchschnitt von 0,66 und die Landkreise mit durchschnittlich 0,63 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre liegen sehr dicht beieinander. (vgl. Abb. 47)

**Eckwert Personalstellen: Anzahl der Vollzeitstellen für Jugendarbeit  
und Jugendsozialarbeit im Jahr 2002  
(pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 21 Jahre)**



*Abbildung 47: Eckwert Personalstellen im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im interkommunalen Vergleich*



### 3.4.4 Kernbefunde

Insgesamt hat sich gezeigt, dass sich der Ausbaugrad der betrachteten Leistungen zwischen den Kommunen sehr stark unterscheidet.

- So zeigt sich im Kindertagesbetreuungsbereich teilweise eine Streubreite um das 40-fache und im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit eine Streubreite um das 16-fache.
- Die Überprüfung eines statistischen Zusammenhangs zwischen dem Ausbaugrad präventiver Jugendhilfeleistungen und der relativen Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung hat keinen Zusammenhang ergeben. Es hat sich jedoch gezeigt, dass alle betrachteten Leistungen in den Städten wesentlich stärker ausgebaut sind als in den Landkreisen.
- Dies liegt darin begründet, dass die in den Städten grundsätzlich höheren soziostrukturellen Belastungen auch eine entsprechende Ausstattung mit familienunterstützenden Angeboten im Vorfeld von bzw. neben den Hilfen zur Erziehung nötig machen, um einen gelingenden Alltag für Familien und positive Sozialisationsbedingungen für Kinder, auch unter den Bedingungen gesellschaftlicher Ausgrenzungserfahrungen und erhöhter Bewältigungsanforderungen (z.B. durch Arbeitslosigkeit, schlechte Wohnsituationen etc.), gewährleisten zu können.
- Es ist davon auszugehen, dass eine gut ausgebaute präventive Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen kann, dass vor allem ambulante oder auch teilstationäre Hilfen zur Erziehung vermieden werden können, da Familien frühzeitig durch die Betreuung der Kinder in Regelinstitutionen wie Ganztageseinrichtungen oder Horten unterstützt und entlastet werden oder Jugendlichen mit Hilfe sozialpädagogischer Angebote eine bessere Bewältigung ihrer schulischen Probleme ermöglicht wird, bevor es zu krisenhaften Entwicklungen kommt, die stärkere Interventionen nötig machen.

## 3.5 *Organisation und Personal in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern*

### 3.5.1 Methodische Vorbemerkungen

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, sind die Jugendämter die zentrale Steuerungs- und Planungsinstanz der Jugendhilfe in den Kommunen. Auch wenn im Kinder- und Jugendhilfegesetz Aussagen über die Aufgaben und Arbeitsbereiche der Jugendämter als öffentliche Träger getroffen werden, so finden sich dort kaum Aussagen bezüglich der Organisation und personellen Ausstattung eines Jugendamtes. Gemäß § 70 SGB VIII sollen die Aufgaben eines Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden und gemäß § 72 SGB VIII sollen im Jugendamt nur Personen hauptberuflich arbeiten, die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen bzw. eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben. Weitere Ausführungen zum Aufbau eines Jugendamtes, d.h. zur Personalausstattung oder zur Organisation der Sozialen Dienste, lassen sich im Gesetz nicht finden. Dementsprechend unterscheiden sich die Jugendämter sowohl bundes- als auch landesweit erheblich in ihrem Aufbau und ihrer Organisation.

Um einen Überblick über die Organisation und die personelle Ausstattung der 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz zu erhalten, wurde im Rahmen der Sondererhebung eine Befragung zur Personalausstattung in den Jugendämtern zum Stichtag

31.12.2002 durchgeführt.<sup>39</sup> Die Fragen bezogen sich dabei auf die personelle Ausstattung und auf die Aufgabenbereiche des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Sonderdienste, auf Aufgabenbereiche, die von Jugendämtern an freie Träger übertragen wurden, auf die Umsetzung von Jugendhilfeplanung sowie auf Angaben zur Leitung der Jugendämter.

### 3.5.2 Die Sozialen Dienste: Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und Sonderdienste

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung ist der ASD der zentrale Dienst im Jugendamt. Die Fachkräfte des ASD sind in der Regel für die gesamte Planung und Steuerung aller Hilfen gemäß der §§ 27ff. SGB VIII verantwortlich, egal ob diese Hilfen durch Sonderdienste im Jugendamt oder von freien Trägern durchgeführt werden.

35 von 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz – dies entspricht 85% - haben den ASD dem Jugendamt zugeordnet, bei sechs Jugendämtern war der ASD sowohl dem Jugendamt als auch dem Sozialamt zugeordnet (15%) (ohne Abb.). Erwartungsgemäß haben alle Jugendämter die Hilfen zur Erziehung als einen Aufgabenbereich des ASD angegeben, die Familiengerichtshilfe war in 82,9% (34) der Ämter eine Aufgabe für den ASD, die Jugendgerichtshilfe in 19,6% (8) der Ämter und Aufgaben nach dem BSHG haben 9,8% (4) der Jugendämter als Aufgabenbereich des ASD angegeben (vgl. Abb. 48).

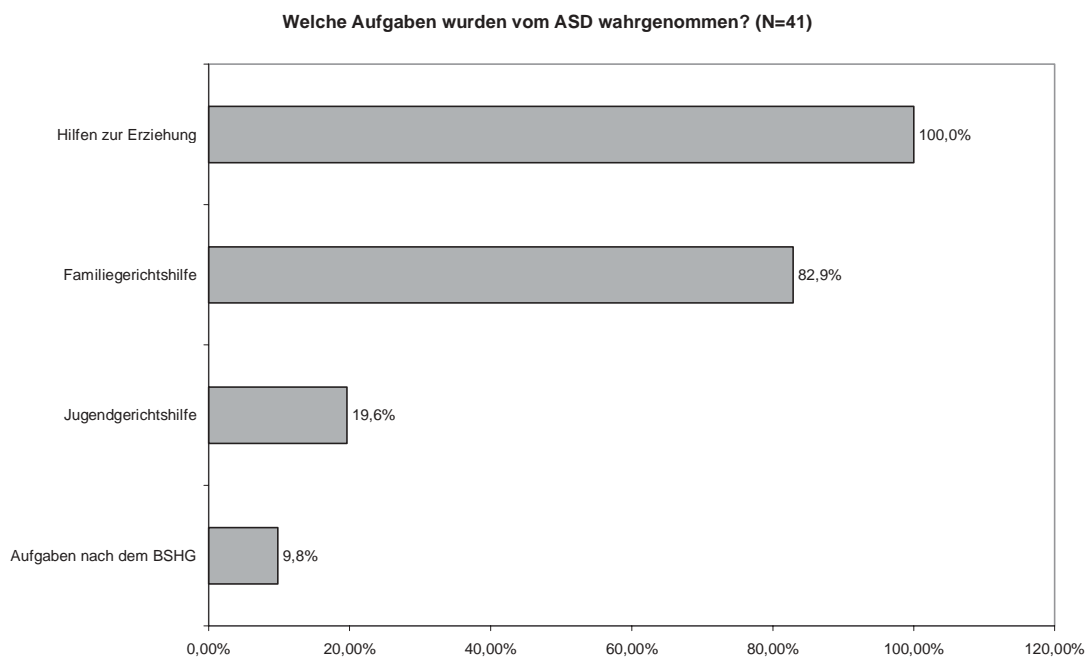


Abbildung 48: Aufgaben, die in den 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz vom ASD wahrgenommen wurden

Wie eingangs erwähnt sind die Sozialen Dienste in den Jugendämtern unterschiedlich organisiert. So gibt es Jugendämter, die neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst auch andere Soziale Dienste haben - sogenannte Spezialdienste oder Sonderdienste

<sup>39</sup> Im Unterschied zur Erhebung der Fallzahlen haben den Bogen zur Personalausstattung alle 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter ausfüllen können, so dass sich die Aussagen in diesem Kapitel auf alle 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter beziehen.

- die vor allem für die Durchführung der Hilfen verantwortlich sind. Die Spezialisierung bzw. Entspezialisierung der Sozialen Dienste in den Jugendämtern hat sich in den letzten Jahren immer wieder verändert und auch gegenläufige Tendenzen entwickelt. Während eine Vielzahl von Jugendämtern dazu übergegangen ist, die Sozialen Dienste immer weiter zu entspezialisieren und die Durchführung von Hilfen hauptsächlich an freie Träger abzugeben, gibt es auch wieder Tendenzen zur weiteren bzw. erneuten Spezialisierung in den Ämtern.

Betrachtet man das Vorhandensein von Sonderdiensten in den 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz, so zeigt sich diesbezüglich ein sehr heterogenes Bild (vgl. Abb. 49).

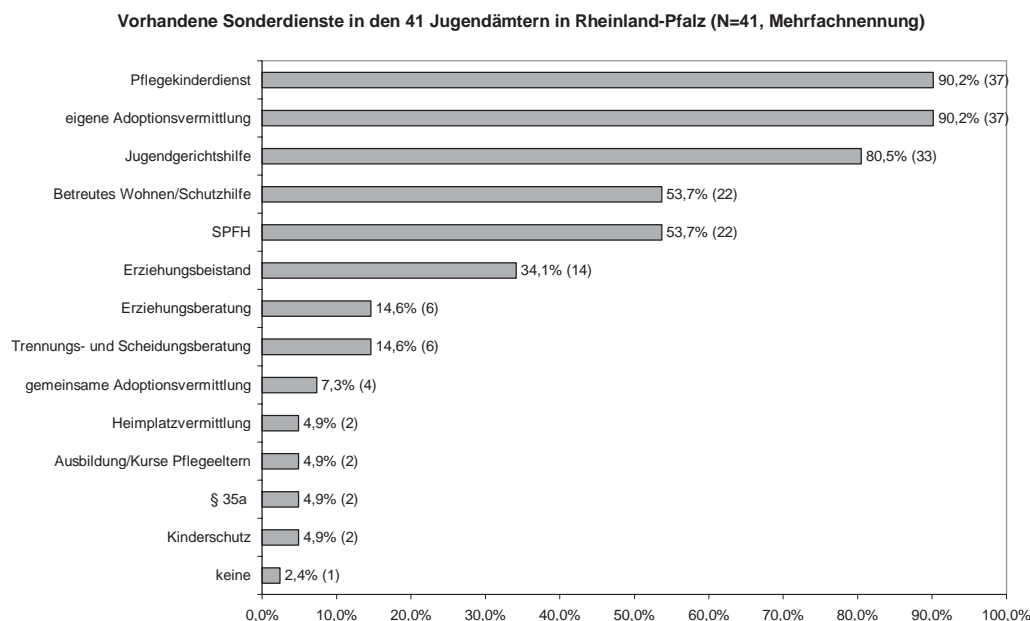


Abbildung 49: Vorhandene Sonderdienste in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern

Über 90% (37) der Jugendämter haben einen Pflegekinderdienst bzw. eine eigene Adoptionsvermittlung. Die vier Ämter ohne eigene Adoptionsvermittlung haben eine gemeinsame Adoptionsvermittlung mit anderen Kreisen bzw. Städten. Die Jugendgerichtshilfe ist in über 80% (33) der Jugendämter als Sonderdienst vorhanden. Die Angebote des Betreuten Wohnens bzw. der Schutzhilfe und der Sozialpädagogischen Familienhilfe können jeweils bei 22 Jugendämtern (53,7%) nicht nur von freien Trägern sondern auch von eigenen Fachkräften des Jugendamts durchgeführt werden, eine Erziehungsbeistandschaft bei 14 Jugendämtern (34,1%). Jeweils sechs Jugendämter (14,6%) halten eine eigene Erziehungsberatung bzw. Trennungs- und Scheidungsberatung vor. Neben diesen im Fragebogen vorgegebenen Sonderdiensten wurden von den Ämtern noch weitere Aufgabengebiete benannt, die als Sonderdienst in den Ämtern verankert wurden. So hatten jeweils zwei Ämter einen Sonderdienst für den Bereich der stationären Hilfen in Einrichtungen („Heimplatzvermittlung“), für die Ausbildung von Pflegeeltern, für den Aufgabenbereich des § 35a SGB VIII und für den Bereich Kinderschutz. Ein Amt gibt an, keine Sonderdienste zu haben.

Insgesamt gibt es in den Sozialen Diensten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz 553,2 Vollzeitstellen (vgl. Abb. 50). Da erfahrungsgemäß ein großer Anteil dieser Stellen aus Teilzeitstellen besteht, ist davon auszugehen, dass sich diese 553,2 Stellen auf wesentlich mehr als 554 Personen verteilen.

Anzahl der Vollzeitstellen (im Stellenplan vorgesehen) am 31.12.2002 in den Sozialen Diensten in den 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz

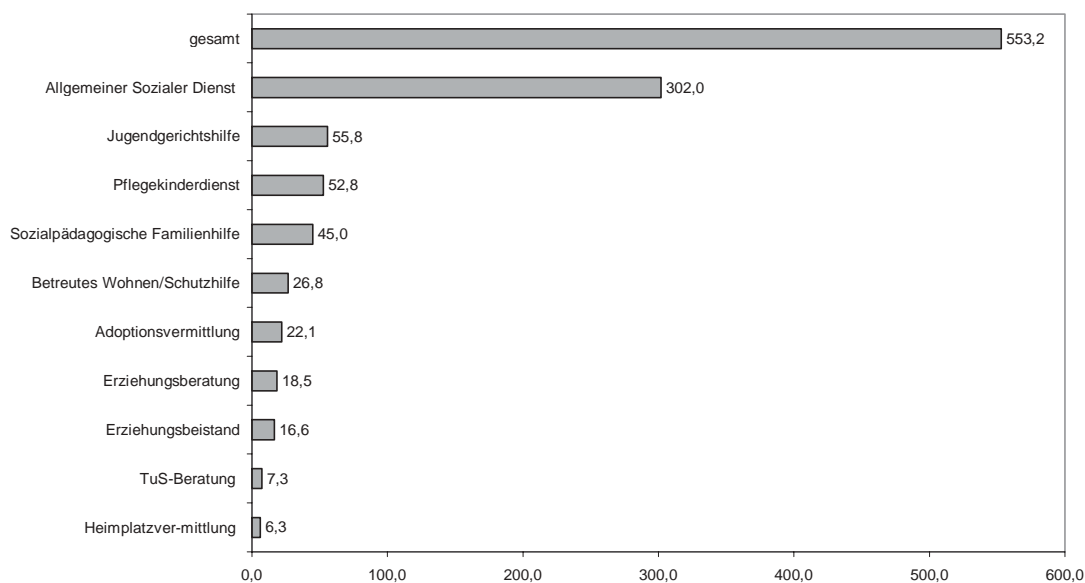


Abbildung 50: Anzahl der Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern

Die Abbildung 50 zeigt, dass mit 302 Stellen über 50% der Vollzeitstellen dem Allgemeinen Sozialen Dienst zugeordnet werden können. Auf die Aufgabenbereiche der Jugendgerichtshilfe mit 55,8 Vollzeitstellen und des Pflegekinderdienstes mit 52,8 Vollzeitstellen fallen jeweils noch ca. 10% der gesamten Stellen in den Sozialen Diensten. Alle anderen Sonderdienste haben einen geringeren Anteil an den Gesamt-Stellen der Sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz: Sozialpädagogische Familienhilfe 45 (8,1%), Betreutes Wohnen/Schutzhilfe 26,8 (4,8%), Adoptionsvermittlung 22,1 (4%), Erziehungsberatung 18,5 (3,3%), Erziehungsbeistand 16,6 (3%), Trennungs- und Scheidungsberatung 7,3 (1,3%) und Heimplatzvermittlung 6,3 (1%).

### 3.5.3 Angaben zu Jugendhilfeplanung und Leitung

#### *Jugendhilfeplanung*

Die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe liegen gemäß der §§ 79 und 80 SGB VIII beim öffentlichen Träger. Somit hat das jeweils örtliche Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Angebote in ausreichendem Umfang und entsprechender Qualität zur Verfügung stehen. Die Jugendhilfeplanung kann als das fachliche Steuerungsinstrument zur Realisierung dieser Aufgabe bezeichnet werden, die jedoch nicht per technokratischem Ansatz zu realisieren ist, da im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem im Bereich der Hilfen zur Erziehung, keine eindeutigen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge existieren. So gibt es auch zur Weiterentwicklung der erzieherischen Hilfen keine einfachen Modelle. Es geht vielmehr um einen komplexen Zusammenhang von Problemursachen, Lebenswelt, Biographie, institutionellen Strukturen, administrativen und rechtlichen Vorgaben sowie professionellen Handlungsmustern (vgl. MASFG, 2004). In der Komplexität dieses Aufgabenbereichs wird deutlich, dass eine qualifizierte Umsetzung der Jugendhilfeplanung ausreichende personelle und zeitliche Ressourcen voraussetzt.

Abb. 51 zeigt, dass von den insgesamt 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz 51,2% eine eigene Planungsfachkraft für die Jugendhilfeplanung haben. Differenziert man diese Angaben nach den Jugendämtern der zwölf kreisfreien Städte, der fünf kreisangehörigen Städte sowie der 24 Landkreise, so zeigt sich, dass die kreisfreien Städte zu 66,7% eine Planungsfachkraft oder mehrere Planungsfachkräfte beschäftigen, die Landkreise zu 48,5% und die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt zu 40%.

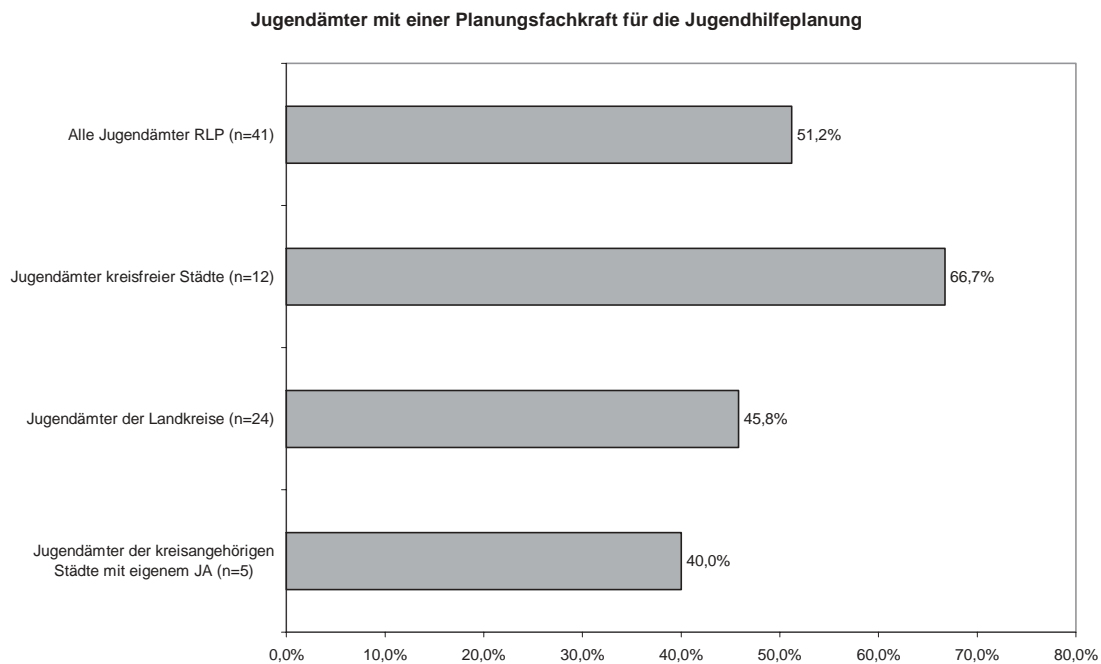


Abbildung 51: Anteil der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die eine Planungsfachkraft haben

Betrachtet man den Stellenumfang der Planungsfachkräfte, so zeigt sich, dass 17% der Jugendämter (die eine Planungsfachkraft haben) für diese Tätigkeit unter 50% einer Vollzeitstelle zur Verfügung haben, 24,4% der Jugendämter haben zwischen 50 und 100% einer Vollzeitstelle zur Verfügung und 9,7% der Ämter haben eine volle oder mehr als eine Vollzeitstelle für den Aufgabenbereich der Jugendhilfeplanung zur Verfügung - dies sind vor allem die kreisfreien Städte (ohne Abb.)

In den insgesamt 20 Jugendämtern (48,8%), die angeben, keine eigene Planungsfachkraft für Jugendhilfeplanung zu haben, wird diese Aufgabe in der Regel von den Fachkräften der Sozialen Dienste und bzw. oder der Leitungsebene als zusätzlicher Aufgabenbereich wahrgenommen (ohne Abb.). Ein Amt gibt an, keine Jugendhilfeplanung durchzuführen. Aufgrund des komplexen und umfassenden Aufgabenbereichs der Jugendhilfeplanung, die neben der Erhebung und Auswertung von Daten auch die konzeptionelle (Weiter-) Entwicklung und gesamte Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in allen Bereichen umfasst, gilt es zu überprüfen, inwieweit die Notwendigkeit besteht, dafür eigene und entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Eine weitere Frage im Rahmen der Sondererhebung war, in welchen Bereichen Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern stattfindet. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung wird mit 90% (36) von den meisten Jugendämtern durchgeführt, gefolgt von dem Bereich der Hilfen zur Erziehung mit 72,5% (29) und der Jugendarbeit mit 67,5%

(27). 32,5% der Jugendämter (13) geben an, auch in anderen Bereichen Jugendhilfeplanung durchzuführen, genannt wurden hier z.B. Spielleitplanung und Jugendsozialarbeit (ohne Abb.).

#### Leitung der Sozialen Dienste

In einer weiteren Frage ging es darum zu ermitteln, wie viele Jugendämter neben einer Jugendamtsleitung auch freigestellte Leistungsanteile für die Leitung der Sozialen Dienste zur Verfügung haben. Hier zeigt sich insgesamt, dass 70,7% der 41 Jugendämter eine freigestellte Leitung bzw. freigestellte Leistungsanteile haben. Eine differenzierte Betrachtung nach Landkreisen, Städten und kreisfreien Städten lässt erkennen, dass vor allem die Jugendämter der kreisfreien Städte mit 91,7% eine Leitung für ihre Sozialen Dienste angeben, die Jugendämter der Landkreise zu 66,7% und die Jugendämter kreisangehöriger Städte zu 40%. (vgl. Abb. 52)

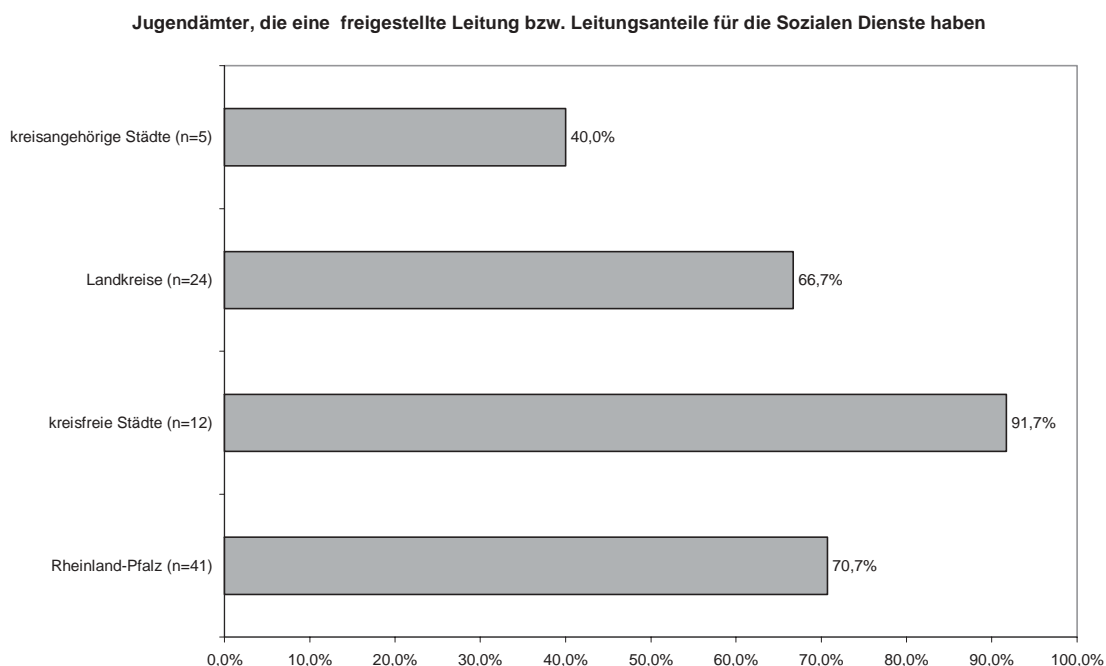


Abbildung 52: Anteil der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die eine freigestellte Leitung haben

Von den insgesamt 29 Jugendämtern (70,7%), die angeben, eine freigestellte Leistung für die Sozialen Dienste zu haben, haben 17,2% Leistungsanteile unter 50% einer Vollzeitstelle, 58,6% haben zwischen 50 und 100% einer Vollzeitstelle und 24,1% haben eine oder mehr als eine Vollzeitstelle für die Leitung der Sozialen Dienste freigestellt (ohne Abb.) - dies sind vor allem die Jugendämter kreisfreier Städte.

### 3.5.4 Personalausstattung der Sozialen Dienste und Fallzahlen

Grundsätzlich gibt es für die Bemessung der Personalkapazität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Gegensatz zu anderen Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens keine allgemein anerkannten Richtlinien. Weder die interkommunalen Vergleiche der IKO-Netze noch die KGST haben bisher Anhaltszahlen diesbezüglich veröffentlicht. Somit fehlen in diesem Arbeitsbereich Standards, mit deren Hilfe man Aufgabenmenge und Personalkapazität so miteinander in Einklang bringen könnte, dass die Auslastung der Dienste darstellbar und die Qualität der Arbeit gesichert werden kann (vgl. SCHNURR, 2003).

Selbst ein interkommunaler Vergleich der Ausstattung der Sozialen Dienste gestaltet sich schwierig. Dafür können verschiedene Gründe benannt werden. So ist es aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sozialen Dienste nicht möglich, nur die Personalstellen des Allgemeinen Sozialen Diensten zu vergleichen, da auch das Aufgabenspektrum dieses Dienstes sehr unterschiedlich gestaltet sein kann. Während in einem Jugendamt z.B. die Aufgabenbereiche der Jugendgerichtshilfe und/oder des Pflegekinderdienstes durch einen Sonderdienst wahrgenommen werden, werden in anderen Jugendämtern diese Aufgaben vom Allgemeinen Sozialen Dienst übernommen. Um die Personalausstattung der Sozialen Dienste in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im interkommunalen Vergleich sinnvoll betrachten zu können, wurde deshalb eine Gesamtsumme aus den Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Jugendgerichtshilfe, des Pflegekinderdienstes, der Heimplatzvermittlung und der Trennungs- und Scheidungsberatung gebildet und in Relation zur Einwohnerzahl der jungen Menschen unter 21 Jahre gesetzt.<sup>40</sup> D.h. wie bei den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung wurde ein Eckwert gebildet, der die Anzahl der Vollzeitstellen in den genannten Diensten pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre abbildet (vgl. Abb. 53).

---

<sup>40</sup> In die Berechnungen wurden die Stellenanteile für die benannten Bereiche ohne freigestellte Leitungsanteile eingerechnet. Dabei wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit neben den Stellen beim Jugendamt auch entsprechende Stellenanteile für diese Tätigkeiten bei freien Trägern berücksichtigt. Dies betrifft zwei Städte und einen Landkreis.

**Personaleckwert in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS,  
Heimplatzvermittlung) ohne freigestellte Leitungsanteile 2002  
(pro 1000 junger Menschen unter 21 Jahre)**

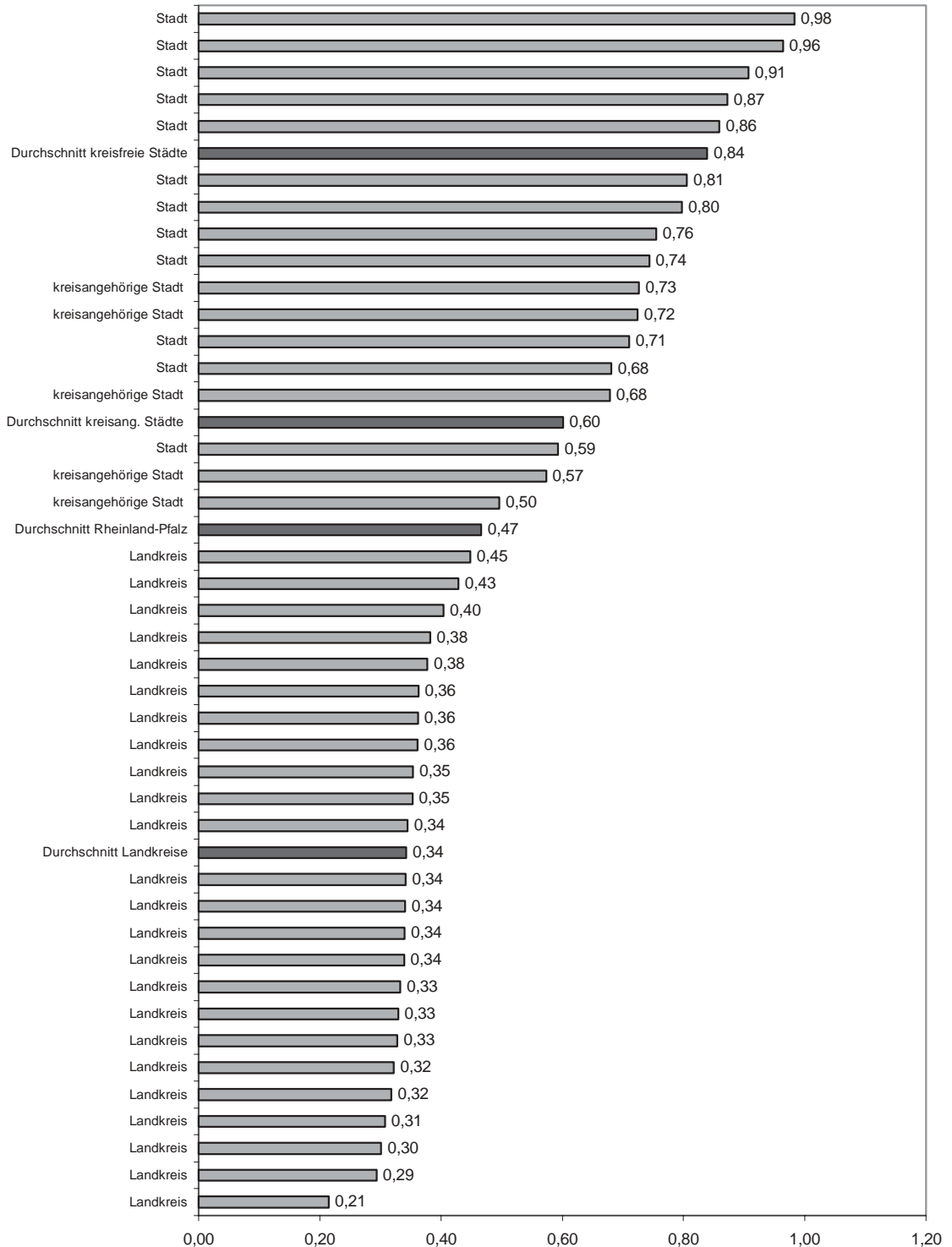


Abbildung 53: Personaleckwert in den Sozialen Diensten im interkommunalen Vergleich



Der interkommunale Vergleich dieses Personaleckwerts weist eine Streubreite von 0,21 bis 0,98 auf, d.h. die an der Größe der Zielgruppe der Hilfen gemessene Personalausstattung streut in Rheinland-Pfalz um das 4,6 fache. Die Landkreise liegen im Durchschnitt bei 0,34, die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt liegen im Durchschnitt bei 0,60 und die kreisfreien Städte haben durchschnittlich 0,84 Fachkräfte pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre. Hier wird deutlich, dass die Städte entsprechend ihrer stärkeren soziostrukturellen Belastung (s. Kap. 3.3) und des i.d.R. damit in Verbindung stehenden höheren Eckwerts der erzieherischen Hilfen auch einen höheren Personaleckwert aufzeigen. Diese Tatsache weist auch darauf hin, dass die einfache Relation „Personalstellen der Sozialen Dienste pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre“ aufgrund der regionalen Differenzen in der Sozialstruktur ebenso wie in der Organisation der Dienste nur einen ersten Zugang für eine sachgerechte Personalbemessung bedeuten kann (vgl. SCHNURR 2003).

Die Arbeit in den Sozialen Diensten lässt sich nach unterschiedlichen Schwerpunkten und Aufgabenbereichen differenzieren. So findet in den meisten Jugendämtern eine Unterscheidung fallbezogener, fallübergreifender und fallunabhängiger Arbeit statt, wobei die im Zusammenhang mit den Einzelfällen stehenden Tätigkeiten in der Regel die meiste Zeit in Anspruch nehmen, was sich auch in verschiedenen bisher durchgeführten Zeitbudgetanalysen in den Sozialen Diensten zeigen konnte (vgl. DARIUS, MÜLLER 2004 ). Da im Rahmen der einzelfallbezogenen Tätigkeiten die Einleitung, Durchführung und Steuerung der einzelnen Hilfen zur Erziehung einen zentralen Aufgabenbereich der Sozialen Dienste darstellen (neben anderen Aufgaben wie z.B. Familiengerichtsfällen, Vormundschaftsgerichtsfällen und Beratungen bzw. Betreuung im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung), wird in der folgenden Abb. 54 die Anzahl erzieherischer Hilfen pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten dargestellt.

**HZE-Fälle (§§29-35,41 SGB VIII) im Jahr pro VZ-Stelle in ASD, JGH, PKD und TuS am  
31.12.2002 ohne (freigestellte Leitungsanteile für die Sozialen Dienste)**

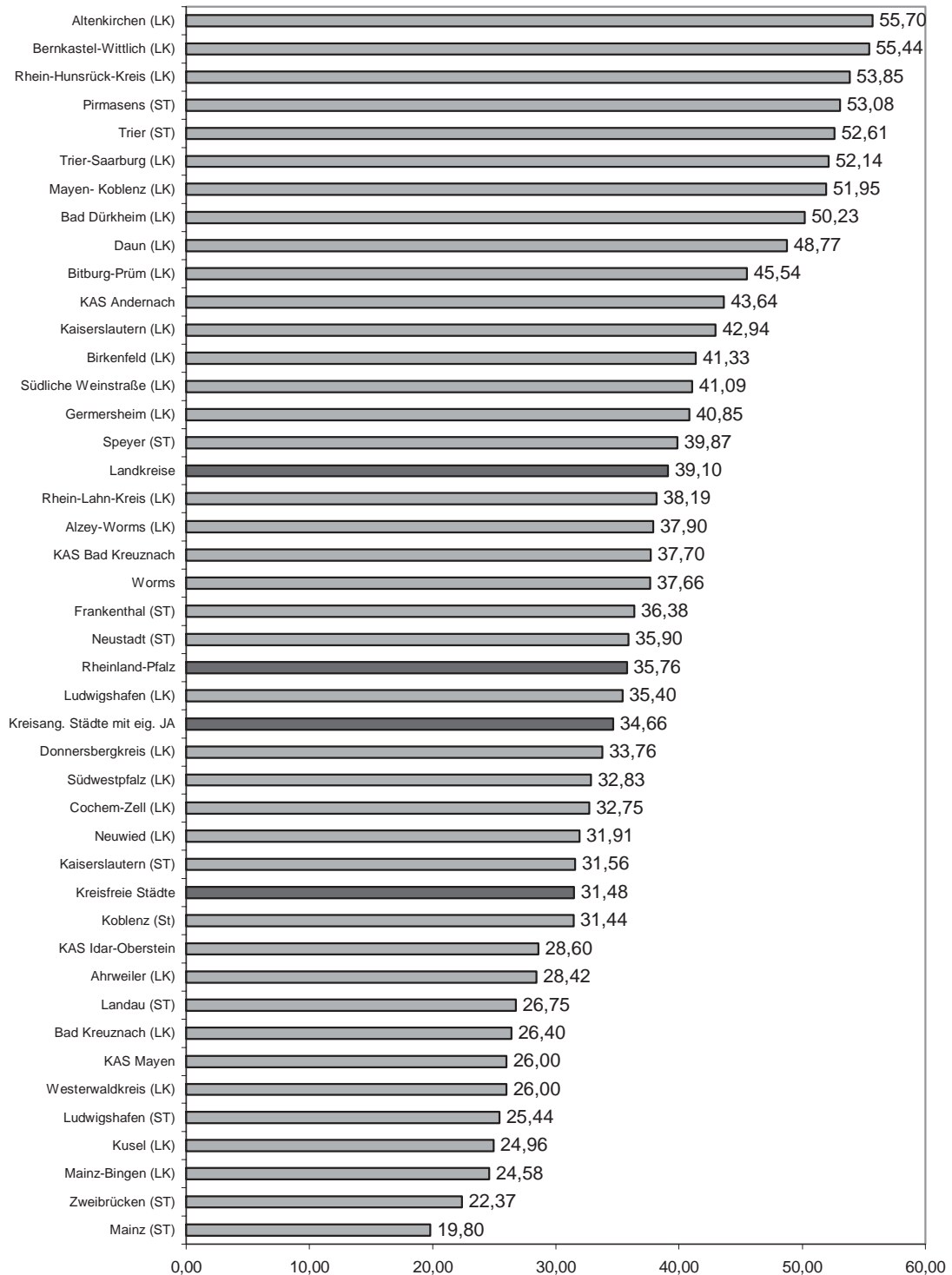


Abbildung 54: HZE-Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten im interkommunalen Vergleich

Bei dieser Betrachtung wird eine Streubreite um das 2,8-fache im interkommunalen Vergleich deutlich. Durchschnittlich kommen in Rheinland-Pfalz auf eine Vollzeitstelle 35,76 Erziehungshilfefälle, wobei der Durchschnitt bei den Landkreisen bei 39,1, bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bei 34,66 und bei den kreisfreien Städten bei 31,48 Fällen pro Stelle liegt. Trotz des höheren Eckwerts der Hilfen zur Erziehung bei den Städten ist die Anzahl der Fälle pro Stelle aufgrund des höheren Personaleckwerts in den Städten geringer als in den Landkreisen. Bei der Interpretation des Wertes „Fälle pro Stelle“ ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich zum einen die Profile der Sozialen Dienste, wie bereits erwähnt, in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern sehr stark unterscheiden, und dass weiterhin alle anderen Tätigkeiten, die nicht mit Hilfen zur Erziehung in Zusammenhang stehen, hierbei nicht erfasst wurden. So sind z.B. die Anzahl der Beratungen und Betreuungen im Vorfeld bzw. außerhalb von Hilfen zur Erziehung, sozialräumliches Arbeiten sowie das Aufkommen an Verwaltungstätigkeiten oder Kooperationen mit dem Gericht nicht in diese Berechnungen eingeflossen. Auch die mit den einzelnen Hilfen zur Erziehung in Verbindung stehenden zeitlichen Ressourcen, wie z.B. Anzahl und Dauer der Hilfeplangespräche oder Fahrtzeiten, sind hieraus nicht abzuleiten. Trotz der benannten Einschränkungen kann die dargestellte Anzahl der Erziehungshilfen pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten dazu genutzt werden, einen zentralen Teil der Arbeitsbelastung abzubilden.

Ein interessantes Ergebnis in diesem Zusammenhang ist außerdem die Tatsache, dass die Höhe der Fallzahlbelastung in den Sozialen Diensten mit der Höhe der relativen Inanspruchnahme im Zusammenhang steht. So geht eine hohe Fallzahlbelastung pro Stelle mit einer hohen relativen Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (Eckwert) einher, während eine geringe Fallzahlbelastung in den Sozialen Diensten eher mit einem niedrigen Eckwert der Hilfen zur Erziehung korreliert. In Kapitel 4.7 wird auf diesen Zusammenhang näher eingegangen.

Klarer umrissen als die Arbeit der Sozialen Dienste insgesamt ist dagegen das Aufgabenspektrum des Pflegekinderdienstes. Aufgabe der Fachkräfte im Pflegekinderdienst ist die Organisation, Koordination und fachliche Begleitung der Vollzeitpflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII. Die Abb. 55 zeigt die Anzahl der Vollzeitpflegefälle pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst im interkommunalen Vergleich.

**Anzahl der Vollzeitpflegefälle (§ 33 SGB VIII) pro Vollzeitstelle im PKD im Jahr 2002**

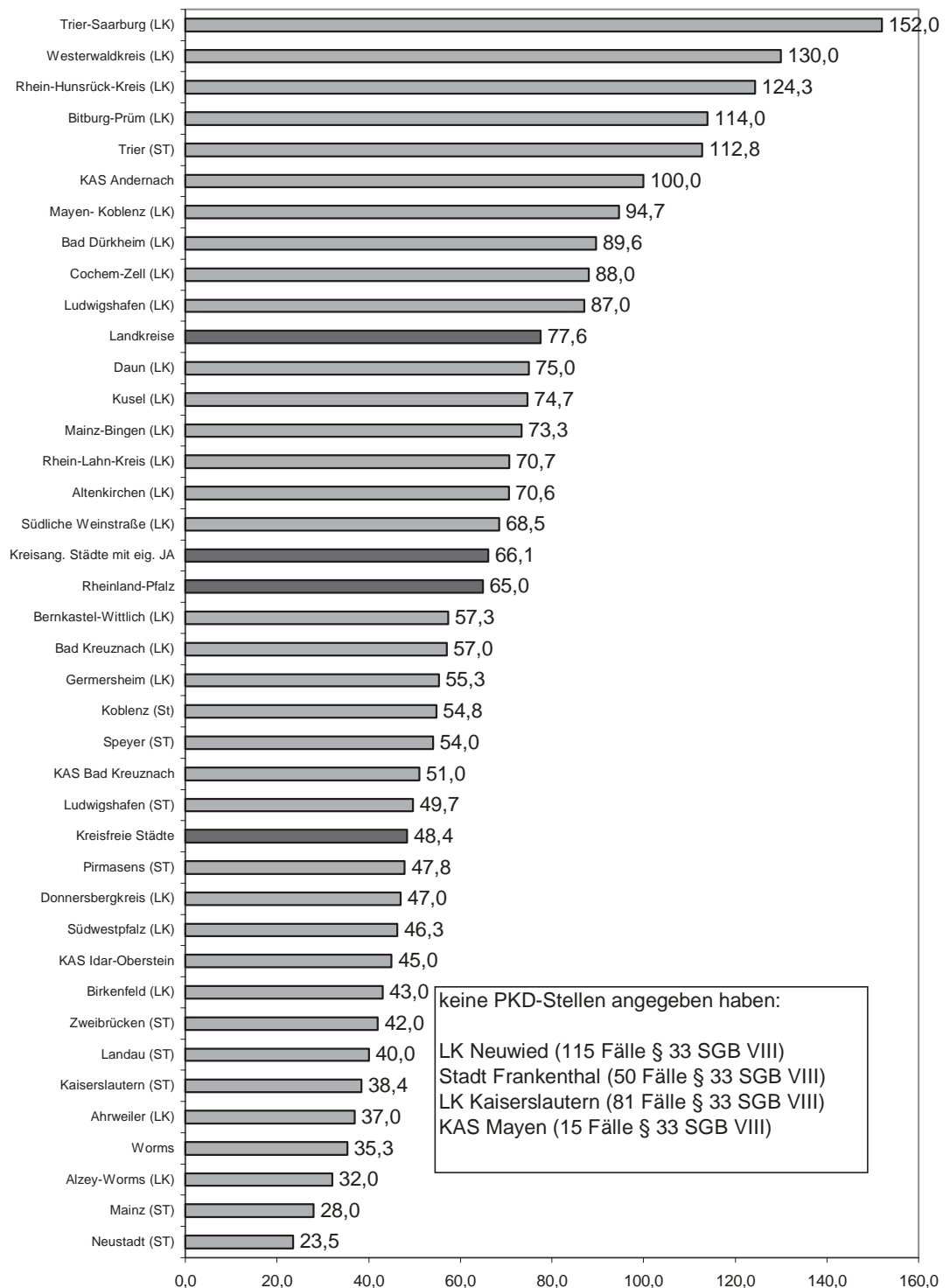


Abbildung 55: Anzahl der Vollzeitpflegefälle pro Vollzeitstelle im PKD im interkommunalen Vergleich

In Rheinland-Pfalz kommen auf eine Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst durchschnittlich 65 Vollzeitpflegeverhältnisse, wobei diese Anzahl im interkommunalen Vergleich

um das 6,5 fache streut. In den Landkreisen sind es durchschnittlich 77,6 Vollzeitpflegeverhältnisse pro Vollzeitstelle, bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind es durchschnittlich 66,1 und bei den kreisfreien Städten liegt der Durchschnitt bei 48,4 Vollzeitpflegeverhältnissen pro Stelle.

Zunächst bildet dieser Wert nur die rein quantitative Fallbelastung der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes ab, Aussagen zur Qualität der Arbeit können daraus nicht gefolgert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl der Vollzeitpflegefälle pro Stelle auch Einfluss auf die Organisation und Ausgestaltung der Arbeit des Pflegekinderdienstes hat. So wird eine geringere Fallbelastung z.B. eher eine intensivere Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern ermöglichen oder mit mehr Zeitressourcen für die Werbung und Auswahl von Pflegeeltern einhergehen.

### 3.5.5 Kernbefunde

- Grundsätzlich sind erhebliche Unterschiede im Aufbau und in der Organisation der Jugendämter in Rheinland-Pfalz (und bundesweit) zu erkennen. Auch im Gesetz sind keine Ausführungen bezüglich der Organisation oder der Personalausstattung der Sozialen Dienste im Jugendamt zu finden.
- Die meisten Jugendämter in Rheinland-Pfalz haben neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst noch verschiedene Sonderdienste: Über 90% haben einen Pflegekinderdienst und eine eigene Adoptionsvermittlung, über 80% haben eine Jugendgerichtshilfe, 54% haben eine Schutzhilfe/Betreutes Wohnen und Sozialpädagogische Familienhilfe. Alle anderen Sonderdienste sind in unter 50% der Ämter vorhanden.
- Von den insgesamt 553,7 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter in Rheinland-Pfalz sind über 50% beim Allgemeinen Sozialen Dienst angesiedelt.
- Zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgabe der Jugendhilfeplanung (§§79/80 SGB VIII) verfügen 51,2% der Jugendämter über eine eigens für diese Tätigkeit eingesetzte Planungsfachkraft. In den anderen 48,8% wird diese Aufgabe von Fachkräften der Sozialen Dienste oder von der Leitungsebene wahrgenommen.
- Für die Leitung der Sozialen Dienste haben 70,7% der Jugendämter eine freigestellte Leitung bzw. Leitungsanteile.
- Der Personaleckwert in den Sozialen Diensten (Personalstellen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre) streut in Rheinland-Pfalz um das 4,6-fache. Die Landkreise haben einen durchschnittlichen Eckwert von 0,34, die kreisangehörigen Städte haben einen Durchschnitt von 0,60 und der Durchschnitt der kreisfreien Städte liegt bei 0,84.
- Bei der Berechnung der Anzahl der Erziehungshilfefälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten zeigt sich in Rheinland-Pfalz gesamt eine Streubreite um das 2,8-fache. Die Landkreise liegen hier bei einem Durchschnitt von 39,10 Fällen pro Stelle, die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt bei einem Durchschnitt von 34,66 und die kreisfreien Städte bei einem Durchschnitt von 31,48. Bei diesen Berechnungen gilt es jedoch zu beachten, dass nur die Fälle von Hilfen zur Erziehung gem. der §§ 27 ff. SGB VIII eingeflossen sind, alle anderen Tätigkeiten (Jugend- und Familiengerichtshilfe, Betreuungen und Beratungen ohne Hilfen zur Erziehung etc.) wurden nicht berücksichtigt, obwohl diese Aufgaben ebenfalls einen erheblichen Teil der Arbeit in den Sozialen Diensten ausmacht.
- Betrachtet man die Anzahl der Vollzeitpflegefälle pro Vollzeitstelle im Sonderdienst „Pflegekinderdienst“, dann zeigt sich im interkommunalen Vergleich eine Streubreite um das 6,5-fache.

## **4. Welche Faktoren beeinflussen die Nachfrage und Hilfgewährungspraxis bei den Hilfen zur Erziehung? Eine typologische Betrachtung der Ergebnisse im interkommunalen Vergleich**

---

### **4.1 Einleitung**

Im Rahmen des Berichtswesenprojekts in Rheinland-Pfalz sollte nicht nur eine valide Datenbasis geschaffen werden, um den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung genauer beschreiben zu können. Es sollte auch der Frage nachgegangen werden, ob und welche Einflussfaktoren sich auf die Hilfenachfrage und die Hilfgewährungspraxis der Jugendämter zeigen. In den vorangegangenen Kapiteln wurden hierzu zentrale Kernbefunde herausgearbeitet, die nicht nur das kommunale Leistungsspektrum abbilden, sondern auch auf einzelne bedarfsbeeinflussende Indikatoren hinweisen. Damit wurde eine erste Interpretationsfolie geschaffen, um die interkommunalen Disparitäten erklärbar zu machen. Was allerdings noch ansteht und in diesem Kapitel geleistet werden soll, ist eine mehrdimensionale Betrachtung dieser Kernbefunde. Damit soll der Referenzrahmen zur Interpretation einzelner Einflussfaktoren auf die Nachfrage und Hilfgewährungspraxis ausgeweitet werden, um auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen bedarfsbeeinflussenden Indikatoren in den Blick nehmen zu können.

Diese Zusammenschau mehrerer Faktoren ist deshalb notwendig, weil es keine eindeutig identifizierbare Leitkategorie gibt, anhand derer plausibel erklärt werden kann, warum sich die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den Kommunen unterscheidet. Das Fehlen einer eindeutig identifizierbaren Leitkategorie hat etwas mit der spezifischen rechtlichen und fachlichen Verfasstheit der Hilfen zur Erziehung zu tun. Hierbei handelt es sich um personenbezogene soziale Dienstleistungen, die auf einem individuellen Rechtsanspruch beruhen und in jedem Einzelfall unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen neu ausgehandelt und bedarfsorientiert ausgestaltet werden müssen. Anders als in vielen Sozialleistungsbereichen liegt bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung keine konditionale Programmierung vor, die bestimmten Problemlagen und Hilfebedarfen quasi automatisch eine bestimmte sozialstaatliche Leistung zuweist. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Infrastrukturplanung, da die Entwicklung von Bedarfslagen weder quantitativ noch qualitativ vorhergesagt werden kann. Diese besondere Beschaffenheit der Hilfen zur Erziehung, die hier nachfolgend kurz skizziert wird, muss sich bei der Analyse und Interpretation der Einflussfaktoren wiederfinden, damit auch die Möglichkeiten und Grenzen einer integrierten Berichterstattung richtig eingeschätzt und daraus fachplanerische Konsequenzen gezogen werden können.

An diese Beschreibung der spezifischen Merkmale der Hilfen zur Erziehung aus rechtlicher und fachplanerischer Perspektive schließt sich dann eine Gesamtschau der Einflussfaktoren auf das kommunale Bedingungsgefüge bedarfsbeeinflussender Faktoren an. Hierzu wurde ein methodisches Vorgehen gewählt, das im Rahmen der Siedlungssoziologie entwickelt wurde und bei Sozialraumanalysen und Jugendhilfeplanungsprozessen Anwendung findet (vgl. JORDAN 1998). Dieses Verfahren ermöglicht eine weitere Verdichtung von Einzelindikatoren, die dann wiederum in Beziehung zueinander gesetzt werden können. Die zentrale Leistung dieses methodischen Vorgehens besteht nicht nur darin, dass eine multiperspektivische Betrachtung des kommunalen Bedingungsgefüges möglich wird, sondern es lassen sich auch Typologien von Jugendamtsbezirken bilden, die das „Lernen aus dem interkommunalen Vergleich“ qualifizieren. Hypothesengeleitet werden dann die erfassten Einflussfaktoren in einer Gesamtschau für Städte und Landkreise aufgearbeitet und ausgewertet.

#### **4.2 Warum ist eine multiperspektivische Betrachtung der Einflussfaktoren notwendig? Die Hilfen zur Erziehung aus rechtlicher und fachplanerischer Perspektive**

Rückblickend kann man heute sagen, dass seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Hilfen zur Erziehung einem erheblichen Legitimationsdruck ausgesetzt waren. Vor allem an den Hilfen zur Erziehung lässt sich der paradigmatische Wandel im Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe festmachen, der durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990) auch rechtlich normiert wurde. In der Neuordnung dieses Leistungsbereiches findet sich eine zentrale Reformforderung wieder, die sich an der Abwendung vormals staatlicher Eingriffs- und Fürsorgeorientierung hin zu einem modernen und fachlich fundierten Dienstleistungsgesetz festmachen lässt. Die zentrale rechtliche Neuerung besteht darin, dass junge Menschen und Eltern nicht mehr Objekte staatlicher Interventionen darstellen, die bevorzugt dann greifen, wenn es darum geht, die staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sondern sie werden zu Rechtssubjekten mit gesetzlich verbrieften und gerichtlich durchsetzbaren Ansprüchen gegen den Staat, der durch das Jugendamt vertreten wird (vgl. WIESNER 2002).

**Normiert wurde ein Rechtsanspruch auf eine Hilfe, die sich nach Art und Umfang an dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richtet und deren Realisierung mittels ausdifferenzierter und gleichrangig nebeneinander stehender ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen sichergestellt werden soll (§ 27 SGB VIII).** Gleichzeitig verzichtet der Gesetzgeber auf eine genaue Definition der Anspruchsvoraussetzungen, also auf Merkmalsbeschreibungen oder Indikatoren, die präzisieren, wann und unter welchen Bedingungen „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Vielmehr sieht der Gesetzgeber ein Hilfeplanungsverfahren vor (§ 36 SGB VIII), in dem sich der Rechtsanspruch auf Hilfe gemäß der §§ 27ff SGB VIII konkretisiert. In diesem Verfahren kommt dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Aufgabe zu, unter fachlichen Gesichtspunkten und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Leistungsvoraussetzungen zu beschreiben. In diesem Verfahren müssen die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen kontinuierlich beteiligt werden. D.h. die konkrete Bedarfsabklärung und die Ausgestaltung des Hilfesettings erfolgt in einem beteiligungsorientierten Aushandlungsprozess, der fachlich fundiert und nachvollziehbar ist und von den Adressatinnen und Adressaten akzeptiert und mitgestaltet wird (vgl. WIESNER 2002, MERCHEL 1998).

Mit dieser rechtlichen Normierung der Hilfen zur Erziehung waren weitreichende Anforderungen, mit erheblichen Auswirkungen auf die Infrastrukturplanung und die Ausgestaltung professioneller Handlungsrouninen, verbunden. D.h. in vielen Kommunen war ein Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen ebenso wie die Qualifizierung des Hilfeplanungsverfahrens notwendig. Die Anfang der 90er Jahre fast zeitgleich einsetzende Diskussion über die Struktur- und Handlungsmaximen lebensweltorientierter Kinder- und Jugendhilfe (vgl. BMJFFG 1990) liefern hierzu eine kritische Reflexionsfolie sowie zahlreiche fachliche Reformimpulse, die sich heute insbesondere in der Diskussion um den sozialräumlichen Umbau der Hilfen zur Erziehung wiederfinden (vgl. WOLFF 2002).

Allerdings stand die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung vor einer doppelten Herausforderung. Es galt nicht nur, die rechtlichen und fachlichen Implikationen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes umzusetzen, sondern es spitzte sich im Laufe der 90er Jahre die Finanznot der öffentlichen Jugendhilfeträger zu. Fachliche Innovationen standen immer auch unter dem Nachweisdruck der Mitteleinsparung, obwohl zeitgleich der Hilfebedarf zunahm. Seither hat sich an dieser Situation kaum etwas verändert, da nach wie vor bundes- und landesweit die Fallzahlen und Ausgaben weiter ansteigen. Damit ist auch zu erklären, dass die Hilfen zur Erziehung bundesweit zu einem bevorzugten Gegenstand bei der Einführung „Neuer Steuerungs-



modelle“ wurden. Die KGST hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Berichten vorgelegt, die sich ausdrücklich mit dem Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung beschäftigen und Vorschläge zur „output-orientierten Steuerung“, der „Aufbauorganisation der Jugendhilfe“ sowie zur „Integrierten Fach- und Ressourcenplanung“ unterbreiten (vgl. KGST 1995, 1996, 1999).

Am Beispiel der Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen der Neuen Steuerungsmodelle kann insbesondere für die Hilfen zur Erziehung aufgezeigt werden, dass sich dieser Leistungsbereich nur sehr eingeschränkt steuerungstheoretisch erfassen lässt (vgl. JORDAN/REISMANN 1998). Auch für die Jugendhilfeplanung ist das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung nur schwer zugänglich (vgl. MERCHEL 1998). Das hat wiederum etwas mit der spezifisch rechtlichen und fachlichen Verfasstheit dieses Leistungsbereichs zu tun. Da es sich bei den Hilfen zur Erziehung um die Realisierung eines individuellen Rechtsanspruchs handelt, der nicht an konkrete Merkmale von Personengruppen oder klassifizierbare Leistungsvoraussetzungen gebunden ist, kann nur schwerlich vorhergesagt werden, wie sich hier Bedarfslagen und Hilfenachfragen entwickeln.

Anders als bei sozialstaatlichen Geldleistungen gibt es bei personenbezogenen Dienstleistungen keine unmittelbare Konditionierung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge. Vielmehr setzt hier das Hilfeplanungsverfahren (§ 36 SGB VIII) ein, das partizipativ ausgelegt ist, um vor dem Hintergrund einer professionell abgesicherten Problem- und Ressourcenanalyse zu akzeptierten und zielorientierten Hilfesettings zu gelangen (vgl. WIESNER 2002). Dadurch lassen sich weder Quantität noch Qualität von Hilfebedarfen im Vorhinein bestimmen, da diese sich konsequent an den Voraussetzungen des Einzelfalls orientieren müssen. Als individueller Rechtsanspruch abgesichert, muss dieser auch unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage der Kommunen erfüllt werden. Daraus ergibt sich für die Planung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine konsequente Nachfrageorientierung. Oder anders formuliert, lässt sich die Nachfrage nicht über zuvor festgelegte Budgets oder Infrastrukturangebote planen und steuern, da diese sich immer an den individuellen Bedarfen orientieren muss, die immer erst im Nachhinein deutlich werden.

Daraus ergeben sich erhebliche Konsequenzen für das fachliche Selbstverständnis von Planung und Steuerung. Verbunden damit stellt sich die Frage, was die Kinder- und Jugendhilfe und davon abgeleitet ein Berichtswesen im Bereich der Hilfen zur Erziehung leisten kann und wie die vorliegenden Befunde im Kontext einer interkommunal vergleichenden Betrachtung interpretiert werden können. Aufgrund der rechtlichen und fachlichen Beschaffenheit der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene soziale Dienstleistung kann Jugendhilfeplanung hier keinem technokratischen Planungsmodell folgen, das auf Kausalbeziehungen oder Konditionalprogrammen beruht. Jugendhilfeplanung und damit in Zusammenhang stehend auch ein Berichtswesen für die Hilfen zur Erziehung entfaltet ihre spezifische Leistung als Ermöglichungsinstanz systematischer Lernprozesse, die auf nachvollziehbarem und theoretisch fundiertem Erfahrungswissen beruhen. Dieses Erfahrungswissen über Hilfebedarfe kann generiert werden auf der Basis:

- einer sozialwissenschaftlich fundierten Reflexion von Lebenslagenproblemen und Bewältigungsaufgaben, die Sozialisations- und Erziehungsprozesse erschweren bzw. überfordern. Hierzu sind Sozialraumanalysen, die mit Hilfe ausgewählter Sozialstrukturindikatoren Lebenslagen in sozialräumlichen Kontexten beschreibbar und analysierbar machen, ebenso notwendig wie Zielgruppenanalysen, die dezidierte Auskunft über die Ursachen von Hilfenachfragen im Einzelfall geben,
- der Auswertung von Gelingensbedingungen vorangegangener Hilfe- und Entscheidungsprozesse, um im Nachhinein die Faktoren analysieren zu können, die zur Umsetzung einer bedarfsorientierten Hilfe geführt bzw. diese verhindert haben sowie



- der subjektiven Einschätzung und Bewertung derer, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben.

Diese systematische Generierung von sozialwissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen und fachlichen Reflexionen hat zum Ziel, dass durch „Lernen aus Erfahrung“ ein bedarfsorientiertes und flexibles Jugendhilfeangebot bereitgestellt werden kann, das den Unterstützungsbedarfen von jungen Menschen und Familien gerecht wird. Dazu ist der öffentliche Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung verpflichtet (§§ 79, 80 SGB VIII).

Deutlich wird an dieser Skizze eines Jugendhilfeplanungsprofils für die Hilfen zur Erziehung, dass ein überörtliches Berichtswesen nicht alle planungsrelevanten Informationen erfassen kann, noch dass abschließende Qualitätsbeurteilungen möglich sind. Weder liegen hier entsprechende Zielgruppenanalysen und Rückmeldungen der Adressatinnen und Adressaten noch professionelle Einschätzungen zur Wirkung von Hilfen vor. Ebenfalls nicht erfasst werden weiche Faktoren, die bei der Ausgestaltung von Ermessensspielräumen in Hilfeplanungsprozessen relevant werden und in spezifischen Organisationskulturen von Jugendämtern zum Ausdruck kommen (vgl. KLATETZKI 1998). Nicht unerheblich beeinflussen auch verwaltungsinterne Vorgaben und kommunalpolitische Setzungen die Entwicklung von Bedarfslagen, die ebenfalls aus überörtlicher Perspektive nicht ausgewertet werden können. All diese Faktoren gilt es bei der Ausgestaltung eines örtlichen Berichtswesens zu berücksichtigen, das eingebunden in Planungsstrukturen und -prozesse sehr viel differenzierter die konkreten sozialräumlichen Gegebenheiten aufnehmen kann.

Über die Beschreibung der spezifischen Verfasstheit der Hilfen zur Erziehung sollte deutlich gemacht werden, dass die Faktoren, die nachfragebeeinflussend und auf die Hilfestellungspraxis in den Jugendamtsbezirken wirken, in einem komplexen Bedingungsgefüge verortet sind, das nur ausschnitthaft über ein überörtliches Berichtswesen analysiert und abgebildet werden kann (vgl. Kapitel 1). Die Leistung eines überörtlichen Berichtswesens besteht vor allem darin, dass durch die Möglichkeit des interkommunalen Vergleichs der Referenzrahmen zur Reflexion der kommunalen Situation ausgeweitet und übergreifende Zusammenhänge jenseits der örtlichen Spezifika herausgearbeitet werden können. Dabei wird vor dem Hintergrund des hier zugrunde liegenden theoretischen Modells unterstellt, dass sich bestimmte strukturelle Muster aufzeigen lassen, mit Hilfe derer die disparate Nachfragesituation in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken reflektiert und interpretiert werden kann. Allerdings gilt es auch hierbei zu beachten, dass einzelne Zusammenhänge keinesfalls auf zwangsläufige Kausalitäten verweisen. Aus diesem Grund gilt es auch im Rahmen eines überörtlichen Berichtswesens hypothesengeleitet möglichst viele Einflussfaktoren in einer Zusammenschau zu betrachten, die die Nachfragesituation und Hilfestellungspraxis plausibilisieren, ohne die Komplexität der sozialen Wirklichkeit allzu sehr zu verkürzen oder auf einzelne Indikatoren zu reduzieren. Das nachfolgend dargestellte Modell und methodische Verfahren zielt deshalb auf eine komplexere Gesamtschau unterschiedlicher Einflussfaktoren.

#### **4.3 Die mehrdimensionale Betrachtung von Einflussfaktoren auf die Nachfrage und Hilfestellungspraxis: Indexbildung nach Standardpunktzahlen**

Nachdem in den vorausgegangenen Kapiteln sehr differenziert die einzelnen Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung beschrieben sowie die sozialstrukturellen, personellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen skizziert wurden, steht jetzt die Frage im Raum, wie es gelingt, die vielfältigen Informationen so zu verdichten, dass auch Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlich gelagerten Einflussfaktoren in den Blick genommen werden können. Damit soll der Erkenntnis Rechnung getragen werden, dass das komplexe Bedingungsgefüge, das

auf die Nachfrage und Hilfgewährungspraxis wirkt, nicht hinreichend durch einzelne Leitindikatoren erklärt werden kann (vgl. PLUTO, POTHMANN, VAN SANTEN, SECKINGER 1999).

Zugleich soll damit auch die Möglichkeit eröffnet werden, entlang ausgewählter Indikatoren und Gesamtindizes kommunale Profile zu bilden, die wiederum die Möglichkeit zur Typologisierung von Jugendamtsgruppen eröffnen. Der Vorteil von Typologien liegt darin, dass zwar einerseits eine bestimmte Regelmäßigkeit in der Ausprägung der sozialen Wirklichkeit unterstellt wird, dass aber auch die Jugendamtsbezirke in den Blick geraten, bei denen die aufgezeigten Zusammenhänge nicht zutreffen. Vor allem bei dieser Gruppe von Jugendamtsbezirken gilt es die Wechselwirkungen mit anderen Einflussfaktoren genauer in den Blick zu nehmen. Eine typologische Betrachtung der Einflussfaktoren und Hilfgewährungspraxen qualifiziert zudem den interkommunalen Vergleich. Da hier weniger lineare Erklärungsmodelle angewendet, als vielmehr Profile von Jugendamtsbezirken entlang von Musterbildungen erstellt werden, kann auch eher gewährleistet werden, dass nicht nur Einzelindikatoren als Basis für die Bildung von Vergleichsgruppen herangezogen werden (z.B. Größe der Kommunen), sondern mehrdimensionale Merkmalsketten, die sich in ähnlicher Ausprägung bei verschiedenen Jugendamtsbezirken zeigen. Dadurch soll zugleich auch ein Ranking von Jugendamtsbezirken entlang von Einzelindikatoren vermieden werden, bei dem die Komplexität des Bedingungsgefüges außer Acht gelassen wird. Insofern stellt das nachfolgende Modell eine komplexere Matrix für ausgewählte Einflussfaktoren zur Verfügung, die sich durchaus noch erweitern ließe.

In diese Matrix aufgenommen wurde der Gesamteckwert für die Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGB VIII) als Indikator für die Hilfenachfrage in den einzelnen Jugendamtsbezirken. Daneben wurde auch der Eckwert für Fremdunterbringungen (§§ 33, 34 SGB VIII) separat erfasst, sowie der Anteil nicht-stationärer Hilfen in ambulanten und teilstationären Settings (§§ 29-32 SGB VIII). Hier liegt die erkenntnisleitende Fragestellung zugrunde, inwiefern die Genese des Fremdunterbringungsbedarfs im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von nicht-stationären Hilfen steht (vgl. BÜRGER 1999). Berücksichtigung finden in dieser Tabelle auch die Pro-Kopf-Ausgaben für junge Menschen unter 21 Jahre, um auch ökonomische Effekte innerhalb des Bedingungsgefüges mit betrachten zu können. Da die Genese des Hilfebedarfs sowie die Hilfgewährungspraxis auch in einem engen Zusammenhang mit der fachlichen Planungs- und Steuerungskompetenz der Sozialen Dienste der Jugendämter zu sehen ist, werden Personaleckwerte (Fachkräfte in den Sozialen Diensten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre) sowie Fallzahl-Stellenrelationen (HzE-Fälle §§ 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten) in dieser Gesamtchau verarbeitet.

Neben den Hilfen zur Erziehung werden auch andere Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass auch der Ausbau der Infrastruktur, d.h. die Verfügbarkeit von bestimmten Regelangeboten aus dem Kindertagesstättenbereich (Krippen, Hort-, Ganztagsplätze, Tagespflege) sowie der Jugend- (§ 11 SGB VIII) und Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung wirkt. In der nachfolgenden Matrix wurden alle Eckwerte zu einem Präventionsindex zusammengefasst. Der Titel Präventionsindex wurde deshalb gewählt, weil die Ausgangsthese lautet, dass eine gut ausgebaute Regelstruktur in diesem Bereich zur Vermeidung von Problemlagen beitragen kann und damit auch einzelfallbezogene intervenierende Hilfen vermieden werden können. Neben diesem Präventionsindex findet sich auch ein Interventionsindex. Hier wurden alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 SGB VIII) sowie die Eckwerte zu Sorgerechtsentzügen (Komplett- und Teilentzüge) zusammengefasst. In diesem Interventionsindex kommen in besonderer Weise die hoheitlichen Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers zum Ausdruck.

Entsprechend der Ausgangshypothese, dass auch die soziostrukturellen Rahmen-

bedingungen einer Kommune den Bedarf an Hilfen zur Erziehung beeinflussen, wurden alle Sozialstrukturindikatoren (Arbeitslosigkeit, HLU-Bezug von Minderjährigen, Wohnraumknappheit, Bevölkerungsdichte, Mobilität) zu einem Sozialstrukturindex verdichtet. Da nicht alle Sozialstrukturindikatoren in gleicher Weise im Zusammenhang mit der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung stehen, wurde bei den Indikatoren Arbeitslosigkeit und HLU-Bezug von Minderjährigen eine Gewichtung vorgenommen. Diese Gewichtung orientiert sich zum einen an den zuvor berechneten höheren Korrelationsmaßen. Zum anderen wird dadurch berücksichtigt, dass bei der Zielgruppe von Hilfen zur Erziehung nach wie vor diese Merkmale von sozialer Benachteiligung überproportional zu finden sind (vgl. BMFSFJ 1998).

### **Die Datenstandardisierung durch Standardpunktzahlen**

Um mehrere Indikatoren zu einem Index zu verdichten (z.B. Sozialstruktur-/Präventionsindex), aber auch um einzelne Indikatoren zueinander in Bezug setzen zu können, muss deren Vergleichbarkeit gegeben sein. Am Beispiel des Sozialstrukturindex kann dies verdeutlicht werden. Bei der Bildung des Sozialstrukturindex lag die Annahme zugrunde, dass durch die Zusammenfassung mehrerer Indikatoren die sozialstrukturellen Gegebenheiten einer Kommune genauer beschrieben werden können, als wenn man nur auf einen Indikator verweist. Zudem eröffnet die Indexbildung die Möglichkeit zur Komplexitätsreduktion, da - z.B. bei der Frage nach dem Einfluss soziostruktureller Gegebenheiten auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung - nicht fünf Einzelindikatoren mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen (z.B. Eckwerte, Anteile, qm) mit dem Eckwert „Hilfen zur Erziehung“ verglichen werden müssen, sondern zwei Indikatoren nebeneinander gestellt werden können.

Um eine unmittelbare Vergleichbarkeit von einzelnen Indikatoren zu erhalten, müssen die Werte durch ein mathematisches Verfahren umgewandelt werden, um eine Standardisierung des Wertebereichs vornehmen zu können. In der Praxis der Jugendhilfeplanung wird vielfach auf das Verfahren der Indexbildung per Standardpunktzahlen zurückgegriffen (vgl. LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2002, JORDAN 1998). Bei diesem Verfahren werden die Rohwerte der einzelnen Indikatoren in Standardpunktzahlen umgewandelt. Die Leistung der Standardisierung besteht darin, dass jedem Wert eines Indikators ein vergleichbarer Wert auf einer Skala von „0“ bis „100“ zugewiesen werden kann. In dieser neuen Skala sind die Werte „0“ und „100“ immer vergeben. D.h. „0“ bezeichnet den Minimal- und „100“ den Maximalwert. Um Missverständnissen vorzubeugen sei angemerkt, dass der neue Standardwert „0“ nicht gleichzusetzen ist mit einer inhaltlichen Interpretation wie „keine Fälle“ oder „keine Prävention“. Der Standardwert „0“ steht lediglich stellvertretend für den geringsten Wert einer Kommune. Auch finden sich in einzelnen Spalten der Tabelle Werte, die über den Maximalwert „100“ hinausreichen. Hierbei handelt es sich um Extremwerte, die bei der Berechnung der Standardpunktzahlen anders behandelt wurden, da sie nicht nur deutlich über dem Durchschnittswert der jeweiligen Vergleichsgruppe liegen, sondern auch einen erheblichen Abstand zum zweithöchsten Wert haben. Bei der Umwandlung von Rohwerten in Standardpunkte bleibt der Abstand zwischen den einzelnen Werten erhalten, d.h. es ergeben sich keine Veränderungen bei der Lage auf einer Skala, sondern es ändert sich lediglich die Bezeichnung des Wertes.

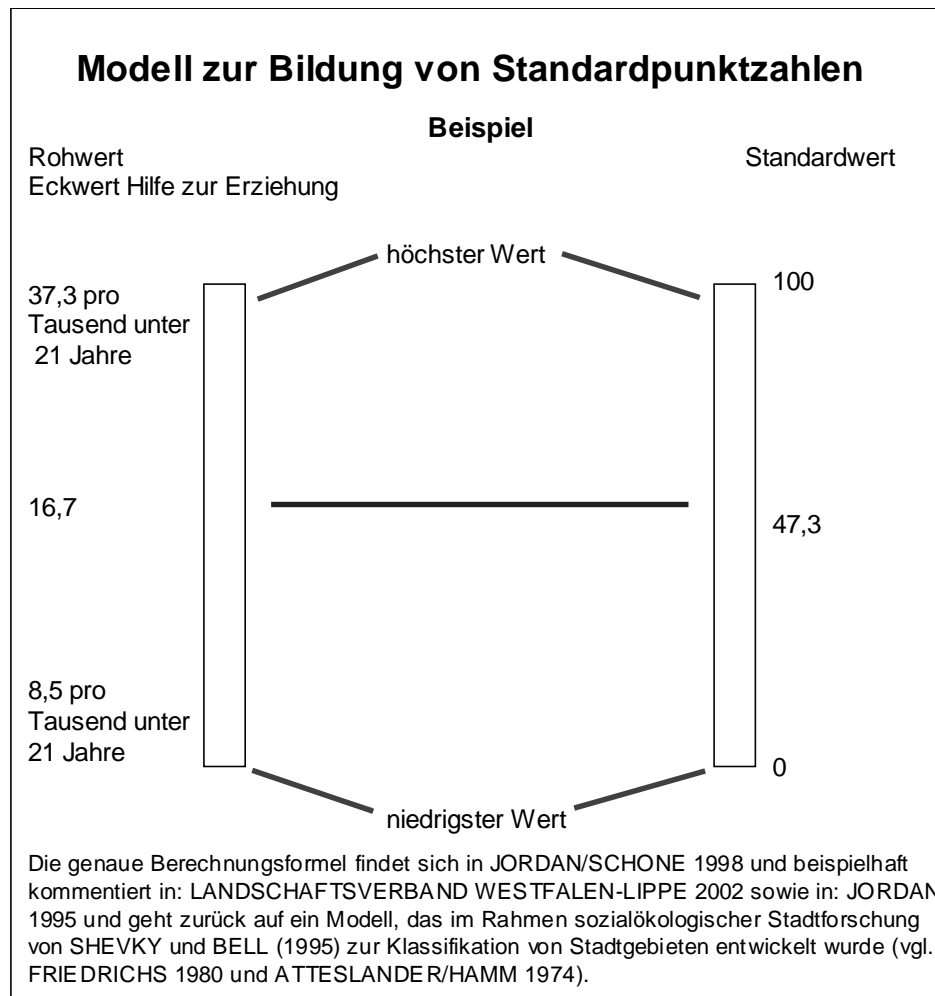


Abbildung 56: Erläuterungen zum Standardpunktzahlverfahren

Es handelt sich hier also um ein Verfahren, das bei einer komplexen Datenmatrix eine unmittelbare Vergleichbarkeit einzelner Indikatoren ermöglicht, ohne dass sich dadurch die Form ihrer Verteilung auf einer bestimmten Skala verändert. Durch die Bildung von Gesamt-Indices kann ferner eine Komplexitätsreduktion vorgenommen werden, indem unterschiedliche Indikatoren, die zur Beschreibung eines Sachverhalts dienen, zusammengefasst werden können.

#### 4.4 Strukturelle Differenzen zwischen Städten und Landkreisen

Nachdem in den vorangehenden Kapiteln ein Gesamtblick auf Rheinland-Pfalz vorgenommen wurde, soll im folgenden systematisch zwischen Landkreisen und Städten (kreisfreien und kreisangehörigen) unterschieden werden. Die kategorische Trennung zwischen Jugendämtern in Städten und in Landkreisen ist deshalb notwendig, da sich bei den meisten Indikatoren erhebliche Differenzen im Datenniveau zeigen, die nicht nur als „interkommunale Streubreite“ erklärt werden können, sondern auf strukturelle Unterschiede verweisen.

Sehr deutliche Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten zeigen sich beim Nachfrageniveau der Hilfen zur Erziehung, und zwar in allen Hilfearten. So liegt der Gesamteckwert für die Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGB VIII) in den kreisfreien Städten (26,4 pro 1.000 unter 21 Jahre) fast doppelt so hoch wie in den Landkrei-

sen (13,4). Bei den Fremdunterbringungen (§§ 33, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) sind die Diskrepanzen noch stärker ausgeprägt. Hier streuen die Durchschnittswerte sogar fast um das dreifache (kreisfreie Städte 14,0/Landkreise 5,9). Das Nachfrageniveau der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt liegt tendenziell bei den Durchschnittswerten der Städte. Entsprechend divergieren auch die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zwischen den beiden Jugendamtsgruppen. Während in den kreisfreien Städten etwa 373 Euro und in den kreisangehörigen Städten etwa 310 Euro pro Kind und Jugendlichen unter 21 Jahre ausgegeben wurde, so liegt das Ausgabenniveau der Landkreise bei 165 Euro. D.h. auch das Ausgabenniveau der Städte ist mehr als doppelt so hoch wie bei den Landkreisen.

Diese Unterschiede zeigen sich nicht nur in den Hilfen zur Erziehung, sondern z.T. sehr viel deutlicher noch beim Ausbaugrad von Krippen-, Hort- und Ganztagsplätzen sowie bei den Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (vgl. Kapitel 3.4). Ebenso verhält es sich bei der Personalausstattung der Sozialen Dienste der Jugendämter. Während in den Landkreisen etwa 0,34 Stellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren vorgehalten werden, so sind es in den Städten 0,84, d.h. etwa 2,5 mal so viele.

Bei einer interkommunal differenzierten Betrachtung kann ferner festgestellt werden, dass es sich nicht nur um Differenzen bei den Durchschnittswerten der beiden Gruppen handelt, sondern dass nur selten der höchste Wert eines Landkreises über dem niedrigsten Wert einer Stadt liegt. D.h. hier werden strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten erkennbar, die auch bei der weiteren Dateninterpretation berücksichtigt werden müssen.

Diese strukturellen Differenzen zeigen sich erwartungsgemäß auch bei der Auswertung der Sozialstrukturdaten (vgl. Kapitel 3). So liegt der Eckwert bei der Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt bei Minderjährigen in den Städten etwa 2,4 mal höher als in den Landkreisen. Die höchsten Werte finden sich hier bei den kreisangehörigen Städten. Deutliche Niveauunterschiede zeigen sich auch beim Eckwert Arbeitslosigkeit (Städte 45 pro 1.000, Landkreise 33,5 pro 1.000), die allerdings nicht mehr so weit auseinander klaffen (0,4-fach). Ebenso ist auch der Mobilitätsfaktor in den Städten deutlich stärker ausgeprägt als in den Landkreisen (117 pro 1.000 in den Städten, 80 pro 1.000 in den Landkreisen). Selbstredend sind die Niveauunterschiede bei der Bevölkerungsdichte (889 Einwohnerinnen und Einwohner pro qkm Städte/155 Einwohnerinnen und Einwohner pro qkm Landkreise) und beim Wohnraum (Städte 40,9 qm pro EW/Landkreise 44,6 pro EW). Zusammengenommen verweisen diese Sozialstrukturdaten darauf, dass gesellschaftliche Modernisierungsprozesse sowie soziale Benachteiligungen in den Städten weitaus fortgeschrittener sind als in den Landkreisen. Auffallend bei dieser Gesamtschau sind die hohen Werte der kreisangehörigen Städte, die in besonderer Weise legitimieren, dass sie separat ausgewiesen werden müssen und in ihren Strukturmustern den kreisfreien Städten ähnlich sind. Zum anderen wird damit auch deutlich, dass die kreisangehörigen Städte nicht den jeweiligen Landkreisen zugeordnet werden können, wie es in verschiedenen Statistiken noch der Fall ist. Hierdurch würde die Darstellung der jeweiligen Landkreise eine erhebliche Verzerrung erfahren.

Die Jugendhilfeleistungsstrukturen sind in den Städten deutlich stärker ausgebaut als in den Landkreisen. Das höhere Nachfrageniveau nach Hilfen zur Erziehung in den Städten kann zudem mit den deutlicher ausgeprägten Belastungsfaktoren plausibel erklärt werden. Hier zeigen sich keine überraschenden Befunde, da die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe doch eng verknüpft ist mit der Bearbeitung von Folgeproblemen, die durch Industrialisierung und Urbanisierung entstanden. In der Jugendhilfeforschung finden sich bislang nur wenige Beiträge, die sich explizit mit den Bedingungen der ländlichen Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen (vgl. z.B. GÄNGLER 1990; GÄNGLER/STEIN 1990; BÖHNISCH/WINTER 1990). Dieses Ergebnis legitimiert, dass eine interkommunale Auswertung der Daten systematisch



zwischen Städten und Landkreisen unterscheiden muss, da weder die soziostrukturellen Rahmenbedingungen, die historischen Entwicklungslinien, noch die Jugendhilfeleistungsstrukturen miteinander verglichen werden können. Folglich werden diese beiden Jugendamtsgruppen nachfolgend in getrennten Tabellen dargestellt und nur die internen Differenzierungen näher betrachtet.

Allerdings deutet dieses Ergebnis auf fachplanerische Konsequenzen hin, die zukünftig von zentraler Bedeutung sein können. Wenn die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auch als Reaktion auf gesellschaftliche Modernisierungen verstanden werden kann, die deshalb an Bedeutung gewonnen hat, weil zunehmend professionelle Unterstützung in öffentlicher Verantwortung notwendig wurde, um gelingende Sozialisationsprozesse für junge Menschen zu gestalten, dann zeigt sich hier insbesondere für die Landkreise eine wachsende Herausforderung. Auch wenn sich das Niveau der Hilfenachfrage zwischen Landkreisen und Städten noch deutlich unterscheidet, so kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, hier sei „die Welt noch in Ordnung“ und bliebe auch so. Längst haben ländliche Regionen ein modernes Gesicht, mit all den dazugehörigen Chancen und Risiken für junge Menschen und Familien. Sowie sich jugendkulturelle Ausdrucksformen nicht mehr in „städtisch“ oder „ländlich“ unterscheiden lassen, so findet auch der Wandel von Familienformen auf dem Land statt. Die Scheidungsraten zeigen beispielsweise hier kaum noch große Unterschiede zu den Städten. Wachsende Mobilitätsanforderungen unter Arbeitsmarktgesichtspunkten gelten für städtische wie für ländliche Regionen gleichermaßen und finden in vielen Gemeinden ihren Ausdruck in Neubauvierteln, die neben dem alten Ortskern entstehen. Auch hier entstehen soziale Netze nicht mehr „urwüchsig“. Soziale Segregationsprozesse haben längst auch Einzug in ländliche Lebenswelten gehalten. Daraus erwachsen zunehmend auch neue Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe auf dem Land. Auch wenn die ländlichen Regionen keineswegs bei der Genese von Hilfebedarfen mit verdichteten städtischen Räumen verglichen werden können, so lässt sich in Folge des fortschreitenden Modernisierungsprozesses die These aufstellen, dass die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe hier weiter zunehmen wird. Deutlicher formuliert kann man begründet vermuten, dass in den meisten Landkreisen die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung in Folge soziostruktureller Veränderungen weiter zunehmen wird. Im Kontext dieser Argumentation wird erklärbar, warum die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in dem Zeitraum 1996 – 2002 mit etwa 52% Zuwachs in den Landkreisen erheblich stärker angestiegen sind als in den Städten (19,3%).(vgl. MASFG 2003)

#### **4.5 Der Einfluss soziostruktureller Rahmenbedingungen auf die Genese des Hilfebedarfs**

In den vorangehenden Kapiteln konnte aufgezeigt werden, dass ein Zusammenhang zwischen der Ausprägung soziostruktureller Belastungsfaktoren und der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung besteht. Für alle rheinland-pfälzischen Jugendamtbezirke hat sich gezeigt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das Nachfrageniveau bei den Hilfen zur Erziehung zunimmt, wenn auch die soziostrukturellen Belastungsfaktoren stärker ausgeprägt sind. Dass sich dieser Zusammenhang so deutlich gezeigt hat, ist auch auf die strukturellen Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen zurückzuführen. Deshalb soll im folgenden der Frage nachgegangen werden, wie sich der Einfluss der soziostrukturellen Rahmenbedingungen innerhalb der beiden Gruppen von Landkreis- und Stadtjugendämtern darstellt, um ggf. differenziertere Hypothesen zu Strukturmustern aufzustellen und weitere Einflussgrößen bei der Genese des Hilfebedarfs mit in den Blick zu nehmen. Die Differenzierung ist notwendig, da es sich bei dem Zusammenhang von soziostrukturellen Rahmenbedingungen und der Ausprägung des Hilfebedarfs nicht um eine monokausale Setzung handelt. Nicht zwangsläufig führt Arbeitslosigkeit oder HLU-Bezug auch zur Beeinträchtigung von Erziehungsprozessen. Auch werden in dem hier vorliegenden Indikatorenset nicht

alle Merkmale erhoben, mit denen Lebenslagen eindeutig beschrieben werden können. Ebenso ist anzunehmen, dass in manchen Kommunen über die Auseinandersetzung mit Lebenslagenproblemen und sozialer Benachteiligung sehr gezielte präventive Handlungsstrategien aufgebaut wurden (z.B. Gemeinwesenarbeit, Spiel- und Lernstuben), die dazu führen, dass trotz hoher Belastungen weniger intervenierende Hilfen notwendig sind. Die hier aufgestellte Hypothese wäre dann weiter zutreffend, würde sich aber rein statistisch nicht mehr belegen lassen.

Zunächst zeigt die nachfolgende Tabelle für die rheinland-pfälzischen Städte, dass mit zunehmenden soziostrukturellen Belastungen nicht zwangsläufig auch ein hoher Gesamteckwert für die Hilfen zur Erziehung einher geht (vgl. Abb. 57). Hohe Nachfrageeckwerte finden sich sowohl in der Gruppe von Jugendamtsbezirken mit tendenziell unterdurchschnittlicher wie tendenziell überdurchschnittlicher Belastung. Recht eindeutig zeigt sich allerdings der Zusammenhang zwischen der soziostrukturellen Belastung und dem Bedarf an Fremdunterbringungen<sup>41</sup>. Damit gehen auch höhere Standardpunktzahlen bei den Bruttoausgaben einher<sup>42</sup>. Sehr auffallend ist ferner, dass auch der Interventionsindex der Ausprägung des Sozialstrukturindex folgt. D.h. in Kommunen mit einer negativeren Sozialstruktur kommt es auch häufig zu vorläufigen Schutzmaßnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII) und Sorgerechtsentzügen<sup>43</sup>.

Der Tendenz nach erkennbar ist ferner, dass die Jugendämter mit einer eher negativ ausgeprägten Sozialstruktur über eine stärker ausgebaute präventive Jugendhilfeinfrastruktur verfügen<sup>44</sup>. Möglicherweise lässt sich damit auch erklären, warum bei diesen Kommunen zwar der Fremdunterbringungsbedarf hoch, die Gesamtnachfrage nach Hilfen zur Erziehung allerdings eher unterdurchschnittlich ist<sup>45</sup>. Die entsprechende Hypothese könnte lauten, dass gut ausgebaute Tagesbetreuungsangebote sowie Einrichtungen der Jugendarbeit dazu beitragen, ambulante und teilstationäre Hilfen zu vermeiden. Denn umgekehrt zeigt es sich auch, dass zwei Kommunen mit einem geringen Belastungsindex einen eher unterdurchschnittlichen Präventionsindex aufweisen, gleichzeitig aber eine höhere Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung haben. D.h. fehlende Betreuungsmöglichkeiten und Regelangebote werden möglicherweise durch ambulante oder teilstationäre Erziehungshilfen kompensiert. Die Hypothese ist insofern plausibel, als qualifizierte Hortangebote beispielsweise sehr wohl eine Alternative zur Tagesgruppe darstellen können, ebenso wie auch die Jugendarbeit eine wichtige Möglichkeit für junge Menschen bieten kann, die ansonsten z.B. eine Betreuung durch Erziehungsbeistandschaft erhalten.

Natürlich sind diese Infrastruktur- und Regelangebote per se kein Ersatz für eine Hilfe zur Erziehung, noch sollten sie unter Kosteneinsparungsgesichtspunkten auf diese Zielgruppe vordringlich ausgerichtet werden. Dennoch zeigt sich hier eine Schnittstelle, die konzeptionell gefüllt werden kann, so dass auch Regelangebote so qualifiziert werden, dass auch „schwierigere“ junge Menschen dort gehalten und gefördert werden können, ohne dass es einer individuellen Hilfe bedarf. Mit Blick auf die Zielgruppen von Hilfen zur Erziehung, in der beispielsweise Alleinerziehende und kinderreiche Familien deutlich überrepräsentiert sind, führen nicht selten fehlende

<sup>41</sup> In 6 von 10 Städten mit einer Standardpunktzahl beim Sozialstrukturindex von über 50 liegt auch die Standardpunktzahl beim Fremdunterbringungseckwert bei über 50. Ebenso zeigt sich umgekehrt, dass bei 4 von 6 Städten mit einer Standardpunktzahl von unter 50 beim Sozialstrukturindex auch die Standardpunktzahl beim Fremdunterbringungseckwert unter 50 liegt.

<sup>42</sup> 8 von 10 Städte mit einer Standardpunktzahl beim Sozialstrukturindex von über 50 liegen auch bei der Standardpunktzahl „Kosten HZE“ über 50. 3 von 6 Städten mit einem Sozialstrukturwert von unter 50 haben auch bei Standardpunktzahlen „Kosten Werte unter 50.

<sup>43</sup> 6 von 10 Städte mit einer Standardpunktzahl beim Sozialstrukturindex von über 50 liegen auch bei der Standardpunktzahl „Investition“ über 50. In 5 von 6 Städten mit einem Sozialstrukturindex von unter 50 liegt auch der Investitionsindex unter 50.

<sup>44</sup> Ebenfalls bei 6 von 10 Städten mit einem Sozialstrukturindex von über 50 liegt auch der Präventionsindex bei über 50. Liegt der Sozialstrukturindex bei unter 50, so liegt in 4 von 6 Städten auch der Präventionsindex unter 50.

<sup>45</sup> Dieser Zusammenhang lässt sich bei 4 von 6 Städten aufzeigen. Der umgekehrte Zusammenhang mit einem Sozialstruktur- und Präventionsindex unter 50 und einem HZE-Eckwert über 50 zeigt sich bei 2 von 6 Kommunen.

Betreuungsmöglichkeiten zu Erziehungskrisen, die durch entsprechende Angebote vermieden oder gar bearbeitet werden könnten. Genau auf diese Schnittstelle zielen die sozialraumorientierten Umbaumodelle, die derzeit in vielen bundesdeutschen Kommunen erprobt werden (vgl. KOCH/LENZ 1999; PETERS u.a. 1998; BOOMGARDEN 2001). Ein zentraler Gegenstand dieser Modelle ist der Aufbau „flexibler und integrierter Hilfen“, die maßgeschneidert den individuellen Bedarfslagen angepasst werden können und in die sozialräumliche Infrastruktur eingebunden sind. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine dichte Anbindung an die Regelinstitutionen wie Kindertagesstätten, Schulen, Jugendarbeit und die Gelegenheitsstrukturen von jungen Menschen.

Mit Blick auf diese Argumentation werden **bei den Städten** drei Muster deutlich

1. Mit zunehmender soziostruktureller Belastung steigen der Fremdunterbringungs- und Interventionsbedarf (vorläufige Schutzmaßnahmen, Sorgerechtsentzüge) und infolge dessen auch die Ausgaben.
2. Kommunen mit höherer soziostruktureller Belastung verfügen tendenziell eher über ein besser ausgebautes System von präventiven Jugendhilfeleistungen und kommen damit ihrem gesetzlich normierten Auftrag zur Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen und zur Vermeidung von Benachteiligungen nach (§ 1 SGB VIII).
3. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine gut ausgebaute präventive Jugendhilfeinfrastruktur zur Vermeidung von ambulanten und teilstationären Hilfen beitragen kann. Ebenso wird umgekehrt deutlich, dass dort, wo diese Angebote fehlen, häufiger Einzelfallhilfen eingesetzt werden müssen, um den erzieherischen Bedarf zu decken. Damit könnte zumindest teilweise erklärt werden, warum einzelne weniger soziostrukturell belastete Kommunen mit einem geringen Präventionsindex höhere Gesamteckwerte bei den Hilfen zur Erziehung aufweisen.

Tabelle: Standardpunktzahlen Städte sortiert nach Sozialstruktur

Standardpunktzahlen										
Städte	Standardpunktzahl Eckwert HZE Gesamt	Standardpunktzahl Anteil ambulant/teilstationär	Standardpunktzahl Eckwert Fremdunterbringung	Standardpunktzahl Kosten HZE	Standardpunktzahl Fälle/Stelle	Standardpunktzahl Eckwert Personal	Standardpunktzahl Eckwert Prävention	Standardpunktzahl Sozialstruktur	Standardpunktzahl Intervention	
17	Stadt Neustadt	80,34	73,33	44,39	48,54	48,39	81,48	67,29	0,00	13,19
38	Stadt Landau	40,45	51,60	40,85	61,76	20,89	69,76	30,84	24,20	38,34
24	Stadt Zweibrücken	0,00	2,67	16,01	13,79	7,71	4,76	40,79	36,01	45,41
22	KS Andernach	68,03	100,00	11,90	46,76	71,63	25,65	83,60	38,66	2,55
21	Stadt Frankenthal	65,41	48,80	70,38	100,00	49,81	54,52	27,08	47,96	0,01
41	Stadt Worms	61,33	53,07	53,37	73,71	53,67	41,52	31,71	48,77	91,35
19	Stadt Speyer	57,69	41,46	70,03	78,49	60,30	26,11	75,17	52,34	7,85
26	Stadt Mainz	25,79	33,74	27,06	77,18	0,00	99,99	91,97	53,47	23,83
20	Stadt Trier	100,00	41,87	100,00	57,49	98,60	33,28	100,00	58,92	77,06
39	KS Idar-Oberstein	31,01	0,00	47,88	58,14	26,44	36,82	0,00	65,19	37,51
37	Stadt Koblenz	43,58	19,18	61,88	43,80	34,97	44,33	59,71	67,54	80,24
18	Stadt Kaiserslautern	50,55	1,23	75,90	86,88	35,32	56,61	82,50	68,53	69,19
12	KS Bad Kreuznach	34,80	39,95	43,12	77,13	53,80	-0,01	36,99	78,70	62,19
1	KS Mayen	23,40	84,38	0,00	0,00	18,63	37,34	12,32	93,07	66,82
25	Stadt Ludwigshafen	46,88	10,58	81,70	73,30	16,96	95,40	83,99	96,86	45,72
23	Stadt Pirmasens	137,42	41,18	149,45	168,41	100,00	72,91	45,77	100,00	100,02

Abbildung 57: Standardpunktzahlen der Städte, sortiert nach dem Sozialstrukturindex

Für die rheinland-pfälzischen **Landkreisjugendämter** zeigt die nachfolgende Tabelle weniger eindeutige Strukturmerkmale auf (vgl. Abb. 58). Zwar gilt auch hier der Tendenz nach, dass sich ein Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Hilfebedarf aufweisen lässt (bei 14 von 24 Ämtern), aber es gibt auch Abweichungen von dieser Regel. So gibt es fünf Jugendamtsbezirke, die günstigere Sozialstrukturbedingungen aufweisen, aber dennoch hohe Gesamt- und Fremdunterbringungseckwerte haben. Genau der umgekehrte Zusammenhang zeigt sich in fünf weiteren Landkreisen mit



ungünstigerer Sozialstruktur und geringen Gesamt- und Fremdunterbringungs-eckwerten. In diesen Jugendamtsbezirken wirken andere bedarfsbeeinflussende Faktoren sehr viel stärker als die soziostrukturellen Rahmenbedingungen.

Ähnlich wie bei den Städten steigen auch bei den Landkreisen der Bedarf an vorläufigen Schutzmaßnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII) und der Eckwert für Sorgerechtsentzüge (Interventionsindex), wenn sich die soziostrukturellen Rahmenbedingungen verschlechtern<sup>46</sup>. Lediglich 5 der 24 Landkreisjugendämter weichen von dieser Regel ab.

Der Ausbaugrad der präventiven Jugendhilfeleistungen (Präventionsindex) ist ebenfalls nicht eindeutig zu interpretieren. Der Tendenz nach finden sich die Jugendamtsbezirke mit einem höheren Präventionsindex in den Gruppen mit überdurchschnittlicher soziostruktureller Belastung. Daraus kann allerdings nicht gefolgert werden, dass soziostrukturell belastetere Kommunen auch über einen höheren Ausbaugrad an präventiven Jugendhilfeleistungen verfügen. Hier zeigt sich ebenfalls auch genau die entgegengesetzte Tendenz. Inwiefern nun auch in den Landkreisen eine besser ausgebaute präventive Infrastruktur zur Vermeidung von ambulanten und teilstationären Hilfen beiträgt, kann aus den vorliegenden Daten nur vorsichtig herausgearbeitet werden. Hier zeigt sich ein schwacher einseitiger Trend bei fünf von acht Jugendamtsbezirken mit höherem Präventionsindex und geringeren Gesamteckwerten bei den Hilfen zur Erziehung.

Dass sich im Unterschied zu den Städten hier weniger eindeutige Muster aufzeigen lassen, hat mindestens zwei Gründe. Zum einen ist der Ausbaugrad präventiver Jugendhilfeleistungen in den Landkreisen weniger ausgeprägt als in den Städten. Hier wirken die unterschiedlichen historischen Entwicklungslinien und Traditionen der Kinder- und Jugendhilfe in städtischen und ländlichen Regionen ebenso nach, wie die divergenten Niveaus bei den Bedarfslagen. Zum anderen stellen sich in ländlichen Regionen auch konzeptionelle Fragen, wenn es darum geht, für oftmals zahlenmäßig kleine Zielgruppen in der Fläche bedarfsgerechte Angebote z.B. im Bereich der Ganztagsbetreuung oder der Jugendarbeit vorzuhalten. Aufgrund der räumlichen Nähe ist es in den Städten sehr viel einfacher, Angebote vorzuhalten und zu vernetzen. Insofern könnte aus den vorliegenden Ergebnissen die Schlussfolgerung gezogen werden, dass ein gezielter Ausbau von präventiven Jugendhilfeleistungen durchaus auch zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung beitragen kann, dass sich hieraus für die ländlichen Regionen allerdings besondere konzeptionelle Anforderungen zur Flexibilisierung und Integration von Hilfe- und Betreuungsangeboten zeigen.

Tabelle: Standardpunktzahlen sortiert nach Sozialstruktur Landkreise

Standardpunktzahlen										
Landkreise	Standardpunktzahl Eckwert HZE Gesamt	Standardpunktzahl Anteil ambulanten/teilst.	Standardpunktzahl Eckwert Fremdunterbringung	Standardpunktzahl Kosten HZE	Standardpunktzahl Fälle/Stelle	Standardpunktzahl Eckwert Personal	Standardpunktzahl Eckwert Prävention	Standardpunktzahl Sozialstruktur	Standardpunktzahl Intervention	
8 LK Bitburg-Prüm	50,87	54,36	70,67	93,94	67,36	44,41	27,21	0,00	50,52	
35 LK Cochem-Zell	20,37	72,83	26,91	4,69	26,24	50,43	30,78	16,63	26,49	
15 LK Daun	77,82	90,97	68,92	60,24	77,73	63,43	35,07	19,21	18,97	
13 LK Trier-Saarburg	23,01	82,75	24,11	29,28	88,57	0,01	28,59	28,90	49,96	
28 LK Bernkastel-Wittlich	88,51	97,90	78,32	35,50	99,19	54,49	37,43	32,08	23,28	
6 LK Bad Dürkheim	82,12	67,06	89,62	86,38	82,44	63,24	76,33	38,67	23,34	
3 LK Südliche Weinstr.	30,61	42,55	53,55	59,04	53,06	33,76	23,12	45,62	45,95	
31 LK Kaiserslautern	45,28	39,10	70,57	69,00	59,01	46,07	71,20	49,06	32,41	
11 LK Westerwaldkreis	3,19	85,11	4,90	0,00	4,56	53,85	16,27	49,58	33,91	
27 LK Südwestpfalz	22,47	69,68	30,45	28,70	26,51	53,32	100,00	49,77	47,15	
30 LK Ludwigshafen	20,29	41,89	40,69	37,67	34,77	39,64	63,84	51,89	50,43	
33 LK Ahrweiler	25,54	61,08	35,64	85,57	12,33	81,36	0,00	53,46	72,61	
36 LK Birkenfeld	84,86	76,61	89,33	80,87	53,84	100,01	46,46	54,51	83,63	
16 LK Rhein-Hunsrück	100,00	74,95	100,01	68,82	94,08	69,64	77,47	57,92	55,53	
34 LK Bad Kreuznach	1,92	8,04	30,08	10,20	5,83	49,24	45,49	61,02	70,39	
14 LK Mayen-Koblenz	60,47	63,87	61,38	28,51	87,95	36,97	32,71	61,89	124,12	
9 LK Rhein-Lahn-Kreis	45,00	40,18	71,54	54,37	43,74	62,86	32,20	64,37	62,70	
10 LK Neuwied	31,38	100,00	26,75	15,08	23,55	71,68	28,17	72,73	0,00	
29 LK Alzey-Worms	37,61	89,24	35,10	53,34	42,82	54,13	69,44	78,55	34,65	
4 LK Mainz-Bingen	0,00	95,58	0,00	33,10	0,00	55,69	46,05	80,63	4,91	
2 LK Germersheim	76,17	79,34	75,35	100,00	52,27	91,51	94,65	84,60	39,78	
5 LK Altenkirchen	94,67	47,12	68,33	66,88	100,00	59,45	12,73	85,33	30,96	
32 LK Kusel	2,90	53,82	7,18	44,81	1,22	59,33	50,93	96,17	99,98	
7 LK Donnersbergkreis	21,86	0,00	61,08	22,04	29,50	48,40	26,91	100,00	64,18	

Abbildung 58: Standardpunktzahlen der Landkreise, sortiert nach dem Sozialstrukturindex

#### 4.6 Der Einfluss ambulanter und teilstationärer Hilfen im Kontext der Nachfrage und Hilfgewährungspraxis

Das Auftreten von Lebenslagen- und Erziehungsproblemen in Familien zieht nicht zwangsläufig eine bestimmte Hilfe(-form) nach sich. Welche Hilfe im Einzelfall notwendig und geeignet ist, wird nach einer professionellen Feststellung der Leistungsvoraussetzungen mit den Beteiligten im Hilfeplanungsprozess geklärt. Ob die notwendige und geeignete Hilfe dann auch tatsächlich realisiert werden kann, hängt in entscheidender Weise von der Verfügbarkeit über ein ausdifferenziertes und qualifiziertes Hilfeangebot ab. D.h. ein hoher Eckwert bei den Fremdunterbringungen kann dadurch bestimmt sein, dass qualifizierte ambulante und teilstationäre Hilfen fehlen. Diese Hypothese ist auch deshalb zulässig, weil verschiedene Untersuchungen aufzeigen, dass sich die Zielgruppen der einzelnen Hilfen nur wenig voneinander unterscheiden (vgl. HAMBURGER/MÜLLER/PORR 1998). Umgekehrt kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass ambulanten Hilfen, die weniger eingriffs- und kostenintensiv sind, immer der Vorrang gegeben werden muss. Für bestimmte Kinder und Jugendliche ist Heimerziehung eine notwendige und geeignete Hilfe, die gleichberechtigt im Kanon der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) verankert ist. Insofern soll im folgenden aufgearbeitet werden, wie sich die Nutzung und der Stellenwert ambulanter und teilstationärer Hilfen bezogen auf den Hilfebedarf insgesamt zum Bedarf an Fremdunterbringungen verhält.

Mit Blick auf die nachfolgende Tabelle wird für rheinland-pfälzische Städte erkennbar, dass sich eine stärkere Nutzung ambulanter und teilstationärer Hilfen bedarfsmindernd auf die Fremdunterbringungen auswirkt. Ebenso zeigt sich umgekehrt, dass ein geringer Stellenwert ambulanter und teilstationärer Hilfen mit tendenziell höheren Fremdunterbringungseckwerten einhergeht<sup>46</sup>. Lediglich für drei der 16 Stadt-

<sup>46</sup> In 9 von 14 Landkreisen liegt der Interventionsindex über 50 wenn auch der Sozialstrukturindex über 50 liegt. Für 9 von 10 Landkreisen gilt, dass ein Sozialstrukturindex von unter 50 auch mit einem Interventionsindex von unter 50 einhergeht.

<sup>47</sup> Bei 4 der 5 Städte mit Standardwerten über 50 beim Anteil nicht-stationärer Hilfen liegen die Standardwerte bei Fremdunterbringungen unter 50. Bei 7 der 11 Städte mit Werten unter 50 beim Anteil ambulanter und teilstationärer Hilfen liegen die Werte bei den Fremdunterbringungen über 50.

Jugendämter trifft dieser Zusammenhang nicht zu. Ebenso wirkt sich dieser Zusammenhang quasi zwangsläufig auch auf die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung aus. Für zwölf der 16 Stadtjugendämter ergeben sich bei einer stärkeren Nutzung nicht-stationärer Hilfen geringere Ausgabeneckwerte bzw. umgekehrt bei einer unterdurchschnittlichen Nutzung höhere Ausgabeneckwerte. Für die Städte lässt sich nicht bestätigen, dass ein hohes Nachfrageniveau nach Hilfen zur Erziehung vor allem auf den Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen zurückzuführen sei. Hohe Nachfrageeckwerte können sowohl durch Fremdunterbringungen wie durch nicht-stationäre Hilfen bedingt sein. (vgl. Abb. 59)

Tabelle: Standardpunktzahlen Städte sortiert nach Anteil ambulant/teilstationär

Standardpunktzahlen										
	Städte	Standardpunktzahl Eckwert HZE Gesamt	Standardpunktzahl Anteil ambulant/teilstationär	Standardpunktzahl Eckwert Fremdunterbringung	Standardpunktzahl Kosten HZE	Standardpunktzahl Fälle/Stelle	Standardpunktzahl Eckwert Personal	Standardpunktzahl Eckwert Prävention	Standardpunktzahl Sozialstruktur	Standardpunktzahl Intervention
39	KS Idar-Oberstein	31,01	0,00	47,88	58,14	26,44	36,82	0,00	65,19	37,51
18	Stadt Kaiserslautern	50,55	1,23	75,90	86,88	35,32	56,61	82,50	68,53	69,19
24	Stadt Zweibrücken	0,00	2,67	16,01	13,79	7,71	4,76	40,79	36,01	45,41
25	Stadt Ludwigshafen	46,88	10,58	81,70	73,30	16,96	95,40	83,99	96,86	45,72
37	Stadt Koblenz	43,58	19,18	61,88	43,80	34,97	44,33	59,71	67,54	80,24
26	Stadt Mainz	25,79	33,74	27,06	77,18	0,00	99,99	91,97	53,47	23,83
12	KS Bad Kreuznach	34,80	39,95	43,12	77,13	53,80	-0,01	36,99	78,70	62,19
23	Stadt Pirmasens	137,42	41,18	149,45	168,41	100,00	72,91	45,77	100,00	100,02
19	Stadt Speyer	57,69	41,46	70,03	78,49	60,30	26,11	75,17	52,34	7,85
20	Stadt Trier	100,00	41,87	100,00	57,49	98,60	33,28	100,00	58,92	77,06
21	Stadt Frankenthal	65,41	48,80	70,38	100,00	49,81	54,52	27,08	47,96	0,01
38	Stadt Landau	40,45	51,60	40,85	61,76	20,89	69,76	30,84	24,20	38,34
41	Stadt Worms	61,33	53,07	53,37	73,71	53,67	41,52	31,71	48,77	91,35
17	Stadt Neustadt	80,34	73,33	44,39	48,54	48,39	81,48	67,29	0,00	13,19
1	KS Mayen	23,40	84,38	0,00	0,00	18,63	37,34	12,32	93,07	66,82
22	KS Andernach	68,03	100,00	11,90	46,76	71,63	25,65	83,60	38,66	2,55

Abbildung 59: Standardpunktzahlen der Städte, sortiert nach dem Anteil ambulanter und teilstationärer Hilfen

Zusammenfassend kann also für die rheinland-pfälzischen **Städte** recht klar herausgearbeitet werden, dass sich durch den Ausbau qualifizierter ambulanter und teilstationärer Hilfen bedarfs- und kostenmindernde Effekte aufzeigen lassen. Dieses Ergebnis bedeutet nun nicht zwangsläufig, dass es auch keine ansteigende Nachfrageentwicklung bei den Fremdunterbringungen gäbe und die Ausgaben insgesamt verringert werden könnten. Auf die Nachfrageentwicklung hat die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss. Das Ergebnis zeigt vielmehr, dass der Ausbau qualifizierter ambulanter und teilstationärer Hilfen eine „Bremswirkung“ beim Fremdunterbringungsbedarf erzielen kann (vgl. dazu auch BÜRGER 1999).

Der Tendenz nach gelten diese Ergebnisse auch für die rheinland-pfälzischen **Landkreise**. In 9 von 17 Jugendamtsbezirken geht ein höherer Stellenwert ambulanter und teilstationärer Hilfen mit geringeren Fremdunterbringungs- und Kosteneckwerten einher. In 5 Jugendamtsbezirken zeigt sich genau der gegenteilige Effekt, nämlich eine geringere Nutzung und ein höherer Fremdunterbringungseckwert. Daneben gibt es eine weitere Gruppe von Landkreisen (7), in denen ein hoher Stellenwert ambulanter und teilstationärer Hilfen und ein tendenziell überdurchschnittlicher Fremdunterbringungseckwert zu finden ist. Mit Ausnahme von 2 Jugendämtern fällt bei dieser Gruppe auf, dass sie einen tendenziell überdurchschnittlichen Belastungsindex und/oder Interventionsindex haben und damit ergänzende Interpretationshinweise vorliegen. (vgl. Abb. 60)

Tabelle: Standardpunktzahlen Landkreise sortiert nach ambulant/teilstationär

Standardpunktzahlen										
Landkreise	Standardpunktzahl Eckwert HZE Gesamt	Standardpunktzahl Anteil ambulant/teilstationär	Standardpunktzahl Eckwert Fremdunterbringung	Standardpunktzahl Kosten HZE	Standardpunktzahl Fälle/Stelle	Standardpunktzahl Eckwert Personal	Standardpunktzahl Eckwert Prävention	Standardpunktzahl Sozialstruktur	Standardpunktzahl Intervention	
7 LK Donnersbergkreis	21,86	0,00	61,08	22,04	29,50	48,40	26,91	100,00	64,18	
34 LK Bad Kreuznach	1,92	8,04	30,08	10,20	5,83	49,24	45,49	61,02	70,39	
31 LK Kaiserslautern	45,28	39,10	70,57	69,00	59,01	46,07	71,20	49,06	32,41	
9 LK Rhein-Lahn-Kreis	45,00	40,18	71,54	54,37	43,74	62,86	32,20	64,37	62,70	
30 LK Ludwigshafen	20,29	41,89	40,69	37,67	34,77	39,64	63,84	51,89	50,43	
3 LK Südliche Weinstr.	30,61	42,55	53,55	59,04	53,06	33,76	23,12	45,62	45,95	
5 LK Altkirchen	94,67	47,12	68,33	66,88	100,00	59,45	12,73	85,33	30,96	
32 LK Kusel	2,90	53,82	7,18	44,81	1,22	59,33	50,93	96,17	99,98	
8 LK Bitburg-Prüm	50,87	54,36	70,67	93,94	67,36	44,41	27,21	0,00	50,52	
33 LK Ahrweiler	25,54	61,08	35,64	85,57	12,33	81,36	0,00	53,46	72,61	
14 LK Mayen-Koblenz	60,47	63,87	61,38	28,51	87,95	36,97	32,71	61,89	124,12	
6 LK Bad Dürkheim	82,12	67,06	89,62	86,38	82,44	63,24	76,33	38,67	23,34	
27 LK Südwestpfalz	22,47	69,68	30,45	28,70	26,51	53,32	100,00	49,77	47,15	
35 LK Cochem-Zell	20,37	72,83	26,91	4,69	26,24	50,43	30,78	16,63	26,49	
16 LK Rhein-Hunsrück	100,00	74,95	100,01	68,82	94,08	69,64	77,47	57,92	55,53	
36 LK Birkenfeld	84,86	76,61	89,33	80,87	53,84	100,01	46,46	54,51	83,63	
2 LK Germersheim	76,17	79,34	75,35	100,00	52,27	91,51	94,65	84,60	39,78	
13 LK Trier-Saarburg	23,01	82,75	24,11	29,28	88,57	0,01	28,59	28,90	49,96	
11 LK Westerwaldkreis	3,19	85,11	4,90	0,00	4,56	53,85	16,27	49,58	33,91	
29 LK Alzey-Worms	37,61	89,24	35,10	53,34	42,82	54,13	69,44	78,55	34,65	
15 LK Daun	77,82	90,97	68,92	60,24	77,73	63,43	35,07	19,21	18,97	
4 LK Mainz-Bingen	0,00	95,58	0,00	33,10	0,00	55,69	46,05	80,63	4,91	
28 LK Bernkastel-Wittlich	88,51	97,90	78,32	35,50	99,19	54,49	37,43	32,08	23,28	
10 LK Neuwied	31,38	100,00	26,75	15,08	23,55	71,68	28,17	72,73	0,00	

Abbildung 60: Standardpunktzahlen der Landkreise, sortiert nach dem Anteil ambulanter und teilstationärer Hilfen

Dass sich der Zusammenhang zwischen Nutzung ambulanter und teilstationärer Hilfen und dem Fremdunterbringungsbedarf in den Landkreisen weniger eindeutig zeigt, kann unterschiedliche Ursachen haben. Zum einen kann auch hier keine lineare Kausalität unterstellt werden, da Hilfen bedarfsorientiert zu gestalten sind und diese sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls richten. Zum anderen kann angenommen werden, dass es noch zu früh ist, um Effekte durch den Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen zu messen. In vielen Landkreisen hat der Ausbau und die Qualifizierung ambulanter und teilstationärer Hilfen erst Mitte der 90er Jahre eingesetzt, oftmals zunächst projekthaft oder durch den Einsatz von Honorarkräften. Die flächendeckende Etablierung und Qualifizierung braucht Zeit, nicht nur bezogen auf die Träger, sondern auch im Hinblick auf die Hilfeentscheidungspraxis in den Jugendämtern. Mit der Ausdifferenzierung der Angebotsstruktur stellen sich natürlich auch neue Anforderungen an die professionellen Deutungsmuster und Entscheidungs-routinen in den Ämtern.

#### 4.7 Zum Einfluss der Personalausstattung auf die Nachfrage und Hilfgewährungspraxis

Die Gewährung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung kommt in einem bestimmten Verfahren (§ 36 SGB VIII) zustande und basiert auf Definitions-, Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen innerhalb des Jugendamts und im Zusammenwirken mit den Adressatinnen und Adressaten. Der qualifizierten Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens kommt eine besondere Bedeutung zu, da hier vor dem Hintergrund fachlicher Standards die Leistungsvoraussetzungen geprüft und unter Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten das geeignete Hilfesetting gestaltet wird. Die Hilfeplanung ist damit das zentrale fachliche Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers, das maßgeblich mit über die Wirkung und den Erfolg von Hilfen bestimmt (vgl. BMFSFJ 1998).

Um dieses Planungs- und Steuerungsinstrument qualifiziert ausgestalten zu können, sind bestimmte Rahmenbedingungen erforderlich, die sich rechtlich, fachlich und

organisationstheoretisch herleiten lassen. In der fachlichen Einschätzung des Hilfebedarfs liegen immer auch Ermessensspielräume, die vor dem Hintergrund professioneller Handlungsrountinen, normativer Haltungen und Erfahrungswissen unterschiedlich ausgedeutet werden können. Deshalb sieht der Gesetzgeber das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vor, um durch eine multiperspektivische Fallberatung zu intersubjektiv geteilten Einschätzungen zu kommen. Um der Prozesshaftigkeit von Hilfeverläufen Rechnung tragen zu können, sind kontinuierlich Hilfeplangespräche erforderlich, um die Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfen zu überprüfen und ggf. bedarfsorientiert Veränderungen zu gestalten. Neben fachlichen Gesichtspunkten zeigt sich hier auch eine ökonomische Effizienz qualifizierter Hilfeplanung.

Die Ausgestaltung eines qualifizierten Hilfeplanungsprozesses erfordert nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern auch entsprechende Rahmenbedingungen im Jugendamt, um diesen Kernaufgabenbereich der Sozialen Dienste adäquat ausgestalten zu können. Allerdings liegen genau für dieses Aufgabengebiet keine Richtwerte für eine Personal- und Ressourcenplanung vor. Dabei kann angenommen werden, dass nicht nur die je unterschiedliche Handhabung von Ermessensspielräumen und professioneller Deutungsrountinen sowie „Amtskulturen“ im Umgang mit Hilfeentscheidungen bedarfsgenerierend wirken, sondern auch die personellen Rahmenbedingungen in den Ämtern, die nachfolgend ausgewertet werden.

Zunächst einmal wird in der nachfolgenden Tabelle (Abb. 61) für die rheinland-pfälzischen **Städte** erkennbar, dass sich nur in wenigen Fällen die Personalausstattung der Sozialen Dienste an der Ausprägung der soziostrukturellen Belastungsfaktoren orientiert. D.h. Jugendämter mit einem hohen Personaleckwert (Anzahl der Fachkräfte pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre) finden sich ebenso in Kommunen mit höherer wie mit niedrigerer soziostruktureller Belastung. Dieses Ergebnis verwundert nicht, da sich Personalbemessungsgrößen bislang lediglich an der Bewohnerzahl eines Bezirks orientieren.

Im achten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wird festgestellt, dass die Bezirksgrößen in Städten zwischen 4.000 und 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen (vgl. BMJFFG 1990, S.188). Diese Größenorientierungen können nur ein Hilfskonstrukt sein, da die Anzahl der Bewohner nur sehr wenig darüber aussagt, welche Aufgaben hier täglich zu erledigen sind. Vielmehr wird damit sogar unterstellt, dass das Aufgabenvolumen und die Tätigkeitsschwerpunkte in allen Bezirken bei gleicher Einwohnerzahl gleich sei. Diese Annahme ist nun keinesfalls zutreffend, da sich Stadtteile in erheblicher Weise je nach der Zusammensetzung der Bevölkerung voneinander unterscheiden und sich daraus z.T. erhebliche Konsequenzen für das Arbeitsprofil der Sozialen Dienste ergeben. Insofern zeigt sich auch im interkommunalen Vergleich der Städte, dass die Personalausstattung der Sozialen Dienste weitgehend unabhängig von den soziostrukturellen Bedarfslagen erfolgt.

Außerdem wird erkennbar, dass der Personaleckwert auch keinen Zusammenhang zur Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung aufweist. Damit kann die landläufige Redewendung „viele Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter produzieren viele Fälle“ eindeutig widerlegt werden, da sich ebenso zeigt, dass ein hohes Nachfrageniveau bei den Hilfen zur Erziehung mit einer unterdurchschnittlichen Personalausstattung einhergeht.

Aufschlussreich ist eine Auswertung des Indikators „Fälle pro Stelle“. Bei diesem Indikator wurde ermittelt, wie viele Erziehungshilfen im Jahr 2002 auf eine Fachkraft (Vollzeitstelle) in den Sozialen Diensten der Jugendämter kommen. Die Auswertung bringt folgenden Zusammenhang hervor: Mit zunehmender Fallbelastung pro Stelle in den Sozialen Diensten steigt auch der Eckwert für die Hilfen zur Erziehung, der Fremdunterbringungs- und der Ausgabeneckwert. Ebenso gilt auch, dass bei einer geringen Fallzahlbelastung pro Stelle die Hilfenachfrage tendenziell unter-

durchschnittlich ist<sup>48</sup>. Weiterhin ist die Feststellung interessant, dass die Kommunen mit einer günstigeren Relation von Fallzahlen zu Personalstellen eher schlechtere soziostrukturelle Rahmenbedingungen aufweisen. D.h. eine geringere Fallzahlbelastung in den Sozialen Diensten kompensiert den Einfluss einer negativeren Sozialstruktur<sup>49</sup>. (vgl. Abb. 61)

Tabelle: Standardpunktzahlen Städte sortiert nach Fälle/Stelle

Standardpunktzahlen										
Städte	Standardpunktzahl Eckwert HZE Gesamt	Standardpunktzahl Anteil ambulant/teilst at.	Standardpunktzahl Eckwert Fremdunterbringung	Standardpunktzahl Kosten HZE	Standardpunktzahl Fälle/Stelle	Standardpunktzahl Eckwert Personal	Standardpunktzahl Eckwert Prävention	Standardpunktzahl Sozialstruktur	Standardpunktzahl Intervention	
26 Stadt Mainz	25,79	33,74	27,06	77,18	0,00	99,99	91,97	53,47	23,83	
24 Stadt Zweibrücken	0,00	2,67	16,01	13,79	7,71	4,76	40,79	36,01	45,41	
25 Stadt Ludwigshafen	46,88	10,58	81,70	73,30	16,96	95,40	83,99	96,86	45,72	
1 KS Mayen	23,40	84,38	0,00	0,00	18,63	37,34	12,32	93,07	66,82	
38 Stadt Landau	40,45	51,60	40,85	61,76	20,89	69,76	30,84	24,20	38,34	
39 KS Idar-Oberstein	31,01	0,00	47,88	58,14	26,44	36,82	0,00	65,19	37,51	
37 Stadt Koblenz	43,58	19,18	61,88	43,80	34,97	44,33	59,71	67,54	80,24	
18 Stadt Kaiserslautern	50,55	1,23	75,90	86,88	35,32	56,61	82,50	68,53	69,19	
17 Stadt Neustadt	80,34	73,33	44,39	48,54	48,39	81,48	67,29	0,00	13,19	
21 Stadt Frankenthal	65,41	48,80	70,38	100,00	49,81	54,52	27,08	47,96	0,01	
41 Stadt Worms	61,33	53,07	53,37	73,71	53,67	41,52	31,71	48,77	91,35	
12 KS Bad Kreuznach	34,80	39,95	43,12	77,13	53,80	-0,01	36,99	78,70	62,19	
19 Stadt Speyer	57,69	41,46	70,03	78,49	60,30	26,11	75,17	52,34	7,85	
22 KS Andernach	68,03	100,00	11,90	46,76	71,63	25,65	83,60	38,66	2,55	
20 Stadt Trier	100,00	41,87	100,00	57,49	98,60	33,28	100,00	58,92	77,06	
23 Stadt Pirmasens	137,42	41,18	149,45	168,41	100,00	72,91	45,77	100,00	100,02	

Abbildung 61: Standardpunktzahlen der Städte, sortiert nach der Anzahl der HzE-Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten

Für die rheinland-pfälzischen **Landkreisjugendämter** gilt dieser Kernbefund in gleicher Weise. Auch hier ist kein Zusammenhang zwischen der Personalausstattung der Sozialen Dienste (Eckwert) und der soziostrukturellen Belastung einer Kommune zu erkennen. Bis auf wenige Ausnahmen gilt auch für die Landkreise, dass eine geringe Fallzahlenbelastung pro Stelle mit einer tendenziell unterdurchschnittlichen Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung, einem geringeren Fremdunterbringungs- und Kosteneckwert einher geht. (vgl. Abb. 62)

Tabelle: Standardpunktzahlen Landkreise sortiert nach Fälle/Stelle

Standardpunktzahlen										
Landkreise	Standardpunktzahl Eckwert HZE Gesamt	Standardpunktzahl Anteil ambulant/teilst at.	Standardpunktzahl Eckwert Fremdunterbringung	Standardpunktzahl Kosten HZE	Standardpunktzahl Fälle/Stelle	Standardpunktzahl Eckwert Personal	Standardpunktzahl Eckwert Prävention	Standardpunktzahl Sozialstruktur	Standardpunktzahl Intervention	
4 LK Mainz-Bingen	0,00	95,58	0,00	33,10	0,00	55,69	46,05	80,63	4,91	
32 LK Kusel	2,90	53,82	7,18	44,81	1,22	59,33	50,93	99,17	99,98	
11 LK Westerwaldkreis	3,19	85,11	4,90	0,00	4,56	53,85	16,27	49,58	33,91	
34 LK Bad Kreuznach	1,92	8,04	30,08	10,20	5,83	49,24	45,49	61,02	70,39	
33 LK Ahrweiler	25,54	61,08	35,64	85,57	12,33	81,36	0,00	53,46	72,61	
10 LK Neuwied	31,38	100,00	26,75	15,08	23,55	71,68	28,17	72,73	0,00	
35 LK Cochem-Zell	20,37	72,83	26,91	4,69	26,24	50,43	30,78	16,63	26,49	
27 LK Südwestpfalz	22,47	69,68	30,45	28,70	26,51	53,32	100,00	49,77	47,15	
7 LK Donnersbergkreis	21,86	0,00	61,08	22,04	29,50	48,40	26,91	100,00	64,18	
30 LK Ludwigshafen	20,29	41,89	40,69	37,67	34,77	39,64	63,84	51,89	50,43	
29 LK Alzey-Worms	37,61	89,24	35,10	53,34	42,82	54,13	69,44	78,55	34,65	
9 LK Rhein-Lahn-Kreis	45,00	40,18	71,54	54,37	43,74	62,86	32,20	64,37	62,70	
2 LK Germersheim	76,17	79,34	75,35	100,00	52,27	91,51	94,65	84,60	39,78	
3 LK Südliche Weinstr.	30,61	42,55	53,55	59,04	53,06	33,76	23,12	45,62	45,95	
36 LK Birkenfeld	84,86	76,61	89,33	80,87	53,84	100,01	46,46	54,51	83,63	
31 LK Kaiserslautern	45,28	39,10	70,57	69,00	59,01	46,07	71,20	49,06	32,41	
8 LK Bitburg-Prüm	50,87	54,36	70,67	93,94	67,36	44,41	27,21	0,00	50,52	
15 LK Daun	77,82	90,97	68,92	60,24	77,73	63,43	35,07	19,21	18,97	
6 LK Bad Dürkheim	82,12	67,06	89,62	86,38	82,44	63,24	76,33	38,67	23,34	
14 LK Mayen-Koblenz	60,47	63,87	61,38	28,51	87,95	36,97	32,71	61,89	124,12	
13 LK Trier-Saarburg	23,01	82,75	24,11	29,28	88,57	0,01	28,59	28,90	49,96	
16 LK Rhein-Hunsrück	100,00	74,95	100,01	68,82	94,08	69,64	77,47	57,92	55,53	
28 LK Berncastel-Wittlich	88,51	97,90	78,32	35,50	99,19	54,49	37,43	32,08	23,28	
5 LK Altkirchen	94,67	47,12	68,33	66,88	100,00	59,45	12,73	85,33	30,96	

Abbildung 62: Standardpunktzahlen der Landkreise, sortiert nach der Anzahl der HzE-Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten

<sup>48</sup> Bei einer Standardpunktzahl von über 50 bei dem Indikator „Fälle/Stelle“ liegt auch in 5 von 6 Städten die Standardpunktzahl „Kosten HZE“ über 50, in 4 von 6 Städten der Fremdunterbringungswert über 50 und in 5 von 6 Städten der „Gesamteckwert HZE“ über 50. Ebenso zeigt sich auch der umgekehrte Zusammenhang bei der Mehrzahl der Städte.

<sup>49</sup> Bei einer Standardpunktzahl von über 50 bei dem Indikator „Fälle/Stelle“ liegt in 9 von 12 Landkreisen auch der „Gesamteckwert HZE“ bei über 50, in 11 von 12 Landkreisen der Fremdunterbringungseckwert und in 9 von 12 Landkreisen der Kosteneckwert über 50.



Dieser Kernbefund ist von besonderer fachpolitischer Bedeutung, da hier die Effizienz von Outsourcing und Personalabbau in den Jugendämtern als Ergebnis von Neuer Steuerung und Haushaltskonsolidierung grundsätzlich in Frage gestellt wird. Die Daten führen zu genau der entgegengesetzten Entwicklungsrichtung, die man etwa so umschreiben kann: Nur ein Sozialer Dienst, der aufgrund seiner personellen Rahmenbedingungen in der Lage ist, Hilfeplanungsprozesse zu gestalten und zu steuern, arbeitet auch ökonomisch effizient. Mit Blick auf die Alltagspraxis der Sozialen Dienste ist das Ergebnis sehr plausibel. Je weniger Zeitressourcen für eine qualifizierte Bedarfsabklärung vorhanden sind, desto eher erfolgt die Einleitung einer Hilfe und damit eine Aufgaben- und Verantwortungsübergabe an den leistungserbringenden Träger. Besonders in den Fällen, in denen durch Fremdmeldungen wie Polizei, Schule oder Nachbarschaft erhebliche Krisen in Familien an den Sozialen Dienst herangetragen werden, und noch verschärfter in Fällen, in denen uneindeutig ist, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist oftmals rasches und qualifiziertes Handeln erforderlich. Denn sollte im Zweifelsfall doch eine Kindeswohlgefährdung eintreten, und kann nachgewiesen werden, dass im Sozialen Dienst nicht nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet wurde, haftet der/die zuständige Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (vgl. MÖRSBERGER/RESTEMEIER 1997).

Die Produktion von Fällen wird dann zu einer systemimmanenten Handlungslogik, wenn in den Sozialen Diensten aufgrund hoher Fallzahlbelastungen die zeitlichen Ressourcen für eine qualifizierte Bedarfsabklärung, die Erkundung sozialräumlicher Ressourcen und die planvolle Gestaltung von Hilfeprozessen fehlen. Mit diesem Ergebnis sind sehr grundsätzliche Fragen zur konzeptionellen und organisatorischen Ausgestaltung des Arbeitsfeldes der Sozialen Dienste verbunden. Hier zeigt sich dringender Handlungsbedarf zur inhaltlichen Konturierung dieses Kernaufgabenfeldes des öffentlichen Jugendhilfeträgers sowie zur Ausarbeitung von Richtgrößen für eine aufgabenbezogene Personalausstattung.

#### **4.8 Kernbefunde**

- In diesem Kapitel wurden ausgewählte Indikatoren zur Beschreibung der Einflussfaktoren auf die Nachfrage und Hilfestellungspraxis in einer Datenmatrix zusammengefasst. Um eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Wertebereiche herzustellen, wurden die Rohwerte in Standardpunkte umgewandelt, die auf der Skala zwischen „0“ und „100“ angesiedelt sind. Mit Hilfe dieses Verfahrens sollte eine multiperspektivische Betrachtung der Ergebnisse im interkommunalen Vergleich ermöglicht werden, das der Erkenntnis Rechnung trägt, dass es nicht eine Leitkategorie, sondern ein komplettes Bedingungsgefüge gibt, das die interkommunalen Disparitäten verursacht.
- Dabei wurde systematisch zwischen Stadt- und Landkreisjugendämtern unterschieden. Die Datenlage weist in allen untersuchten Bereichen auf systematische Differenzen zwischen Landkreisen und Städten hin. Sowohl bei der Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung, den Ausgaben, wie beim Ausbaugrad präventiver Jugendhilfeleistungen und der Personalausstattung der Sozialen Dienste liegen die Durchschnittswerte der Städte oftmals um ein Vielfaches über dem Niveau der Landkreise. Ebenso verhält es sich auch bei den Sozialstrukturindikatoren, die auf ein deutlich höheres Belastungsniveau der Städte hinweisen.
- Die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt weisen sehr ähnliche Strukturmuster wie die kreisfreien Städte auf. Aus diesem Grund lassen sich die Daten dieser Städte nicht den dazugehörigen Landkreisen zuordnen, sondern sie werden der Gruppe der Städte zugerechnet.
- Aus den erheblichen Differenzen zwischen Landkreisen und Städten lassen sich fachplanerische Konsequenzen ableiten. Wenn das Jugendhilfesystem der Städ-

te historisch betrachtet als gesellschaftspolitisch notwendige Reaktion auf die Folgeprobleme gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse beschrieben werden kann, dann wird der Hilfebedarf in den Landkreisen noch deutlich zunehmen. Mit der fortschreitenden Modernisierung ländlicher Regionen werden auch hier professionelle Unterstützungssysteme an Bedeutung gewinnen.

- Für die Städte wie für die Landkreise zeigt sich, dass mit zunehmender soziostruktureller Belastung der Fremdunterbringungs- und Interventionsbedarf (§§ 42, 43 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge) und infolge dessen auch die Ausgaben ansteigen.
- Städte mit höheren soziostrukturellen Belastungen verfügen tendenziell über ein besser ausgebautes präventives Jugendhilfesystem und kommen damit ihrem gesetzlich normierten Auftrag zur Schaffung günstiger Sozialisationsbedingungen und zur Vermeidung von Benachteiligungen nach.
- Die Daten deuten darauf hin, dass eine gut ausgebaute präventive Infrastruktur zur Vermeidung von ambulanten und teilstationären Hilfen beitragen kann, ebenso wie umgekehrt fehlende Regelangebote bedarfsgenerierend wirken können.
- Für die Städte zeigt sich ebenfalls, dass eine stärkere Nutzung ambulanter und teilstationärer Hilfen bedarfsmindernd bei den Fremdunterbringungen wirkt und damit auch niedrigere Kosteneckwerte einher gehen. Ebenso zeigt sich auch, dass ein höherer Stellenwert nicht-stationärer Hilfen nicht zwangsläufig auch zu einem insgesamt höheren Bedarf an Hilfen zur Erziehung führt.
- Für die Landkreise bestätigen sich diese Ergebnisse zwar auch der Tendenz nach, sind aber weniger eindeutig. Das kann darauf zurückgeführt werden, dass der Auf- und Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen in den Landkreisen erst später eingesetzt hat und diese Effekte erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten sind. Darüber hinaus ist es in den Flächenkreisen vielfach schwieriger, bedarfsgerechte präventive Angebote, die mit den Hilfen zur Erziehung vernetzt sind, zu schaffen.
- Von besonderer fachplanerischer Relevanz sind die Ergebnisse zur Personalausstattung der Jugendämter. Hier wird zum einen deutlich, dass der Personaleckwert (Stellen pro 1.000 Menschen unter 21 Jahre) weder in den Landkreisen noch in den Städten in Zusammenhang mit der Sozialstruktur steht. D.h. die soziostrukturellen Rahmenbedingungen spielen bislang bei der Personalbemessung keine Rolle. Die Orientierung an Einwohnerzahlen stellt keine hinreichende Bezugsgröße für eine aufgabenbezogene Ressourcenplanung dar.
- Ebenso kann herausgearbeitet werden, dass eine gute Personalausstattung keineswegs zu vielen Fällen führt, entlang der These, dass viele Fachkräfte viele Probleme aufdecken. Diese Behauptung lässt sich für die rheinland-pfälzischen Jugendämter nicht bestätigen.
- Aufschlussreicher scheint die Orientierung an der Fallzahl-Stellen-Relation zu sein. Sowohl für die Landkreise wie auch für die Städte kann klar aufgearbeitet werden, dass eine hohe durchschnittliche Fallzahlenbelastung pro Fachkraft auch zu hohen Eckwerten und Ausgaben führt. Durch eine geringe Fallzahlenbelastung pro Stelle können sogar bedarfsgenerierende Einflussfaktoren einer negativen Sozialstruktur kompensiert werden. Dieser Kernbefund ist von grundsätzlicher fachpolitischer Bedeutung, da er auf Rahmenbedingungen beim öffentlichen Jugendhilfeträger verweist, die eine qualifizierte Hilfeplanung in den Sozialen Diensten erst möglich machen.



## 5. Altersklassendifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

---

### 5.1 Inhaltliche und methodische Anmerkungen

Die in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommenen Auswertungen der Daten zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz basieren auf einer summarischen Betrachtung der Fallzahlen bezogen auf die Altersgruppen der 0- bis unter 21-Jährigen. Damit wird implizit eine gleich starke Nutzung der Hilfen nach §§ 29 – 35 SGB VIII für alle Altersjahrgänge innerhalb der Population unterstellt. Aus der Arbeitspraxis der Jugendämter sowie aus systematischen Analysen der Altersstruktur der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Feld der Hilfen zur Erziehung (vgl. LWV 2002; LANDESVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2004) ist jedoch bekannt, dass alle Hilfearten bezogen auf verschiedene Altersklassen ganz unterschiedlich stark in Anspruch genommen werden. Um Entwicklungen im Bereich erzieherischer Hilfen - etwa den Ausbau einzelner ambulanter Hilfen - in ihren Auswirkungen sachgerecht einschätzen zu können, ist daher eine altersklassendifferenzierte Betrachtung der Inanspruchnahme von Nöten. Außerdem erschließt sich den einzelnen Kommunen durch eine solche Datenaufbereitung ein wesentlich differenzierteres Bild ihrer Hilfgewährungspraxis.

Die Analyse der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen nach Altersklassen kann prinzipiell unter zwei Auswertungsperspektiven erfolgen. Der Fokus kann entweder auf die Alterskohorte (*Mit welchen Hilfen wird der Erziehungshilfebedarf bei Kindern und Jugendlichen einer bestimmten Altersklasse beantwortet?*) oder auf die einzelnen Hilfearten (*Für welche Altersklassen wird die jeweilige Hilfe vorrangig in Anspruch genommen?*) gelegt werden. Die folgende Datenauswertung nimmt letzteren Blickwinkel ein; sie geht also der Frage nach, in welchem Umfang die einzelnen Hilfearten für die verschiedenen Altersgruppen (die 0- bis unter 3-Jährigen, 3- bis unter 6-Jährigen, 6- bis unter 9-Jährigen, 9- bis 12-Jährigen, 12- bis unter 15-Jährigen und 15- bis unter 18-Jährigen) genutzt werden. Angegeben ist dabei immer das Alter zu Beginn der Hilfe. Diese Fragestellung lässt Einschätzungen darüber zu, ob die einzelnen Hilfearten in den Jugendämtern mehr oder minder variabel für verschiedene Altersklassen gewährt werden oder sie sich eher an eine bestimmte Alterspopulation richten. Für die Reflexion der eigenen Hilfgewährungspraxis ist dann interessant, ob die altersklassenspezifische Nutzung der einzelnen Hilfearten sich im interkommunalen Vergleich als gängige oder divergente Praxis darstellt.

Eine solche Interpretation bleibt aber der vertiefenden Analyse des Materials in den Jugendämtern selbst oder innerhalb des Vergleichsrings vorbehalten. Im folgenden werden vor allem Kernbefunde zur Situation in Rheinland-Pfalz und in den Gebietskörperschaften allgemein herausgestellt und die hoch differenzierten kommunenbezogenen Daten lediglich im Blick auf Streubreiten etc. kommentiert.

Methodisch ist anzumerken, dass diese Analysen – wie der Bericht insgesamt – auf der Grundlage der am 31.12.2002 laufenden und beendeten Hilfen basieren, die von 40 Jugendämtern im Rahmen der Sondererhebung gemeldet wurden. Zwei Jugendämter (Landkreis Germersheim und Stadt Worms) haben ihre Fallzahlen nicht bzw. nicht vollständig altersklassenbezogen ausweisen können, so dass diese Kommunen aus den summarischen Betrachtungen und dem interkommunalen Vergleich herausfallen.

Aus dem Gesamtspektrum der Hilfen gemäß §§ 29 – 35 SGB VIII können für die Hilfen nach § 31 SGB VIII keine Aussagen zur Nutzung nach Altersklassen gemacht werden. Die Sozialpädagogische Familienhilfe erreicht häufig mehrere Kinder, wodurch eine eindeutige Altersklassenzuordnung der Fälle nicht möglich ist. Wie bereits in Kapitel 3 dargelegt wurde, hat die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

in Rheinland-Pfalz (§ 35 SGB VIII) mit 191 Fälle im Jahr 2002 eine nur marginale Bedeutung, die noch dadurch unterstrichen wird, dass diese Hilfe in 16 Jugendamtsbezirken gar nicht gewährt wird. Entsprechend wird auf eine Betrachtung der Altersstruktur dieser Hilfeform verzichtet. Aufgrund der Erfassung der Fallzahlen in Verbindung mit der Kostenträgerschaft verbietet sich für die Hilfen nach § 33 SGB VIII eine altersklassendifferenzierte Auswertung für Rheinland-Pfalz und die Gebietskörperschaften insgesamt. Die Angaben bezüglich der Nutzung der Vollzeitpflege nach Altersklassen beziehen sich nämlich auf alle Kinder in Pflegefamilien, für die die Jugendämter die Kostenträgerschaft übernehmen und/oder für deren Betreuung sie zuständig sind. Ein und dieselbe Hilfe kann demnach doppelt – als Betreuungs- und als Kostenfall - gezählt werden. Weil zu allen erzieherischen Hilfen (§§ 29 – 35 SGB VIII) also altersklassenbezogene Daten nicht vorliegen, wird auf eine Betrachtung der Altersstruktur der erzieherischen Hilfen insgesamt verzichtet.

## 5.2 Die Inanspruchnahme ambulanter und teilstationärer Hilfen zur Erziehung nach Altersklassen (§§ 29, 30, 32, 35 ambulant und 41 ambulant SGB VIII)

Innerhalb des Spektrums der ambulanten Hilfen werden zunächst die Hilfen gemäß § 29 SGB VIII in ihrer altersklassendifferenzierten Nutzung betrachtet (vgl. Abb. 63).

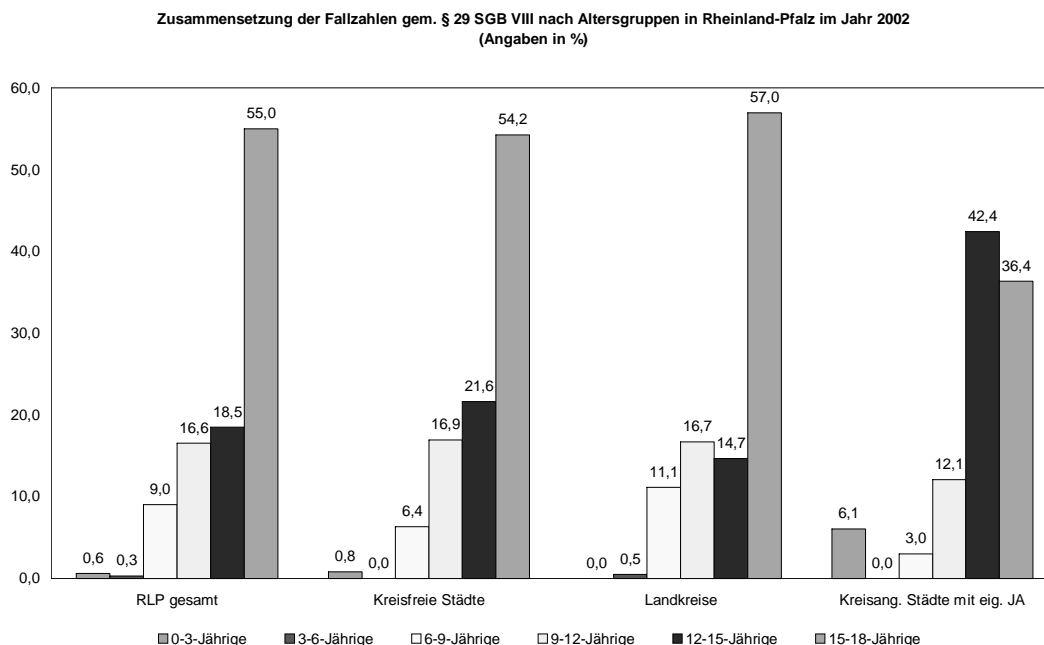


Abbildung 63: Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 29 SGB VIII nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt.

In Rheinland-Pfalz wird im Jahr 2002 mehr als die Hälfte aller Hilfen nach § 29 SGB VIII für Jugendliche gewährt, die zu Beginn der Hilfe im Alter zwischen 15 und 18 Jahren sind. Dies gilt auch für die kreisfreien Städte und ausgeprägter noch für die Landkreise. Ebenfalls in Anspruch genommen - aber in deutlich geringerem Umfang - werden diese Hilfen auch für die 9- bis unter 12-Jährigen und die 12- bis unter 15-

Jährigen. Für Kinder unter sechs Jahren spielt die Soziale Gruppenarbeit so gut wie keine und für die 6- bis unter 9-Jährigen nur eine geringe Rolle.<sup>50</sup> Soziale Gruppenarbeit ist in Rheinland-Pfalz demnach eine Hilfe, die ihren eindeutigen Schwerpunkt in der Altersklasse der 15- bis unter 18-Jährigen hat. Obgleich eine breite Vergleichsbasis fehlt, scheint die rheinland-pfälzische Praxis – wenn man sie etwa mit der Nutzung dieser Hilfe in den Jugendämtern Württemberg-Hohenzollerns vergleicht, wo die Soziale Gruppenarbeit nach Daten aus dem Jahr 1999 schwerpunktmäßig an 6- bis unter 12-Jährige gerichtet ist (vgl. LWV 2002) – insofern besonders zu sein, als ein deutlicher Zusammenhang zwischen zunehmendem Alter der Adressatinnen und Adressaten und der Häufigkeit der Inanspruchnahme besteht. Eine Erklärung hierfür bietet der hohe Anteil der Maßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen an den Hilfen nach § 29 SGB VIII, der – wie eine Nacherhebung ergeben hat – in 13 Kommunen bei 100% und in sechs weiteren Jugendämtern bei über 20% liegt. Die Hilfen gemäß § 29 SGB VIII werden in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern also häufig oder sogar ausschließlich im Kontext von Jugendgerichtshilfe gewährt (vgl. hierzu auch Kapitel 3).

Dieser Sachverhalt kann das Verständnis der erheblichen interkommunalen Disparitäten erleichtern, die sich bei der Gegenüberstellung der Altersstruktur der Hilfen gemäß § 29 SGB VIII in den einzelnen Kommunen zeigen (vgl. Abb. 64).

---

<sup>50</sup> Eine Ausnahme bilden die kreisangehörigen Städte, wo 6,1% aller Hilfen nach § 29 SGB VIII auf die unter 3-Jährigen entfielen. Die Prozentwerte der kreisangehörigen Städte beziehen sich jedoch auf kleine Fallzahlen, so dass sich ein oder zwei Fälle prozentual bereits deutlich niederschlagen können und demzufolge vorsichtig interpretiert werden müssen.

Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 29 SGB VIII nach Altersgruppen (zu Beginn der Hilfe) im Jahr 2002 im interkommunalen Vergleich (prozentuale Anteile an der Fallzahlsumme je Altersklasse)

	Anteil der 0-3Jährigen in %	Anteil der 3-6Jährigen in %	Anteil der 6-9Jährigen in %	Anteil der 9-12Jährigen in %	Anteil der 12-15Jährigen in %	Anteil der 15-18Jährigen in %
Koblenz (St)	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9	94,1
Ahrweiler (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Altenkirchen (LK)	0,0	0,0	6,2	13,6	37,0	43,2
Bad Kreuznach (LK)	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0
Birkenfeld (LK)	0,0	0,0	15,4	42,3	42,3	0,0
Mayen- Koblenz (LK)	0,0	0,0	6,3	0,0	25,0	68,8
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0	18,2	27,3	36,4	18,2	0,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Westerwaldkreis (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	7,1	92,9
Trier (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Bitburg-Prüm (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Daun (LK)	0,0	0,0	0,0	16,7	50,0	33,3
Frankenthal (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Kaiserslautern (ST)	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	90,0
Landau (ST)	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	75,0
Ludwigshafen (ST)	0,0	0,0	47,8	26,1	26,1	0,0
Neustadt (ST)	0,0	0,0	6,5	48,4	41,9	3,2
Pirmasens (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	7,7	92,3
Speyer (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1	90,9
Alzey-Worms (LK)	0,0	0,0	54,3	14,3	0,0	31,4
Bad Dürkheim (LK)	0,0	0,0	24,0	66,0	10,0	0,0
Kusel (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
Südliche Weinstraße (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Mainz-Bingen (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Südwestpfalz (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
KAS Andernach	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
KAS Bad Kreuznach	0,0	0,0	0,0	16,7	83,3	0,0
KAS Idar-Oberstein	0,0	0,0	11,1	11,1	77,8	0,0
<b>Landkreise</b>	0,0	0,5	11,1	16,7	14,7	57,0
<b>Rheinland-Pfalz</b>	0,6	0,3	9,0	16,6	18,5	55,0
<b>Kreisfreie Städte</b>	0,8	0,0	6,4	16,9	21,6	54,2
Mainz (ST)	3,1	0,0	3,1	26,6	42,2	25,0
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	6,1	0,0	3,0	12,1	42,4	36,4
KAS Mayen	16,7	0,0	0,0	16,7	16,7	50,0
Cochem-Zell (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Neuwied (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Trier-Saarburg (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Worms (ST)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Zweibrücken (ST)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Donnersbergkreis (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Germersheim (LK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Kaiserslautern (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Ludwigshafen (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
KAS Neuwied	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Abb. 64: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 35 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

Wie für Rheinland-Pfalz insgesamt gilt auch für die Mehrzahl der betrachteten Kommunen<sup>51</sup>, dass sich die Hilfen gemäß § 29 SGB VIII hauptsächlich an die 15- bis unter 18-Jährigen richten. Davon nutzen neun Jugendämter die Hilfeform ausschließlich und die übrigen zehn Jugendämter zu mehr als 50% (Anteile von 50% bis 94,1%) für diese Altersklasse. Geradezu diametral verhält sich die Hilfestützungspraxis in

anderen Kommunen. Ebenfalls neun Jugendämter gewähren keine Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für die 15- bis unter 18-Jährigen, sondern dort wird diese Altersklasse oftmals von den 12- bis unter 15-Jährigen als Hauptzielgruppe abgelöst. Es gibt aber auch Kommunen, die keine ausgeprägte Schwerpunktsetzung erkennen lassen und die Hilfen nach § 29 SGB VIII variabel für mehrere Altersklassen einsetzen.

Auf den ersten Blick der gleiche Trend auf Landesebene wie bei der Sozialen Gruppenarbeit ist bei den Hilfen gemäß § 30 SGB VIII abzulesen, dass nämlich die Inanspruchnahme mit zunehmendem Alter steigt (vgl. Abb. 65).

Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 30 SGB VIII nach Altersgruppen im Jahr 2002  
(Angaben in %)

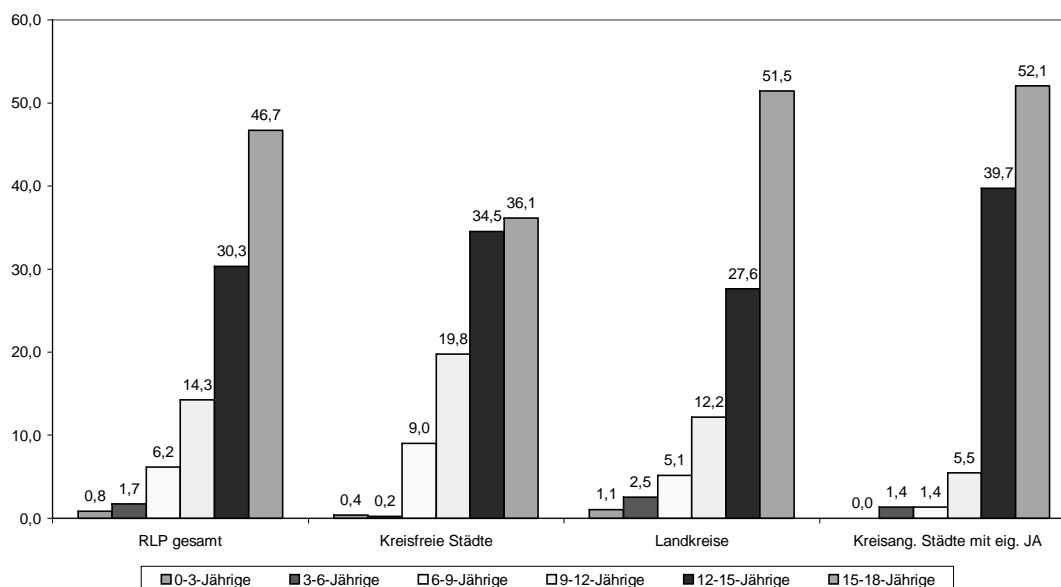


Abbildung 65: Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 30 SGB VIII nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten

Die Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung) finden in Rheinland-Pfalz 2002 ihre Hauptzielgruppe bei den 15- bis unter 18-Jährigen und sind bei den 12- bis unter 15-Jährigen zwar auch noch, aber in erkennbar geringerem Maße relevant. Während dies für die Landkreise und kreisangehörigen Städte zutrifft, sind in den kreisfreien Städten die beiden ältesten Kohorten annähernd gleich stark vertreten (34,5% und 36,1%). Auch auf die 9- bis unter 12-Jährigen entfallen noch fast ein Fünftel der Fälle (19,8%). (vgl. Abb. 65) Wie für die Hilfen nach § 29 SGB VIII ist die spezifische Altersstruktur mit der Nähe zur Jugendgerichtsbarkeit zu erklären (vgl. Kapitel 3). Bemerkenswert ist jedoch, dass nur in drei Kommunen der Anteil der Maßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen an den Hilfen nach § 30 SGB VIII in einer Größenordnung von über 50% liegt; eine solche Nutzung im Zusammenhang mit Straffälligkeit – obwohl gesetzlich vorgesehen – hier also geringer ausfällt als bei den Hilfen nach § 29 SGB VIII (ohne Abb.).

<sup>51</sup> Neben den drei Kommunen, die keine Fallzahlen nach Altersklassen ausweisen konnten, haben sieben Kommunen 2002 keine Hilfen gemäß § 29 SGB VIII gewährt.

Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 30 SGB VIII nach Altersgruppen (zu Beginn der Hilfe) im Jahr 2002 im interkommunalen Vergleich (prozentuale Anteile an der Fallzahlsumme je Altersklasse)

	Anteil der 0-3Jährigen in %	Anteil der 3-6Jährigen in %	Anteil der 6-9Jährigen in %	Anteil der 9-12Jährigen in %	Anteil der 12-15Jährigen in %	Anteil der 15-18Jährigen in %
Koblenz (St)	0,0	0,0	0,0	21,2	42,3	36,5
Ahrweiler (LK)	0,0	0,0	1,6	0,0	19,7	78,7
Bad Kreuznach (LK)	0,0	0,0	4,2	8,3	45,8	41,7
Birkenfeld (LK)	0,0	0,0	25,0	18,8	25,0	31,3
Cochem-Zell (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	42,9	57,1
Mayen- Koblenz (LK)	0,0	0,0	0,9	5,6	33,6	59,8
Neuwied (LK)	0,0	0,0	0,0	11,7	20,0	68,3
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0	0,0	4,5	6,8	31,8	56,8
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0	9,7	3,2	16,1	32,3	38,7
Trier (ST)	0,0	0,0	20,7	27,3	26,7	25,3
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0	0,0	6,9	10,3	13,8	69,0
Daun (LK)	0,0	0,0	0,0	20,6	2,9	76,5
Frankenthal (ST)	0,0	4,2	0,0	8,3	25,0	62,5
Kaiserslautern (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	62,1	37,9
Landau (ST)	0,0	0,0	8,6	8,6	22,9	60,0
Ludwigshafen (ST)	0,0	0,0	12,3	19,3	31,6	36,8
Neustadt (ST)	0,0	0,0	0,0	30,4	43,5	26,1
Speyer (ST)	0,0	0,0	4,5	13,6	68,2	13,6
Zweibrücken (ST)	0,0	0,0	16,7	16,7	33,3	33,3
Bad Dürkheim (LK)	0,0	2,8	2,8	5,6	41,7	47,2
Kusel (LK)	0,0	5,6	5,6	5,6	22,2	61,1
Südliche Weinstraße (LK)	0,0	0,0	0,0	15,4	0,0	84,6
Ludwigshafen (LK)	0,0	5,4	2,7	10,8	37,8	43,2
Mainz-Bingen (LK)	0,0	0,0	2,0	17,6	47,1	33,3
KAS Mayen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
KAS Andernach	0,0	2,4	0,0	0,0	26,2	71,4
KAS Bad Kreuznach	0,0	0,0	0,0	13,0	69,6	17,4
KAS Idar-Oberstein	0,0	0,0	14,3	14,3	28,6	42,9
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	0,0	1,4	1,4	5,5	39,7	52,1
<b>Kreisfreie Städte</b>	0,4	0,2	9,0	19,8	34,5	36,1
<b>Rheinland-Pfalz</b>	0,8	1,7	6,2	14,3	30,3	46,7
Westerwaldkreis (LK)	1,0	0,0	6,0	12,0	37,0	44,0
<b>Landkreise</b>	1,1	2,5	5,1	12,2	27,6	51,5
Altenkirchen (LK)	1,1	0,0	1,1	2,3	21,8	73,6
Alzey-Worms (LK)	1,2	0,0	9,9	29,6	24,7	34,6
Mainz (ST)	1,6	0,0	3,2	22,6	48,4	24,2
Trier-Saarburg (LK)	2,1	4,2	13,7	28,4	26,3	25,3
Pirmasens (ST)	2,4	0,0	0,0	14,6	9,8	73,2
Südwestpfalz (LK)	3,8	0,0	7,7	7,7	19,2	61,5
Bitburg-Prüm (LK)	6,7	23,3	13,3	10,0	13,3	33,3
Kaiserslautern (LK)	7,9	21,1	7,9	5,3	21,1	36,8
Worms (ST)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Donnersbergkreis (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Kein Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Germersheim (LK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
KAS Neuwied	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Abbildung 66: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 30 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

Im interkommunalen Vergleich (vgl. Abb. 66) wird deutlich, dass die hauptsächliche Nutzung der Hilfen nach § 30 SGB VIII für Jugendliche ab 15 Jahren in den Jugendämtern wohl gängige Praxis ist. Der prozentuale Anteil weist aber erhebliche Schwankungen auf und reicht von 31,3% bis 100%. Anders als bei den Hilfen nach § 29 SGB VIII spielt diese Hilfeform durchgängig auch für die 12- bis unter 15-Jährigen eine wichtige Rolle; in einigen Kommunen werden Erziehungsbeistandschaften/

Betreuungsweisungen sogar vorrangig für diese Altersklasse eingerichtet. Die Kommune, deren Altersstruktur dem Landesdurchschnitt am nächsten liegt, nutzt diese Hilfe im Verhältnis: 15-18: 43,2%, 12-15: 37,8%, 9-12: 10,8%, 6-9: 2,7%, 3-6: 5,4%. In einem anderen Jugendamtsbezirk hingegen stellt sich diese Relation folgendermaßen dar: 15-18: 13,6%, 12-15: 68,2%, 9-12: 13,6%, 6-9: 4,5%. Wenngleich diese Bandbreite auch vor dem Hintergrund teilweise kleiner Fallzahlen zu lesen ist, so verweisen diese Verteilungen doch auf interessante Unterschiede in den Hilfgewährungspraxen der Jugendämter.

In der Gesamtschau der ambulanten Hilfen (§§ 29, 30, 35 ambulant und 41 ambulant SGB VIII) zeigt sich annähernd dieselbe Altersstruktur, wie sie für die einzelnen Hilfen beschrieben wurde (vgl. Abb. 67).

Zusammensetzung der Fallzahlen in den ambulanten Hilfen (§§29, 30, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) nach Altersgruppen im Jahr 2002 (Angaben in%)

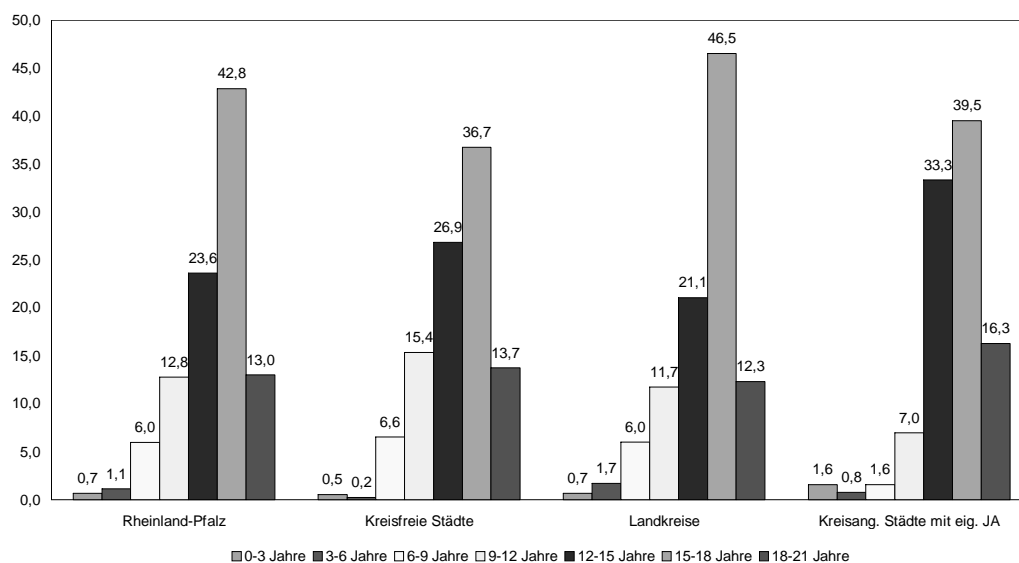


Abbildung 67: Zusammensetzung der Fallzahlen in den ambulanten Hilfen nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Ambulante Hilfen, d.h. sowohl die gruppenorientierten Hilfen als auch individuell ausgerichtete Maßnahmen, richten sich in Rheinland-Pfalz wie in den Städten und Landkreisen hauptsächlich an die 15- bis unter 18-Jährigen. Daneben haben sie noch eine wichtige Bedeutung für die 12- bis unter 15-Jährigen sowie einen etwas geringeren Stellenwert bei den 9- bis unter 12-Jährigen und den jungen Erwachsenen. Für Kinder unter sechs Jahre werden die ambulanten Hilfen nur in ganz geringem Maße in Anspruch genommen. Daraus allerdings zu schließen, dass für diese Altersgruppe vorrangig stationäre oder teilstationäre Hilfen genutzt werden, ist unzulässig, da bei den jüngeren Kindern die hier nicht berücksichtigten Hilfen gemäß § 31 SGB VIII eine herausragende Rolle spielen (vgl. LWV 2002).

Auf die Verteilung der Altersklassen in den Kommunen soll hier nur insoweit eingegangen werden, als auffällt, dass 24 Jugendämter ambulante Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für über 18-Jährige - zum Teil in beträchtlichem Umfang (zwischen 41,9% und 3,2%) - in Anspruch nehmen, während die übrigen 16 Jugendämter diese Hilfen überhaupt nicht für junge Erwachsene einsetzen (vgl. Abb. 68).

Zusammensetzung der Fallzahlen in den ambulanten Hilfen (§§ 29, 30, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) nach Altersgruppen (zu Beginn der Hilfe) im Jahr 2002 im interkommunalen Vergleich (prozentuale Anteile an der Fallzahlsumme je Altersklasse)

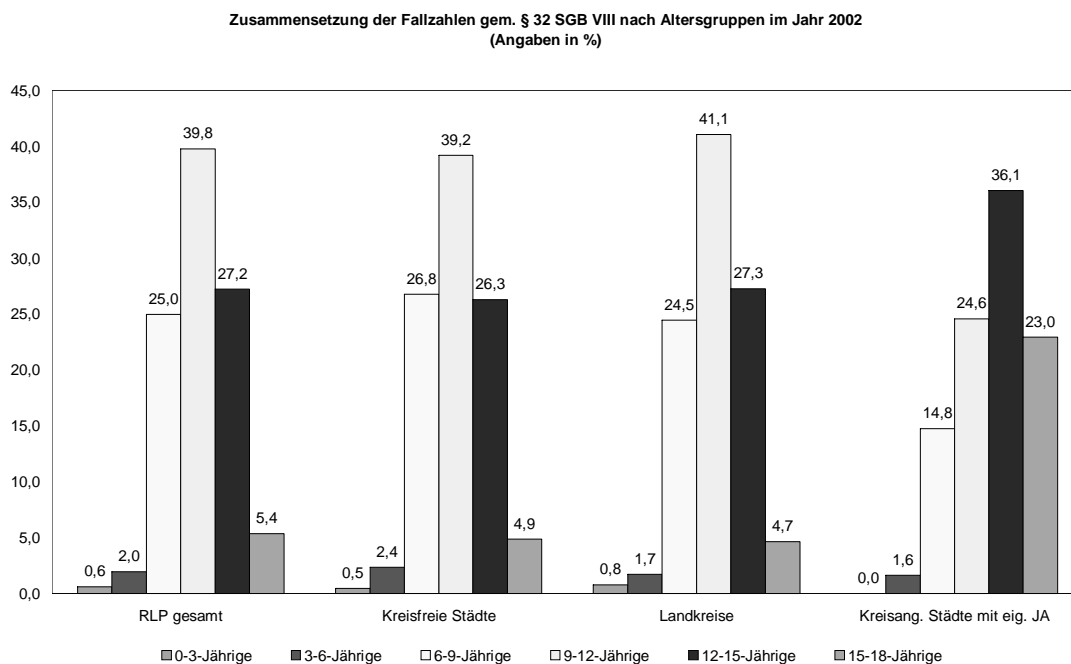
	Anteil der 0-3 in %	Anteil der 3-6 in %	Anteil der 6-9 in %	Anteil der 9-12 in %	Anteil der 12-15 in %	Anteil der 15-18 in %	Anteil der 18-21 in %
Birkenfeld (LK)	0,0	0,0	18,6	34,9	34,9	11,6	0,0
Cochem-Zell (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	37,5	62,5	0,0
Neuwied (LK)	0,0	0,0	0,0	12,9	21,0	66,1	0,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0	3,4	1,1	5,6	11,2	78,7	0,0
Frankenthal (ST)	0,0	3,7	0,0	7,4	29,6	59,3	0,0
Landau (ST)	0,0	0,0	7,7	10,3	20,5	61,5	0,0
Speyer (ST)	0,0	0,0	3,0	9,1	48,5	39,4	0,0
Zweibrücken (ST)	0,0	0,0	16,7	16,7	33,3	33,3	0,0
Bad Dürkheim (LK)	0,0	1,2	15,1	40,7	23,3	19,8	0,0
Südliche Weinstraße (LK)	0,0	0,0	0,0	7,4	0,0	92,6	0,0
Ludwigshafen (LK)	0,0	5,1	2,6	10,3	35,9	46,2	0,0
Mainz-Bingen (LK)	0,0	0,0	1,2	10,6	30,6	57,6	0,0
KAS Bad Kreuznach	0,0	0,0	0,0	13,8	72,4	13,8	0,0
Bitburg-Prüm (LK)	5,4	18,9	10,8	8,1	10,8	45,9	0,0
Kaiserslautern (LK)	7,9	21,1	7,9	5,3	21,1	36,8	0,0
KAS Mayen	15,4	0,0	0,0	15,4	15,4	53,8	0,0
Mainz (ST)	1,9	0,0	2,5	19,1	38,9	34,0	3,7
Alzey-Worms (LK)	0,8	0,0	22,0	23,6	16,3	31,7	5,7
Westerwaldkreis (LK)	0,8	0,0	5,0	9,9	31,4	47,1	5,8
Ludwigshafen (ST)	0,0	0,0	21,2	20,0	28,2	24,7	5,9
Trier-Saarburg (LK)	2,0	3,9	12,7	26,5	24,5	23,5	6,9
Bad Kreuznach (LK)	0,0	0,0	3,6	10,7	42,9	35,7	7,1
Kusel (LK)	0,0	3,6	3,6	3,6	17,9	64,3	7,1
Südwestpfalz (LK)	2,6	0,0	5,1	5,1	12,8	66,7	7,7
Ahrweiler (LK)	0,0	0,0	1,4	0,0	16,4	74,0	8,2
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0	0,0	3,3	5,0	6,7	76,7	8,3
Koblenz (St)	0,9	0,9	0	11,1	27,8	50	9,3
Daun (LK)	0,0	0,0	0,0	17,0	8,5	63,8	10,6
<b>Landkreise</b>	<b>0,7</b>	<b>1,7</b>	<b>6,0</b>	<b>11,7</b>	<b>21,1</b>	<b>46,5</b>	<b>12,3</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>0,7</b>	<b>1,1</b>	<b>6,0</b>	<b>12,8</b>	<b>23,6</b>	<b>42,8</b>	<b>13,0</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>0,5</b>	<b>0,2</b>	<b>6,6</b>	<b>15,4</b>	<b>26,9</b>	<b>36,7</b>	<b>13,7</b>
KAS Andernach	0,0	1,8	0,0	0,0	19,6	64,3	14,3
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	<b>1,6</b>	<b>0,8</b>	<b>1,6</b>	<b>7,0</b>	<b>33,3</b>	<b>39,5</b>	<b>16,3</b>
Trier (ST)	0,0	0,0	12,8	16,9	16,9	34,3	19,0
Pirmasens (ST)	1,5	0,0	0,0	8,8	7,4	63,2	19,1
Mayen- Koblenz (LK)	0,0	0,0	1,3	3,8	25,6	48,1	21,2
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0	2,9	7,1	10,0	22,9	35,7	21,4
Kaiserslautern (ST)	0,0	0,0	1,2	4,8	35,7	28,6	29,8
Neustadt (ST)	0,0	0,0	2,6	28,6	29,9	9,1	29,9
Altenkirchen (LK)	0,4	0,0	2,8	4,6	18,0	34,9	39,4
KAS Idar-Oberstein	0,0	0,0	6,5	9,7	29,0	12,9	41,9
Germersheim (LK)	k.A.	k..A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Worms (ST)	k.A.	k..A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Donnersbergkreis (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Kein Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
KAS Neuwied	k.A.	k..A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Abbildung 68: Zusammensetzung der Fallzahlen in den ambulanten Hilfen nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich



Die spezifische Altersstruktur der ambulanten Hilfen ist insbesondere im Zusammenhang mit zwei Faktoren zu sehen. Die unvollständige Abbildung der ambulanten Hilfen, also erhebungstechnische Gründe sind für die geringe Repräsentanz der jüngeren Alterskohorten verantwortlich, da mit der SPFH diejenige ambulante Hilfe nicht erfasst wurde, über die schwerpunktmäßig jüngere Kinder erreicht werden. Die übrigen ambulanten Hilfen (§§ 29 und 30 SGB VIII) werden im Rheinland-Pfalz häufig als Maßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen gewährt, womit sich der deutliche Zielgruppenschwerpunkt der ambulanten Hilfen bei den Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren erklärt.

Während die einzelnen ambulanten Hilfen in ihrer Altersstruktur eine große Ähnlichkeit aufweisen, zeigen sich in der Nutzung der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) nach Altersklassen deutliche Unterschiede (vgl. Abb. 69)



*Abbildung 69: Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 32 SGB VIII nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

Zwar werden auch Hilfen nach § 32 SGB VIII nur in verschwindend geringem Umfang für Kinder unter sechs Jahren gewährt, bei den über 6-Jährigen bilden aber die 9- bis unter 12-Jährigen mit einem Anteil von 39,8% die Hauptzielgruppe. Je ein Viertel aller Hilfen entfällt noch auf die 6- bis unter 9-Jährigen und die 12- bis unter 15-Jährigen; während der Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen nur bei 5,4% liegt. In den Hilfen in Tagesgruppen dominieren demnach Schülerinnen und Schüler, und zwar insbesondere solche im Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe I. Die für Rheinland-Pfalz beschriebene Altersverteilung findet sich auch in den kreisfreien Städten und den Landkreisen wieder, nur die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt weisen eine abweichende Zusammensetzung nach Altersklassen auf, wobei diese vor dem Hintergrund kleiner Fallzahlen zu lesen ist.

Im interkommunalen Vergleich bestätigt sich, dass die Hilfen gemäß § 32 SGB VIII sich klar an Kinder und Jugendliche von sechs bis unter 15 Jahren, also im Schulalter, richten (vgl. Abb. 70).

Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 32 SGB VIII nach Altersgruppen (zu Beginn der Hilfe) in Jahr 2002 im interkommunalen Vergleich (prozentuale Anteile an der Fallzahlsumme je Altersklasse)

	Anteil der 0-3Jährigen in %	Anteil der 3-6Jährigen in %	Anteil der 6-9Jährigen in %	Anteil der 9-12Jährigen in %	Anteil der 12-15Jährigen in %	Anteil der 15-18-Jährigen in %
Koblenz (St)	0,0	0,0	15,7	41,2	31,4	11,8
Ahrweiler (LK)	0,0	0,0	23,7	47,4	26,3	2,6
Altenkirchen (LK)	0,0	0,0	13,0	51,9	31,5	3,7
Bad Kreuznach (LK)	0,0	0,0	11,1	33,3	55,6	0,0
Cochem-Zell (LK)	0,0	0,0	6,7	16,7	36,7	40,0
Mayen- Koblenz (LK)	0,0	0,0	23,1	38,5	38,5	0,0
Neuwied (LK)	0,0	9,5	47,6	23,8	19,0	0,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0	0,0	21,3	53,2	25,5	0,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0	0,0	5,7	25,7	60,0	8,6
Westerwaldkreis (LK)	0,0	0,0	28,6	37,1	31,4	2,9
Trier (ST)	0,0	0,0	11,3	50,9	37,7	0,0
Daun (LK)	0,0	0,0	38,1	33,3	23,8	4,8
Trier-Saarburg (LK)	0,0	0,0	28,6	38,8	30,6	2,0
Frankenthal (ST)	0,0	0,0	17,5	38,8	38,8	5,0
Kaiserslautern (ST)	0,0	0,0	33,3	43,1	19,6	3,9
Landau (ST)	0,0	0,0	25,0	29,2	37,5	8,3
Ludwigshafen (ST)	0,0	8,0	46,6	33,0	10,2	2,3
Neustadt (ST)	0,0	0,0	51,4	40,0	8,6	0,0
Zweibrücken (ST)	0,0	0,0	20,0	10,0	70,0	0,0
Alzey-Worms (LK)	0,0	3,1	15,6	56,3	15,6	9,4
Bad Dürkheim (LK)	0,0	0,0	28,2	45,9	17,6	8,2
Donnersbergkreis (LK)	0,0	0,0	8,0	52,0	32,0	8,0
Kusel (LK)	0,0	0,0	5,0	30,0	65,0	0,0
Südliche Weinstraße (LK)	0,0	6,8	43,2	31,8	18,2	0,0
Ludwigshafen (LK)	0,0	2,1	29,2	41,7	20,8	6,3
Mainz-Bingen (LK)	0,0	0,0	33,3	66,7	0,0	0,0
Südwestpfalz (LK)	0,0	3,2	22,6	45,2	29,0	0,0
KAS Mayen	0,0	6,7	13,3	53,3	26,7	0,0
KAS Andernach	0,0	0,0	5,6	11,1	44,4	38,9
KAS Bad Kreuznach	0,0	0,0	62,5	37,5	0,0	0,0
KAS Idar-Oberstein	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	0,0	1,6	14,8	24,6	36,1	23,0
<b>Kreisfreie Städte</b>	0,5	2,4	26,8	39,2	26,3	4,9
<b>Rheinland-Pfalz</b>	0,6	2,0	25,0	39,8	27,2	5,4
<b>Landkreise</b>	0,8	1,7	24,5	41,1	27,3	4,7
Pirmasens (ST)	1,0	5,0	34,0	36,0	24,0	0,0
Kaiserslautern (LK)	1,1	1,1	22,8	38,0	26,1	10,9
Bernkastel-Wittlich (LK)	1,2	9,6	19,3	32,5	37,3	0,0
Mainz (ST)	1,4	0,0	15,1	46,6	30,1	6,8
Speyer (ST)	1,4	4,3	18,6	38,6	22,9	14,3
Bitburg-Prüm (LK)	5,1	0,0	56,4	38,5	0,0	0,0
Birkenfeld (LK)	11,4	0,0	34,3	40,0	14,3	0,0
Worms (ST)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Germersheim (LK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
KAS Neuwied	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Abbildung 70: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 32 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

Der Blick auf die prozentualen Anteile, die die Altersklassen der 6- bis unter 9-Jährigen, der 9- bis unter 12-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen in den Kommunen an allen Hilfen nach § 32 SGB VIII haben, macht deutlich, dass innerhalb der typischen Zielgruppen die Schwerpunktsetzung variiert. Sind es in fünf Kommunen die 12- bis unter 15-Jährigen, die deutlich bei den Hilfen nach § 32 SGB VIII dominieren, entfällt mehr als die Hälfte aller Hilfen in sechs Kommunen auf die 9- bis unter 12-Jährigen und in zwei Jugendamtsbezirken auf die 6- bis unter 9-Jährigen. Schließlich gibt es drei Kommunen, die diese Hilfeart in nennenswertem Umfang über die dominierenden Altersklassen hinaus für Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren nutzen. Diese interkommunalen Differenzen in der Inanspruchnahme nach Altersgruppen verweisen - bei allen erkennbaren Gemeinsamkeiten - auf interessante konzeptionelle Unterschiede auch bei dieser schon fachlich hinreichend konturierten Hilfeform, die in den einzelnen Jugendämtern zur Reflexion der Angebote wie der Hilfestützungspraxis Anlass geben können.

### **5.3 Die Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen nach Altersklassen (§§ 33 und 34 SGB VIII)**

Im folgenden werden die Hilfen gemäß § 33 und § 34 SGB VIII in ihrer altersklassendifferenzierten Inanspruchnahme dargestellt. Da die stationären Hilfen in Einrichtungen (§ 34 SGB VIII) sich in den vergangenen Jahren ausdifferenziert haben, werden sowohl Heimerziehung und Sonstige betreute Wohnformen gesondert als auch die Hilfen nach § 34 SGB VIII insgesamt<sup>52</sup> in ihrer Altersstruktur betrachtet. Die Altersverteilung bei den Hilfen gemäß § 33 SGB VIII soll - wie eingangs ausgeführt wurde - nur für die einzelnen Kommunen interpretiert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die abgebildete Altersstruktur keine direkte Auskunft über die Gewährungspraxis des jeweiligen Jugendamtes gibt, da auch Fälle erfasst sind, in denen das Jugendamt nur für die Betreuung zuständig ist, auf die Hilfestützung also keinen Einfluss hatte.

Geradezu komplementär zu den bisher betrachteten Hilfeformen stellt sich das Inanspruchnahmeprofil nach Altersklassen bei der Vollzeitpflege dar (vgl. Abb. 71).

<sup>52</sup> Unter den Hilfen gemäß § 34 SGB VIII sind auch die Hilfen in Erziehungsstellen erfasst, da es Jugendämter gibt, die diese Hilfeform dem § 34 SGB VIII zuordnen.

Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII nach Altersgruppen (zu Beginn der Hilfe) im Jahr 2002 im interkommunalen Vergleich (prozentuale Anteile an der Fallzahlsumme je Altersklasse)

	Anteil 0-3 Jähriger in %	Anteil 3-6 Jähriger in %	Anteil 6-9 Jähriger in %	Anteil 9-12 Jähriger in %	Anteil 12-15 Jähriger in %	Anteil 15-18 Jähriger in %
Koblenz (St)	32,85	19,0	17,5	15,3	8,8	6,6
Trier-Saarburg (LK)	44,25	21,8	12,1	9,2	7,5	5,2
Altenkirchen (LK)	19,90	22,8	21,4	16,5	13,6	5,8
Bad Kreuznach (LK)	20,00	21,3	22,7	18,7	14,7	2,7
Ahrweiler (LK)	38,00	28,0	14,0	14,0	4,0	2,0
Cochem-Zell (LK)	6,78	33,9	28,8	10,2	8,5	11,9
Neuwied (LK)	14,62	33,1	23,1	16,9	8,5	3,8
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	28,83	26,1	19,8	13,5	10,8	0,9
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	5,61	15,9	12,1	19,6	25,2	21,5
Birkenfeld (LK)	35,42	24,0	6,3	13,5	13,5	7,3
Kusel (LK)	56,67	16,7	18,3	3,3	1,7	3,3
Bernkastel-Wittlich (LK)	18,97	27,6	25,0	10,3	12,1	6,0
Kaiserslautern (ST)	20,87	16,5	22,6	19,1	16,5	4,3
KAS Mayen	34,78	13,0	13,0	21,7	8,7	8,7
Ludwigshafen (LK)	52,69	32,3	9,7	1,1	2,2	2,2
Frankenthal (ST)	16,13	29,0	12,9	14,5	25,8	1,6
Bitburg-Prüm (LK)	20,93	28,7	20,2	20,9	6,2	3,1
Ludwigshafen (ST)	28,57	31,9	21,9	6,2	7,6	3,8
Mainz (ST)	9,27	17,2	16,6	17,2	19,9	19,9
Neustadt (ST)	27,12	33,9	15,3	16,9	5,1	1,7
Pirmasens (ST)	16,35	30,8	27,9	13,5	7,7	3,8
Speyer (ST)	8,57	12,9	18,6	25,7	15,7	18,6
Worms (ST)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Zweibrücken (ST)	11,54	17,3	17,3	15,4	15,4	23,1
Trier (ST)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Bad Dürkheim (LK)	15,38	13,1	16,2	20,8	13,1	21,5
Daun (LK)	34,18	27,8	13,9	15,2	5,1	3,8
Germersheim (LK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Kaiserslautern (LK)	10,91	6,4	14,5	24,5	23,6	20,0
Südliche Weinstraße (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Donnersbergkreis (LK)	34,00	20,0	13,0	14,0	14,0	5,0
Alzey-Worms (LK)	57,45	14,9	17,0	6,4	3,2	1,1
Mainz-Bingen (LK)	32,09	25,4	14,9	14,2	8,2	5,2
Südwestpfalz (LK)	18,60	27,9	23,3	14,0	15,1	1,2
Westerwaldkreis (LK)	35,15	24,8	15,2	8,5	11,5	4,8
KAS Andernach	18,75	18,8	21,9	15,6	18,8	6,3
KAS Bad Kreuznach	31,25	18,8	21,9	20,3	4,7	3,1
KAS Neuwied	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
KAS Idar-Oberstein	28,57	22,9	15,7	15,7	10,0	7,1
Landau (ST)	22,39	23,9	23,9	9,0	19,4	1,5
Mayen-Koblenz (LK)	26,16	19,8	18,0	12,8	15,7	7,6

Abbildung 71: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 33 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

Die Vollzeitpflege ist erwartungsgemäß die Hilfe (vgl. LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2004; LWV 2002), bei der die jüngeren Alterskohorten einen hohen Anteil zu verzeichnen haben. In 18 Jugendamtsbezirken findet die Vollzeitpflege die stärkste Nutzung in der Altersklasse der 0- bis unter 3-Jährigen (Streuung 57,4% bis 26,2%). In zehn weiteren Kommunen sind es die 3- bis unter 6-Jährigen, an die sich die Hilfen gemäß § 33 SGB VIII schwerpunktmäßig richten. Allerdings zeigen hier die Anteile, die zwischen 23,6% und 33,9% liegen, dass in diesen Jugendamtsbezirken die Vollzeitpflege nicht den jüngeren Kindern vorbehalten bleibt, sondern auch für Kinder und Jugendliche, die älter als sechs Jahre sind, genutzt wird. Darüber hinaus gibt es Jugendämter, die Vollzeitpflegeverhältnisse bei Jugendlichen über 15 Jahre angeben. Betrachtet man den Anteil, den die über 15-

Jährigen an den Hilfen nach § 33 SGB VIII haben, so bewegt sich dieser Wert zwischen 1,1% und 23,1%. Angesichts dieser doch erheblichen Unterschiede erscheint ein Hinterfragen bestehender Traditionen in der Nutzung dieser Hilfeform angezeigt.

Ein im Vergleich mit der Vollzeitpflege nahezu gegenläufiges Inanspruchnahmeprofil nach Altersklassen zeigt sich bei den Hilfen gemäß § 34 SGB VIII (vgl. Abb. 72)

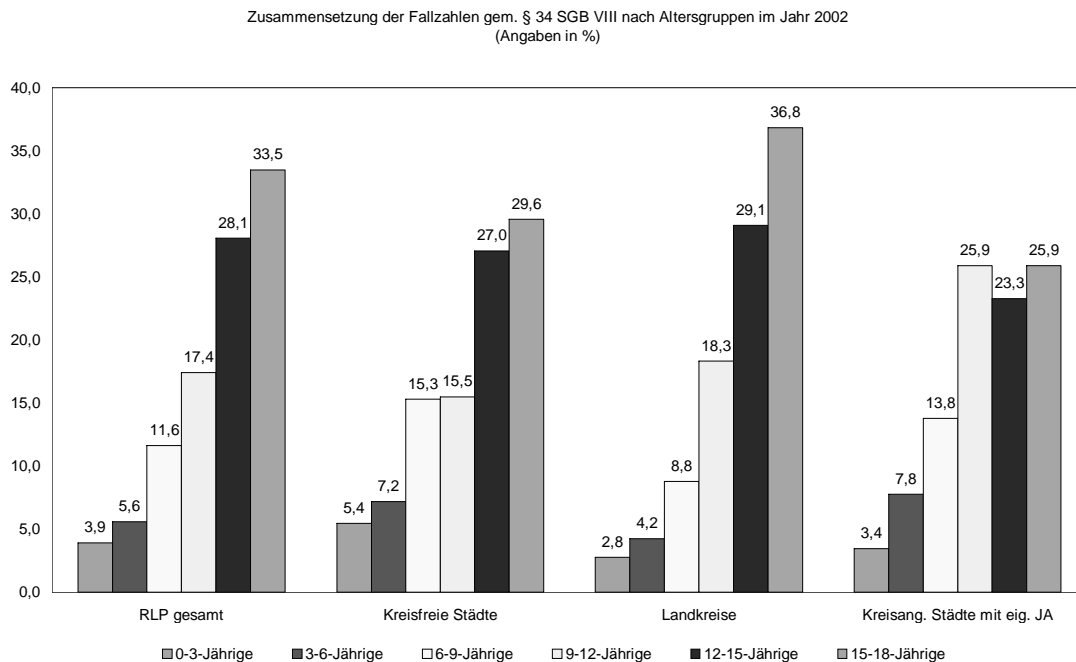


Abbildung 72: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 34 SGB VIII nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten

Nimmt die Inanspruchnahme der Vollzeitpflege mit steigendem Alter tendenziell ab, wächst sie bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII an. Lediglich 9,4% aller Hilfen nach § 34 SGB VIII entfallen auf die unter 6-Jährigen, demgegenüber richtet sich jede dritte Hilfe in Rheinland-Pfalz an Jugendliche über 15 Jahren und jede vierte Hilfe wird von 12- bis unter 15-Jährigen in Anspruch genommen. In den Landkreisen ist dieser Trend noch ausgeprägter vorzufinden; stationäre Hilfen in Einrichtungen werden dort seltener als auf Landesebene für jüngere Kinder unter neun Jahren genutzt (0-3: 2,8%; 3-6: 4,2%, 6-9: 8,8%), häufiger hingegen finden sich Kinder und Jugendliche ab neun Jahren in Heimerziehung und Sonstigen betreuten Wohnformen wieder (9-12: 18,3%, 12-15: 29,1%, 15-18: 36,8%).

Vergleicht man die quantitative Gewichtung der Altersgruppen bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII mit den bisher betrachteten Hilfeformen, so sind die ambulanten Hilfen nach § 29 und § 30 SGB VIII auf dieselben Altersklassen ausgerichtet. Bezogen auf das Zielgruppenmerkmal Alter sind es demnach die Erziehungsbeistandschaft und die Soziale Gruppenarbeit, die ein Äquivalent zu den stationären Hilfen in Einrichtungen darstellen und deren Ausbau bei Überlegungen zur Reduktion von Heimerziehung reflektiert werden sollte.

In der Gegenüberstellung der Kommunen fällt auf, dass die Nutzung der Hilfen nach § 34 SGB VIII gerade in der Altersklasse der 15- bis unter 18-Jährigen erheblich streut (vgl. Abb. 73).

Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 34 SGB VIII gesamt nach Altersklassen (zu Beginn der Hilfe) im Jahr 2002 im interkommunalen Vergleich (prozentuale Anteil an der Fallzahlsumme je Altersklasse)

	Anteil 0-3 Jährige in %	Anteil 3-6 Jährige in %	Anteil 6-9 Jährige in %	Anteil 9-12 Jährige in %	Anteil 12-15 Jährige in %	Anteil 15-18 Jährige in %
Frankenthal (ST)	0,0	6,4	17,9	30,8	37,2	7,7
KAS Andernach	3,2	9,7	6,5	35,5	32,3	12,9
Pirmasens (ST)	5,9	5,9	18,8	19,8	34,7	14,9
Daun (LK)	3,9	5,9	21,6	13,7	37,3	17,6
Trier (ST)	11,4	9,3	20,7	12,1	26,4	20,0
Trier-Saarburg (LK)	4,2	6,9	11,1	18,1	38,9	20,8
Bitburg-Prüm (LK)	0,0	13,2	19,7	19,7	26,3	21,1
KAS Idar-Oberstein	6,9	6,9	20,7	31,0	10,3	24,1
Alzey-Worms (LK)	3,1	7,2	7,2	20,6	37,1	24,7
Ludwigshafen (ST)	9,3	9,3	16,7	18,5	21,4	24,9
Kaiserslautern (ST)	5,0	10,4	15,8	18,3	25,2	25,2
Südwestpfalz (LK)	4,2	7,0	11,3	16,9	35,2	25,4
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	<b>3,4</b>	<b>7,8</b>	<b>13,8</b>	<b>25,9</b>	<b>23,3</b>	<b>25,9</b>
Neuwied (LK)	0,0	5,3	14,7	25,3	28,0	26,7
Landau (ST)	4,9	4,9	7,3	12,2	43,9	26,8
Mainz-Bingen (LK)	0,0	0,0	2,4	27,7	42,2	27,7
Ahrweiler (LK)	10,9	7,0	14,8	18,8	20,3	28,1
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>5,4</b>	<b>7,2</b>	<b>15,3</b>	<b>15,5</b>	<b>27,0</b>	<b>29,6</b>
Südliche Weinstraße (LK)	1,2	3,7	11,0	17,1	36,6	30,5
Kaiserslautern (LK)	3,9	4,9	11,7	21,4	26,2	32,0
KAS Bad Kreuznach	2,1	6,3	14,6	18,8	25,0	33,3
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>3,9</b>	<b>5,6</b>	<b>11,6</b>	<b>17,4</b>	<b>28,1</b>	<b>33,5</b>
Birkenfeld (LK)	0,0	5,8	0,0	23,1	36,5	34,6
Bad Kreuznach (LK)	0,0	0,0	7,6	43,0	13,9	35,4
<b>Landkreise</b>	<b>2,8</b>	<b>4,2</b>	<b>8,8</b>	<b>18,3</b>	<b>29,1</b>	<b>36,8</b>
KAS Mayen	0,0	12,5	12,5	12,5	25,0	37,5
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0	3,7	3,7	15,9	39,0	37,8
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	2,5	4,2	7,5	12,5	35,0	38,3
Bad Dürkheim (LK)	3,7	2,5	2,5	20,9	31,9	38,7
Koblenz (St)	1,4	2,2	23,0	8,6	25,9	38,8
Ludwigshafen (LK)	0,0	4,1	6,6	24,6	24,6	40,2
Mainz (ST)	4,2	4,2	8,0	11,7	31,0	40,8
Donnersbergkreis (LK)	3,1	1,5	7,7	20,0	26,2	41,5
Neustadt (ST)	1,1	5,7	12,6	12,6	25,3	42,5
Bernkastel-Wittlich (LK)	6,7	3,8	6,7	14,3	25,7	42,9
Westerwaldkreis (LK)	0,0	6,4	16,7	10,3	20,5	46,2
Speyer (ST)	0,0	5,4	6,5	9,8	31,5	46,7
Cochem-Zell (LK)	3,2	3,2	16,1	9,7	19,4	48,4
Mayen- Koblenz (LK)	1,9	0,9	2,8	13,1	30,8	50,5
Kusel (LK)	1,9	1,9	11,3	7,5	24,5	52,8
Zweibrücken (ST)	2,9	11,8	11,8	8,8	8,8	55,9
Altenkirchen (LK)	3,3	0,8	4,9	4,9	17,9	68,3
Worms (ST)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Germersheim (LK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
KAS Neuwied	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Abbildung 73: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 34 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

Ist bezogen auf Rheinland-Pfalz die Altersklasse der 15- bis unter 18-Jährigen mit einem Anteil von 33,5% eindeutig die stärkste Zielgruppe, so streut dieser Anteil im Vergleich aller Kommunen zwischen 7,7% und 68,3%. Betrachtet man den Anteil, den die 12- bis unter 15-Jährigen an den stationären Hilfen in Einrichtungen haben, so weist dieser Wert eine geringere Spannweite auf (8,8% bis 43,9%) und liegt mehrheitlich etwa auf Landesniveau.

Eine Erklärung für die gravierende Streubreite beim Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen im Vergleich der Kommunen bietet sich bei der Betrachtung der altersklassendifferenzierten Aufschlüsselung der Fallzahlen im Betreuten Wohnen (vgl. Abb. 74).

Zusammensetzung der Fallzahlen in sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII nach Altersgruppen (zu Beginn der Hilfe) im Jahr 2002 (prozentuale Anteile an der Fallzahlsumme je Altersklasse)

	Anteil der 0-3 Jährigen in %	Anteil der 3-6 Jährigen in %	Anteil der 6-9 Jährigen in %	Anteil der 9-12 Jährigen in %	Anteil der 12- 15 Jährigen in %	Anteil der 15- 18 Jährigen in %
KAS Andernach	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0
Westerwaldkreis (LK)	0,0	0,0	30,0	0,0	20,0	50,0
Neustadt (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	28,6	71,4
Bitburg-Prüm (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	75,0
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>12,5</b>	<b>12,5</b>	<b>75,0</b>
KAS Bad Kreuznach	0,0	0,0	0,0	0,0	22,2	77,8
Bad Kreuznach (LK)	0,0	0,0	0,0	15,4	0,0	84,6
Ahrweiler (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	11,1	88,9
Kaiserslautern (ST)	5,6	0,0	0,0	0,0	5,6	88,9
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1	90,9
Altenkirchen (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	7,4	92,6
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>0,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,8</b>	<b>1,1</b>	<b>5,0</b>	<b>92,7</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>0,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>5,6</b>	<b>93,5</b>
<b>Landkreise</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,4</b>	<b>0,9</b>	<b>4,1</b>	<b>93,6</b>
Mayen- Koblenz (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	95,0
Koblenz (St)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Birkenfeld (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Cochem-Zell (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Neuwied (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Trier (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Bernkastel-Wittlich (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Trier-Saarburg (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Frankenthal (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Landau (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Ludwigshafen (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Mainz (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Pirmasens (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Zweibrücken (ST)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Bad Dürkheim (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Donnersbergkreis (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Kaiserslautern (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Kusel (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Südliche Weinstraße (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Ludwigshafen (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Mainz-Bingen (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Südwestpfalz (LK)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
KAS Mayen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
KAS Idar-Oberstein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Daun (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Speyer (ST)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Worms (ST)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Alzey-Worms (LK)	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle	Keine Fälle
Germersheim (LK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
KAS Neuwied	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Abbildung 74: Verteilung der Fallzahlen in sonstigen betreuten Wohnformen im interkommunalen Vergleich

Betreutes Wohnen nach § 34 SGB VIII ist in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern nahezu ausschließlich ein Angebot für Jugendliche über 15 Jahre. In 24 Jugendamtsbezirken richten sich die Hilfen in Sonstigen betreuten Wohnformen zu 100% an diese Altersklasse; die Fallzahlen reichen von 25 bis zu einem Fall. Diese relativ niedrigen Fallzahlgrößen lassen erkennen, dass der Ausbaugrad des Betreuten Wohnens insgesamt als gering einzustufen ist.

Die vorrangige Inanspruchnahme betreuter Wohnformen für die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen schlägt sich auch in der Altersstruktur der Heimerziehung nieder (vgl. Abb. 75).

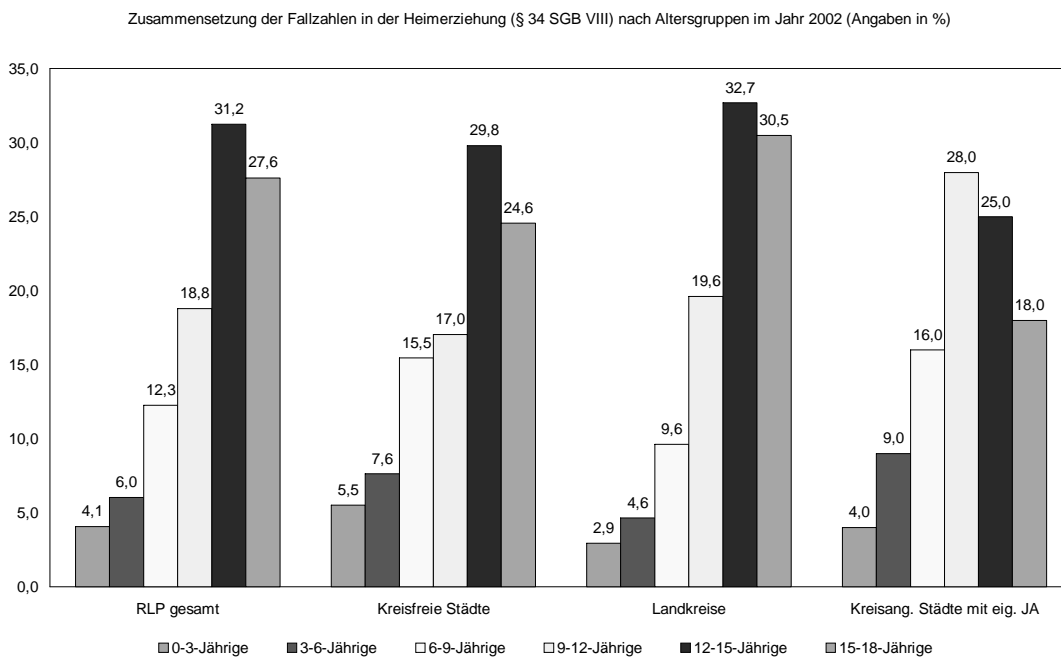


Abbildung 75: Zusammensetzung der Fallzahlen in der Heimerziehung (gemäß § 34 SGB VIII) nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz 2002

Gegenüber der Gesamtschau aller Hilfen nach § 34 SGB VIII ist der Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen in der Heimerziehung geringer (27,6% gegenüber 33,5%), während der Anteil der 12- bis unter 15-Jährigen höher ist (31,2% gegenüber 28,1%). Auch die übrigen Altersklassen sind leicht angewachsen. Bei einer isolierten Betrachtung der Heimerziehung verlagert sich also der Zielgruppenschwerpunkt auf die 12- bis unter 15-Jährigen. Dies gilt auch für die kreisfreien Städte und die Landkreise. In den kreisangehörigen Städten zeigt sich eine abweichende Verteilung; hier bilden die 9- bis unter 12-Jährigen mit einem Anteil von 28% die Hauptzielgruppe, gefolgt von den 12- bis unter 15-Jährigen mit 25%. (vgl. Abb. 76)



Zusammensetzung der Fallzahlen in der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII nach Altersgruppen (zu Beginn der Hilfe) im Jahr 2002 im interkommunalen Vergleich (prozentuale Anteile an der Fallzahlsumme je Altersklasse)

	Anteil der 0-3 Jährigen in %	Anteil der 3-6 Jährigen in %	Anteil der 6-9 Jährigen in %	Anteil der 9-12 Jährigen in %	Anteil der 12- 15 Jährigen in %	Anteil der 15- 18 Jährigen in %
Frankenthal (ST)	0,0	6,8	18,9	32,4	39,2	2,7
Neuwied (LK)	0,0	6,7	18,3	31,7	35,0	8,3
Pirmasens (ST)	6,2	6,2	19,6	20,6	36,1	11,3
KAS Andernach	3,4	10,3	6,9	31,0	34,5	13,8
KAS Idar-Oberstein	7,7	7,7	23,1	34,6	11,5	15,4
Trier (ST)	12,1	9,8	22,0	12,9	27,3	15,9
KAS Mayen	0,0	16,7	16,7	16,7	33,3	16,7
Daun (LK)	3,9	5,9	21,6	13,7	37,3	17,6
Birkenfeld (LK)	0,0	5,1	0,0	28,2	48,7	17,9
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	<b>4,0</b>	<b>9,0</b>	<b>16,0</b>	<b>28,0</b>	<b>25,0</b>	<b>18,0</b>
Bitburg-Prüm (LK)	0,0	13,9	20,8	20,8	26,4	18,1
Trier-Saarburg (LK)	4,3	7,1	11,4	18,6	40,0	18,6
Kaiserslautern (ST)	4,9	11,4	17,4	20,1	27,2	19,0
Ludwigshafen (ST)	8,8	9,1	17,5	20,3	25,3	19,1
KAS Bad Kreuznach	2,6	7,7	17,9	23,1	25,6	23,1
Landau (ST)	5,1	5,1	7,7	12,8	46,2	23,1
Südliche Weinstraße (LK)	1,3	4,0	12,0	18,7	40,0	24,0
Südwestpfalz (LK)	4,3	7,1	11,4	17,1	35,7	24,3
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>5,5</b>	<b>7,6</b>	<b>15,5</b>	<b>17,0</b>	<b>29,8</b>	<b>24,6</b>
Alzey-Worms (LK)	3,1	7,2	7,2	20,6	37,1	24,7
Ahrweiler (LK)	9,9	6,3	14,4	21,6	22,5	25,2
Kaiserslautern (LK)	4,3	5,3	12,8	23,4	28,7	25,5
Mainz-Bingen (LK)	0,0	0,0	2,5	28,4	43,2	25,9
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	3,1	5,1	9,2	15,3	40,8	26,5
Bad Dürkheim (LK)	4,3	2,9	2,9	24,6	37,7	27,5
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>4,1</b>	<b>6,0</b>	<b>12,3</b>	<b>18,8</b>	<b>31,2</b>	<b>27,6</b>
<b>Landkreise</b>	<b>2,9</b>	<b>4,6</b>	<b>9,6</b>	<b>19,6</b>	<b>32,7</b>	<b>30,5</b>
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0,0	4,0	4,0	17,3	42,7	32,0
Koblenz (St)	1,9	2,9	15,5	11,7	35,0	33,0
Neustadt (ST)	1,5	7,6	16,7	16,7	24,2	33,3
Donnersbergkreis (LK)	1,9	1,9	7,4	24,1	31,5	33,3
Ludwigshafen (LK)	0,0	4,5	7,2	27,0	27,0	34,2
Bad Kreuznach (LK)	0,0	0,0	13,0	26,1	23,9	37,0
Mainz (ST)	4,4	4,4	8,3	12,3	32,4	38,2
Mayen- Koblenz (LK)	2,3	1,1	3,4	16,1	36,8	40,2
Cochem-Zell (LK)	3,7	3,7	18,5	11,1	22,2	40,7
Bernkastel-Wittlich (LK)	6,9	3,9	6,9	14,7	26,5	41,2
Westerwaldkreis (LK)	0,0	7,4	14,7	11,8	20,6	45,6
Kusel (LK)	2,2	2,2	13,0	8,7	28,3	45,7
Zweibrücken (ST)	3,6	14,3	14,3	10,7	10,7	46,4
Speyer (ST)	0,0	5,4	6,5	9,8	31,5	46,7
Altenkirchen (LK)	4,3	1,1	6,5	5,4	20,4	62,4
Germersheim (LK)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Worms (ST)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
KAS Neuwied	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Abbildung 76: Zusammensetzung der Fallzahlen in der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich

Blickt man auf die Altersstruktur in den einzelnen Kommunen, dann fällt auf, dass die Gewährung von Heimerziehung in den Jugendamtsbezirken in ihrer Verteilung auf die Altersklassen der 12- bis unter 15-Jährigen und 15- bis unter 18-Jährigen sehr unterschiedlich ausfällt. Die deutlichste Priorität für die über 15-Jährigen zeigt sich mit einem Anteil von 62,4% gegenüber 20,4% bei den 12- bis unter 15-Jährigen. Der Gegenpol liegt bei einer Verteilung von 2,7% gegenüber 39,2%. Insgesamt über-

wiegt in 23 Kommunen der Anteil der 12- bis unter 15-Jährigen gegenüber dem der Jugendlichen über 15 Jahre. Hinter den unterschiedlichen Altersschwerpunkten bei der Heimerziehung stehen interessante konzeptionelle Unterschiede. Während für die Heimerziehung der 12- bis unter 15-Jährigen die schulische Versorgung und Betreuung eine wichtige Rolle spielt, gewinnen bei den über 15-Jährigen Einrichtungen, die mit Berufsausbildungsmöglichkeiten gekoppelt sind sowie Selbständigkeit fördernde, in ihrem Betreuungsumfang flexible Maßnahmen an Bedeutung.

Insgesamt lassen sich hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fremdunterbringungen klare Schwerpunkte nach Altersklassen bestimmen. Während bei den jüngeren Kindern – sozialpädagogisch gesprochen - eher familienanaloge Hilfen nach § 33 SGB VIII dominieren, werden bei den 6- bis unter 15-Jährigen stärker gruppenpädagogisch akzentuierte Hilfen nach § 34 SGB VIII eingesetzt. Wohingegen individuell ausgerichtete, auf Verselbständigung zielende Hilfen wie das Betreute Wohnen erst bei den 15- bis unter 18-Jährigen an Bedeutung gewinnen.

#### **5.4 Kernbefunde**

Die Inanspruchnahme der einzelnen Hilfearten unter der Fragestellung betrachtet, ob die jeweilige Hilfeart vorrangig für bestimmte Altersklassen genutzt wird, ergibt eine klare Zielgruppensetzung:

- Deutlicher als alle anderen Hilfen hat die Soziale Gruppenarbeit ihren Schwerpunkt in einer bestimmten Altersklasse. Sie wird in mehr als der Hälfte aller Fälle (55,0%) für Jugendliche genutzt, die zu Beginn der Hilfe im Alter von 15 bis unter 18 Jahren sind. Weit weniger häufig wird sie noch für die 6- bis 15-Jährigen in Anspruch genommen und für die unter 6-Jährigen so gut wie gar nicht gewährt. Die spezifische Altersstruktur steht im Zusammenhang mit der häufigen, teilweise sogar ausschließlichen Gewährung dieser Hilfen als Maßnahmen für straffällig gewordene junge Menschen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken (vgl. hierzu Kapitel 3).
- Auch die Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung) zeigen mit zunehmendem Alter eine verstärkte Inanspruchnahme, wobei die 15- bis unter 18-Jährigen mit einem Anteil von 46,7% dominieren. In den kreisfreien Städten sind es sowohl die 15- bis unter 18-Jährigen als auch die 12- bis unter 15-Jährigen, an die sich die Hilfen gemäß § 30 SGB VIII vorrangig und in annähernd gleichem Umfang (34,5% und 36,1%) richten.
- Hauptzielgruppe der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) sind die 9- bis unter 12-Jährigen mit 39,8%, gefolgt von den 12- bis unter 15-Jährigen und den 6- bis unter 9-Jährigen, auf die noch je ein Viertel aller Hilfen gemäß § 32 SGB VIII entfällt.
- Im Spektrum der Hilfen, die durch die Herausnahme von Kindern gekennzeichnet sind, ist die Vollzeitpflege die Hilfe, die hohe Anteile bei den jüngeren Alterskohorten zu verzeichnen hat (0-3: 57,4% bis 5,6%, 3-6: 33,9% bis 6,4%). In Abweichung von dieser sich im interkommunalen Vergleich als gängig abzeichnenden Praxis sind sieben Jugendämter zu finden, die Vollzeitpflege in beträchtlichem Umfang (11,9% bis 23,1%) auch für Jugendliche über 15 Jahren nutzen.
- Ein im Vergleich mit der Vollzeitpflege nahezu gegenläufiges Inanspruchnahmeprofil nach Altersklassen zeigen die Hilfen gemäß § 34 SGB VIII, wo wiederum die älteren Altersgruppen dominieren. Dies sind bei den eher klassischen Formen der Heimerziehung im Heim mit 31,2% die 12- bis unter 15-Jährigen sowie bei den betreuten Wohnformen die 15- bis unter 18-Jährigen, an die fast ausschließlich (92,7%) diese Angebote gerichtet sind.
- Bei der Gegenüberstellung der Kommunen lassen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede in der altersklassenspezifischen Nutzung der einzelnen Hilfearten erkennen. Insbesondere die Disparitäten können zur Reflexion beste-

hender Gewährungspraxen und Hilfekonzeppte in den jeweiligen Jugendämtern Anlass geben. Interessante fachliche Impulse sind auch aus der gemeinsamen Diskussion der Frage, wie es einzelne Jugendämter schaffen, Altersklassen mit bestimmten Hilfen zu erreichen, die andere gar nicht im Profil haben, zu erwarten.

## 6. Geschlechtsdifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

---

In diesem Kapitel wird die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz unter geschlechtsspezifischer Perspektive ausgewertet. Diese Betrachtungsweise ergibt sich zum einen vor dem Hintergrund professioneller Überlegungen – etwa der nach fachlich angemessenen Interventionsmöglichkeiten auf bei Jungen und Mädchen unterschiedlich ausgeprägte Problembewältigungsstrategien – sowie vor dem Hintergrund rechtlicher Normierungen, insbesondere dem in § 9 SGB VIII allgemein formulierten Auftrag, Benachteiligungen von Geschlechtern abzubauen.

Aus unterschiedlichen Untersuchungen ist bekannt, dass Mädchen in der Klientel der Erziehungshilfen unterrepräsentiert sind (vgl. LWV 2002, SCHILLING u.a. 2004, HARTWIG 2001). Abbau von Benachteiligung kann im Feld der erzieherischen Hilfen nun aber nicht bedeuten, darauf hinzuwirken, dass Jungen und Mädchen je zur Hälfte in den einzelnen Hilfeformen vertreten sind. Vielmehr ist zu fragen, wie sich Problembewältigungsstrategien von Jungen und Mädchen (noch dazu in verschiedenen Lebenssituationen und Altersklassen) unterscheiden, welche Aus- und Nebenwirkungen diese Strategien mit sich bringen und welche Anforderungen sich hieraus für eine bedarfsgerechte Unterstützung beider Geschlechter ergeben. Daten bezüglich der Gewährungspraxis erzieherischer Hilfen, differenziert betrachtet nach Hilfen für Jungen und Hilfen für Mädchen, können hierzu gezielte Anregungen geben. So können interkommunale Vergleiche auf regionale Besonderheiten hinsichtlich der Reaktion auf Unterstützungsbedarfe von Jungen und Mädchen aufmerksam machen und eine kritisch-fachliche Auseinandersetzung mit der aktuellen Gewährungspraxis initiieren. Ebenso können Unterschiede hinsichtlich der Repräsentanz von Jungen und Mädchen in verschiedenen Hilfesettings – ambulant, teilstationär, stationär oder in Pflegefamilien – zum Anlass fachlicher Diskussionen genommen werden. Im Zuge solcher Auseinandersetzungen gilt es zu fragen, was die guten Gründe für die aktuelle Hilfegewährungspraxis für Jungen und Mädchen sind, was sich daran bewährt hat und wo Perspektiven der Weiterentwicklung gesehen werden, um Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen im Feld der erzieherischen Hilfen realisieren zu können.

### 6.1 Methodische Vorbemerkungen

Im Rahmen der geschlechtsspezifischen Auswertung der Daten zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2002 werden die Hilfen gemäß der Paragraphen 29, 30, 32, 34, 35 und 41 SGB VIII betrachtet. Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) sowie die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) müssen hierbei unberücksichtigt bleiben. Erstere deshalb, weil im Rahmen der diesem Bericht zugrunde liegenden Sondererhebung das Geschlecht sämtlicher Kinder, die in im Rahmen Sozialpädagogischer Familienhilfe betreuten Familien leben, nicht erhoben wurde. Letztere deshalb, weil sich die Angaben bezüglich des Geschlechts der Kinder in Vollzeitpflege auf alle Kinder in Pflegefamilien beziehen, für die die Jugendämter die Kostenträgerschaft übernehmen und/oder für deren Betreuung sie zuständig sind. In dieser Gruppe sind Doppelnennungen enthalten, da es durchaus sein kann, dass ein Jugendamt die Kosten für eine Hilfe gem. § 33 SGB VIII trägt, während ein anderes (rheinland-pfälzisches) Jugendamt für die Betreuung verantwortlich ist. Da es sich bei den potentiellen Doppelnennungen um eine quantitativ bedeutsame Gruppe handelt - 1.152 Fälle von insgesamt 4.319 nach Geschlecht ausgewerteten Vollzeitpflegefällen, was einem Anteil von 27% entspricht -, wird auf eine geschlechtsspezifische Betrachtung dieser Hilfeform verzichtet.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieses interkommunalen Vergleichs nur 38 der insgesamt 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke betrachtet werden können. Neben dem Jugendamtsbezirk der kreisangehörigen Stadt

Neuwied – der im gesamten Bericht nicht berücksichtigt werden kann (vgl. Kapitel 1) - können die Stadt Worms und der Landkreis Germersheim an dieser Stelle nicht mit betrachtet werden, da diese zu einzelnen Paragraphen keine Fallzahlen nach Geschlecht differenziert angeben konnten. Wenn also in diesem Kapitel von der Gesamtheit erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz die Rede ist, so beinhaltet dies Hilfen gemäß der §§ 29, 30, 32, 34, 35 und 41 SGB VIII, die in 38 Jugendamtsbezirken im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz gewährt wurden.

## 6.2 Gesamtheit erzieherischer Hilfen (§§ 29, 30, 32, 34, 35, 41 SGB VIII)

Im Rahmen der untersuchten erzieherischen Hilfen (§§ 29, 30, 32, 34, 35, 41 SGB VIII) werden im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz 5.752 Jungen und 3.275 Mädchen betreut. In Prozent ausgedrückt stellen die Jungen knapp zwei Drittel und die Mädchen gut ein Drittel des Klientels der erzieherischen Hilfen, d.h. erzieherische Hilfen – allerdings exklusive der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Vollzeitpflege – werden insbesondere von und für Jungen in Anspruch genommen.<sup>53</sup> Bezüglich dieser Verteilung der Geschlechter zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen „kreisfreie Städte“, „Landkreise“ und „kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt“, d.h. Mädchen sind in allen drei Vergleichsgruppen gleichermaßen unterrepräsentiert. (vgl. Abb. 77)

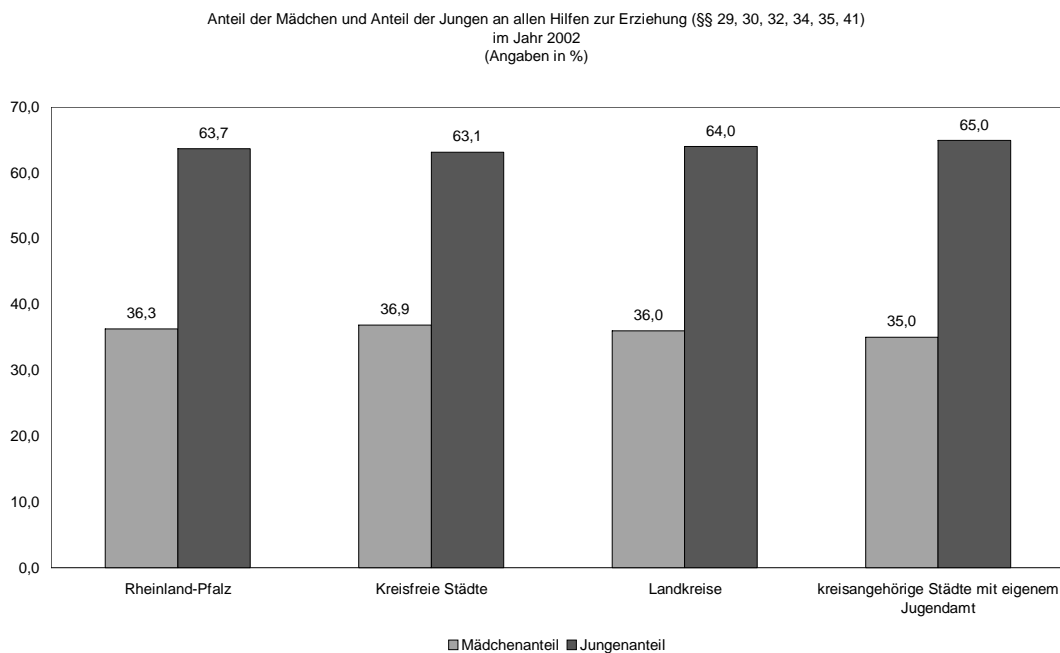


Abbildung 77: Anteil der Mädchen und der Jungen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich – bei dem in diesem Kapitel nicht die beiden Vergleichsgruppen „kreisfreie Städte“ und „Landkreise“ getrennt voneinander betrachtet und verglichen werden, da sich diese beiden Gruppen in Bezug auf die geschlechtsspezifische Hilfestellungsmixtur mischen - zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede bezüglich der Hilfestellungsmixtur für Jungen und Mädchen. So variiert der Mädchenanteil bezogen auf die Gesamtheit erzieherischer Hilfen von über 50% bis unter 25%, d.h. während in dem Jugendamtsbezirk mit dem höchsten

<sup>53</sup> Aus Aktenanalysen in rheinland-pfälzischen Jugendämtern ist bekannt, dass der Anteil von Mädchen in der Vollzeitpflege höher als in anderen Hilfeformen ausfällt. Insofern würde sich das Geschlechterverhältnis bei Berücksichtigung der Vollzeitpflege mit großer Wahrscheinlichkeit etwas zugunsten des Mädchenanteils verändern.

Mädchenanteil gut jede zweite erzieherische Hilfe für Mädchen gewährt wird, trifft dies in der Region mit dem geringsten Mädchenanteil nur in knapp jedem vierten Fall zu. (vgl. Abb. 78)

Anteil der Mädchen an den HZE gesamt ohne SPFH und VZ-Pflege (§§ 29, 30, 32, 24, 25, 41) im Jahr 2002  
Angaben in %

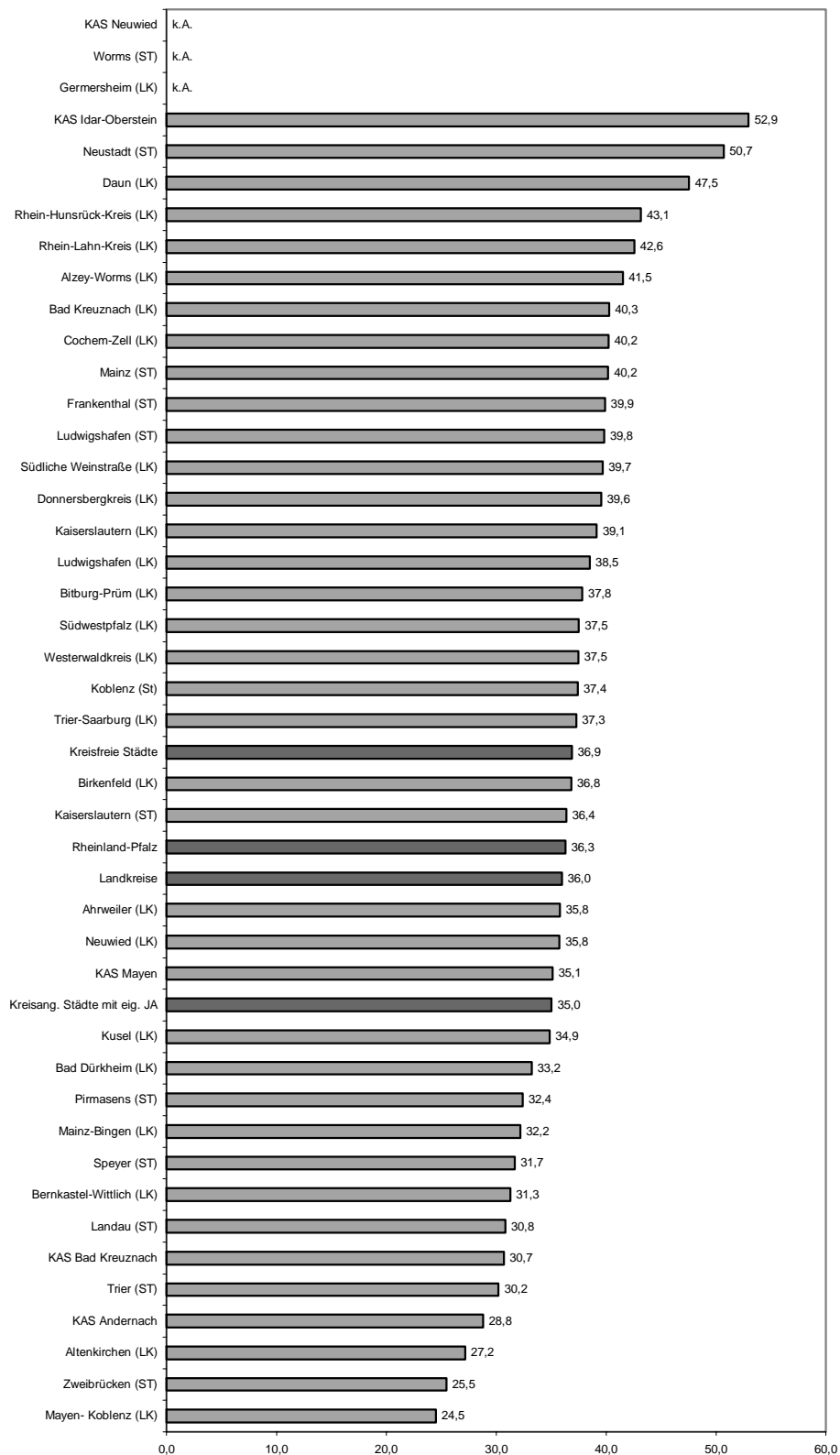


Abbildung 78: Anteil der Mädchen an allen Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich

Gemäß dieser Ungleichverteilung von Mädchen und Jungen fallen auch die Eckwerte für die beiden Geschlechter sehr unterschiedlich aus: Während in Rheinland-Pfalz 13 von 1.000 männlichen Kindern und Jugendlichen bis unter 21 Jahre im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut werden, sind es bei den Mädchen nur acht von 1.000. In den kreisfreien Städten liegen die Eckwerte der Mädchen und Jungen wieder insgesamt höher als in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt, in allen drei Vergleichsgruppen aber ist der Eckwert der Jungen 1,6 mal so hoch wie der der Mädchen. (vgl. Abb. 79)

Eckwerte von Mädchen und Jungen in HzE gesamt ohne SPFH und Vollzeitpflege im Jahr 2002  
(pro je 1.000 Mädchen bzw. Jungen bis unter 21 Jahre, §§ 29, 30, 32, 34, 35, 41)

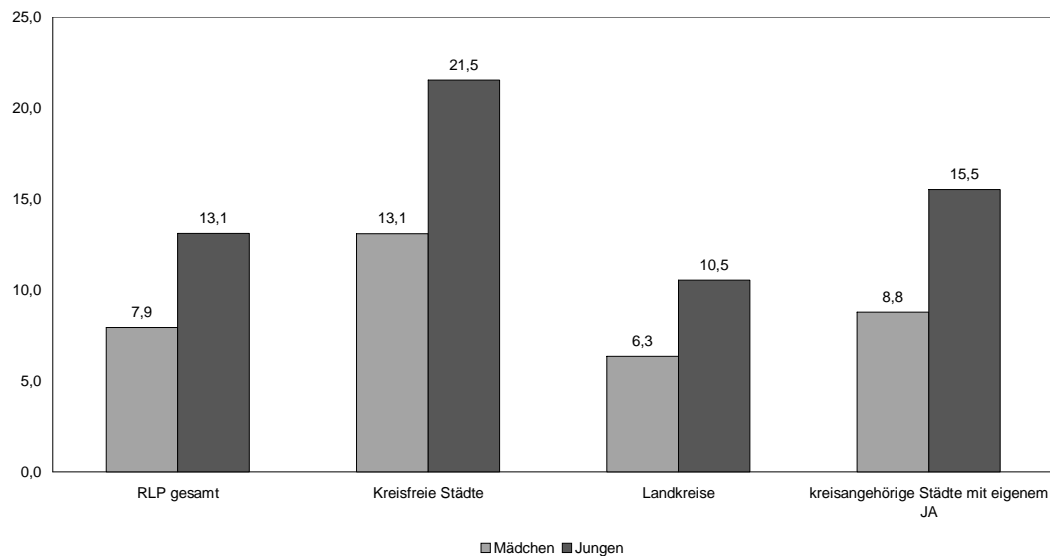


Abbildung 79: Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen von Mädchen und Jungen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

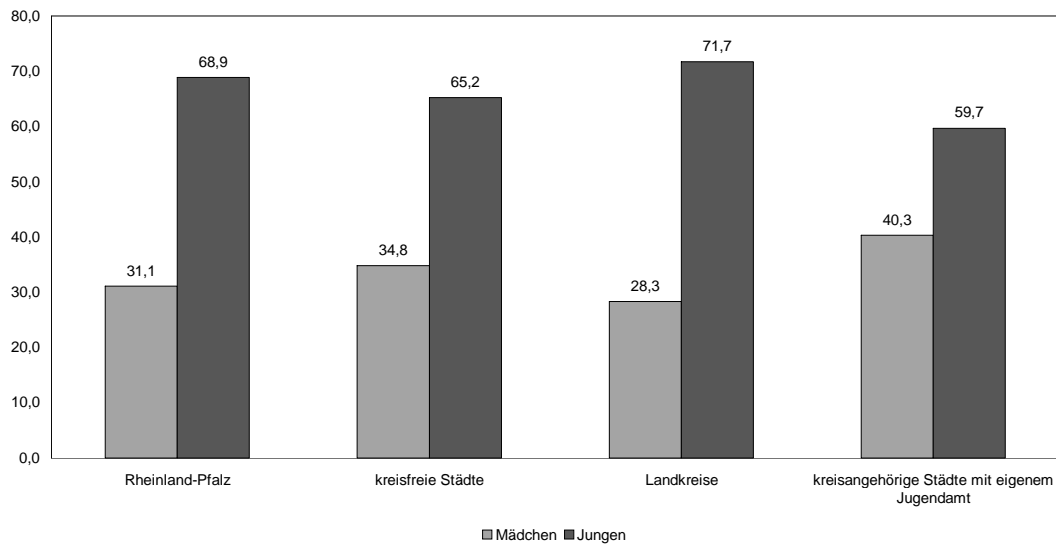
### 6.3 Ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII)

Betrachtet man das Hilfesegment der ambulanten Hilfen – allerdings ohne Berücksichtigung der Sozialpädagogischen Familienhilfe - (§§ 29, 30, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII), so zeigt sich die Dominanz der Jungen noch deutlicher, als dies bei der Gesamtbetrachtung der erzieherischen Hilfen der Fall war. 1.870 Jungen und 844 Mädchen werden im Jahr 2002 im Rahmen ambulanter Hilfen betreut. In Prozentwerten ausgedrückt bedeutet dies, dass knapp 69% der ambulanten Hilfen von Jungen und 31% der Hilfen von Mädchen in Anspruch genommen werden. Diese im Vergleich zur Gesamtbetrachtung erzieherischer Hilfen noch deutlichere Ungleichverteilung der Geschlechter ist vor dem Hintergrund der Bedeutung von Straffälligkeit im Zuge der Realisierung der ambulanten Hilfeformen der Sozialen Gruppenarbeit und der Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungsweisungen zu lesen (vgl. Kapitel 3).

Im ambulanten Sektor zeigen sich zudem nennenswerte Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt: Während die Verteilung der Geschlechter in den kreisfreien Städten im ambulanten Bereich der Verteilung im gesamten Leistungsspektrum erzieherischer Hilfen sehr nahe kommt – zwei Drittel Jungen gegenüber einem Drittel Mädchen -,

dominieren die Jungen den ambulanten Sektor in den Landkreisen mit knapp 72% sehr deutlich. In den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt hingegen nähern sich die Werte der Mädchen denen der Jungen am stärksten an. (vgl. Abb. 80)

**Anteil der Mädchen und Jungen an allen EmpfängerInnen ambulanter Hilfen (§§ 29, 30, 35 ambulant, 41 ambulant) im Jahr 2002 (Angaben in %)**



*Abbildung 80: Anteile der Mädchen und Jungen im ambulanten Hilfesegment in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

Im interkommunalen Vergleich reicht die Streubreite des Mädchenanteils im ambulanten Sektor von 0% bis hin zu knapp zwei Drittel (64,5%), was enorme Unterschiede hinsichtlich der Hilfgewährung von Jungen und Mädchen im ambulanten Bereich offenbart (vgl. Abb. 81).



**Anteil der Mädchen an allen ambulanten Hilfen ohne SPFH (§§ 29, 30, 35  
ambulant, 41 ambulant) im Jahr 2002  
(Angaben in %)**

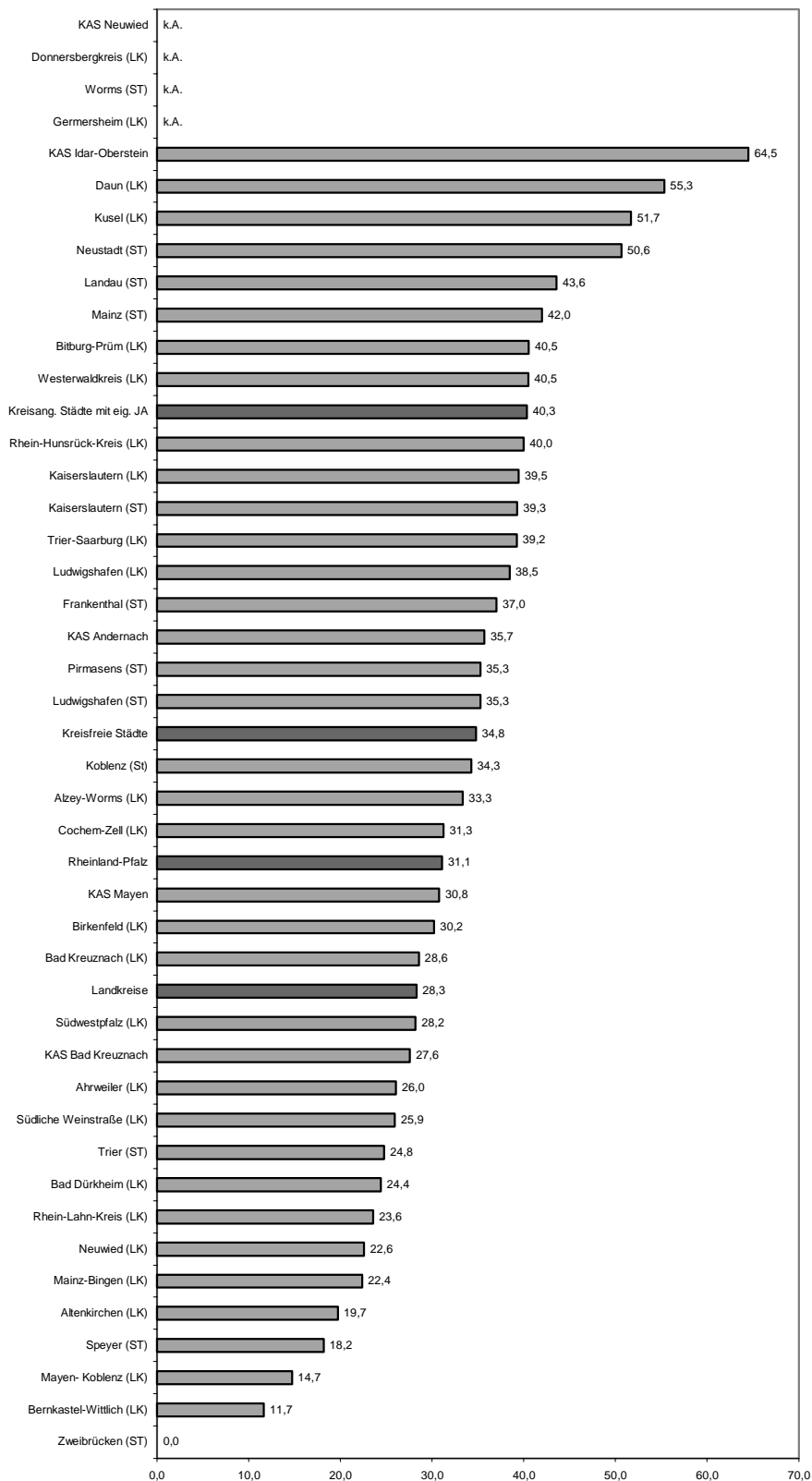


Abbildung 81: Anteil der Mädchen in den ambulanten Hilfen im interkommunalen Vergleich

Schaut man sich einzelne Hilfeformen innerhalb des ambulanten Leistungssegments an, so zeigt sich der geringste Mädchenanteil mit 26,4% in der Sozialen Gruppenarbeit, der höchste mit 40,7% bei den ambulanten Hilfen gemäß § 35 SGB VIII (vgl. Abb. 82).

**Anteil der Mädchen in den einzelnen ambulanten Hilfeformen  
(§ 41 ambulant, § 35 ambulant, § 30, § 29) im Jahr 2002  
(Angaben in %)**

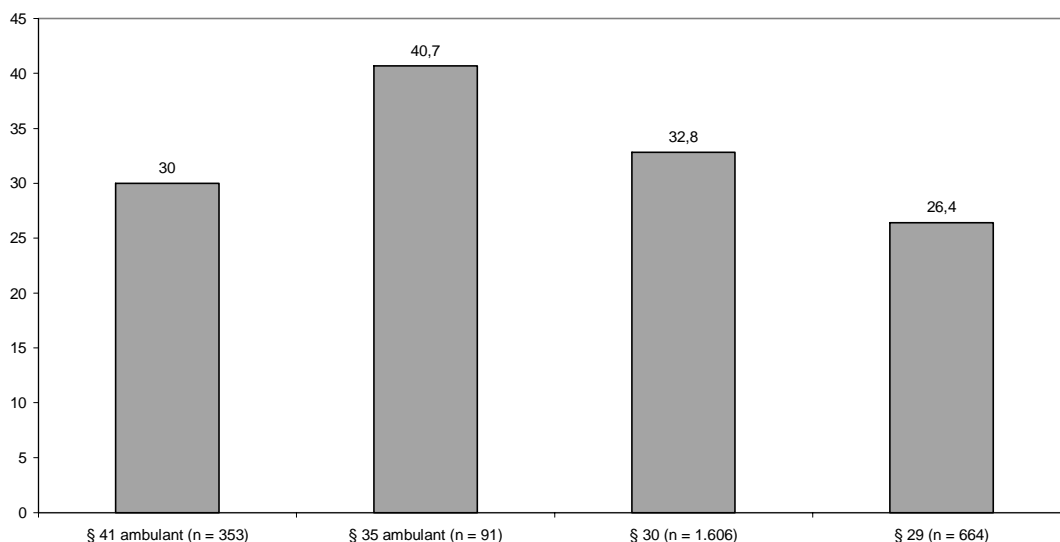


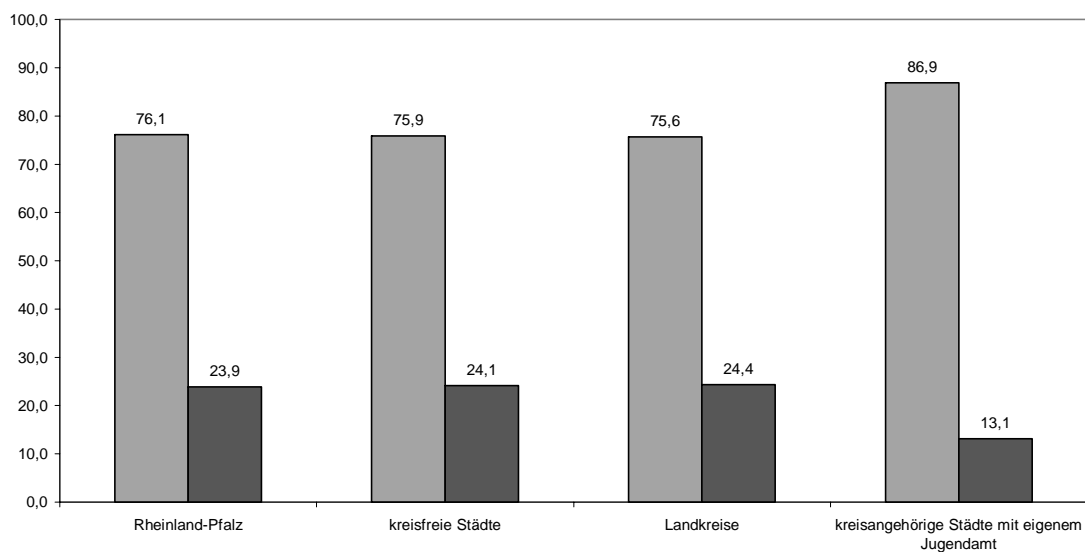
Abbildung 82: Anteil der Mädchen in den einzelnen ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz

Im Vergleich der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt zeigen sich bezüglich des Mädchenanteils in den einzelnen ambulanten Hilfeformen keine nennenswerten Unterschiede. Im interkommunalen Vergleich hingegen sind wieder enorme Streubreiten festzustellen, wobei aufgrund der z.T. sehr geringen Fallzahlen lediglich Hilfen gem. § 30 SGB VIII einer solchen Betrachtung standhalten. Hier zeigt sich eine ähnlich breite Streuung wie bereits beim ambulanten Hilfesektor insgesamt, angefangen bei 0% Mädchenanteil bis hin zu 57%. (ohne Abbildung)

#### **6.4 Teilstationäre Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII)**

Das Hilfesegment mit der deutlichsten Dominanz männlicher Kinder und Jugendlicher ist das der teilstationären Hilfen (§ 32, § 35 teilstationär, § 41 teilstationär SGB VIII). 1.334 Jungen stehen hier 421 Mädchen gegenüber, was einem Jungenanteil von 76% und einem Mädchenanteil von 24% entspricht. In den kreisfreien Städten und den Landkreisen ist dieses Verhältnis von drei Viertel zu ein Viertel identisch, in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt liegt der Jungenanteil in den teilstationären Hilfen mit knapp 87% an der Spitze. (vgl. Abb. 83)

**Anteil der Jungen und der Mädchen in den teilstationären Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär) im Jahr 2002  
(Angaben in %)**



*Abbildung 83: Anteile der Mädchen und Jungen im teilstationären Hilfesegment in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt*

Im interkommunalen Vergleich variiert der Mädchenanteil in den teilstationären Hilfen von 0% bis hin zu knapp der Hälfte (vgl. Abb. 84). Bei dieser Betrachtung weiter nach einzelnen Hilfearten zu differenzieren, also den Mädchenanteil für Hilfen gem. § 32, § 35 und § 41 SGB VIII getrennt zu betrachten, ist insofern nicht lohnenswert, als der überwiegende Teil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz gem. § 32 SGB VIII erbracht wird (vgl. Kapitel 3).

**Anteil der Mädchen an allen teilstationären Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär) im Jahr 2002  
(Angaben in %)**

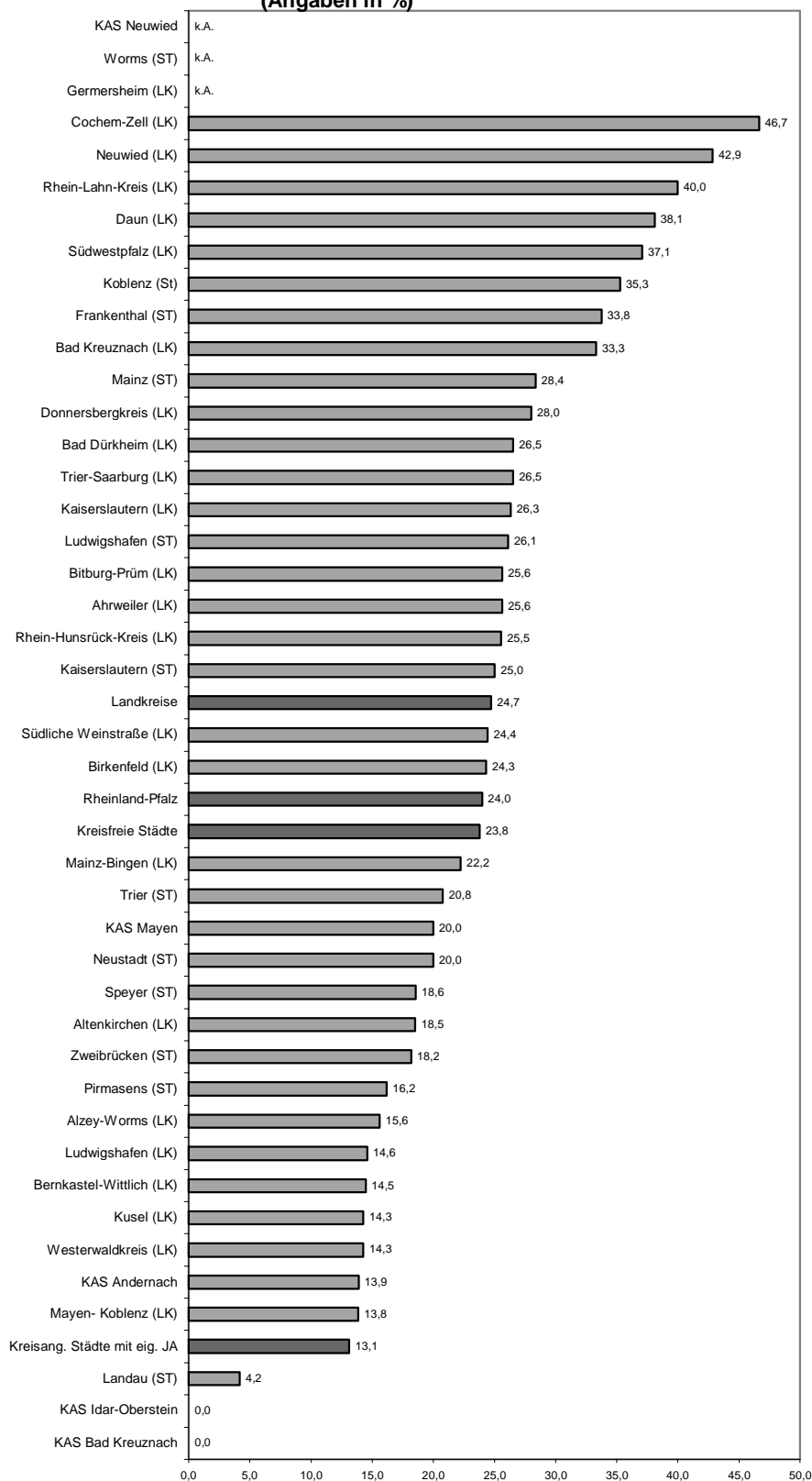


Abbildung 84: Anteil der Mädchen in den teilstationären Hilfen im interkommunalen Vergleich

## 6.5 Stationäre Hilfen in Einrichtungen (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Verglichen mit den beiden Hilfesegmenten der ambulanten und der teilstationären Hilfen ist der Mädchenanteil in den stationären Hilfen in Einrichtungen (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) am höchsten. 2.548 Jungen und 2.010 Mädchen werden im Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz stationär betreut, was einem Jungenanteil von 55,9% und einem Mädchenanteil von 44,1% entspricht. Auch hier zeigen sich keine größeren Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen; auffallend ist lediglich wieder der höhere Jungenanteil in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt. (vgl. Abb. 85)

Anteil der Jungen und der Mädchen in den stationären Hilfen (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär) im Jahr 2002 (Angaben in %)

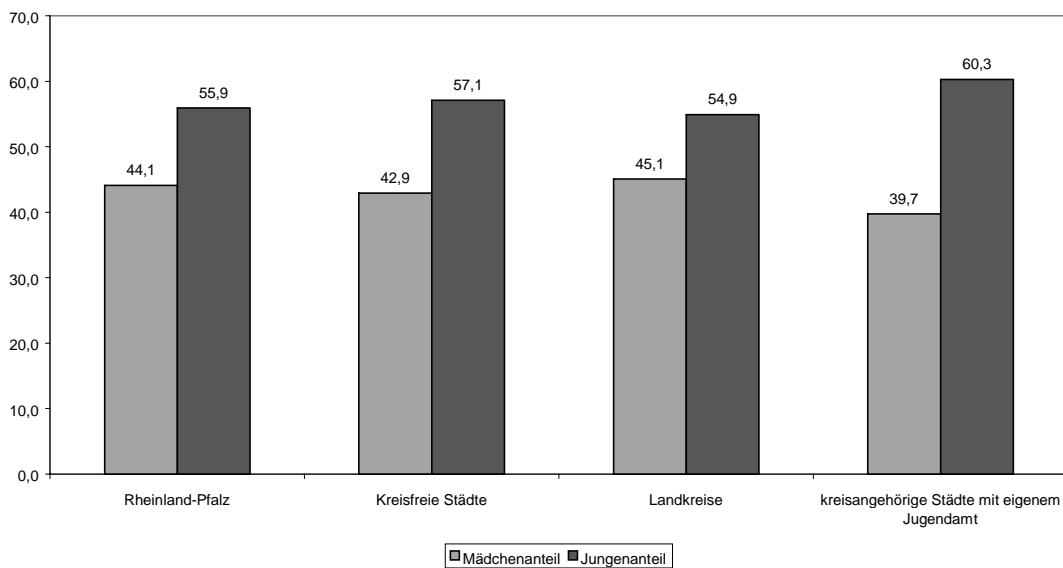


Abbildung 85: Anteile der Mädchen und Jungen im stationären Hilfesegment in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit

Im interkommunalen Vergleich des Mädchenanteils in den stationären Hilfen zeigt sich, dass der geringste Wert mit 31,6% weit über den niedrigsten Werten in den anderen beiden Hilfesegmenten liegt - er betrug sowohl im ambulanten als auch im teilstationären Bereich 0%. Die Streubreite allerdings ist im stationären Bereich mit 2,1 immer noch enorm, was bedeutet, dass in dem Jugendamtsbezirk mit höchstem Mädchenanteil zwei Drittel des Klientels weiblich sind gegenüber einem Drittel im Jugendamtsbezirk mit dem geringsten Mädchenanteil. (vgl. Abb. 86)

**Anteil der Mädchen an den stationären Hilfen gesamt  
(§ 34, 35 stationär, 41 stationär) im Jahr 2002  
(Angaben in %)**

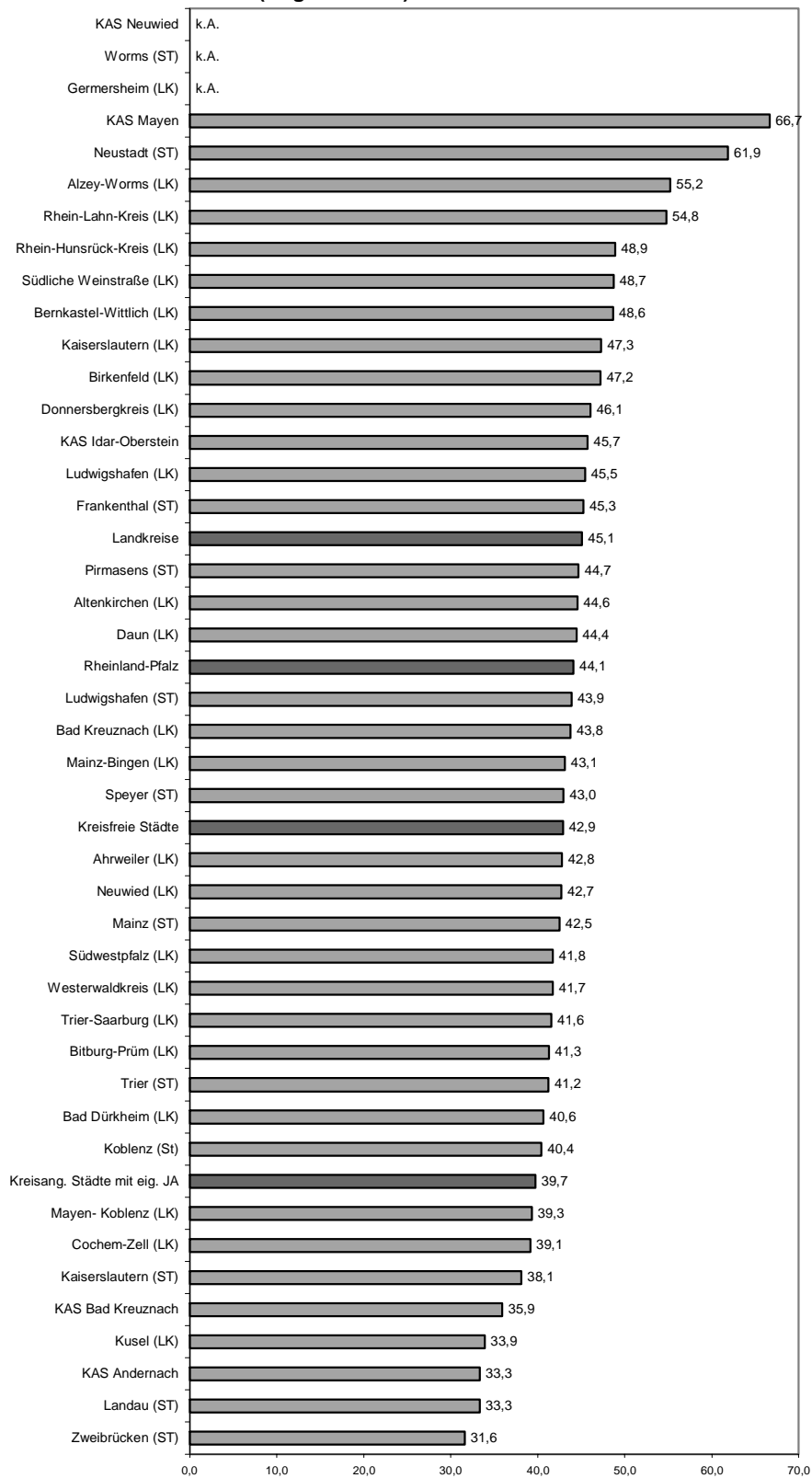
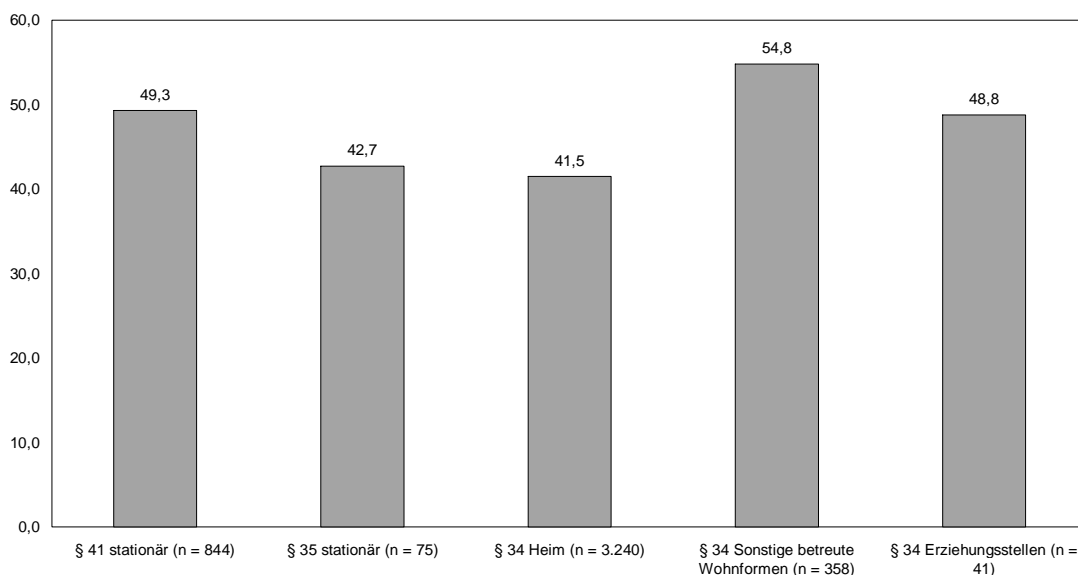


Abbildung 86: Anteil der Mädchen in den stationären Hilfen im interkommunalen Vergleich

Differenziert man innerhalb des Segments der stationären Hilfen nach unterschiedlichen Hilfeformen und -settings, so ergibt sich folgendes Bild: Am geringsten – aber immer noch höher als in allen anderen Hilfesegmenten - ist der Mädchenanteil in Hilfen gem. § 34 SGB VIII, die in einem Heim gewährt werden, sowie in Hilfen gem. § 35 SGB VIII, die stationär erbracht werden. Stationäre Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sowie Hilfen gem. § 34 SGB VIII, die in sogenannten Erziehungsstellen gewährt werden, sind durch ein nahezu ausgeglichenes Geschlechterverhältnis gekennzeichnet, und im Rahmen Sonstiger betreuter Wohnformen (§ 34 SGB VIII) dominieren sogar die Mädchen. (vgl. Abb. 87) Bezüglich dieser Verhältnisse gibt es wiederum keine nennenswerten Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen.<sup>54</sup>

**Anteil der Mädchen in einzelnen stationären Hilfeformen und -settings im Jahr 2002  
(Angaben in %)**



*Abbildung 87: Anteil der Mädchen in den einzelnen stationären Hilfeformen und –settings in Rheinland-Pfalz*

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 5 vorgestellten Ergebnisse, die zeigen, dass das Eintrittsalter bei den sonstigen betreuten Wohnformen im Vergleich zu allen anderen Hilfeformen mit Abstand am höchsten ist - knapp 93% sind zu Beginn dieser Hilfeform zwischen 15 und 18 Jahre alt - zeigt diese Betrachtung des Mädchenanteils in unterschiedlichen stationären Hilfeformen und –settings sowie die vorangegangene Betrachtung des Mädchenanteils im ambulanten und teilstationären Hilfesegment, dass mit zunehmendem Alter der betreuten Jugendlichen auch der Anteil der Mädchen steigt und entsprechend bei den stationären Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und bei den sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) am höchsten ist. Berücksichtigt man, dass Jugendliche höheren Alters eher in der Lage sind, ihre Probleme und ihren Unterstützungsbedarf zu artikulieren, so lässt sich vor dem Hintergrund der eben vorgestellten Befunde die Frage formulieren, ob in Rheinland-Pfalz (sprachlich nicht artikuliert und im Verhalten nicht so auffällig dargebotene) Bedürfnisse von jüngeren Mädchen zu wenig im Aufmerksamkeitsfokus der Professionellen stehen bzw. adäquate Angebote für Mädchen in jüngeren Jahren fehlen und deshalb Mädchen erst vergleichsweise spät und schwerpunktmäßig stationär im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut werden.

<sup>54</sup> Lediglich der Mädchenanteil bei stationären Hilfen gem. § 35 SGB VIII liegt mit 46,4% in den Landkreisen deutlich über dem der Städte (33,3%), wobei sich die Gesamtzahl der Fälle gem. § 35 SGB VIII stationär in den kreisfreien Städte gerade mal auf 18 beläuft. Die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt können aufgrund durchgehend geringer Fallzahlen gar nicht in diesen Vergleich einbezogen werden.

## 6.6 Inobhutnahmen/Herausnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII)

Im Jahr 2002 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 672 Kinder und Jugendliche aus ihrer Familie herausgenommen (§§ 42, 43 SGB VIII)<sup>55</sup>. Davon waren 388 Kinder und Jugendliche weiblichen Geschlechts, d.h. der Mädchenanteil liegt bei diesen krisenorientierten Interventionsformen bei 57,7% und damit über dem Mädchenanteil in allen betrachteten erzieherischen Hilfen. Auch hier zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt allerdings haben einen deutlich höheren Mädchenanteil bei den Inobhut-/Herausnahmen zu verzeichnen (vgl. Abb. 88) Vor dem Hintergrund dieses Befunds lässt sich die Frage formulieren, ob sich Problemlagen von Mädchen in höherem Maße als bei Jungen erst krisenhaft zuspitzen müssen – bspw. weil sie vorher nicht wahrgenommen oder mindestens nicht als störend und/oder interventionsbedürftig eingeschätzt werden - bevor seitens der Professionellen Unterstützung gewährt wird. Oder aber, ob die Problemlagen jüngerer Mädchen sehr wohl wahrgenommen werden, es aber an bedarfsgerechten Hilfemöglichkeiten mangelt.

Anteile der Jungen und Mädchen bei den Inobhutnahmen/Herausnahmen (§§ 42, 43) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

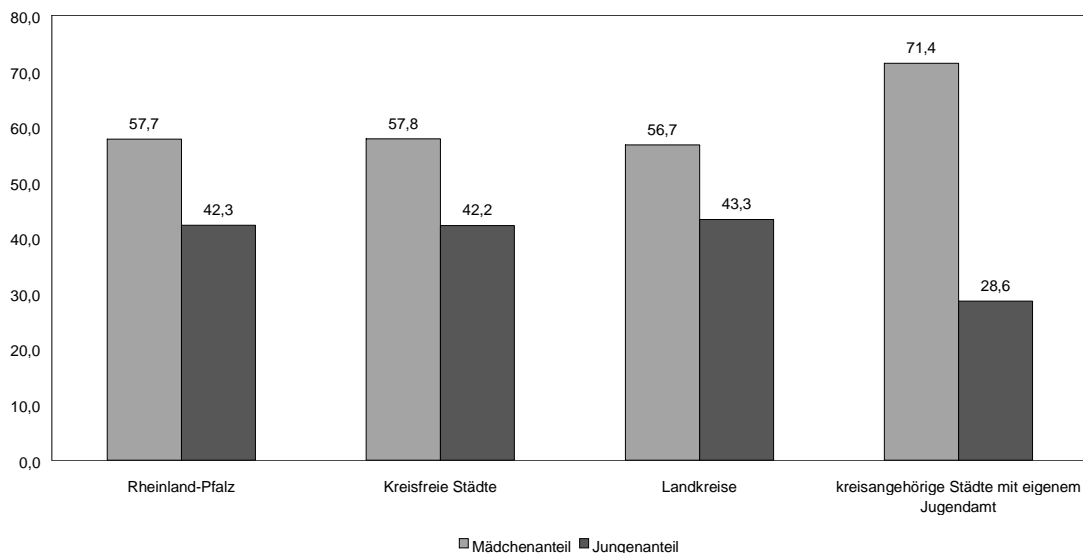


Abbildung 88: Anteile der Mädchen und Jungen bei den Inobhut-/Herausnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Im interkommunalen Vergleich zeigen sich außerdem wieder deutliche Unterschiede, so dass die Frage nach frühzeitiger, nicht-krisenhafter Unterstützung von Mädchen für unterschiedliche Jugendamtsbezirke von unterschiedlicher Brisanz sein dürfte: Während in einigen Kommunen alle Inobhut-/Herausnahmen bei Mädchen stattgefunden haben, gibt es am anderen Ende des interkommunalen Vergleichs Jugendamtsbezirke, in denen ausschließlich Jungen aus ihrer Familie herausgenommen wurden. (vgl. Abb. 89)

<sup>55</sup> Bei diesen Fallzahlen ist ein weiterer Jugendamtsbezirk, nämlich der Rhein-Lahn-Kreis, nicht berücksichtigt, da dieser die Fallzahlen gem. §§ 42, 43 SGB VIII nicht nach Geschlecht differenziert angegeben hat.



Anteil der Mädchen an den Inobhutnahmen/Herausnahmen gem. §§ 42, 43 im Jahr 2002  
(Angaben in %)

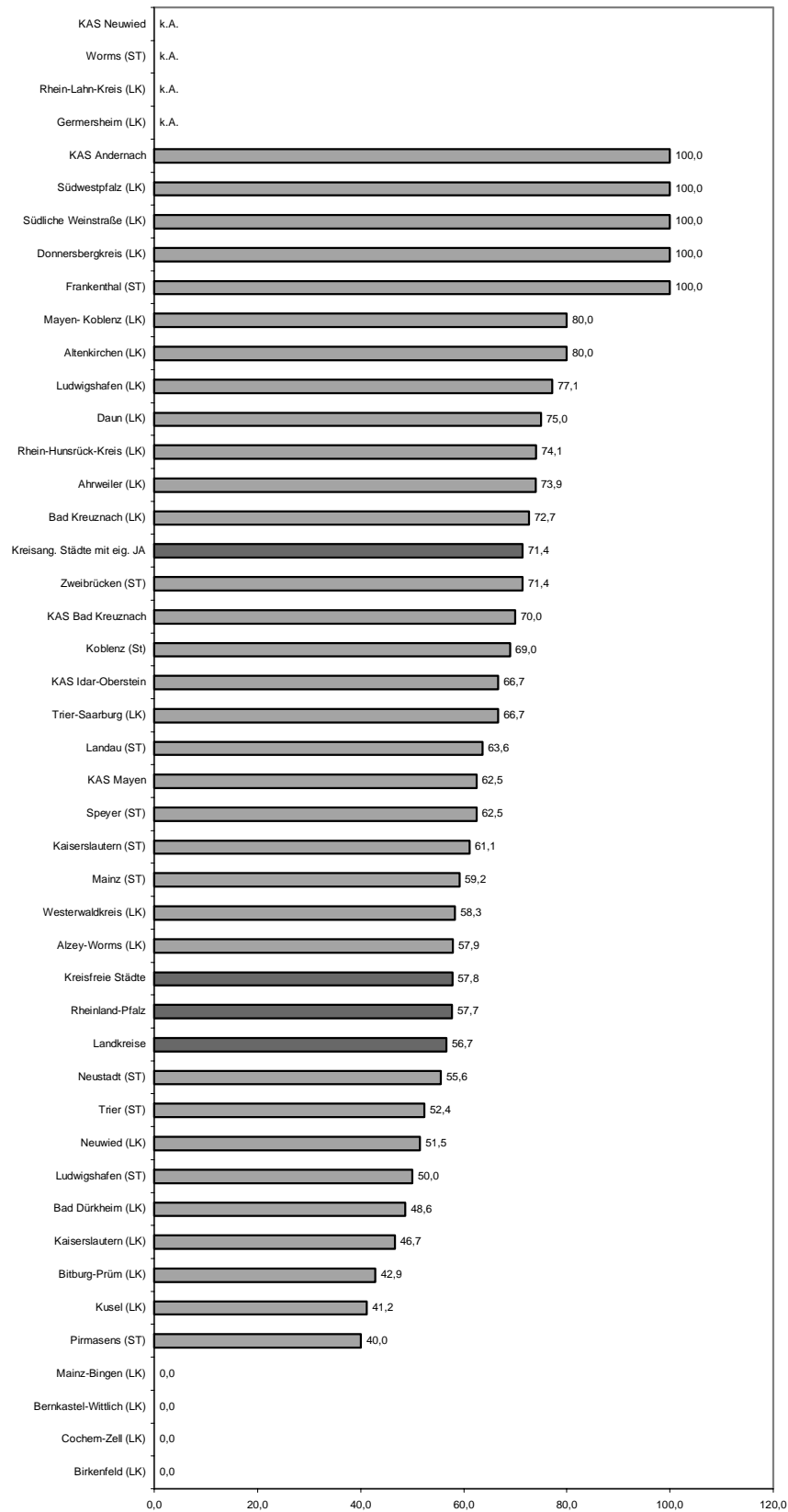


Abbildung 89: Anteil der Mädchen bei den Inobhut-/Herausnahmen im interkommunalen Vergleich<sup>56</sup>

## 6.7 Kernbefunde

- Bezogen auf die Gesamtheit erzieherischer Hilfen – die im Rahmen der geschlechtsspezifischen Betrachtung in diesem Kapitel Hilfen gem. der Paragraphen 29, 30, 32, 34, 35 und 41 SGB VIII umfasst – sind Mädchen mit gut einem Drittel des Klientels unterrepräsentiert.
- Im interkommunalen Vergleich betrachtet fallen allerdings große Diskrepanzen auf, denn der Mädchenanteil an der Klientel sämtlicher hier betrachteter Erziehungshilfen variiert von knapp 53% bis hin zu knapp 25%.
- Gemäß den unterschiedlichen Anteilen von Jungen und Mädchen an der Klientel erzieherischer Hilfen fallen auch die Eckwerte – geleistete Hilfen für Mädchen/Jungen pro 1.000 Mädchen/Jungen bis unter 21 Jahre – unterschiedlich aus: In Rheinland-Pfalz werden 13,1 Jungen aber nur 7,9 Mädchen pro 1.000 im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut. Aufgrund der insgesamt höheren Eckwerte in den kreisfreien Städten (vgl. Kapitel 3) fallen die Eckwerte der Jungen und Mädchen ebenfalls in den Städten höher aus als in den Landkreisen. Gleichbleibend in diesen Vergleichsgruppen ist aber die Differenz zwischen den Jungen- und Mädchen-eckwerten, d.h. unabhängig davon, ob es sich um ein Stadt- oder Landkreisjugendamt handelt, werden Mädchen deutlich seltener als Jungen im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut.
- Etwas stärker als bei den Hilfen zur Erziehung insgesamt zeigt sich die Dominanz der männlichen Klientel im ambulanten Helfesektor (§§ 29, 30, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII): Hier werden knapp 69% Jungen und gut 31% Mädchen betreut. Die Unterschiede zwischen den 38 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken sind enorm, die Varianz reicht von 0%-igem Mädchenanteil bis hin zu knapp 65%-igem Mädchenanteil im ambulanten Helfesektor.
- Das Helfesegment mit der deutlichsten Dominanz männlicher Kinder und Jugendlicher ist das der teilstationären Hilfen (§§ 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) – der Jungenanteil beträgt in diesem Bereich 76%. Die interkommunale Varianz des Mädchenanteils beginnt hier bei 0% und endet bei knapp 47%.
- Mit einem knapp 56%-igem Jungenanteil und einem 44%-igem Mädchenanteil ist das Geschlechterverhältnis im stationären Bereich (§§ 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) am ausgeglichensten. Innerhalb dieses Helfesegments sind es die Sonstigen betreuten Wohnformen und die Hilfen für junge Volljährige, die den höchsten Mädchenanteil zu verzeichnen haben – bei den sonstigen betreuten Wohnformen sind die Mädchen sogar mit einem Anteil von knapp 55% in der Überzahl.
- Vor dem Hintergrund des Befunds aus Kapitel 5, dass in den Sonstigen betreuten Wohnformen insbesondere ältere Jugendliche (zwischen 15 und 18 Jahren) betreut werden, zeigt die geschlechterbezogene Auswertung der Jugendhilfeleistungsdaten in Rheinland-Pfalz, dass mit zunehmendem Alter der betreuten Jugendlichen auch der Anteil der Mädchen steigt. Hier lässt sich die allgemeine Frage formulieren, ob die sprachlich nicht artikulierten und im Verhalten nicht so auffällig dargebotenen Bedürfnisse von jüngeren Mädchen zu wenig im Aufmerksamkeitsfokus der Professionellen stehen bzw. entsprechende bedarfsgerechte Angebote fehlen und Mädchen entsprechend spät und schwerpunktmäßig stationär im Rahmen erzieherischer Hilfen betreut werden.
- Diese Frage wird noch einmal virulenter, wenn man sieht, dass der Mädchenanteil bei den krisenorientierten Interventionsformen (Inobhut-/Herausnahmen) mit knapp 58% über dem Mädchenanteil in allen betrachteten Hilfen zur Erziehung liegt.

<sup>56</sup> Bevor diese Daten vor Ort inhaltlich diskutiert werden, sind die konkreten Fallzahlen, die sich hinter diesen Anteilswerten verbergen, zu beachten, da diese teilweise sehr gering sind (vgl. Abb. im Anhang)

## **7. Nachfrage nach Eingliederungshilfe für seelisch behinderte bzw. von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Menschen gemäß § 35a SGB VIII**

---

Mit dem Inkrafttreten des § 35a SGB VIII am 1. Januar 1995 haben Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe. Hilfen für diese Zielgruppe werden somit nicht mehr unter den Hilfen zur Erziehung gemäß den §§ 27 ff SGB VIII subsummiert, sondern sie stellen eine eigene Leistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe dar (vgl. APITZSCH/BLUMENBERG 1997). Von Beginn an bis heute hat die Einführung des § 35a SGB VIII zu einer Vielzahl an Diskussionen und Unsicherheiten geführt, da der Begriff der seelischen Behinderung, insbesondere der drohenden seelischen Behinderung, ein relativ offener Begriff ist, der sich einer eindeutigen Definition entzieht (LEMPP 1999). So liegen bundesweit weder Informationen zur Zielgruppe des § 35a SGB VIII vor, noch gibt es allgemeingültige Kriterien, die die eindeutige Diagnose einer drohenden oder bestehenden seelischen Behinderung ermöglichen und daraus entsprechende notwendige und geeignete Hilfen ableiten lassen. Weiterhin hat die Lösung der Zuordnung nur der seelisch behinderten jungen Menschen zur Kinder- und Jugendhilfe und der Verbleib der jungen Menschen mit anderen Behinderungen in der Sozialhilfe zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den unterschiedlichen Sozialleistungsträgern und zu Definitions- und Verfahrensunklarheiten (nicht zuletzt aufgrund der unklaren Begriffsbestimmung) im Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen und Institutionen geführt (vgl. MOOS/MÜLLER 2003).

Die vielschichtigen Diskussionen und ungeklärten Fragen um den § 35a SGB VIII spiegeln sich auch in den unterschiedlichen Positionen und Praxen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe wieder (ebd.). So gibt es sowohl Jugendämter, die einen relativ großen Anteil ihrer Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewähren, und es gibt Jugendämter, die nur sehr wenig bis gar keine Hilfen gemäß diesem Paragraphen gewähren (vgl. VAN SANTEN u.a. 2003), da sie daran festhalten, dass über eine Qualifizierung des § 27 SGB VIII ein eigener Leistungstatbestand gemäß § 35a SGB VIII nicht notwendig ist (vgl. MOOS/MÜLLER 2003).

Da die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bisher unberücksichtigt geblieben ist und eine Darstellung und Analyse der Fallzahlenentwicklung seit 1995 kaum möglich ist, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit bereits im Jahr 2003 eine Untersuchung zur Bestandsaufnahme und zu Handlungsbedarfen im Bereich der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben (vgl. MOOS/MÜLLER 2003). Neben den seit 1996 steigenden Fallzahlen und der damit im Zusammenhang stehenden Ausgabensteigerung für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gelangte diese rheinland-pfälzische Bestandsaufnahme zu zentralen Ergebnissen bezüglich der Inanspruchnahme, die sich im wesentlichen mit den hier vorliegenden Daten decken.

Die Befragung der Jugendämter bezüglich ihrer gewährten Hilfen gemäß dem § 35a SGB VIII im Rahmen der Sondererhebung unterlag dabei der gleichen Systematik wie die der anderen Hilfen. Es wurde nach der Anzahl der gewährten Hilfen im Jahr 2002 gefragt (am 31.12.2002 laufende und im Jahr 2002 beendete Hilfen), nach der Art der jeweiligen Maßnahme (differenziert nach ambulant, teilstationär oder stationär, aber nicht nach inhaltlichen Kriterien) sowie nach dem Geschlecht und dem Alter der Kinder und Jugendlichen, die diese Hilfen in Anspruch genommen haben. Mit einem gesonderten Bogen wurden auch die Standorte für spezielle Angebote gemäß § 35a SGB VIII erfragt, die Daten bezüglich Ausgaben und Kosten sind den Angaben des Landesjugendamts Rheinland-Pfalz entnommen.

## 7.1 Zur relativen Inanspruchnahme des § 35a SGB VIII

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2002 insgesamt 5.353 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt, davon entfallen 1.119 auf die kreisfreien Städte, 4.145 auf die Landkreise und 89 auf die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt.<sup>57</sup> In Relation zur Bevölkerung bedeutet dies, dass 5,9 von 1.000 jungen Menschen bis unter 21 Jahre in Rheinland-Pfalz eine solche Hilfe in Anspruch genommen haben (vgl. Abb. 90). Dieser Eckwert ist vergleichbar mit dem für ambulante Hilfen im Jahr 2002, der mit einem Wert von 5,6 in Rheinland-Pfalz sogar leicht unter dem Wert für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII liegt (vgl. Kapitel 3). Bereits daran wird deutlich, dass die Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zu einem relevanten Aufgabenfeld im Rahmen der Jugendhilfeleistungen geworden sind. Die Abb. 91 zeigt weiterhin, dass der Eckwert in den Landkreisen mit 6,2 pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren höher liegt als der Eckwert von 5,4 in den kreisfreien Städten (bzw. 3,3 in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt).

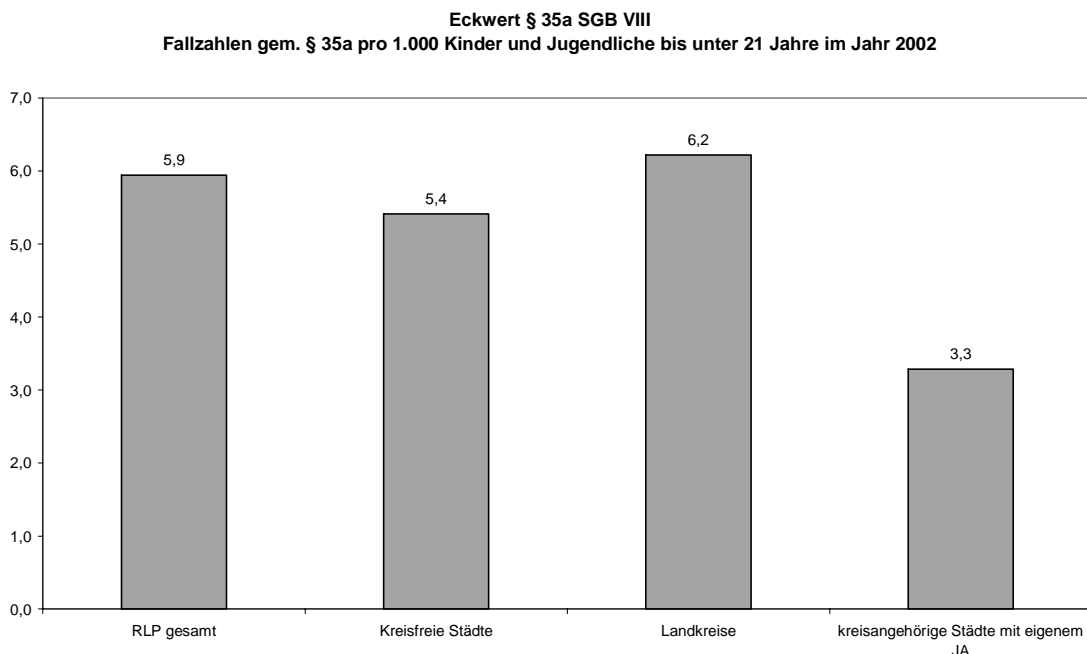


Abbildung 90: Eckwert § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Der höhere Eckwert in den Landkreisen unterscheidet die Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen von den Hilfen zur Erziehung, bei denen die Inanspruchnahme in den Städten durchschnittlich doppelt so hoch liegt wie in den Landkreisen. Diese Verschiebung in der Höhe der durchschnittlichen Inanspruchnahme zugunsten der Landkreise kann als ein Indiz dafür gesehen werden, dass für die Inanspruchnahme der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII nicht – wie bei den Hilfen zur Erziehung – die soziostrukturellen Belastungen der Kommunen eine Rolle spielen. Unklar ist jedoch, welche Faktoren die Höhe der Inanspruchnahme beeinflussen.

Bei der Betrachtung des Eckwerts im interkommunalen Vergleich (vgl. Abb. 91) zeigt sich eine erhebliche Streubreite zwischen den Kommunen. So streut die relative Inanspruchnahme in Rheinland-Pfalz zwischen 0,4 und 21,4 pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren, d.h. um mehr als das 50-fache. Die Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich streuen dagegen nur um das 13,5-fache (vgl. Kap. 3).

<sup>57</sup> Aufgrund der insgesamt geringen Fallzahl bei den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt können für diese Gruppe bei allen weiteren Betrachtungen keine für die Gesamtheit dieser Gruppe gültigen Aussagen getroffen werden.

**Eckwert § 35a SGB VIII**  
**Fallzahlen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche bis unter 21**  
**Jahre im Jahr 2002**

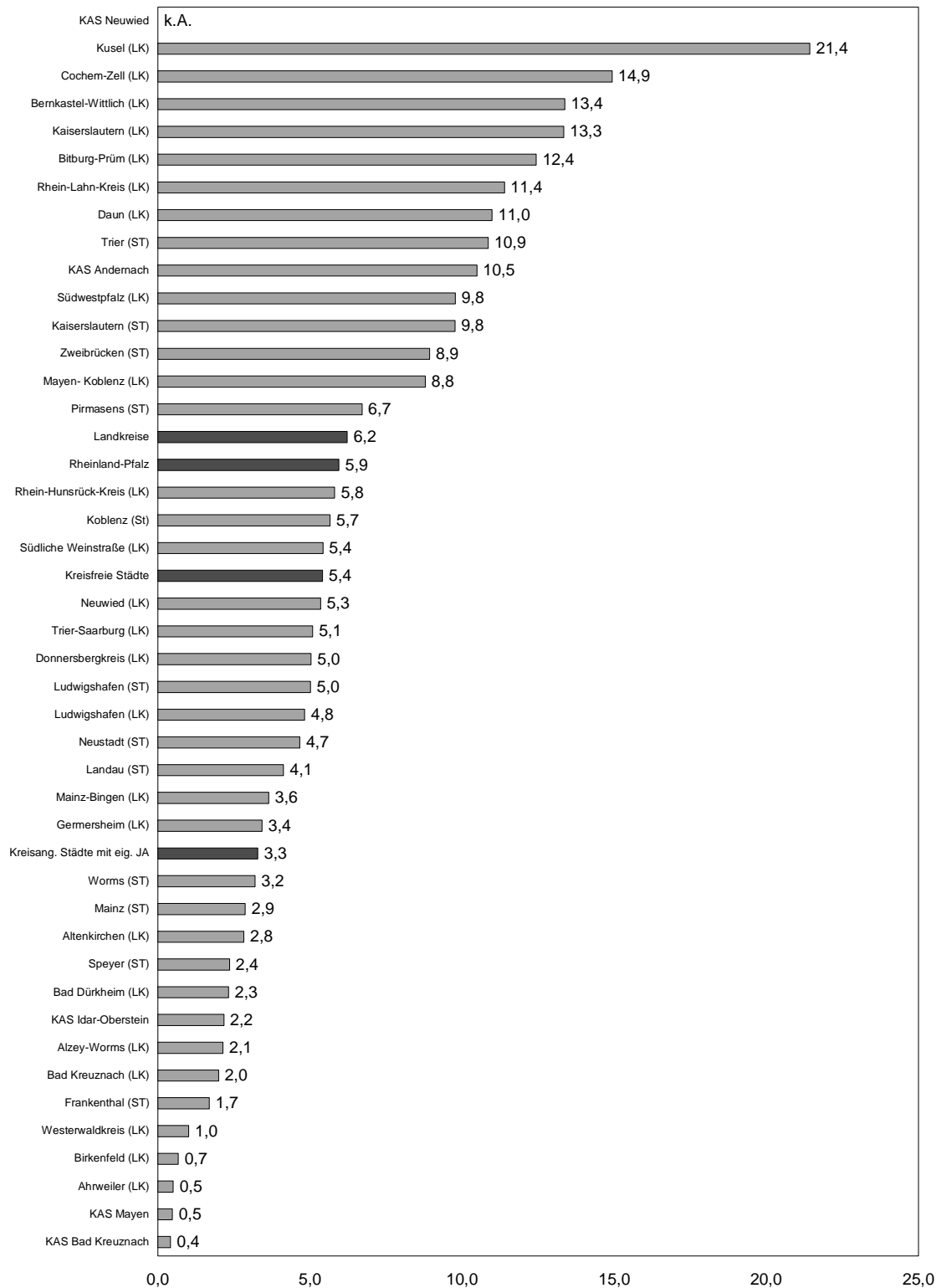


Abbildung 91: Eckwert § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich

Für die unterschiedlich hohen Eckwerte bei den Kommunen lassen sich verschiedene Gründe vermuten. So ist z.B. die Praxis der Zuordnung der Jugendämter für Hilfen für junge Menschen, die eine seelische Behinderung haben oder von einer solchen Behinderung bedroht scheinen, unterschiedlich. Während manche Jugendämter überhaupt keine bzw. fast keine Hilfen gemäß diesem Paragraphen gewähren, gibt es ebenso Jugendämter, die einen relativ großen Anteil ihrer Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewähren. Die Unterschiede dafür liegen zumeist nicht bei den Adressatinnen und Adressaten, sondern in der unterschiedlichen Einstellung der Jugendämter. Die einen vermeiden eine Zuordnung der Hilfen zum § 35a SGB VIII, da sie die Meinung vertreten, dass eine solche Zuordnung dem Integrationsgedanken der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht und eine Spezialisierung der Angebote zur Folge hat, was mit der Gefahr der Stigmatisierung der jungen Menschen verbunden ist. Ein anderer Teil der Ämter gewährt bewusst einen Teil ihrer Hilfen gemäß § 35a SGB VIII, um damit die Rechtsposition der neuen Zielgruppe zu stärken und eine qualifizierte Infrastrukturentwicklung zu fördern (vgl. MOOS/MÜLLER 2003).

Es ist zu vermuten, dass eine weitere Ursache für die regionalen Disparitäten in diesem Bereich in der unterschiedlich ausgebauten und spezialisierten Infrastruktur für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII liegt. So spielen im Bereich der Eingliederungshilfen eine Reihe anderer Professionen und Institutionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle, die nicht nur im Rahmen der Ausgestaltung der Hilfen von Bedeutung sind, sondern die bereits durch ihre Diagnostik der seelischen Behinderung Einfluss auf die Höhe und Entwicklung der Fallzahlen nehmen können, auch wenn die Entscheidung über die Gewährung einer Leistung gemäß § 35a SGB VIII letztendlich beim Jugendamt liegt. Die Ergebnisse der vom Ministerium in Auftrag gegebenen Expertise wiesen darauf hin, dass in über 70% der gewährten Hilfen gemäß § 35a SGB VIII von Institutionen wie z.B. Frühförderzentren, Psychiatrien oder anderen Ärzten auf den Bedarf an Eingliederungshilfe hingewiesen wurde (ebd.).

Um einen Eindruck über die entsprechende Angebotsstruktur in Rheinland-Pfalz zu erhalten, wurden alle Jugendämter nach bestehenden Angeboten in ihrem Zuständigkeitsbereich befragt. Bei dieser Erhebung wurde deutlich, dass in Rheinland-Pfalz eine vielseitige und ausdifferenzierte Infrastruktur in diesem Bereich vorhanden ist. Neben den Sozialpädiatrischen Zentren und deren zahlreichen Außenstellen<sup>58</sup> gibt es auch mehrere spezialisierte stationäre und ambulante Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Vielzahl (heil-) therapeutischer ambulanter Praxen, die sich größtenteils auf die Therapie von Teilleistungsstörungen (Lese-Rechtsschwäche) spezialisiert haben.

Zur weiteren Klärung der interkommunalen Unterschiede der Inanspruchnahme für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII bedarf es insgesamt weiterer Analysen der Fallzahlen.

## **7.2 Bruttoausgaben für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII**

Der Anteil der Bruttoausgaben für die Hilfen gemäß § 35a SGB VIII an den Bruttoausgaben aller untersuchten Hilfen (§§ 29-35, 35a SGB VIII)<sup>59</sup> liegt in Rheinland-Pfalz bei 7,5 % (vgl. Abb. 92). Entsprechend des höheren Eckwerts in den Landkreisen liegt der Anteil der Kosten an den Gesamtkosten dort bei 9,2%, bei den kreisfreien Städten dagegen bei 5,8% und in den kreisangehörigen Städten bei 2,2%.

<sup>58</sup> Ein Überblick über die Standorte der Sozialpädiatrischen Zentren und deren Außenstellen findet sich bei: Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit: Die Sozialpädiatrie/Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder vom März 2003.

<sup>59</sup> Bei dieser Betrachtung müssen die Bruttoausgaben für die Hilfen für junge Volljährige unberücksichtigt bleiben, was der Datengrundlage bezüglich der Bruttoausgaben geschuldet ist.

Verteilung der Bruttoausgaben im Jahr 2002  
für HzE gesamt (§§ 29-35, mit § 35a) auf die einzelnen Hilfen (Angaben in %)

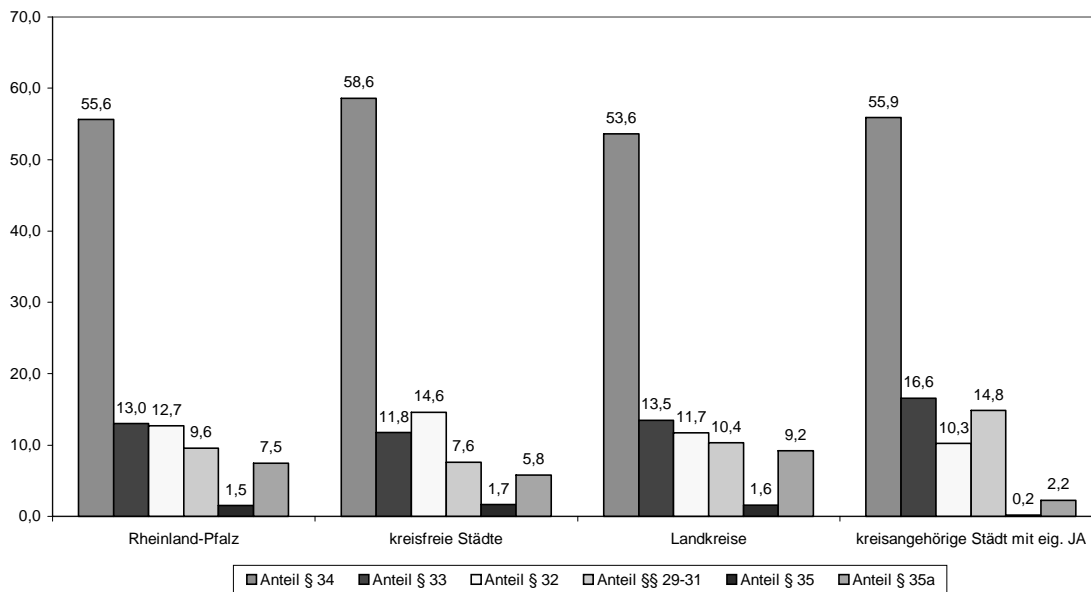


Abbildung 92: Anteil der Bruttoausgaben der verschiedenen Hilfeformen (inklusive § 35a SGB VIII) an allen Hilfen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt

Analog der unterschiedlichen Gewährungspraxis in den Kommunen variieren dort auch die anteiligen Ausgaben für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII an den Bruttoausgaben aller Hilfen (§§ 29-35, 35a SGB VIII) enorm (vgl. Abb. 93). So streuen die anteiligen Kosten im interkommunalen Vergleich zwischen 22,6% und 0,3% an den Bruttoausgaben aller Hilfen.

**Anteil der Ausgaben für Hilfen gemäß §35a SGB VIII an den Gesamtausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 29-35, 35a SGB VIII) im Jahr 2002 (Angaben in %)**

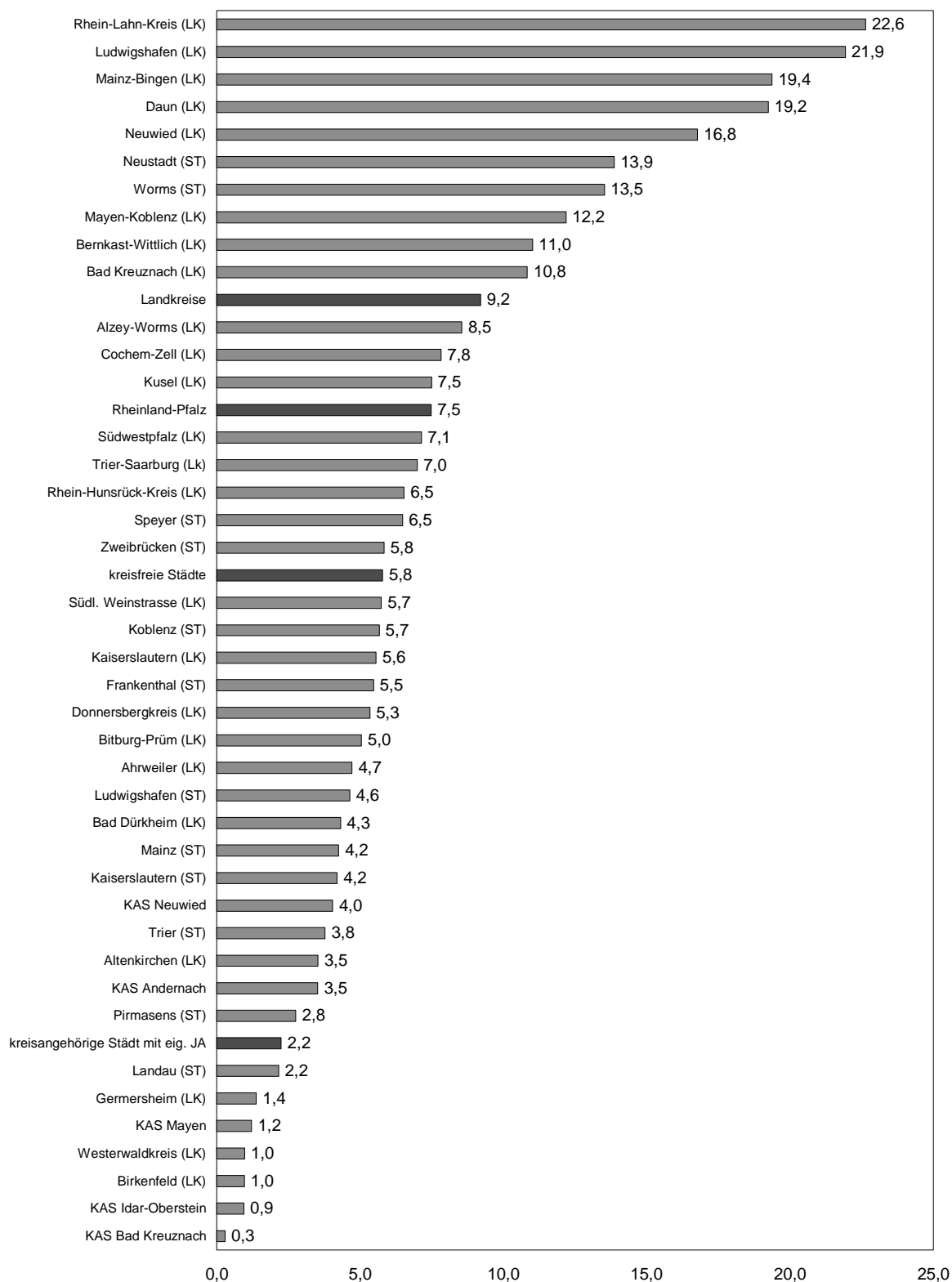


Abbildung 93: Anteil der Kosten für Hilfen gem. § 35 a SGB VIII an allen Hilfen im interkommunalen Vergleich



Abbildung 94 zeigt, dass entsprechend den unterschiedlichen Eckwerten und Kostenanteilen für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII auch die Pro-Kopf-Ausgaben in den Kommunen stark variieren. So streuen diese im interkommunalen Vergleich zwischen 0,8 Euro und 59,1 Euro für jeden in der Kommune lebenden jungen Menschen unter 21 Jahre. Die kreisfreien Städte, die einen niedrigeren Eckwert für diese Hilfen haben, geben durchschnittlich 22,9 Euro für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen aus, die Landkreise dagegen durchschnittlich 16,7 Euro pro Kind bzw. Jugendlichenem.

**Bruttoausgaben pro jungen Menschen unter 21 Jahren für Hilfen gemäß §35a SGB VIII im Jahr 2002 (Ausgaben in Euro)**

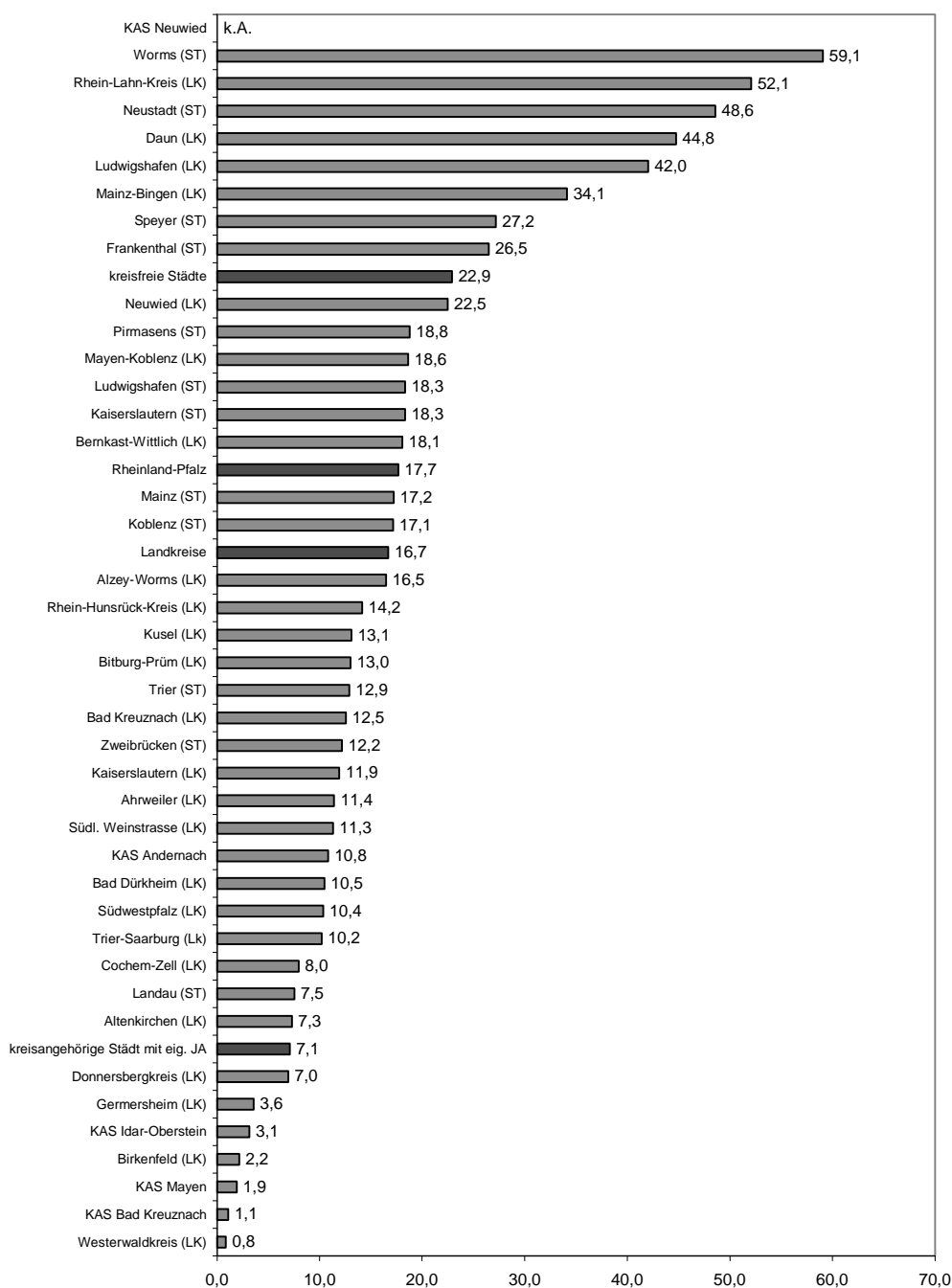


Abbildung 94: Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro jungen Menschen unter 21 Jahre im interkommunalen Vergleich

### 7.3 Differenzierung nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen

Die Hilfen gemäß § 35a SGB VIII können analog den Hilfen zur Erziehung entweder in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form geleistet werden. Wie in der Abbildung 95 deutlich wird, überwiegen vor allem die ambulanten Hilfen mit einem Anteil von 93% an allen Hilfen gemäß diesem Paragraphen, was einer Fallzahl von 4.965 entspricht. Die stationären Hilfen machen einen Anteil von 5% aus, und nur noch 2% der Hilfen werden in teilstationärer Form gewährt.

Rheinland-Pfalz gesamt: Zusammensetzung nach Art der Hilfe gemäß §35a SGB VIII im Jahr 2002 (Angaben in %)

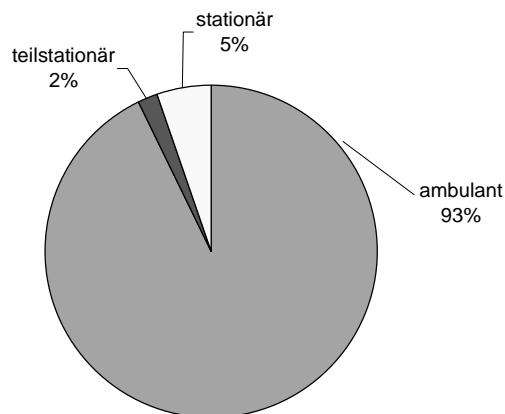


Abbildung 95: Zusammensetzung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII nach Art der Hilfe in Rheinland-Pfalz

Untersuchungen aus Bayern und Nordrhein-Westfalen konnten bereits ähnliche Ergebnisse bezüglich der Verteilung der Hilfen in diesem Bereich aufzeigen; auch dort fiel der größte Anteil der Hilfen auf den ambulanten Bereich (vgl. SCHILLING u.a. 2004).

Ein deutlicher Schwerpunkt der Hilfen im ambulanten Bereich zeigt sich auch im interkommunalen Vergleich der Jugendämter in Rheinland-Pfalz, die überwiegend zwischen 100 und 70% ihrer Hilfen in ambulanter Form gewähren (ohne Abb.).

### 7.4 Zur geschlechterdifferenzierten Betrachtung der Hilfen

Betrachtet man die Fallzahlen gemäß § 35a SGB VIII differenziert nach dem Geschlecht der Adressatinnen und Adressaten (vgl. Abb. 96), so lässt sich feststellen, dass in Rheinland-Pfalz durchschnittlich über zwei Drittel (68,4%) der Fälle männliche Adressaten sind, wobei sich kein nennenswerter Unterschied zwischen den Städten und Landkreisen ausmachen lässt. Ein ähnliches Ergebnis für den § 35a SGB VIII haben bereits Untersuchungen aus Bayern und Nordrhein-Westfalen (vgl. SCHILLING u.a. 2004) ergeben, ebenso spiegelt sich diese Verteilung auch bei der Betrachtung der Hilfen zur Erziehung wieder (weitere Ausführungen zur unterschiedlichen Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bei Mädchen und Jungen vgl. Kap. 6). Im interkommunalen Vergleich streut der Anteil der Jungen an allen Hilfen gemäß § 35a SGB VIII zwischen 100% und 50%, wobei nur bei elf von 39 Jugendämtern weniger als zwei Drittel der Adressatinnen und Adressaten männlich sind.

**Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 35a SGB VIII nach Geschlecht im Jahr 2002  
(Angaben in %)**

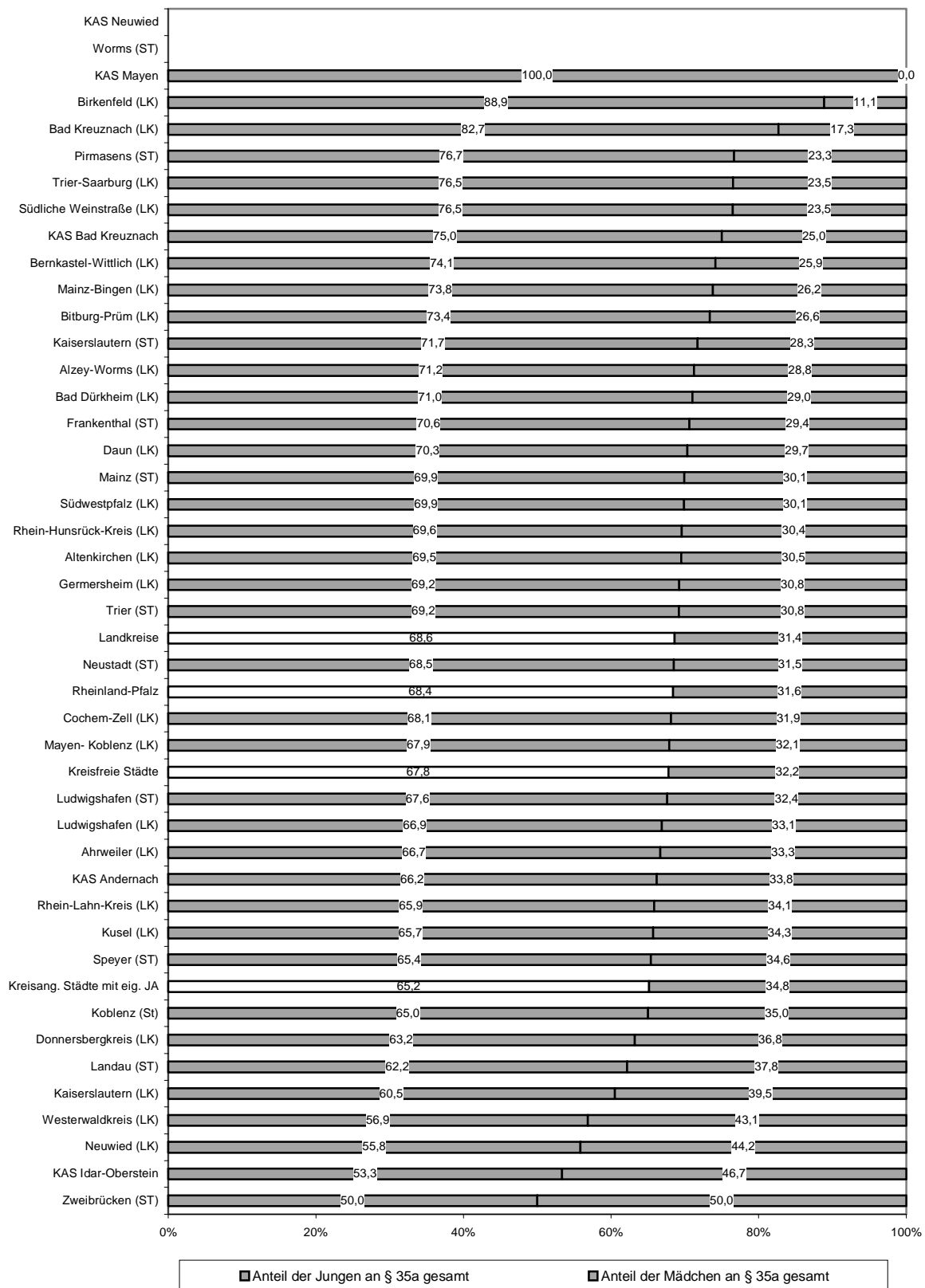


Abbildung 96: Anteile von Mädchen und Jungen an den Hilfen gem. § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich

## 7.5 Zur altersgruppenspezifischen Betrachtung der Hilfen

Bei einer altersgruppenspezifischen Betrachtung der Fälle gemäß § 35a SGB VIII fällt in Rheinland-Pfalz der größte Anteil der Hilfen auf die Altersgruppen der 3- bis unter 6-Jährigen (23,6%), der 6- bis unter 9-Jährigen (28,6%) und der 9- bis unter 12-Jährigen (30,2%), die zusammengenommen einen Anteil von 82,4% ausmachen (vgl. Abb. 97). Die 12- bis unter 15-Jährigen erhalten noch 12,4% der Hilfen, die 15- bis unter 18-Jährigen 4,1% und den kleinsten Anteil der Hilfen mit 1,1% erhalten die 0- bis unter 3-Jährigen. Zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen gibt es bei der Altersverteilung keine nennenswerten Unterschiede, bei beiden erhalten jeweils die 3- bis unter 12-Jährigen mit insgesamt 81,4% bei den Städten bzw. 83,1% bei den Landkreisen den größten Anteil aller Hilfen gemäß § 35a SGB VIII. Bei der Gruppe der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt zeigt sich eine andere Altersverteilung als in den Vergleichsgruppen. Aufgrund der insgesamt geringen Anzahl von 89 Fällen bei den vier betreffenden Jugendämtern können dazu jedoch keine repräsentativen Aussagen getroffen werden.

Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 35a SGB VIII nach Altersgruppen im Jahr 2002  
(Angaben in %)

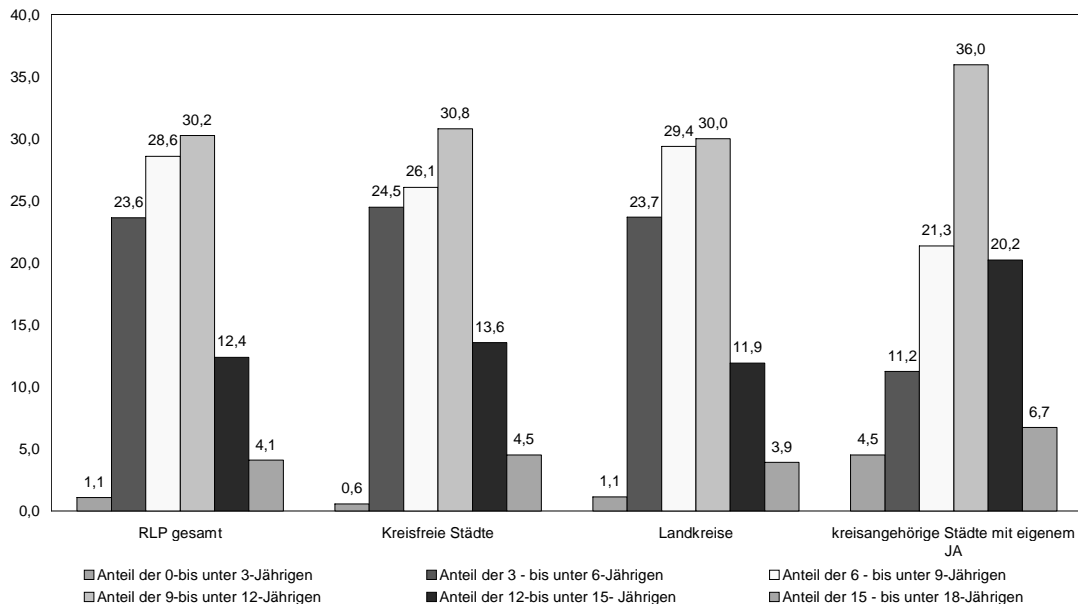


Abbildung 97: Anteile der Altersgruppen an den Hilfen gem. § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich

## 7.6 Kernbefunde

- Die Betrachtung der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz konnte aufzeigen, dass dieser Leistungsbereich insgesamt zu einem relevanten Aufgabenfeld im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geworden ist. So liegt der Eckwert dieser Hilfe nahe dem Eckwert für ambulante Hilfen in Rheinland-Pfalz.
- Im interkommunalen Vergleich streut die relative Inanspruchnahme der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII um das 50-fache. Diese regionalen Disparitäten sind unter anderem auf die unterschiedliche Zuordnung der Jugendämter für die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit vorhandener oder drohender seelischer Behinderung zurückzuführen. So betrachten manche Jugendämter diese jungen Menschen als eigenständige Zielgruppe, der ein eigenständiger Leistungstatbestand (seelische Behinderung) zugrunde liegt. Andere Ämter gewähren auch dieser Zielgruppe grundsätzlich Hilfen zur Erziehung gemäß den §§ 27ff. SGB VIII und keine Ein-

gliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII.

- Der Kostenanteil für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII an allen Hilfen (§§ 29-35, § 35a SGB VIII) liegt landesdurchschnittlich bei 7,5% (5,2% in den kreisfreien Städten und 9,2% in den Landkreisen). Die Ausgaben pro Kind/Jugendlichem in den Kommunen liegen im Landesdurchschnitt bei 17,7 Euro (22,9 Euro in den kreisfreien Städten und 16,7 Euro in den Landkreisen).
- Den größten Anteil der Hilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung machen die ambulanten Hilfen (mit 93% aller Hilfen in diesem Bereich) aus.
- Die Zielgruppe dieser Hilfe besteht zu über zwei Dritteln aus männlichen Adressanten und über 80% der Kinder und Jugendlichen sind zwischen drei und zwölf Jahre alt.

## 8. Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und demographische Entwicklung

---

### 8.1 Inhaltliche und methodische Anmerkungen

Es steht außer Frage, dass es ein Fülle von Faktoren sind, die in komplexer Weise die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen bedingen und mit diesem Bericht in den Blick genommen werden. Aus der Vielzahl der bedarfsbeeinflussenden Faktoren ist bei aller Komplexität und Unsicherheit die demographische Entwicklung letztlich der Einflussfaktor, der am ehesten zu prognostizieren ist. Seine Gewichtung kann wichtige Hinweise auf grundlegende Entwicklungstendenzen im Bereich der Hilfen zur Erziehung geben.

Darüber hinaus ist die Beschäftigung mit demographischen Daten gerade vor dem Hintergrund des abzusehenden demographischen Wandels in Rheinland-Pfalz für alle Handlungs- und Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe essentiell. Nicht nur die zahlenmäßige Verkleinerung der Zielgruppe<sup>60</sup>, sondern auch die zu erwartenden Veränderungen in den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen (Verinselung von Kindern und Jugendlichen insbesondere in den ländlichen Regionen, mehr Ein-Elternfamilien infolge steigender Scheidungsraten, mehr Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, vgl. LANDESJUGENDAMT WESTFALEN-LIPPE UND WESTFÄLISCHE SCHULEN 2004) stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen. Ebenso wie für die Kindertagesbetreuung muss - zwar nicht kurz-, aber mittelfristig - auch für die Hilfen zur Erziehung nach konzeptionellen und infrastrukturellen Antworten auf die Herausforderungen des demographischen Wandels gesucht werden. Dies ist insbesondere für freie Träger der Jugendhilfe, die über eine umfangreiche bauliche Infrastruktur verfügen oder im ländlichen Raum angesiedelt sind, von existentieller Bedeutung.

Im folgenden sollen die Daten der Bevölkerungsentwicklung für die Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung, die Population der 0- bis unter 21-Jährigen, in kreis- und altersjahrgangsspezifischer Differenzierung betrachtet werden. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich ausgehend von dem Erhebungsjahr 2002 für die Bevölkerungsentwicklung rückblickend bis zum Jahr 1992 und prognostisch bis zum Jahr 2010. Die Bevölkerungszahlen nach Altersklassen sind der entsprechenden Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes entnommen; die vorausgeschätzten Bevölkerungszahlen basieren auf den im Jahr 2003 vom Statistischen Landesamt vorgelegten Modellrechnungen zur voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung nach der sogenannten Ausgangsvariante.<sup>61</sup>

### 8.2 Zur demographischen Entwicklung in Rheinland-Pfalz und in den Kommunen

Ein im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung bekanntes und vielfach problematisiertes Datum ist, dass sich die Altersstruktur in den westlichen Industrieländern im letzten Jahrhundert durch steigende Lebenserwartung einerseits und sinkende Geburtenraten andererseits drastisch verändert hat. Der Trend zur Abnahme der jüngeren und zur Zunahme der älteren Bevölkerungsgruppen spiegelt sich auch in der Veränderung der Population der unter 21-Jährigen von 1992 bis 2002 in Rheinland-Pfalz wieder (vgl. Abb. 98).

<sup>60</sup> Insgesamt wird der Umfang der Zielgruppe kleiner werden. Bereits relativ kurzfristig trifft dies für die Altersgruppen bis zum Grundschulalter zu, mittelfristig wird auch die Anzahl der Jugendlichen abnehmen (vgl. Kapitel 8.2).

<sup>61</sup> Dem als Ausgangsvariante bezeichneten Szenario liegen folgende, wenig spektakuläre Annahmen zugrunde: Die Geburtenrate bleibt mit 1,4 Kindern je Frau konstant. Die Lebenserwartung nimmt bei Frauen und Männern bis zum Jahr 2015 um etwa zwei Jahre zu und bleibt auf diesem Niveau. Entsprechend der Annäherung von Zu- und Fortzügen über die Landesgrenze in den zurückliegenden Jahren sinkt der Wanderungsüberschuss kontinuierlich bis 2016 auf null. Danach wird bis 2050 ein ausgeglichener Wanderungssaldo unterstellt.

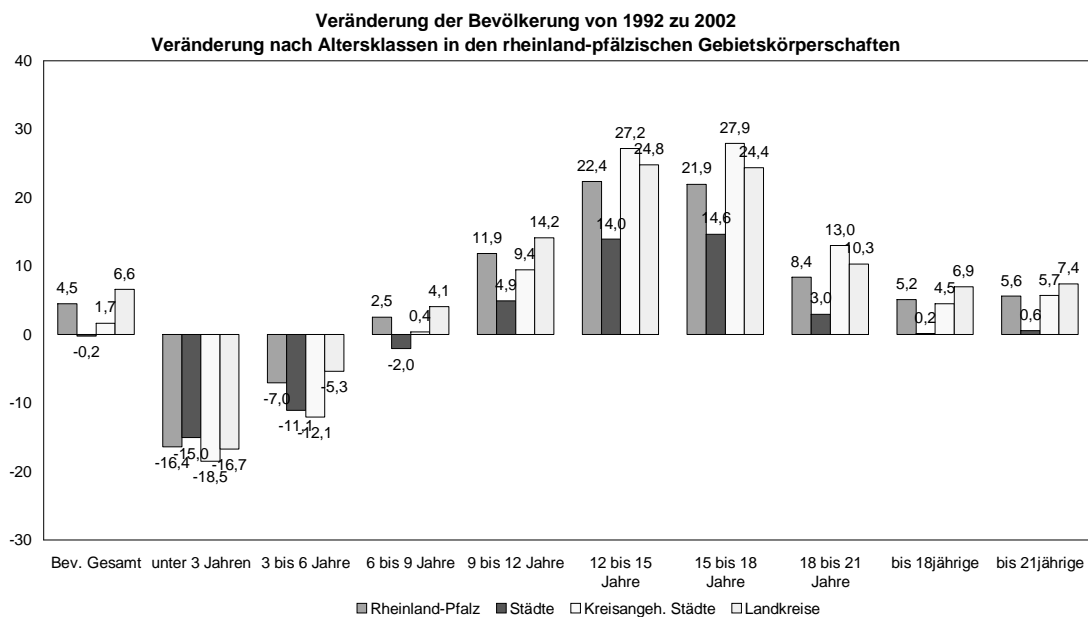


Abbildung 98: Veränderung der Bevölkerung von 1992 zu 2002 nach Altersklassen in Rheinland-Pfalz, in den Städten, in den kreisangehörigen Städten und in den Landkreisen

Die Altersklassen der 0- bis unter 3-Jährigen und der 3- bis unter 6-Jährigen haben in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften durchgängig abgenommen; insbesondere die unter 3-Jährigen sind landesweit gegenüber 1992 im Jahr 2002 um 16,4% zurückgegangen. Komplementär dazu sind die anderen Altersjahrgänge, beginnend bei den 6- bis unter 9-Jährigen, durchgängig angestiegen; der größte Zuwachs erfolgte auf Landesebene bei den 12- bis unter 15-Jährigen (22,4%). Mit Blick auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung bedeutet dies, dass gerade die Altersjahrgänge, die erzieherische Hilfen hauptsächlich in Anspruch nehmen, in den zurückliegenden Jahren zugenommen haben - von einem geringen Zuwachs bei den 6- bis unter 9-Jährigen um 2,5% bis zu einem erheblichen Anstieg bei den 12- bis unter 15-Jährigen um 22,4%. Dieser Bevölkerungszuwachs in den Hauptzielgruppen erzieherischer Hilfen fiel in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten durchgängig höher aus als in den kreisfreien Städten, wo die Steigerungsraten relativ gering blieben (zwischen 4,9% und 14,6%) bzw. es bei den 6- bis unter 9-Jährigen sogar zu einer leichten Abnahme um -2% kam.

Die beschriebenen demographischen Entwicklungen sind mit Blick auf die einzelnen Kommunen jedoch alles andere als repräsentativ. Es ist im Gegenteil so, dass sich die Kommunen in der Binnenstruktur der Altersjahrgänge und deren Veränderung von 1992 bis 2002 spürbar unterscheiden. Zur Veranschaulichung der interkommunalen Disparitäten soll die demographische Entwicklung der Gesamtpopulation der 0- bis unter 21-Jährigen von 1992 zu 2002 in Gegenüberstellung der 41 Kommunen betrachtet werden (vgl. Abb. 99).

**Veränderung der Bevölkerung von 1992 zu 2002**  
**Veränderung bei den jungen Menschen bis 21 Jahre in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften**

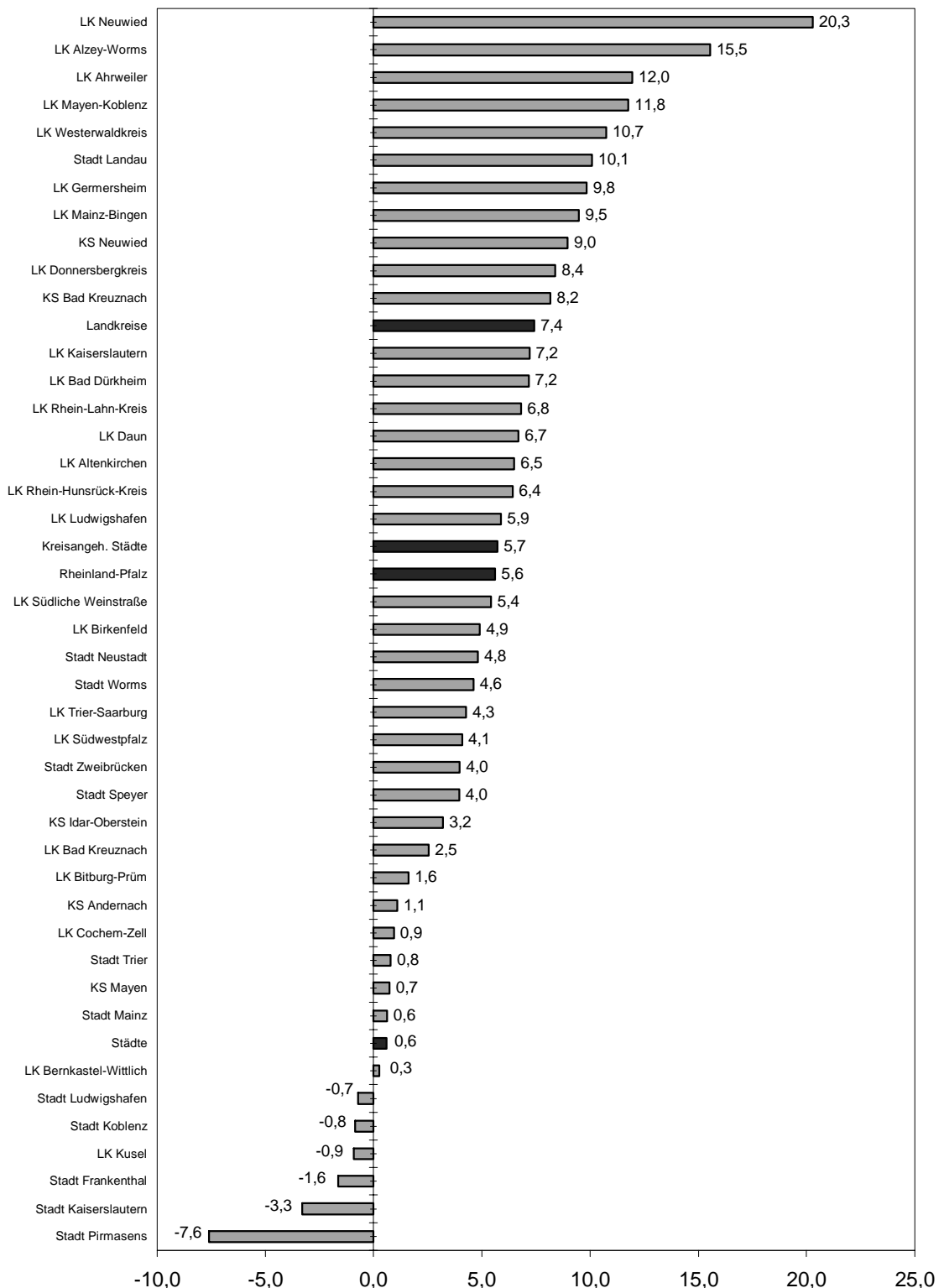


Abbildung 99: Veränderung der Bevölkerung von 1992 bis 2002 bei den jungen Menschen bis 21 Jahre im interkommunalen Vergleich



Während für Rheinland-Pfalz insgesamt die Population der 0- bis unter 21-Jährigen im Betrachtungszeitraum um 5,6% zugenommen hat, ist ein gegenläufiger Trend in sechs Kommunen zu verzeichnen. In fünf kreisfreien Städten und einem Landkreis ist die Zahl der jungen Menschen bis unter 21 Jahre in 2002 gegenüber 1992 rückläufig. Die übrigen Kommunen liegen im Landestrend, weisen jedoch, was die Zuwächse betrifft, bemerkenswerte Differenzen auf. Insbesondere Landkreise sind es, die bei der Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung Steigerungen über dem Landesdurchschnitt und in sechs Fällen sogar in zweistelliger Größenordnung (bis zu 20,3%) zu verzeichnen haben.

Die deutlich gewordenen Disparitäten zeigen sich nicht nur bei der Gesamtpopulation der 0- bis unter 21-Jährigen, sondern die Kommunen weisen auch hinsichtlich der Veränderungsdynamik der Altersstruktur innerhalb dieser Population erhebliche Unterschiede auf. Exemplarisch sei auf die Veränderung der Altersklasse der 12- bis unter 15-Jährigen verwiesen, die in allen Kommunen von 1992 bis 2002 zwar zugenommen hat, deren prozentualer Anstieg aber in einem beträchtlichen Umfang von 45,9% bis 2,2% streut (vgl. Abb. 100).

**Veränderung der Bevölkerung von 1992 zu 2002**  
**Veränderung bei den jungen Menschen von 12 bis 15 Jahren in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften**

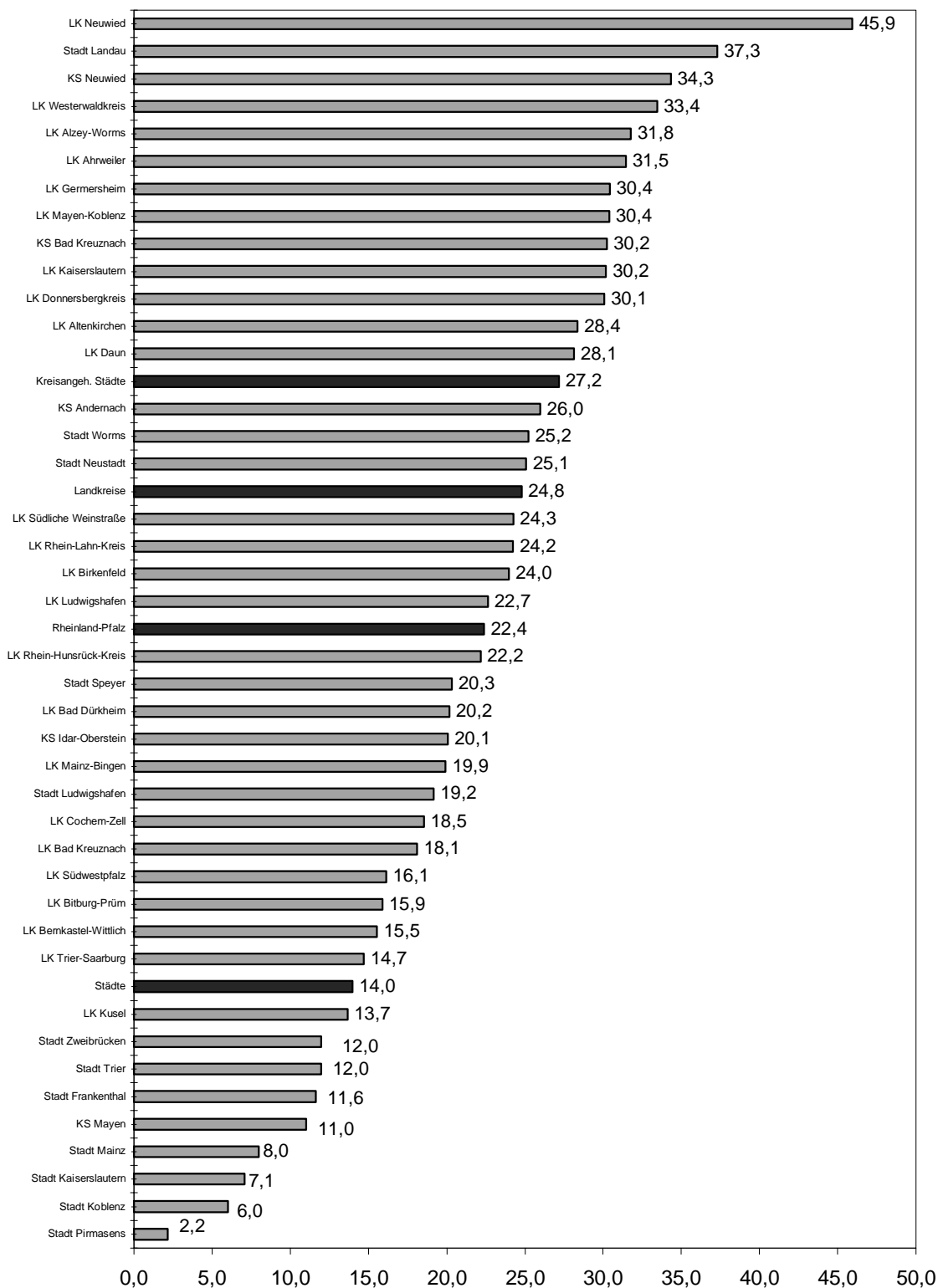


Abbildung 100: Veränderung der Bevölkerung von 1992 bis 2002 bei den jungen Menschen von 12 bis unter 15 Jahren im interkommunalen Vergleich

Eine Umkehr der demographischen Dynamik zeichnet sich bei Betrachtung der Daten der Bevölkerungsprognose für das Jahr 2010 ab (vgl. Abb. 101).

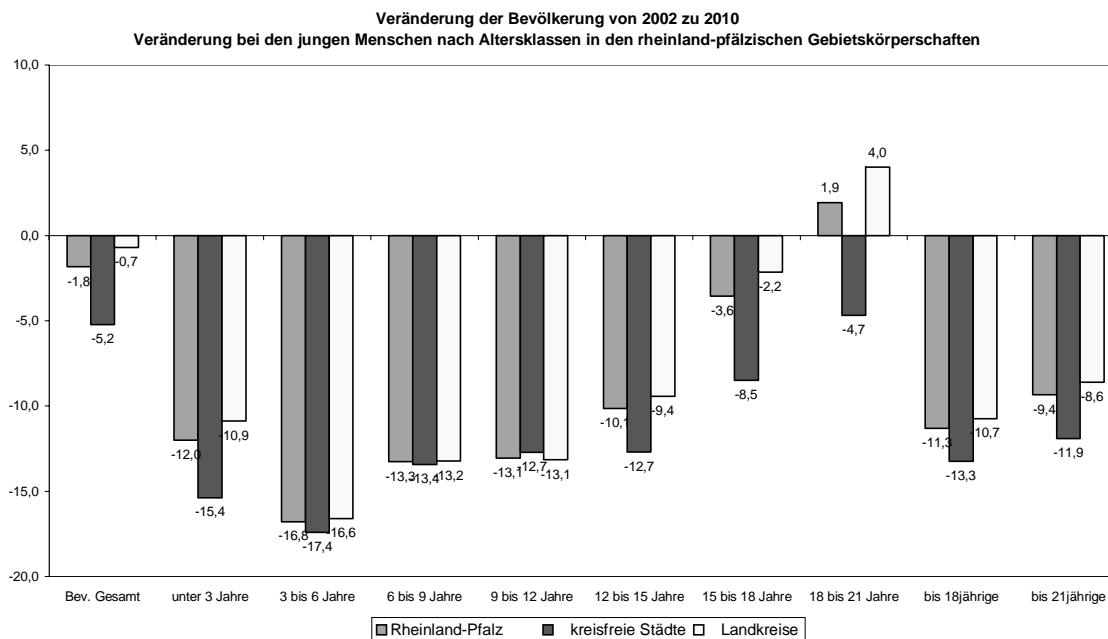


Abbildung 101: Veränderung der Bevölkerung bei den jungen Menschen bis unter 21 Jahre nach Altersklassen von 2002 zu 2010 in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen

Insgesamt wird für Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2002 bis 2010 ein Bevölkerungsrückgang um -1,8% erwartet. Dieser Bevölkerungsschwund wird für die Population der 0- bis unter 21-Jährigen mit -9,4% deutlicher ausfallen und sich in ähnlichem Ausmaß sowohl in den kreisfreien Städten (- 11,9%) wie in den Landkreisen (- 8,6%) zeigen. Mit Ausnahme der Altersklasse der 18- bis unter 21-Jährigen erfolgt der demographische Rückgang in allen Altersjahrgängen. Die stärkste Abnahme wird für die Gruppe der 3- bis unter 6-Jährigen mit 16,8% prognostiziert, was erhebliche fachplanerische Konsequenzen für den Kindertagesstättenbereich nach sich zieht. Während die Anzahl der jungen Menschen zwischen 6 und 15 Jahren laut Prognose deutlich rückläufig ist - mit geringfügigen Differenzen zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen -, werden die 15- bis 18-Jährigen nur insgesamt um -3,6% abnehmen (in den Städten -8,5%, in den Landkreisen -2,2%).

Entsprechend der Bevölkerungsprognose wird also bis 2010 die Zielgruppe erzieherischer Hilfen landesweit zurückgehen und damit von demographischer Seite eine rückläufige Nachfrage begünstigt.

Der für Rheinland-Pfalz insgesamt prognostizierte Trend der demographischen Entwicklung der Zielgruppe erzieherischer Hilfe bis zum Jahr 2010 bestätigt sich auch für die einzelnen Kommunen (vgl. Abb. 102).

**Veränderung der Bevölkerung von 2002 zu 2010**  
**Veränderung bei den jungen Menschen bis 21 Jahre in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften**

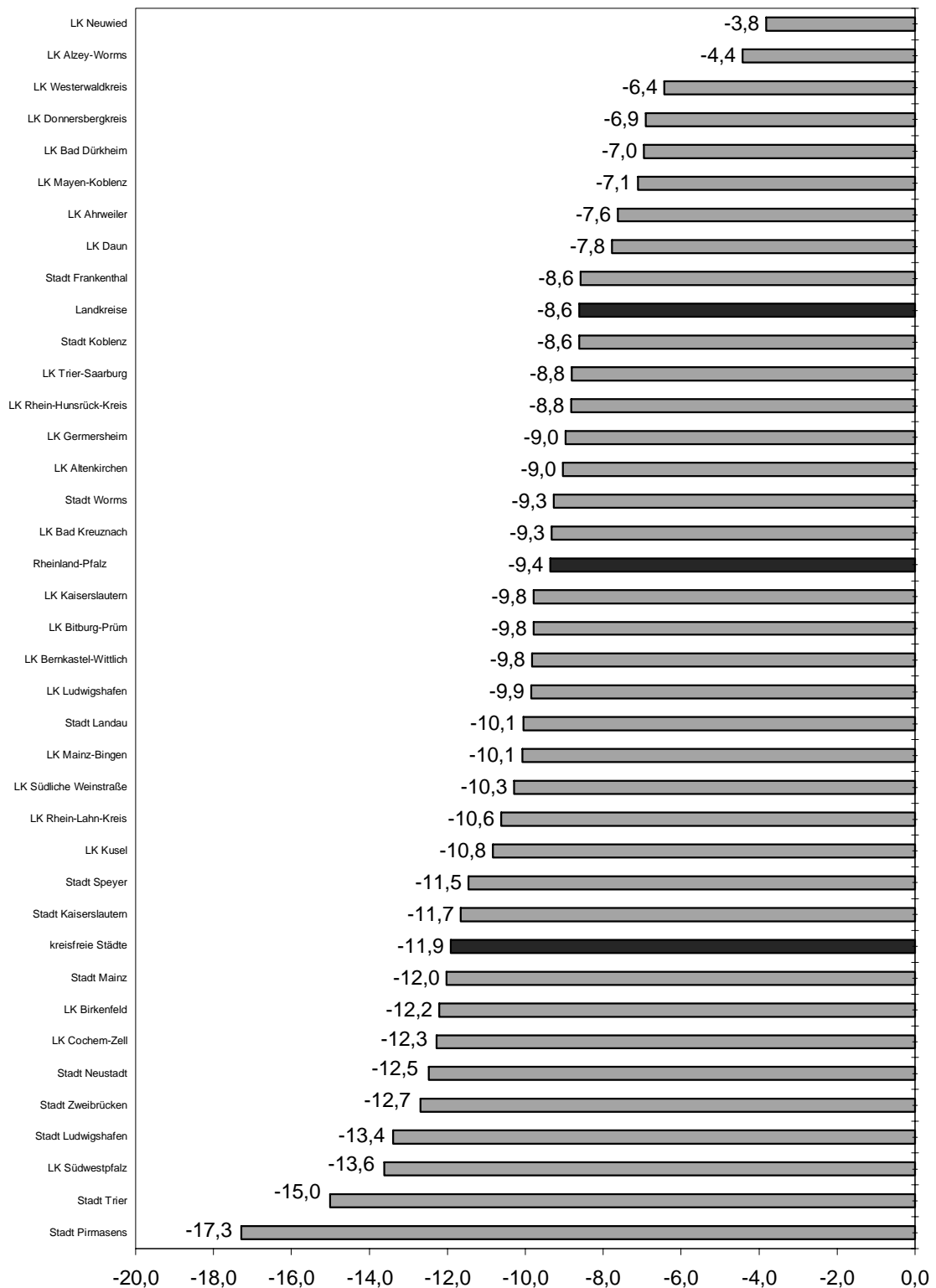


Abbildung 102: Veränderung der Bevölkerung von 2002 bis 2010 bei den jungen Menschen bis unter 21 Jahre im interkommunalen Vergleich

In den Landkreisen wie in den kreisfreien Städten wird ein Rückgang der jungen Menschen bis unter 21 Jahre vorhergesagt, der in der Größenordnung stark divergiert (von -3,8 bis -17,3%). Bei einer altersjahrgangsdifferenzierten Betrachtung der Prognosedaten ist zu erkennen, dass sich dieser Rückgang mit Ausnahme der 15- bis unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 21-Jährigen in allen Altersklassen und durchgängig in allen Kommunen zeigt.

Wie bereits die Landesdaten erkennen ließen, ist es insbesondere die Altersklasse der 3- bis unter 6-Jährigen, für die ein erheblicher Bevölkerungsschwund (zwischen -11,2% und -23,2%) prognostiziert wird. In zwölf Kommunen wird dieser jedoch unter dem Landesdurchschnitt liegen. Die Altersjahrgänge der 6- bis unter 9-Jährigen, der 9- bis unter 12-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen sind bis 2010 ebenfalls durchgängig in allen Kommunen als rückläufig vorhergesagt, wobei sich die prozentuale Abnahme bei den 12- bis unter 15-Jährigen in 14 Kommunen im einstelligen Bereich, also unter 10%, bewegen wird (vgl. Abb. 103).

**Veränderung der Bevölkerung von 2002 zu 2010**  
**Veränderung bei den jungen Menschen von 12 bis 15 Jahren in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften**

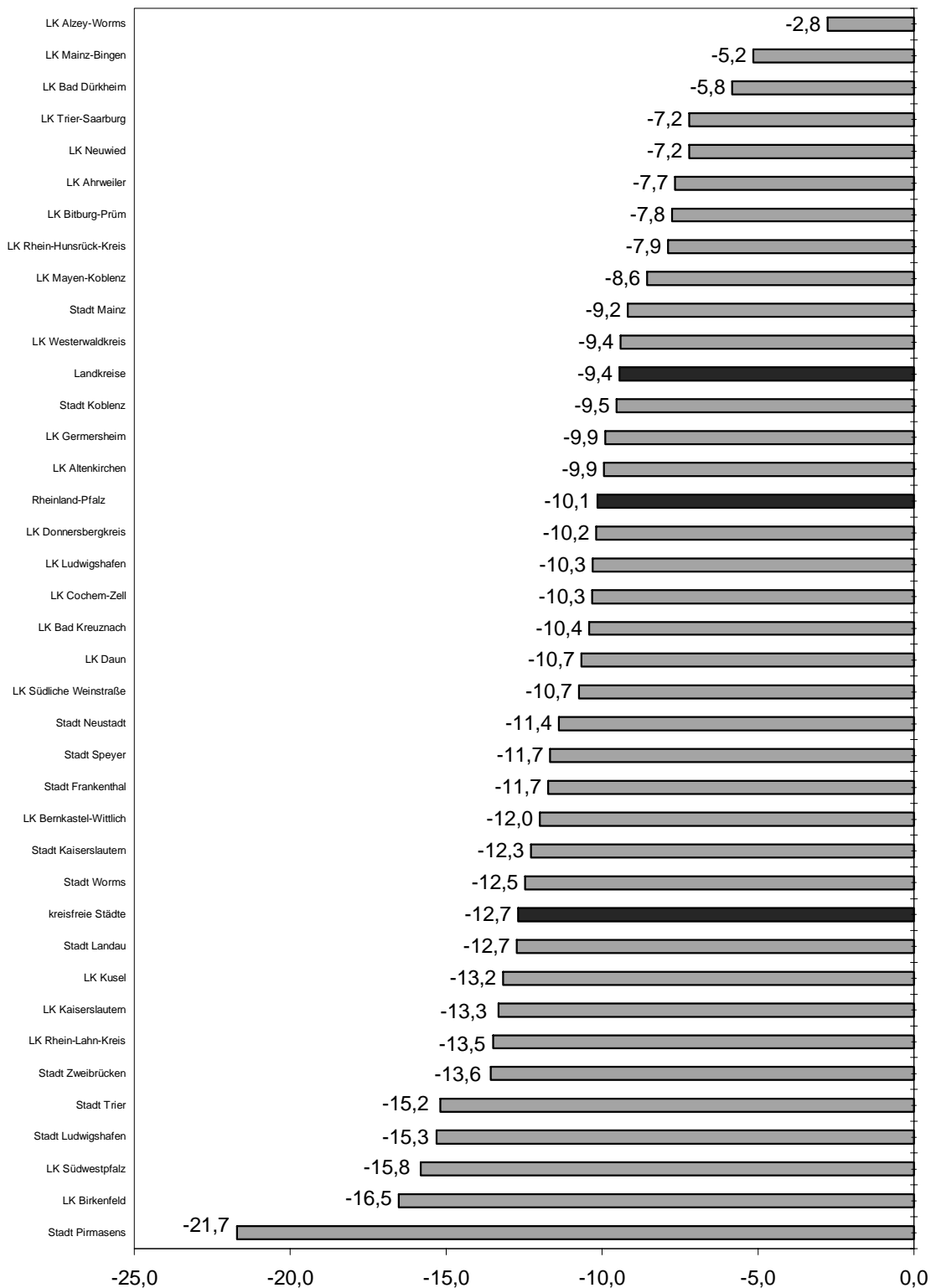


Abbildung 103: Veränderung der Bevölkerung von 2002 bis 2010 bei den jungen Menschen von 12 bis unter 15 Jahren im interkommunalen Vergleich

Erhebliche Unterschiede im interkommunalen Vergleich sind bezüglich der Veränderungsdynamik der Population der 15- bis unter 18-Jährigen zu erkennen (vgl. Abb. 104). Für die Nachfrageentwicklung der Hilfen zur Erziehung ist dies von besonderer Relevanz, weil ein Drittel aller Hilfen nach § 34 SGB VIII sich 2002 an diese Altersklasse richten. Außerdem sind die 15- bis unter 18-Jährigen in den kreisfreien Städten ebenso wie in den Landkreisen diejenige Altersgruppe, die in den eingriffsorientierten Hilfen am stärksten vertreten ist.

**Veränderung der Bevölkerung von 2002 zu 2010**  
**Veränderung bei den jungen Menschen von 15 bis 18 Jahren in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften**

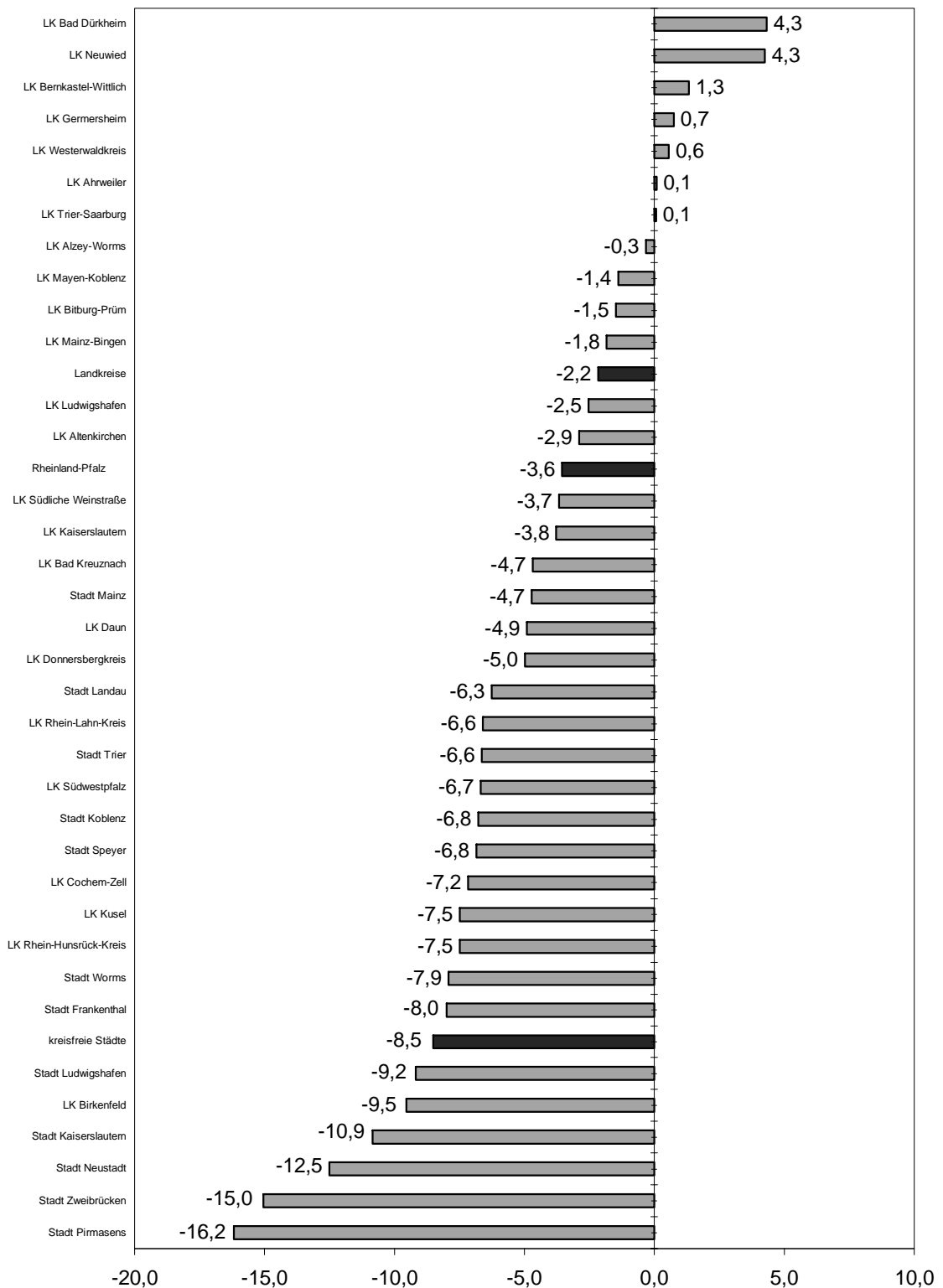


Abbildung 104: Veränderung der Bevölkerung von 2002 bis 2010 bei den jungen Menschen von 15 bis unter 18 Jahren im interkommunalen Vergleich



Gegenläufig zum bisher beschriebenen demographischen Trend wird die Zahl der 15- bis unter 18-Jährigen bis 2010 in sieben Landkreisen leicht anwachsen. In den übrigen Kommunen ist ein prozentualer Rückgang dieser Altersklasse zu erwarten, der in den meisten Fällen jedoch unter 10% liegt. Nur in vier kreisfreien Städten ist mit einer deutlich spürbaren Abnahme der Bevölkerungszahlen (zwischen -10,9% und -16,2%) zu rechnen.

Bei den 18- bis unter 21-Jährigen fallen die prognostizierten Zuwächse quantitativ größer aus (Spannbreite 0,7% bis 10,0%); außerdem sind davon mehr Kommunen, nämlich 21, betroffen. Unter den übrigen Kommunen, die bis 2010 rückläufige Bevölkerungszahlen in dieser Altersklasse zu erwarten haben, sind zehn kreisfreie Städte zu finden (vgl. Abb. 105).

**Veränderung der Bevölkerung von 2002 zu 2010**  
**Veränderung bei den jungen Menschen von 18 bis 21 Jahren in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften**

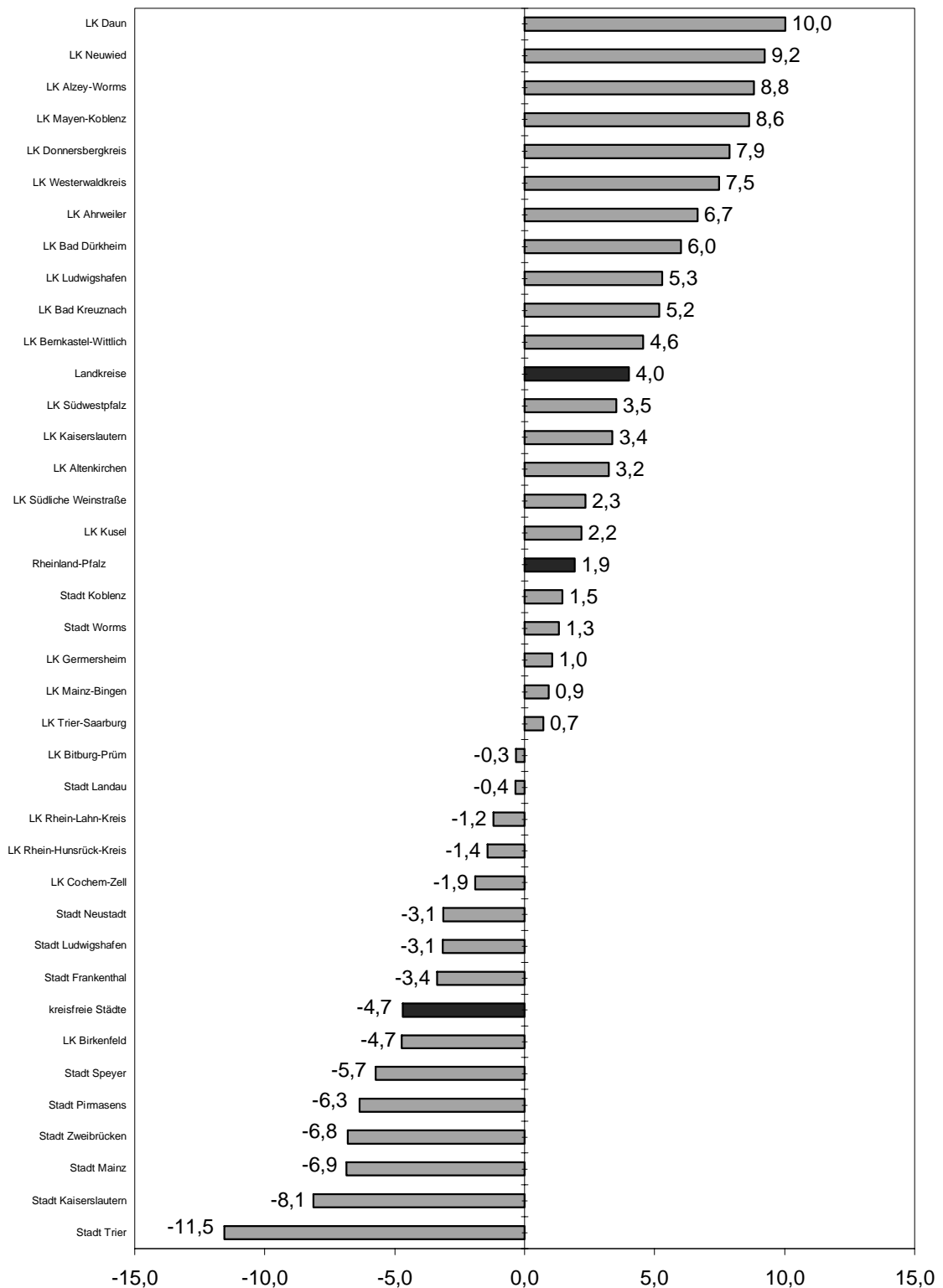


Abbildung 105: Veränderung in der Bevölkerung von 2002 zu 2010 bei den jungen Menschen von 18 bis unter 21 Jahre im interkommunalen Vergleich

Aus Sicht der einzelnen Jugendämter kann die für das Land allgemein formulierte These, dass mit Blick auf das Jahr 2010 die demographische Entwicklung rückläufige Bedarfszahlen bei den erzieherischen Hilfen begünstigt, nicht uneingeschränkt bestätigt werden. In einigen Jugendamtsbezirken fallen die quantitativen Veränderungen in den Altersjahrgängen, die schwerpunktmäßig Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, so gering aus, dass sich dies auf die Nachfrage kaum niederschlagen dürfte. Nimmt man beispielsweise die Hilfen gem. § 34 SGB VIII, also die stationären Hilfen in Einrichtungen, und unterstellt einen unveränderten Eckwert für das Jahr 2010 – tut also so, als würde die relative Inanspruchnahme solcher Hilfen in den nächsten acht Jahren nicht ansteigen –, so wäre ein leichter Rückgang der Fallzahlen zu erwarten, der in der Mehrzahl der Kommunen unter zehn Fällen liegen würde.<sup>62</sup> Berücksichtigt man dann noch, dass aufgrund soziostruktureller Veränderungen die relative Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen – also der Eckwert – mit großer Wahrscheinlichkeit ansteigen wird, so wird deutlich, dass bis zum Jahr 2010 (spürbare) Rückgänge bei den Fallzahlen kaum erwartbar sein dürften.

### 8.3 Kernbefunde

- Trotz einem nur geringen Bevölkerungswachstum in Rheinland-Pfalz haben zwischen 1992 und 2002 gerade die Altersjahrgänge, die erzieherische Hilfen hauptsächlich in Anspruch nehmen, zugenommen; von einem geringen Zuwachs bei den 6- bis unter 9-Jährigen um 2,5% bis zu einem erheblichen Anstieg bei den 12- bis unter 15-Jährigen um 22,4%.
- Der Bevölkerungszuwachs in den Hauptzielgruppen erzieherischer Hilfen fiel in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt durchgängig höher aus als in den kreisfreien Städten, wo die Steigerungsraten relativ gering blieben bzw. es bei den 6- bis unter 9-Jährigen sogar zu einer leichten Abnahme um –2% kam.
- Entgegen der auf Landesebene feststellbaren demographischen Entwicklung der Alterspopulation der unter 21-Jährigen ist in sechs Kommunen eine gegenläufige Dynamik zu verzeichnen. In fünf kreisfreien Städten und einem Landkreis hat die Zahl der jungen Menschen bis unter 21 Jahre zwischen 1992 und 2002 abgenommen. Die übrigen Kommunen weisen Zuwächse, allerdings mit erheblicher Streubreite (von + 20,3% bis –7,6%) auf. Die interkommunalen Disparitäten zeigen sich nicht nur bei der Gesamtpopulation der 0- bis unter 21-Jährigen, sondern die Kommunen lassen auch hinsichtlich der Veränderungsdynamik der Altersstruktur innerhalb der Population erhebliche Unterschiede erkennen.
- Entsprechend der Bevölkerungsprognose für 2010 wird die Alterspopulation der 0- bis unter 21-Jährigen landesweit um –9,4% zurückgehen.
- Für die Kommunen ist ebenfalls ein Rückgang der jungen Menschen bis unter 21 Jahre zu erwarten, der in der Größenordnung stark divergiert (von –3,8% bis –17,3%). Bis auf die Gruppe der 15- bis unter 21-Jährigen zeigt sich der Rückgang in allen Altersklassen und in allen Kommunen. Da die quantitativen Veränderungen allerdings in vielen Jugendamtsbezirken gering ausfallen, dürfte sich die demographische Entwicklung kaum auf die Nachfrage nach Erziehungshilfe niederschlagen, zumal weitere Faktoren, etwa soziostrukturelle Veränderungen (vgl. Kapitel 1 und 3.3), die Nachfrage nach erzieherischen Hilfen beeinflussen, und diesbezüglich keine nachfragemindernden Entwicklungen erwartbar sind.

<sup>62</sup> Bei dieser Modellrechnung wurde ein altersgewichteter Ansatz zugrunde gelegt, bei dem zunächst für jede Altersklasse der Eckwert als Quotient aus der altersklassenspezifischen Fallzahl und der Alterspopulation für das Jahr 2002 errechnet wurde. Dieser Eckwert wird als konstant angenommen und auf die für 2010 vorausgeschätzten Bevölkerungszahlen der einzelnen Altersklassen angelegt.

## 9. Zusammenfassung zentraler Kernbefunde und fachplanerische Konsequenzen

---

Im folgenden Schlusskapitel werden nun die zentralen Ergebnisse in komprimierter Form dargestellt. Da sich der Bericht an eine sehr heterogene Leserschaft (z.B. Praxis, Planung, Politik) richtet und nicht alle Kapitel von allen gelesen werden, soll in diesem Schlussteil ein Gesamtüberblick vermittelt werden. Dabei werden nur noch Kernbefunde referiert und im Hinblick auf fachplanerische oder -politische Konsequenzen ausgewertet, die von struktureller Bedeutung sind und in einem landesweiten Diskurs über die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung einfließen können. Das Schlusskapitel ist in vier Teilbereiche untergliedert. Zunächst erfolgt im **ersten Teil** eine kurze Projektskizze, in der die Ziele, die Projektstruktur und die methodischen Vorgehensweisen des rheinland-pfälzischen Berichtswesenprojekts knapp beschrieben werden. Im **zweiten Teil** werden die Kernbefunde zu den strukturellen Merkmalen der Nachfrage und Hilfgewährungspraxis in den einzelnen Leistungsfeldern der Hilfen zur Erziehung herausgearbeitet. Daran schließt sich im **dritten Teil** die Analyse zu den Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung an. Das Kapitel endet im **vierten Teil** mit der Diskussion ausgewählter Transferfragen in Praxis und Politik.

### 9.1 *Das Projektdesign im Überblick: Die integrierte Berichterstattung als Grundlage für Fachplanung und Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung*

In vielen Bundesländern befinden sich zur Zeit landesweite Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung im Aufbau. Rheinland-Pfalz ist das dritte Bundesland, das neben Nordrhein-Westfalen und dem Wohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern einen Landesbericht zu diesem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe vorlegt. Dass sich bundesweit Berichtswesenprojekte im Aufbau befinden, verweist auf die jugendhilfepolitische Bedeutung der Hilfen zur Erziehung in den Ländern und Kommunen, da dieser Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unter einem Reform- und Legitimationsdruck steht.

In diesem Zusammenhang wird die Frage, welche Informationsgrundlagen landesweit und in den Kommunen erforderlich sind, um eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung betreiben zu können, zunehmend bedeutsamer. Aufgrund der hohen Fehlerquote der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen bislang keine validen Informationsquellen vor, um Entwicklungen in diesem Leistungsbereich verlässlich beschreiben zu können. Auch konnte bislang nicht erklärt werden, warum sich landesweit erhebliche Disparitäten in der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung zeigen und welche fachplanerischen bzw. fachpolitischen Konsequenzen sich daraus für einen landesweit gleichmäßigen Ausbau von Einrichtungen und Diensten ergeben, damit das Land seiner rechtlich normierten Förder- und Anregungsfunktion nachkommen kann (§ 82 SGB VIII).

Mit dieser doppelten Anforderung lassen sich Ziele und Aufgaben des Berichtswesenprojektes beschreiben: Zum einen wurde über eine Nacherhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine differenzierte Erfassung aller in 2002 geleisteten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sowie Eingliederungshilfen für seelische behinderte Kinder und Jugendlichen (§ 35a SGB VIII) durchgeführt, um diesen Leistungsbereich differenziert abbilden zu können. Darüber hinaus sollte im Rahmen einer integrierten Berichterstattung der Frage nachgegangen werden, welche Einflussfaktoren in den Kommunen die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung bedingen und auf die Hilfgewährungspraxis wirken. Theoriegeleitet wurde ein Datenkonzept ausgearbeitet, in dem auch präventive

Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, ausgewählte Sozialstrukturindikatoren und Rahmendaten zur Organisation und Ausstattung der Jugendämter erfasst, erhoben und ausgewertet wurden.

Die spezifische Leistung einer integrierten Berichterstattung besteht darin, dass nicht nur Leistungstransparenz für das Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung hergestellt, sondern auch das komplexe Bedingungsgefüge bedarfsgenerierender Faktoren in den Blick genommen werden kann. Nur auf diese Weise lassen sich interkommunale Disparitäten erklären und fachplanerische bzw. -politische Konsequenzen ableiten, die der spezifischen Situation der Kommunen angemessen sind. Damit erfüllt eine integrierte Berichterstattung nicht nur eine Legitimationsfunktion, um die Nachweispflicht über die Ausgestaltung eines rechtlich normierten Leistungsbereichs in öffentlicher Verantwortung zu erfüllen. Ebenso kommen Explorations- und Evaluationsfunktionen zum Tragen, indem nämlich auch das Bedingungsgefüge, das auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen wirkt, aufgearbeitet wird. D.h. die vorliegenden Ergebnisse können auch in einen Qualitätsdiskurs auf Landesebene und in den Kommunen eingespeist werden, um im interkommunalen Vergleich professionelle Handlungsroutinen, Konzepte und Angebote kritisch zu reflektieren und im Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern weiterzuentwickeln. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten können die dargestellten Daten der Kommunen jedoch nicht betrachtet werden, da die erhobenen Daten, keine Bewertung der Jugendamtsarbeit in gute oder weniger gute Arbeit zulässt.

Für die Durchführung des Projekts wurde eine Arbeitsstruktur auf Landesebene geschaffen, die eine Einbindung aller relevanten Akteure sichern sollte. Von besonderer Bedeutung war die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die mit zwölf Jugendamtsleitungen besetzt wurde. Mit dieser Arbeitsgruppe wurden alle Arbeitsschritte von der Ausarbeitung des Datenkonzepts über die Anlage der Erhebungsbögen bis hin zu ersten Interpretationen von Zwischenergebnissen besprochen. Damit sollte sichergestellt werden, dass das integrierte Berichtskonzept auch von hoher Nützlichkeit für die kommunale Praxis ist. In einem projektbegleitenden interkommunalen Vergleichsring wurde eine vertiefende inhaltliche Diskussion der Ergebnisse geführt, um gezielter Planungs- und Steuerungsfragen zu bearbeiten. In einer weiteren Begleitgruppe auf Landesebene wurde die Einbindung des Ministeriums, des Landesjugendhilfeausschusses, des Städte- und Landkreistags, des Statistischen Landesamts sowie der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften der rheinland-pfälzischen Jugendämter gewährleistet.

## **9.2 Kernbefunde zu strukturellen Merkmalen der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz**

### **Die Hilfen zur Erziehung im Bundesländervergleich**

Mit Hilfe einer bundesländervergleichenden Betrachtung erfolgt zunächst eine Standortbestimmung für Rheinland-Pfalz im Kontext bundesweiter Trends. Hier muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Daten der anderen 15 Bundesländer der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik entnommen wurden und eine z.T. erhebliche Fehlerquote aufweisen. Von daher verbietet sich auch ein Ranking der Bundesländer, da lediglich Trendaussagen gemacht werden können. Im Bundesländervergleich ist Rheinland-Pfalz bei der Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung etwa vergleichbar mit Schleswig-Holstein und Hessen. Vor allem Baden-Württemberg und Bayern weisen traditionell deutlich geringere Eckwerte auf. In verschiedenen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Bundesländervergleich mit der Ausprägung soziostruktureller Belastungsfaktoren korreliert (vgl. BÜRGER 1999). Deutlicher vorangeschritten als in den meisten westlichen Bundesländern ist in Rheinland-Pfalz der Ausbau ambulanter Erziehungshilfen. Jede dritte Erziehungshilfe wird

mittlerweile in Rheinland-Pfalz in ambulanter Form erbracht. Lediglich Hamburg, Baden-Württemberg und Niedersachsen haben geringfügig höhere Anteilswerte.

### **Zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist der Aufbau eines ausdifferenzierten Hilfespektrums in Rheinland-Pfalz weit fortgeschritten**

Nicht nur im Bundesländervergleich, sondern auch mit Blick auf die rheinland-pfälzische Jugendhilfelandschaft zeigt sich, dass zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eine zentrale Reformforderung praktisch realisiert wurde. Mit der Ausdifferenzierung des Leistungskanons (§§ 29-35 SGB VIII) sollten ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen gleichberechtigt nebeneinander gestellt werden, um im Einzelfall die notwendige und bedarfsorientierte Hilfe gewährleisten zu können. Für das Jahr 2002 zeigt sich, dass die ambulanten Hilfen die am häufigsten gewährte Hilfe darstellen (33,5%), gefolgt von der Heimerziehung (32,6%), der Vollzeitpflege (20,9%) und der Tagesgruppe (13%). Mit Blick auf diese Zusammensetzung der Hilfen wird deutlich, dass hier wie kaum in einem anderen Sozialleistungsbereich ein Umbau der sozialen Infrastruktur stattgefunden hat, der die historisch bedingte Dominanz stationärer Hilfen ablöst. Unterstützt durch die Erziehungshilfeoffensive des Landes kommen hier beachtliche Anstrengungen öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck, um dieses Handlungsfeld organisatorisch und konzeptionell neu zu fassen.

Mit der Betonung des hohen Stellenwerts der ambulanten und teilstationären Hilfen soll keineswegs die Bedeutung der Heimerziehung in dem Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung geschmälert werden. Für eine bestimmte Gruppe junger Menschen bleibt die Heimerziehung nach wie vor die notwendige und geeignete und damit auch die wirtschaftlich effiziente Hilfe, zumal sich auch die Heimerziehung weiter ausdifferenziert und qualifiziert hat (vgl. HAMBURGER u.a. 1998, 2000).

Auch bei einer interkommunal vergleichenden Auswertung wird ersichtlich, dass in der Mehrzahl der rheinland-pfälzischen Kommunen ein ausdifferenziertes Hilfespektrum zur Verfügung steht, um bedarfsorientiert Hilfeentscheidungen umsetzen zu können. Allerdings zeigen sich auch Ungleichzeitigkeiten in dieser Entwicklung. Während in einer ganzen Reihe von Jugendamtsbezirken ca. 60% aller Hilfen ambulant oder teilstationär erbracht werden, so gibt es ebenso Kommunen, in denen nach wie vor Fremdunterbringungen deutlich überwiegen. Hier stellt sich die Frage, ob dieser hohe Fremdunterbringungsanteil den individuellen Hilfebedarfen geschuldet ist oder unter anderem auch in jugendamtsspezifischen Besonderheiten begründet liegt (z.B. Zuständigkeitswechsel) bzw. im Fehlen qualifizierter Angebote vor Ort.

### **Der Bedarf an Hilfen zur Erziehung streut zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen ganz erheblich**

Im Jahr 2002 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt etwa 15.000 Hilfen zur Erziehung gewährt. Oder - anders ausgedrückt - erhielten etwa 17 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahre eine erzieherische Hilfe. Im Vergleich zu anderen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Zielgruppe. Bei einer interkommunalen Auswertung der Daten ergeben sich erhebliche Differenzen im Nachfrageniveau. Zunächst einmal fällt auf, dass in den kreisfreien Städten etwa doppelt so viele Hilfen gewährt werden (26,4 pro Tsd.) wie in den Landkreisen (13,4 pro Tsd.). Der Eckwert der kreisangehörigen Städte (22,9 pro Tsd.) entspricht fast dem Niveau der kreisfreien Städte. Aber auch innerhalb der Stadt- und Landkreisjugendämter zeigt sich eine erhebliche Spannweite bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Bei den Städten streut der Eckwert um das 3,5-fache zwischen dem höchsten und niedrigstem Wert, bei den Landkreisen liegt der Faktor bei 2,4. In weiteren Analyseschritten wurde differenziert herausgearbeitet, welche Einflussfaktoren (soziostrukturell, infrastrukturell, personell) diese Disparitäten mit bedingen. Darüber hinaus zeigt sich hier schon die Notwendigkeit, im Rah-

men der Vergleichsringarbeit auch qualitativ zu analysieren, welchen Einfluss Hilfeentscheidungsprozesse und Konzeptqualitäten von Angeboten haben. Mit Hilfe einer kontinuierlichen integrierten Berichtserstattung können die angestoßenen Reflexions- und Lernprozesse fortgesetzt werden und Disparitäten genauer in den Blick genommen werden. Dabei soll jedoch nicht der Einruck erweckt werden, dass diese interkommunalen Disparitäten nivelliert werden sollen. Vielmehr geht es darum, sinnvolle Begründungszusammenhänge zu erarbeiten, die dazu führen, dass bedarfs- und nachfrageorientierte Infrastrukturangebote geschaffen werden.

### **Innerhalb der ambulanten Hilfen kommt der Sozialpädagogischen Familienhilfe eine besondere Bedeutung zu**

Bei fast jeder zweiten ambulanten Hilfe handelt es sich um eine Sozialpädagogische Familienhilfe. Vor allem in den Landkreisen bildet sie die vordringliche ambulante Hilfeform, die nach Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes landesweit den stärksten Ausbau erfahren hat. Diese Hilfe wird vor allem bei Familien mit jüngeren Kindern sowie bei kinderreichen Familien eingesetzt. In knapp 43% aller SPFH-Fälle befinden sich in den Familien drei und mehr Kinder. Erfasst wurde bei dieser Erhebung die Anzahl der Familien, die eine Hilfe erhielten. Bei allen anderen Hilfen werden die betreuten jungen Menschen als „Hilfefall“ gezählt, auch wenn sich die Hilfe auf das gesamte Familiensystem bezieht. Würde man die Anzahl der von einer SPFH betreuten Kinder hochrechnen, so ergibt sich hier eine Gesamtsumme von etwa 5.000 betreuten jungen Menschen. D.h. etwa 13.000 Kindern und Jugendlichen, die sich insgesamt in allen anderen Hilfeformen befinden, stehen 5.000 junge Menschen gegenüber, die von einer SPFH erreicht werden. Mit diesem Datum kann die Bedeutung dieses Handlungsfelds hervorgehoben werden, in dem zugleich die Familienorientierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sehr deutlich zum Ausdruck kommt.

Nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ hat sich die Sozialpädagogische Familienhilfe ausdifferenziert und konzeptionell weiterentwickelt. Im Kontext der Ausgestaltung flexibler und integrierter Erziehungshilfen bietet die SPFH vielfältige Möglichkeiten, um in unterschiedlichen Settings den spezifischen Bedarfslagen von Familien Rechnung tragen zu können. Ihre Angebote reichen von einer intensiven aufsuchenden Betreuung mit familientherapeutischen Ansätzen über alltagspraktische Hilfen zur Lebensbewätigung bei Familien in Strukturkrisen bis hin zu lebensweltlich verorteten Gruppenangeboten und Formen der Nachbetreuung im Anschluss an Fremdunterbringungen. An diesen konzeptionellen Elementen wird erkennbar, dass es sich um ein professionell anspruchsvolles Handlungsfeld handelt, dessen Erfolg an bestimmte Qualitätsstandards gebunden ist (vgl. HELMING 2001). Dadurch, dass die SPFH wie kaum eine andere Hilfe sehr dicht am Alltag von Familien arbeitet, sind nicht nur methodische Kompetenzen und ressourcenorientierte, professionelle Haltungen erforderlich, sondern auch Formen des professionellen Controllings, der Fallberatung und Supervision, die in Arbeitsroutinen von Teams verankert sind (vgl. MERCHEL, SCHONE 1998).

### **Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung und Soziale Gruppenarbeit als Angebote für ältere Kinder und Jugendliche**

Den zweitgewichtigsten Stellenwert im Spektrum der ambulanten Hilfen hat die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung (34%). Diese Hilfe, die sich konzeptionell vor allem an ältere Kinder und Jugendliche richtet, ist zwar in nahezu allen Kommunen vorhanden, erfährt aber eine sehr unterschiedlich gelagerte Bedeutung. Nicht mehr überall vorzufinden ist das ambulante Angebot der Sozialen Gruppenarbeit (13,8%), das zwar in einigen Jugendamtsbezirken gut ausgebaut ist, ansonsten aber eine zahlenmäßig eher kleinere Zielgruppe von älteren Kindern und Jugendlichen erreicht.



Vor allem bei der Sozialen Gruppenarbeit wird deutlich, dass es sich bei 14 der 40 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke um eine Hilfe handelt, die fast ausschließlich im Kontext von Jugenddelinquenz und aufgrund richterlicher Weisungen (Soziale Trainingskurse) eingesetzt wird. Ebenso finden sich im Bereich der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung (§ 30 SGB VIII) etwa in der Hälfte der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke richterliche Weisungen als Anlass für eine ambulante Hilfe. Mehr als 20% aller ambulanten Hilfen werden im Kontext von Jugenddelinquenz und richterlichen Weisungen eingesetzt. An diesen Daten zeigt sich, dass Jugenddelinquenz als bedarfsgenerierender Faktor anzusehen ist.

Bei der Nutzung und im Stellenwert der Sozialen Gruppenarbeit zeigen sich deutliche Unterschiede zu anderen Bundesländern (vgl. LWV 2002). Warum die Soziale Gruppenarbeit in Rheinland-Pfalz keine größere Bedeutung erfahren hat, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Beispiele aus verschiedenen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken zeigen, dass dieses Angebot in konzeptioneller Hinsicht vielfältige Potentiale bietet, um gruppenbezogene Hilfen an Regelinstitutionen wie Kindertagesstätten, Schulen oder an die Jugendarbeit integriert anbinden zu können. Mit Blick auf dieses Ergebnis lassen sich durchaus Überlegungen anstellen, um über eine konzeptionelle Weiterentwicklung dieser ambulanten Hilfeform nachzudenken.

### **Die Tagesgruppe: ein Angebot, das sich überwiegend an Jungen richtet**

Fast jede achte Hilfe (12,9%) wird in 2002 in Form einer Tagesgruppe erbracht. Auch der Stellenwert der Tagesgruppe unterscheidet sich in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken sehr deutlich und reicht von etwa jeder fünften Hilfe bis hin zu etwa jeder zwölften Hilfe, die in diesem Setting ausgestaltet wird. Hier deuten sich unterschiedliche Schwerpunktlegungen im Ausbau des nicht-stationären Bereichs an, da in einigen Jugendamtsbezirken die teilstationären Hilfen eine gewichtigere Rolle als die ambulanten Hilfen spielen. Besonders auffallend allerdings ist, dass Tagesgruppen in drei Viertel aller Fälle von Jungen besucht werden. Diese eindeutige Dominanz von Jungen findet sich in keiner anderen Hilfe und ist erklärungsbedürftig, da nicht anzunehmen ist, dass Mädchen in den Altersklassen, die in den Tagesgruppen schwerpunktmäßig zu finden sind (6-15 Jahre) in diesem Ausmaß geringere Bewältigungsprobleme aufweisen. Hier würden sich weitere differenzierte Analysen zu dieser Fragestellung anbieten (z.B. durch Monitoringberichte).

Vor allem durch den Ausbau von Ganztagschulen stellen sich konzeptionelle Fragen im Hinblick auf die Weiterentwicklung dieses Angebots. Bislang kann noch nicht abgeschätzt werden, ob Ganztagsschulangebote die Nachfrage nach Tagesgruppen beeinflussen werden. Ob junge Menschen mit Bewältigungsproblemen eine adäquate Förderung und Unterstützung in der Ganztagschule erfahren werden, wird in entscheidender Weise von der Qualität der Angebote und der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe abhängen. Unabhängig davon betrifft die aktuelle Debatte zum Thema Kooperation von Jugendhilfe und Schule die Tagesgruppe in besonderer Weise. Öffnet sich die Schule für Jugendhilfeangebote und zielt eine sozialraumorientierte Kinder- und Jugendhilfe auf die Integration von Angeboten an dem Lern- und Lebensort Schule, ergeben sich daraus Konsequenzen für die konzeptionelle Verfasstheit von Tagesgruppen. Hier deuten sich zwei Entwicklungstrends an. Eine stärkere Anbindung von Tagesgruppenangeboten an die Schule macht sie kaum noch von der Sozialen Gruppenarbeit (an Schulen) unterscheidbar. Denkbar ist aber auch eine bewusste Abgrenzung als „schulfernes“ Angebot, um jungen Menschen eine „Auszeit“ von der Schule zu ermöglichen, um gezielt andere Erfahrungs-, Erlebnis- und Bildungsräume zu eröffnen. Beide Orientierungen sind inhaltlich gut begründbar, verweisen aber auch darauf, dass in den aktuellen Debatten um Sozialraumorientierung und die Kooperation von Jugendhilfe und Schule die Tagesgruppe sich neu verorten muss.



### **Jede dritte Hilfe wird stationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Heimerziehung oder Betreutes Wohnen durchgeführt**

Bei jeder dritten erzieherischen Hilfe handelt es sich um eine stationäre Unterbringung in Heimen bzw. Betreuten Wohnformen, die vorwiegend bei jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren gewährt wird. Jungen (56%) sind in der Heimerziehung leicht überrepräsentiert. Diese Hauptzielgruppe findet sich auch bei der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungsweisung und der Sozialen Gruppenarbeit. In knapp jedem zehnten Fall handelt es sich um Kinder unter sechs Jahren. Bezogen auf ihren Stellenwert im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung wird mit diesen Daten deutlich, dass die Heimerziehung längst nicht mehr die vorherrschende Hilfeform darstellt. Einschränkend muss darauf hingewiesen werden, dass die vorliegenden Daten keine differenzierte Beschreibung ermöglichen, welche Hilfen sich deziert unter dem Sammelbegriff Heimerziehung verbergen. Der Begriff suggeriert eine Eindeutigkeit, die so in der Praxis nicht mehr zu finden ist. Ebenso wie sich der ambulante und der teilstationäre Bereich ausdifferenziert haben, sind solche Entwicklungen auch bei der Heimerziehung zu finden, die nur noch für eine kleine Zielgruppe familienersetzende, ansonsten zunehmend familienentlastende und -ergänzende Funktionen übernimmt. Um genauere Aussagen über die Heimerziehung zu treffen, müssten differenziertere Angaben zur Angebotsstruktur (z.B. Wohngruppe, Außengruppe, Fünf-Tage-Gruppe, Familienwohngruppe) ebenso erhoben werden wie die Verweildauer.

Vor allem bei der Verweildauer verweisen einzelne Untersuchungen auf eine kontinuierliche Verkürzung der Unterbringungszeiten, die mit erheblichen Konsequenzen für das Aufgabenprofil und Selbstverständnis der Heimerziehung einhergehen. Sowohl mit Blick auf die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die Ergebnisse der Jule-Studie (vgl. BMFSFJ 1998) und ganz aktuell für den Landeswohlfahrtsverband Baden Württemberg-Hohenzollern (vgl. LWV 2004) wird für die Heimerziehung eine durchschnittliche Verweildauer von etwa drei Jahren ausgewiesen, wobei etwa 70% der Fälle weniger als zwei Jahre im Heim sind. Eine Verkürzung der Verweildauer bedeutet auch ein höhere Fluktuation in der Gruppe. Damit stellen sich konzeptionelle und professionelle Anforderungen für pädagogisches Handeln im Heimalltag. Deshalb sollten bei weiteren Erhebungen auch Daten zur Verweildauer und zur Betreuungsintensität (Anzahl der Pflēgetage) erhoben werden, um das Handlungsfeld der Heimerziehung genauer erfassen und beschreiben zu können.

Im Rahmen dieser Erhebung wurde lediglich ein Datum erfasst, das Auskunft über die Binnendifferenzierung der Heimerziehung gibt. Bei etwa 10% aller Hilfen, die unter dem § 34 SGB VIII ausgewiesen werden, handelt es sich um Betreute Wohnformen, die überwiegend von älteren Jugendlichen als verselbständigungsorientierte Hilfe in Anspruch genommen werden. Der Stellenwert Betreuter Wohnformen streut erheblich zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken. In einer Reihe von Jugendamtsbezirken findet sich diese Hilfeform nicht. Allerdings sind bei diesem Datum Erfassungsfehler nicht auszuschließen, da unter dem Begriff der Betreuten Wohnform sehr unterschiedliche Konzepte subsummiert werden und die Trennschärfe zwischen einer ambulanten Betreuung von Jugendlichen in einer Wohnung und dezentralen Außenwohngruppen zunehmend verschwimmt.

### **Die Vollzeitpflege: Fremdunterbringungen von jungen Menschen in einer geeigneten Familie**

Bei jeder fünften Hilfe zur Erziehung (21%) handelt es sich um eine Fremdunterbringung von jungen Menschen in einer Pflegefamilie. Auch hier werden erhebliche interkommunale Streubreiten bei der Nutzung dieses Angebots augenscheinlich, wenn sich ihr Anteil an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 7% bis 39% in den Jugendamtsbezirken bewegt. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme ist nicht ausschließlich mit divergierenden Bedarfslagen zu erklären. Mindestens drei Inter-

pretationshinweise lassen sich zur Erklärung dieser Diskrepanz aufführen, die auch von fachplanerischer Relevanz sind:

1. Ein hoher Stellenwert der Vollzeitpflege beruht häufig auch auf einer konzeptionellen Schwerpunktlegung in Jugendämtern, die letztlich auch an eine entsprechende personelle Ausstattung der Dienste geknüpft ist. Die Werbung, Auswahl, Vermittlung und die Begleitung von Vollzeitpflegeverhältnissen erfordert eine konzeptionelle Absicherung im Profil der Dienste und ist an entsprechende Rahmenbedingungen gebunden. Auch hier liegen die Fallzahl-Stellen-Relationen in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern sehr weit auseinander und deuten auf unterschiedliche Schwerpunktlegungen hin.

2. Ebenso zeigen sich in vielen Jugendamtsbezirken zunehmend Schwierigkeiten, geeignete Pflegefamilien zu gewinnen. Der Wandel familialer Lebensformen zeigt auch Auswirkungen auf die Bereitschaft, Pflegekinder für eine gewisse Zeit oder auf Dauer aufnehmen zu wollen. Ebenso ist eine Bewerbung als Pflegefamilie noch kein hinreichender Indikator für eine mögliche Eignung, die nicht nur an persönlichen Motiven (z.B. Kinderwunsch) und familialen Bedingungen festgemacht werden kann, sondern sich auch an den individuellen Bedürfnissen des zu vermittelnden jungen Menschen orientiert. Die Aufnahme eines Pflegekindes stellt immer auch einen markanten Einschnitt in die Familienbiographie dar und ist mit hohen Anforderungen verbunden, sich auf die oftmals belasteten Vorerfahrungen und Bewältigungsprobleme des jungen Menschen und seiner Beziehung zu der Herkunftsfamilie einlassen zu wollen und zu können.

3. Durch den Ausbau der ambulanten Hilfen verändert sich auch die potentielle Zielgruppe für die Vollzeitpflege. Vor allem der Ausbau der sozialpädagogischen Familienhilfe kann bedarfsmindernde Auswirkungen auf die Vollzeitpflege haben, da in diesem Hilfesetting häufig Familien mit jüngeren Kindern zu finden sind (vgl. HELMING 2001), die eine vergleichbare Altersstruktur wie die Zielgruppe von Vollzeitpflege aufweisen. Mindestens diese drei Faktoren beeinflussen die Fremdplatzierungspraxis und machen die Unterschiede interpretierbar.

Mit dieser Kommentierung der interkommunalen Disparitäten soll nun nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Anteil der Vollzeitpflege in allen Jugendamtsbezirken auf ein bestimmtes Niveau gebracht werden müsse. Diese Argumentationslinie findet sich in verschiedenen gutachterlichen Stellungnahmen, die darin Einsparpotentiale für die Kommunen sehen (vgl. MANN 2/2004). Eine Fremdunterbringung von jungen Menschen in Pflegefamilien ist nicht per se besser als eine Heimerziehung. Auch hier gilt der fachliche und rechtliche Grundsatz, dass die Hilfe notwendig und geeignet sein muss (§ 27 SGB VIII). Fehlplatzierungen von jungen Menschen aufgrund einer Hierarchisierung bei der Auswahl von Hilfesettings oder mangelnden Zeitressourcen im Pflegekinderdienst haben erhebliche negative Auswirkungen für die jungen Menschen, die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie. Nicht selten führen Fehlplatzierungen zu Hilfekarrieren, die nicht nur negative fachliche, sondern auch ökonomische Folgeeffekte zeigen. Sehr wohl weisen die vorliegenden Ergebnisse allerdings auf die Notwendigkeit einer konzeptionellen Debatte zu Qualitätsstandards in der Vollzeitpflege hin.

### **Bei etwa jeder 20. Hilfe zur Erziehung besuchen die jungen Menschen eine Schule mit dem Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“**

Bei etwa 6% aller Hilfen zur Erziehung besuchen die jungen Menschen eine Schule mit dem Förderschwerpunkt „sozial-emotionale Entwicklung“. An diesem Datum lässt sich die zentrale Bedeutung der Schnittstelle zwischen dem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und der Schule verdeutlichen. Zwar könnte man sagen, dass ein Anteil von 6% eher gering sei, allerdings bilden sich in dieser Zahl nur Fälle ab, die aufgrund erheblicher „Auffälligkeiten“ bereits umgeschult wurden. Normabweichende Formen des Bewältigungshandelns stellen ein Hauptmerkmal der Ziel-

gruppe von Hilfen zur Erziehung dar, die immer auch im schulischen Kontext sichtbar werden. Ob und wie es gelingt, diese jungen Menschen im schulischen Kontext zu halten und entsprechend zu fördern, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nicht unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt das Jugendamt eingebunden wird, um möglichst frühzeitig im Rahmen abgestimmter Kooperationsstrukturen nach entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. Es hängt aber auch entscheidend davon ab, wie schulische Konzepte und Jugendhilfemaßnahmen im Fall so aufeinander abgestimmt werden können, dass ein Verbleib in der Regelschule möglich wird. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionslogiken beider Systeme ist die praktische Gestaltung einer gemeinsamen „Fallverantwortung“ bei unterschiedlichen Kompetenzen und Handlungsspielräumen mit einer Reihe von strukturellen Fragen verbunden, die oftmals nicht auf der örtlichen Ebene geklärt werden können (vgl. KÜGLER, MÜLLER 2004).

Die Umschulung stellt einen gravierenden Einschnitt in die Biographie eines jungen Menschen dar. Mit dem Schulwechsel sind häufig auch Abbrüche sozialer Beziehungen verbunden. Da es in Rheinland-Pfalz nur an ausgewählten Standorten eine E-Schule in freier Trägerschaft gibt, kann eine Umschulung auch eine Heimunterbringung bedingen. Vor allem in ländlichen Regionen ist eine E-Beschulung mit z.T. erheblichen Fahrtzeiten für die jungen Menschen verbunden. In der Regel geht eine E-Beschulung mit einer Hilfe zur Erziehung einher, die häufig in teilstationärer Form erbracht wird.

Auffallend an den Daten zur E-Beschulung ist die breite interkommunale Streuung. Während in einigen Jugendamtsbezirken der Anteil von E-Beschulungen an den Hilfen zur Erziehung zwischen 10% und 20% ausmacht, spielt er in anderen Kreisen und Städten fast keine Rolle. Diese Diskrepanz kann nicht ausschließlich auf unterschiedliche Bedarfslagen zurückgeführt werden. Hier zeigt sich in vielfacher Hinsicht Klärungsbedarf. Zum einen wäre genauer zu analysieren, welche Auswirkungen die Verfügbarkeit einer E-Schule vor Ort auf die Häufigkeit von Umschulungen hat und wie sich hier der erzieherische Bedarf in Familien darstellt. Zum zweiten wäre in den Kommunen mit geringem E-Schulanteil genauer zu eruieren, aufgrund welcher konzeptionellen Vorgehensweisen der Verbleib und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Regelschulen ermöglicht wird und welchen Beitrag hier die Schule sowie die Kinder- und Jugendhilfe leisten.

Eine vertiefende Bearbeitung dieser Fragestellung ist deshalb von zentraler Bedeutung, da die Wahrscheinlichkeit einer Umschulung nicht vom Wohnort des Kindes abhängen darf. Ebenso sollen aus diesen Daten auch keine einfachen Folgerungen nach „mehr und flächendeckenden“ oder „weniger“ E-Schulangeboten gezogen werden. Vielmehr steht die Frage im Raum, wie es durch abgestimmte Konzepte und Handlungsstrategien von Schule und Jugendhilfe gelingt, für Kinder und Jugendliche mit Bewältigungsproblemen in gemeinsamer Verantwortung geeignete Lern- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen. In einer Vielzahl von Erklärungen und Stellungnahmen wird derzeit auf die Bedeutung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule verwiesen, um im Kontext eines erweiterten Bildungsverständnisses auf die Verschränkung der verschiedenen Bildungsorte (Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Familie, peer-group) hinzuweisen. Da sich Erziehungs- und Entwicklungsprobleme von Familien und jungen Menschen nicht aus der Schule heraushalten lassen, zeigt sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung ein erheblicher Abstimmungs- und Kooperationsbedarf mit Schulen, der weit über Fragen der E-Beschulung hinaus reicht.

### **Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) als Fortsetzung von Hilfen zur Erziehung nach Vollendung des 18. Lebensjahres**

Die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) bilden nur einen geringen Anteil (8,5%) an allen Hilfen zur Erziehung. Diese Feststellung ist deshalb von zentraler Bedeutung, da im Zuge der Debatte um die Änderung des SGB VIII über verschiedene Bundesratsinitiativen dieser Leistungsbereich gänzlich in Frage gestellt wurde. Vor allem unter Kostengesichtspunkten werden hier Einsparpotentiale vermutet. Bei einer differenzierten Betrachtung der rheinland-pfälzischen Situation zeigt sich, dass es sich bei den Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zu über 80% um eine Fortsetzung einer Hilfe zur Erziehung nach Vollendung des 18. Lebensjahres handelt. Dieser Leistungstatbestand wurde im Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen, um zu verhindern, dass mit Eintritt der Volljährigkeit die Hilfe abrupt endet bzw. sich damit ein Zuständigkeitswechsel in der Kostenträgerschaft ergibt.

Da es nicht nur aus pädagogischen Gründen sinnvoll sein kann, Verselbstständigungsprozesse über einen bestimmten Stichtag zu begleiten, sondern weil mit Blick auf diese Zielgruppe häufig auch die Sicherstellung von Ausbildung im Mittelpunkt der Hilfe steht, hat dieser Leistungsbereich praktische und sozialpolitische Relevanz. Aufgrund der schwierigen Ausbildungsplatzsituation für benachteiligte Jugendliche stellen die Hilfen für junge Volljährige eine zunehmend wichtiger werdende Brückenfunktion für eine gelingende Arbeitsmarktintegration dar. Nur zu einem geringen Anteil werden Hilfen für junge Volljährige nach Vollendung des 18. Lebensjahres neu eingeleitet. Dabei handelt es sich häufig um Maßnahmen, die über richterliche Entscheidungen zustande kommen und im Kontext von Straffälligkeit stehen.

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf diese Daten festhalten, dass dieser Leistungsbereich nun keineswegs seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes „ausgeufert“ ist bzw. für bereits Volljährige neue Zugänge zu Leistungen geschaffen wurden. Allerdings stellt die Jugendhilfe hier zunehmend einen Ausfallbürgen für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen dar, wenn sich für sozial benachteiligte Jugendliche zunehmend die Möglichkeit einer gelingenden Arbeitsmarktintegration über Ausbildung erschweren. Die Einschränkung dieses Leistungsbereichs würde damit nur die Wahrscheinlichkeit der Produktion von Sozialhilfekarrieren erhöhen.

### **Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) hat sich zu einem relevanten Leistungsbereich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt**

In Rheinland-Pfalz werden im Jahr 2002 etwa 5.400 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) gewährt. Damit entsprechen die Fallzahlen in etwa denen aller ambulanten Hilfen zur Erziehung. Da dieser Leistungstatbestand erst 1995 neu in das Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen wurde, werden an diesen Daten auch die erheblichen Zuwachsraten der vergangenen Jahre deutlich. Eine differenzierte Auswertung zeigt, dass etwa 93% aller Eingliederungshilfen ambulant erbracht werden, sich überwiegend an Jungen (69%) richten und es sich um Altersgruppen zwischen drei und zwölf Jahren handelt. Im Rahmen einer Expertise konnte aufgezeigt werden, dass es sich bei den ambulanten Hilfen zu einem erheblichen Anteil um Frühfördermaßnahmen und um Probleme handelt, die in Form von „Aufmerksamkeitsstörungen“, „Legasthenie/Dyskalkulie“ oder „Verhaltensauffälligkeiten“ im schulischen Kontext auftreten. Insgesamt stehen rund 75% der beschriebenen Anlässe für eine Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit schulischen Schwierigkeiten (vgl. MASFG 2003).

Das Nachfrageniveau bei den Eingliederungshilfen gestaltet sich in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken nun keineswegs gleich. In manchen Jugendamtsbezirken erreichen die Fallzahlen ein fast ähnlich hohes Niveau wie alle Hilfen zur

Erziehung zusammengefasst, während es sich in anderen Kommunen nur um ein kleines Leistungssegment handelt. Auffallend ist ferner, dass sich in den Jugendamtsbezirken das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung zur Eingliederungshilfe nahezu gegenläufig zueinander darstellen lässt. D.h. mit einem steigenden Eckwert bei den Hilfen zur Erziehung sinkt zumeist der Eckwert bei der Eingliederungshilfe. Diese gegenläufige Tendenz kann nicht alleine mit unterschiedlichen Bedarfslagen erklärt werden, vielmehr deuten sich hier unterschiedliche Definitions- und Hilfgewährungspraxen in den Jugendämtern an.

Auch in der bundesweiten Fachdiskussion zeigen sich an diesem Punkt sehr kontroverse Positionen. Während in der einen Argumentationslinie nach wie vor die Auffassung vertreten wird, dass sich in der Mehrzahl der Fälle eine Zuordnung zu den Hilfen zur Erziehung inhaltlich rechtfertigen lässt, gibt es ebenso Vertreter, die in der klaren Abgrenzung auch fachliche Handlungsalternativen für eine spezielle Zielgruppe sehen. Nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern bundesweit besteht bei der Auslegung des § 35a SGB VIII ein erheblicher Klärungsbedarf, der sich nicht nur auf die Schnittstelle zu anderen Leistungsbereichen und Kostenträgern bezieht, sondern auch an der Frage ansetzen muss, was denn eine Eingliederungshilfe als Jugendhilfeleistung nach einer diagnostizierten (drohenden) seelischen Behinderung auszeichnet.

Vor allem für die öffentlichen Jugendhilfeträger kennzeichnen diese Daten einen erheblichen Aufgabenzuwachs in einem professionell anspruchsvollen Handlungsfeld, das strukturell eine dichte Schnittstelle zu anderen Professionen (z.B. Medizin, Psychiatrie) und Sozialleistungsbereichen (z.B. Sozialamt, Krankenkassen) aufweist. D.h. eine adäquate Ausgestaltung der Eingliederungshilfen erfordert nicht nur eine rechtssystematische Präzisierung der Leistungstatbestände, um Zuständigkeits- und Zuordnungsprobleme zu vermeiden, sondern auch Rahmenbedingungen in den Jugendämtern, die eine qualifizierte Hilfeentscheidungspraxis ermöglichen.

### **Mädchen und Jungen in erzieherischen Hilfen: Geschlechtsspezifische Aspekte der Hilfgewährungspraxis**

Bei der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen verweisen die Daten auf relevante geschlechtsspezifische Unterschiede, die sowohl im Hinblick auf die Hilfeentscheidungspraxis in den Jugendämtern als auch für konzeptionelle Weiterentwicklung reflektiert werden können. Zunächst bestätigt sich auch für Rheinland-Pfalz, dass Mädchen in allen erzieherischen Hilfen unterrepräsentiert sind. Damit decken sich die Befunde mit einschlägigen Untersuchungen aus anderen Bundesländern (vgl. BÜRGER 2002; SCHILLING u.a. 2004) und der Jugendhilfeforschung (vgl. HARTWIG 2001). Auffallend ist dabei, dass Mädchen vor allem in den ambulanten und teilstationären Hilfen eine deutliche Unterrepräsentanz aufweisen. In den ambulanten Hilfen liegt ihr Anteil bei etwa einem Drittel und in den Tagesgruppen lediglich bei einem Viertel an allen Hilfen. Bei der Heimerziehung hingegen ist diese Diskrepanz mit etwa 45% deutlich geringer ausgeprägt. Anders verhält es sich bei den Inobhutnahmen/Herausnahmen (§§ 42/43 SGB VIII). Hier kehrt sich das Verhältnis um und Mädchen bilden mit knapp 58% die größte Gruppe. Anders gewendet kann man sagen, dass Hilfen für Mädchen häufiger in Form von stationären Unterbringungen erfolgen bzw. sehr viel häufiger als bei Jungen mit vorläufigen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang stehen. Ergänzt um die Ergebnisse aus der altersspezifischen Betrachtung der Zielgruppen von Hilfen zur Erziehung zeigt sich ferner, dass Mädchen zu Beginn der Hilfe in der Regel älter sind als Jungen.

Diese Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen lassen sich mit geschlechtsspezifischen Bewältigungsmustern und den darauf abgestellten professionellen Handlungsstrategien erklären. Die Bewältigungsstrategien von Mädchen in belastenden Lebenssituationen zeichnen sich häufig durch „stille“ Reaktionsweisen wie Krankheit, Essstörungen oder autoaggressives Verhalten aus, die in der Öffentlich-



keit weniger auffallen und dadurch auch geringere Anlässe für Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe geben. Jungenprobleme äußern sich häufiger in Schulproblemen, Aggression und Kriminalität, die im öffentlichen Raum auftreten und entsprechende Reaktionen von Professionellen und Institutionen nach sich ziehen. D.h. Hilfen für Mädchen setzen erst dann ein, wenn sich Problemlagen verfestigt haben bzw. wenn sie selbst Hilfe und Unterstützung z.B. über den Weg der Inobhutnahme einfordern können. Damit wäre auch erklärbar, warum es sich bei der vordringlich gewährten Hilfe für Mädchen um Fremdunterbringungen handelt. Auf jugendspezifische Problembewältigungen reagiert die Kinder- und Jugendhilfe früher, da sich professionelle Hilfen nicht nur auf den familiären Kontext, sondern auch auf Legalverhalten, Schule und andere institutionelle Anforderungen beziehen.

Mit Hilfe dieser Interpretation wird aber auch deutlich, dass eine geringere Inanspruchnahme von Hilfen nicht gleichzusetzen ist mit geringeren Problemlagen von Mädchen. Vielmehr ist das späte Auftauchen von Mädchen in den Erziehungshilfen auch ein Indikator für fehlende Zugangsmöglichkeiten zu Hilfe- und Unterstützungssystemen, die den Mädchenspezifischen Bewältigungsmustern angepasst sind. Hier kommt den geschlechtsspezifischen Angeboten der Jugendarbeit eine zentrale Bedeutung zu, da sie eine niedrigschwellige Zugangsweise zur sozialen Infrastruktur bilden können. Darüber hinaus ist aber auch danach zu fragen, welche konzeptionellen Anforderungen sich an die Ausgestaltung der ambulanten und teilstationären Hilfen stellen, damit sie auf die Bedürfnisse von Mädchen adäquat reagieren können. Hier zeigen sich fachplanerische Anknüpfungspunkte, um über eine geschlechtsbezogenen Reflexion der Entscheidungspraxis sowie der Angebotsformen bedarfsorientierte Hilfen auszugestalten und damit auch Fremdunterbringungen vermeiden zu können.

### **9.3 Kernbefunde zu den Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung**

#### **Soziostrukturelle Belastungsfaktoren beeinflussen die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung**

Für Rheinland-Pfalz bestätigt sich, dass die Ausprägung soziostruktureller Belastungsfaktoren einer Kommune im Zusammenhang mit dem Bedarf an Hilfen zur Erziehung steht. Dieser Zusammenhang gilt für die Sozialstrukturindikatoren Arbeitslosigkeit, HLU-Bezug Minderjähriger, Wohnraumknappheit, Bevölkerungsdichte und Mobilität. Der Tendenz nach steigt die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, wenn sich die soziostrukturellen Rahmenbedingungen einer Kommune verschlechtern. Dieser Zusammenhang ist gut begründbar, da sich auch über Fallstudien und Zielgruppenanalysen aufzeigen lässt, dass sozial benachteiligte Familien und junge Menschen nach wie vor die Hauptzielgruppe von Hilfen zur Erziehung darstellen (vgl. BMFSFJ 1998, HAMBURGER, MÜLLER, PORR 1994). Mit zunehmenden gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen wachsen auch die Bewältigungsanforderungen an Familien. Je stärker diese Belastungsfaktoren ausgeprägt sind, desto größer ist auch das Risiko, dass ein gelingender Alltag und positive Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche nicht hergestellt werden können. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Erziehungsprozesse scheitern, Überforderungssituationen, Krisen und Vernachlässigungen eintreten und professionelle Unterstützungssysteme erforderlich werden. Daraus kann nicht automatisch der Schluss gezogen werden, dass alle Familien in prekären Lebenslagen ihre Erziehungsfunktion nicht adäquat wahrnehmen könnten. Allerdings weisen diese Befunde darauf hin, dass soziale Benachteiligungen die Umstände erschweren, unter denen sich Erziehung in der Familie vollzieht.

Dieser Befund ist von zentraler Bedeutung, da damit zumindest in Teilen das unterschiedliche Nachfrageniveau bei den Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzi-

schen Jugendamtsbezirken erklärbar gemacht werden kann. Ebenso lässt sich daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass ein Vergleich von Jugendamtsbezirken bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ohne die Berücksichtigung der soziostrukturellen Einflussfaktoren wenig Aussagekraft besitzt. Diese Hervorhebung ist deshalb notwendig, da unter Steuerungsgesichtspunkten interkommunale Vergleiche und Benchmarkingsysteme derzeit eine Konjunktur in der Kinder- und Jugendhilfe erfahren. Eine isolierte Betrachtung von Eckwerten oder Kennziffern im interkommunalen Vergleich macht zwar Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Nachfrage-niveau transparent, liefert ohne die Hinzuziehung bedarfsgenerierender Faktoren aber noch keine Steuerungsimpulse für die Fachplanung und Politik.

Diese Ergebnisse verdeutlichen ferner, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung um eine Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen handelt. Die Folgen gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse überfordern zunehmend die Sozialisationsinstanzen Familie und Schule, so dass Jugendhilfeleistungen als Ausdruck der öffentlichen Verantwortung für die Gestaltung der Lebensbedingungen von jungen Menschen an Bedeutung gewinnen. Da nicht zu erwarten ist, dass sich mittelfristig diese gesellschaftlichen Entwicklungen umkehren werden, sondern im Gegenteil eher weitere Beschleunigungen zu erwarten sind, wird auch der Nachfragedruck auf die Hilfen zur Erziehung weiter anhalten.

Damit sind ansteigende Fallzahlen und Kosten nicht in erster Linie als Steuerungsfragen zur Ausgestaltung einer effizienten Infrastruktur anzusehen, sondern jugendhilfe- und sozialpolitische Themen, die im Kontext der Entstehungsbedingungen von Jugendhilfeleistungen grundsätzlich zu klären sind. Auf die Verursachungsfaktoren von Lebenslagen- und Erziehungsproblemen hat die Kinder- und Jugendhilfe selbst keinen „steuernden“ Einfluss. Um so wichtiger ist es, dass dieser Zusammenhang von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen in Fachplanungen transparent gemacht werden kann, um auf politische Rahmenbedingungen verweisen zu können, damit Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen so gestaltet werden, dass Eltern und junge Menschen für sich selbst und füreinander Verantwortung tragen können (vgl. BMFSFJ 2002).

### **Sowohl bei der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung wie bei der Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur zeigen sich strukturelle Differenzen zwischen Landkreisen und Städten**

In allen untersuchten Bereichen zeigen sich strukturelle Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Dieser Kernbefund ist zwar nicht überraschend, aber von zentraler fachplanerischer und -politischer Bedeutung. Zunächst zeigt sich, dass die Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung in den Städten (26,4 pro Tsd.) fast doppelt so hoch ist wie in den Landkreisen (13,4 pro Tsd.) Bei den Fremdunterbringungseckwerten sind die Differenzen noch stärker ausgeprägt. Hier streuen die Durchschnittseckwerte fast um das Dreifache. Entsprechend unterscheidet sich auch das Ausgabenniveau, das in den Städten bei etwa 373 Euro und in den Landkreisen bei etwa 163 Euro pro Kind und Jugendlichen unter 21 Jahre liegt.

Diese Unterschiede setzen sich auch im Bereich der präventiven Jugendhilfeleistungen fort. Auch hier haben die Städte einen sehr viel höheren Ausbaugrad an Krippen-, Hort- und Ganztagsplätzen sowie bei den Angeboten der Jugend- und Jugendsozialarbeit. Ebenso verhält es sich bei der Personalausstattung der Sozialen Dienste der Jugendämter. Diese strukturellen Differenzen finden sich erwartungsgemäß auch bei der Auswertung der Sozialstrukturdaten. Bei allen untersuchten Indikatoren (Arbeitslosigkeit, HLU-Bezug, Wohnraumknappheit, Mobilität) weisen die Städte ein sehr viel höheres Niveau soziostruktureller Belastung auf als die Landkreise.

Diese Unterschiede zeigen sich nicht nur im Vergleich der Durchschnittswerte, sondern nur selten liegt der höchste Wert eines Landkreises über dem niedrigsten Wert der Städte. D.h. hier bildet sich zwischen Städten und Landkreisen nicht nur eine interkommunale Streuung ab, sondern es werden sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Jugendhilfe in diesen Gebietskörperschaften deutlich.

Diese Befunde sind keineswegs überraschend, da die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe doch eng verknüpft ist mit der Bearbeitung von Folgeproblemen, die durch Industrialisierung und Urbanisierung entstanden sind. Der Ausbau und die Ausdifferenzierung der sozialen Infrastruktur setzte in den ländlichen Regionen sehr viel später ein als in den Städten und findet dort andere soziale Gefüge und räumliche Distanzen vor, die konzeptionell bearbeitet werden müssen.

Allerdings impliziert diese historische Entwicklungslinie der Kinder- und Jugendhilfe fachplanerische Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe in den Landkreisen. Wenn die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auch als Reaktion auf die Folgeprobleme gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse verstanden werden kann, dann zeigen sich hier wachsende Herausforderungen für die Landkreise. Längst haben auch ländliche Regionen ein modernes Gesicht, mit all den dazugehörigen Chancen und Risiken. Auch auf dem Land verändern sich soziale Netze und Familienformen. Wachsende Mobilitätsanforderungen, Arbeitslosigkeit und Armut sind, wenn auch deutlich geringer ausgeprägt, auch auf dem Land zu finden. Daraus erwachsen auch zunehmend neue Aufgaben für die ländliche Kinder- und Jugendhilfe. Nicht zuletzt ist der Kostenanstieg bei den Hilfen zur Erziehung, der in den Landkreisen sehr viel stärker ausgefallen ist als in den Städten, auf diese nachholenden Modernisierungsprozesse zurückzuführen. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass in Zukunft der Handlungsbedarf in den Landkreisen weiter zunehmen wird.

### **Trägt ein gut ausgebautes System präventiver Jugendhilfeleistungen zur Vermeidung von ambulanten und teilstationären Hilfen bei?**

Um zu überprüfen, ob und wie der Ausbaugrad präventiver Jugendhilfeleistungen bedarfsgenerierend auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung wirkt, wurden auch Tagesbetreuungsangebote sowie die Leistungsfelder der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfasst und ausgewertet. Hier kann für die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke kein eindeutiger Zusammenhang aufgezeigt werden. Allerdings fällt bei den Städten auf, dass ein höherer Ausbaugrad präventiver Jugendhilfeleistungen nicht nur in den Kommunen mit einer höheren soziostrukturellen Belastung zu finden ist, sondern dass diese Kommunen auch einen geringeren Eckwert bei den Hilfen zur Erziehung haben. Ebenso zeigt sich umgekehrt, dass Städte mit einem geringeren Belastungsindex auch einen unterdurchschnittlichen Präventionsindex haben, gleichzeitig aber auch ein höheres Nachfrageniveau bei den Hilfen zur Erziehung aufweisen. Der Tendenz nach lässt sich dieses Muster auch für die Landkreise nachzeichnen, jedoch weniger eindeutig ausgeprägt.

Mit diesem Ergebnis deutet sich an, dass eine gut ausgebaute präventive Kinder- und Jugendhilfe zur Vermeidung ambulanter und teilstationärer Hilfen beitragen kann, wie umgekehrt fehlende Betreuungsmöglichkeiten bzw. offene Angebote der Jugend(sozial)arbeit bedarfsgenerierend wirken können. Diese These lässt sich an ausgewählten Beispielen gut begründen. Mit Blick auf die Zielgruppe von Hilfen zur Erziehung, in der Alleinerziehende und kinderreiche Familien deutlich überrepräsentiert sind (vgl. BLANDOW 2001), führen nicht selten fehlende Betreuungsmöglichkeiten zu Erziehungskrisen oder Unterversorgungslagen, die durch entsprechende Angebote vermieden bzw. frühzeitig bearbeitet werden könnten. Ebenso stellen qualifizierte Hortangebote für eine bestimmte Gruppe junger Menschen eine Alternative zur Tagesgruppe dar. Fehlen diese Angebote oder ist die Schnittstelle zu den Hilfen zur Erziehung nicht konzeptionell verankert, um auch „schwierige“ junge



Menschen in belastenden Lebenssituationen entsprechend zu fördern, dann werden ambulante oder teilstationäre Erziehungshilfen notwendig. Natürlich sind diese Infrastruktur- und Regelangebote nicht generell ein Ersatz für individuelle Erziehungshilfen, noch können sie unter Kosteneinspargesichtspunkten vordringlich auf diese Zielgruppe ausgerichtet werden. Dennoch zeigt sich hier eine konzeptionell zu füllende Schnittstelle, die insbesondere in den sozialraumorientierten Umbaumodellen ein zentrales Kernelement darstellt. Der Aufbau „flexibler und integrierter“ Hilfesysteme zielt in besonderer Weise auf die Anbindung an Regelinstitutionen wie Kindertagesstätten, Schulen und die Angebote der Jugendarbeit, um sozialräumliche Bezugssysteme in der Arbeit im „Fall“ und im „Feld“ zu verankern. Hier deutet sich eine zukunftsweisende Perspektive für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung an.

### **Ambulante und teilstationäre Hilfen wirken bedarfsmindernd auf Fremdunterbringungen**

Ebenso stellt sich auch die Frage, ob ambulante oder teilstationäre Erziehungshilfen Einfluss auf den Bedarf an Fremdunterbringungen haben. Auch hier lässt sich dieser Zusammenhang nur für die Städte eindeutig aufzeigen. Für die 16 rheinland-pfälzischen Städte (kreisfreie und kreisangehörige) wird klar erkennbar, dass eine stärkere Nutzung ambulanter und teilstationärer Hilfen mit geringeren Fremdunterbringungen und damit auch mit unterdurchschnittlichen Kosteneckwerten einhergeht. Mit diesen Daten kann auch die These widerlegt werden, dass der Ausbau nichtstationärer Hilfen zu generell höheren Bedarfen und einem höheren Ausgabenniveau führe. Dass dieser Zusammenhang für die Landkreise nicht so klar erkennbar wird, kann möglicherweise auch darauf zurückgeführt werden, dass hier der Aus- und Aufbau ambulanter und teilstationärer Hilfesysteme später als in den Städten eingesetzt hat. Ob der hier beschriebene Effekt eintritt, hängt aber auch mit konzeptionellen Merkmalen der ambulanten und teilstationären Hilfen zusammen. Eine Fremdunterbringung kann nur dann vermieden werden, wenn eine frühzeitige Unterstützung der Familie möglich ist, d.h. einsetzt, bevor sich Strukturkrisen ausgebildet haben und dann das Wohl des jungen Menschen in der Familie nicht mehr gesichert ist. Ebenso können diese Hilfen nur dann eine Herausnahme aus der Familie vermeiden, wenn sie auf hohem fachlichen Niveau erbracht werden.

Der hier aufgezeigte Zusammenhang darf allerdings nicht so interpretiert werden, dass ambulante und teilstationäre Hilfen generell die Jugendhilfeausgaben senken können. Nach wie vor sind nicht in allen Kommunen ausdifferenzierte ambulante und teilstationäre Hilfesysteme vorhanden, so dass mancherorts Investitionen in den Aufbau dieser Leistungsbereiche erforderlich sind. Die aufgearbeiteten Befunde deuten vielmehr an, dass die stärkere Nutzung ambulanter und teilstationärer Hilfen eine Bremswirkung auf die Ausgabenentwicklung hat. Wie sich die Jugendhilfeausgaben entwickeln, hängt nicht nur von der Verfügbarkeit qualifizierter ambulanter und teilstationärer Hilfen ab. Ebenso entscheidend ist, wie sich vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Verursachungszusammenhänge Bedarfslagen entwickeln, auf die die Kinder- und Jugendhilfe kaum Einflussmöglichkeiten hat. Deshalb ist an dieser Stelle eine differenzierte Argumentation notwendig, die einerseits den Zusammenhang von Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit einer qualifizierten sozialen Infrastruktur aufgreift, dabei aber nicht außer acht lässt, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung immer auch um individuelle Rechtsansprüche handelt, die bedarfsorientiert umgesetzt werden müssen.

## **Der demographische Wandel: eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe**

Die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung wird auch von demographischen Entwicklungen beeinflusst. Wie sich Bedarfe gestalten, hängt schlicht auch damit zusammen, wie sich die Anzahl junger Menschen in den einzelnen Altersgruppen gestaltet. Die Aufbereitung der demographischen Entwicklung für die vergangenen zehn Jahre hat gezeigt, dass die stärksten Bevölkerungszuwächse in den Altersgruppen stattgefunden haben, die auch in den Hilfen zur Erziehung den höchsten Anteil stellen. Auch darauf mag die kontinuierliche Zunahme von Hilfebedarfen zurückgeführt werden. Allerdings stellt sich die Bevölkerungsentwicklung für die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke keineswegs einheitlich dar. Während in einigen Landkreisen und Städten nur noch geringfügige Zuwachsraten für die 12- bis unter 18-Jährigen zu erwarten sind bzw. rückläufige Trends einsetzen werden, wird in anderen Kommunen diese Altersgruppe noch bis zum Jahr 2010 wachsen. Daraus ergibt sich auch, dass aufgrund einer insgesamt rückläufigen Anzahl von jungen Menschen unter 21 Jahren bis zum Jahr 2010 nur in wenigen Kommunen ein nachfragemindernder Effekt eintreten wird. Da bei dieser prognostizierten Aussage nicht berücksichtigt ist, wie sich andere bedarfsgenerierende Faktoren auswirken werden, ist allenfalls von geringen Zuwachsraten, denn von rückläufigen Fallzahlen auszugehen. D.h. bis zum Jahr 2010 wird die demographische Entwicklung nur geringe Effekte bei den Hilfen zur Erziehung zeigen. Am ehesten könnten sich Auswirkungen bei der Vollzeitpflege zeigen, da in dieser Hilfeform vor allem Kinder unter sechs Jahren zu finden sind, also eine Altersgruppe, die in allen Kommunen deutlich zurück gehen wird.

Nach dem Jahr 2010 könnten sich aus dem demographischen Wandel auch Auswirkungen für die Erziehungshilfen zeigen. Nach diesem Datum werden vermutlich in allen Kommunen auch die Altersgruppen deutlich abnehmen, die am stärksten die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung prägen. Wie sich diese Auswirkungen darstellen werden, ist heute noch nicht abzuschätzen. Unabhängig davon, wie sich die Folgen des demographischen Wandels in Fallzahlen ausdrücken werden, ist heute schon klar, dass damit auch in jedem Fall neue Anforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe und für die erzieherischen Hilfen verbunden sind, die heute schon in den Blick genommen werden müssen. Angesichts dieser zu erwartenden Entwicklung wird sich für die Kinder- und Jugendhilfe wie für andere Institutionen (z.B. Schule) die Frage stellen, wie Lebens- und Lernorte für junge Menschen gestaltet und wie konzeptionell mit den frei werdenden Ressourcen umgegangen werden soll.

## **Wie viel Personal ist in den Sozialen Diensten der Jugendämter erforderlich? Der Zusammenhang von Personalausstattung und Hilfebedarf**

Bundesweit ungeklärt ist die Frage, an welchen Indikatoren die Personalbemessung der Sozialen Dienste festgemacht werden kann. Bislang liegen lediglich Erfahrungswerte vor, die die Personalausstattung an die Einwohnerzahl eines Zuständigkeitsgebiets koppeln. Diese Orientierungsgröße „Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner“ ist insofern problematisch, als sie unterstellt, dass alle gleich großen Bezirke auch vom Arbeitsaufkommen bzw. vom Aufgabenprofil her gleich seien. Diese Annahme bildet nur sehr eingeschränkt die soziale Wirklichkeit einzelner Stadtteile oder Verbandsgemeinden ab, die sich aufgrund ihrer soziostrukturellen Rahmenbedingungen als höchst unterschiedliche soziale Gefüge mit entsprechend ausgeprägten Bedarfslagen darstellen.

Zunächst zeigen die Daten zur Personalausstattung der Sozialen Dienste, dass auch hier deutliche interkommunale Streuungen zu verzeichnen sind. Erwartungsgemäß zeigt sich ebenfalls, dass die Personalausstattung nicht mit den soziostrukturellen Rahmenbedingungen zusammen hängt. D.h. es gibt soziostrukturell belastete Kommunen mit einem geringeren Personaleckwert ebenso wie gering belastete Kommunen mit einer besseren Ausstattung. Ebenso korreliert der Personaleckwert nicht mit

der Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung. D.h. hier kann die landläufige Redewendung, dass „viel Personal viel Fälle“ produziert, widerlegt werden.

Aufschlussreicher hingegen ist die Auswertung des Indikators „Fälle pro Stelle“. Bei diesem Indikator wurde ermittelt, wie viele Erziehungshilfen im Jahr 2002 auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten kommen. Die Auswertung bringt folgenden Zusammenhang hervor: Mit zunehmender Fallzahl pro Stelle steigen der Eckwert für die Hilfen zur Erziehung, der Fremdunterbringungs- und der Ausgabenekwert. Bei geringen Fallzahlen zeigt sich dieser Zusammenhang auch entgegengesetzt mit geringeren Eckwerten in allen Bereichen. Weiterhin ist die Feststellung interessant, dass die Kommunen mit einer günstigeren Relation von Fallzahlen und Personalstellen eher schlechtere soziostrukturelle Rahmenbedingungen aufweisen. Daraus könnte gefolgert werden, dass geringere Fallzahlen pro Stelle den bedarfsgenerierenden Einfluss einer negativen Sozialstruktur kompensieren.

Dieser Kernbefund ist von zentraler fachpolitischer Bedeutung, da er die Effizienz von Personalabbau unter Einspargesichtspunkten in Frage stellt. Dieses Ergebnis führt zu folgender Schlussfolgerung: Nur ein Sozialer Dienst, der aufgrund seiner personellen Rahmenbedingungen in der Lage ist, Hilfeplanungsprozesse qualifiziert zu gestalten und zu steuern, arbeitet auch ökonomisch effizient. Die Produktion von Fällen wird dann zu einer systemimmanenten Handlungslogik, wenn in den Sozialen Diensten aufgrund hoher Fallzahlbelastungen die zeitlichen Ressourcen für eine qualifizierte Bedarfsabklärung, die Erkundung sozialräumlicher Ressourcen und die planvolle Gestaltung von Hilfeprozessen fehlen. Bei allen Unterschieden im Aufgabenprofil der Sozialen Dienste in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern handelt es sich hier um einen zentralen Kernaufgabenbereich, der in der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegt.

Mit diesem Ergebnis sind sehr grundsätzliche Fragen zur konzeptionellen und organisatorischen Ausgestaltung dieses Kernaufgabenbereichs der Sozialen Dienste verbunden, die nicht nur inhaltlich beschrieben, sondern auch an quantifizierbaren Richtgrößen einer aufgabenbezogenen Personalausstattung festgemacht werden müssen.

#### **9.4 Hinweise zum Transfer der Berichtsergebnisse und Perspektiven**

##### **Warum ein Transfer der Berichtsergebnisse in Praxis und Politik?**

Der vorliegende Bericht enthält ein Fülle von Informationen, die nicht nur Transparenz über den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung schaffen, sondern auch auf Weiterentwicklungsperspektiven hindeuten. Damit ein solcher Bericht, der sich an sehr unterschiedliche Zielgruppen aus der Praxis, der Jugendhilfeplanung und -politik richtet, noch lesbar bleibt, ist eine Reduzierung auf ausgewählte Fragestellungen und Kernbefunde notwendig. Ebenso können in einem Landesbericht die örtlichen Spezifika nicht ausreichend berücksichtigt werden, da hierzu einerseits die notwendigen Informationen fehlen und andererseits der Rahmen der Darstellbarkeit gesprengt würde. Da die Planungs- und Gesamtverantwortung für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beim öffentlichen Jugendhilfeträger angesiedelt ist, spiegelt sich diese Perspektive schwerpunktmäßig hier wieder, was allerdings nicht bedeutet, dass den leistungserbringenden freien Trägern eine geringere Bedeutung bei der Rezeption und Diskussion der Kernbefunde zukommt. Oder anders ausgedrückt kann man sagen, dass eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe nur als „Ganzes“ wirkt, das heißt im Zusammenspiel von öffentlichen und freien Trägern mit je unterschiedlich gelagerten Kompetenzen und Funktionen. Diese Einschränkungen sollen nun nicht die Möglichkeiten einer integrierten Berichterstattung auf Landesebene schmälern, sondern verweisen auf Transferfragen.

Die Abbildung, Analyse und Interpretation eines Jugendhilfeleistungsbereichs, wie sie hier vorlegt, beschreibt eine notwendige Voraussetzung für Planung. Darauf auf-

bauend sind Arbeitsstrukturen erforderlich, um die Ergebnisse aus den je unterschiedlichen Perspektiven von Praxis und Politik bei öffentlichen und freien Trägern tiefergehend zu diskutieren und handlungsleitende Konsequenzen zu ziehen. Mit der Vorlage des Berichtes ist der erste Schritt dieses Arbeitsprozesses abgeschlossen. Ein Transfer der Ergebnisse in landesweite Gremien und die kommunale Jugendhilfepraxis steht allerdings noch aus und ist ebenso bedeutsam wie die Aufarbeitung und Analyse planungsrelevanter Daten, damit eine Vermittlung in Arbeitsroutinen und prozesshaft angelegte Planungsstrukturen erfolgen kann. Aus diesem Grund werden hier nachfolgend ausgewählte Transferperspektiven angesprochen.

### **Transfer auf Landesebene**

Die Projektstruktur war bereits so angelegt, dass über eine landesweite Begleitgruppe die Schnittstellen zum Landesjugendhilfeausschuss, dem Landesjugendamt, dem Städte- und Landkreistag, den Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Statistischen Landesamt und dem zuständigen Ministerium im gesamten Projektverlauf bedacht und die unterschiedlichen Perspektiven aufgenommen werden konnten. Neben der Diskussion der Kernbefunde in diesem Gremium bietet sich eine Präsentation der Ergebnisse in den Arbeitsstrukturen der beteiligten Institutionen an, um auf Landesebene ausgewählte Fragestellungen vertiefend zu diskutieren. Diese landesweite Perspektive ist deshalb von zentraler Bedeutung, da es bislang im Rahmen der Erziehungshilfeoffensive des Landes gelungen ist, im Dialog von öffentlichen und freien Trägern Impulse für eine abgestimmte fachliche Weiterentwicklung der Erziehungshilfen zu setzen. Der vorliegende Bericht ermöglicht eine Art Zwischenbilanz über die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und gibt Hinweise für neue programmatische Schwerpunktlegungen.

### **Transfer in die kommunale Kinder- und Jugendhilfe**

Ein hoher Stellenwert kommt dem Transfer der Ergebnisse in die kommunale Jugendhilfepraxis zu. Die interkommunalen Vergleiche der Nachfrage und Hilfestützungspraxis vor dem Hintergrund unterschiedlich gelagerter Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen liefert eine Fülle von fachlichen Reflexionsmöglichkeiten und planungsbezogenen Entwicklungsimpulsen. Dazu ist allerdings für die einzelnen Kommunen eine vertiefende Einarbeitung in das vorliegende Material notwendig. Vor allem die langjährigen Erfahrungen aus dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern zeigen, dass ein differenzierter Ergebnistransfer in die Kommunen notwendig ist und sich darüber auch die Schnittstelle zu der kommunalen Jugendhilfeplanung anschließt, um entsprechende Wirkungen auf konkrete Praxisentwicklungsaufgaben entfalten zu können.

Der Ergebnistransfer in die Kommunen zielt auf unterschiedliche Zielgruppen. Von besonderer Relevanz sind die Kernbefunde für die Sozialen Dienste, da sich in den Daten sehr unterschiedlich gelagerte Hilfestützungspraxen abbilden, die zur Reflexion von Deutungs- und Entscheidungsroutrinen genutzt werden können. Ebenso bedeutsam ist allerdings auch eine Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in Jugendhilfeausschüssen und politischen Gremien.

### **Transfer zu örtlichen Berichtswesen für die Hilfen zur Erziehung**

Landesweit lassen sich nur ausgewählte Jugendhilfeleistungs- und Sozialstrukturdaten erfassen und aufarbeiten. Diese landesweit einheitliche Erfassung von Rahmendaten ist notwendig, um über die kommunale Ebene hinaus generelle Trends abbildbar zu machen. Diese Intention verfolgt auch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, deren Gebrauchswert durch die fehlerhafte Datenerfassung nur sehr eingeschränkt ist. Das vorliegende Datenkonzept für eine integrierte Berichterstattung bietet einen solchen Rahmen, der allerdings auf örtlicher Ebene weiter differenziert werden muss. Auf die Details einer örtlichen Berichterstattung soll hier nicht näher eingegangen werden.

Im Zuge der Einführung von EDV-Systemen bei öffentlichen und freien Trägern bietet sich an, dass der Aufbau örtlicher Berichtswesen weiter unterstützt und abgestimmt wird, damit nicht in jedem Jugendamtsbezirk „das Rad neu erfunden werden muss“. Diese landesweite Koordination und Unterstützung beim Aufbau örtlicher Berichtswesen ist aus zwei Gründen sinnvoll. Zum einen kann darüber sichergestellt werden, dass zumindest in Teilen gewährleistet wird, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung über jede einzelne Kommune hinaus abbildbar, kommunizierbar und vergleichbar bleibt. Denn je nachdem, wie einzelne Leistungsbereiche erfasst werden, verbergen sich hinter den selben Begriffen oftmals höchst unterschiedliche Hilfeformen und Praxen.

Zum anderen verweisen pragmatische Überlegungen auf eine landesweite Unterstützung beim Aufbau örtlicher Berichtswesen. Die Daten zum Stand der Jugendhilfeplanung in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern veranschaulichen die sehr begrenzten Planungsressourcen, die dort für die Datenerfassung und -aufarbeitung zur Verfügung stehen. Die Verständigung auf ein Basiskonzept wäre arbeitsökonomisch effizient. Unabhängig davon, wie der Aufbau örtlicher Berichtswesen erfolgt, zeigt sich hier eine zentrale Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und damit auch ökonomisch effiziente Planung der sozialen Infrastruktur.

### **Verstetigung der integrierten Berichterstattung**

Der vorliegende Bericht bildet den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung für ein Jahr ab. Zwar lassen sich darüber sehr gut Strukturmuster aufarbeiten; Aussagen über Entwicklungstrends aber sind so nicht zu treffen. Hierzu wäre eine kontinuierliche Datenerfassung und -aufbereitung notwendig, die zeitnah Veränderungen in der Inanspruchnahme und Hilfestützungspraxis darstellbar macht. Der Nachteil einer einmaligen Abbildung dieses Leistungsbereichs besteht auch darin, dass einmalig aufgetretene Besonderheiten in einzelnen Kommunen eine exponierte Stellung bekommen, die in weiteren Erhebungen relativiert werden könnten. Deshalb bietet sich (wie in anderen Bundesländern) eine Verstetigung der Berichterstattung an, um auch Nachfragetrends abbilden zu können.

Vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel und damit im Zusammenhang stehender Verteilungsfragen ist eine kontinuierlich durchgeführte Berichterstattung das zentrale Medium, um sachlich fundierte fachliche und fachpolitische Richtungsentscheidungen vornehmen zu können. Die besondere Qualität einer integrierten Berichterstattung besteht darin, dass nicht nur Jugendhilfeleistungen transparent gemacht werden, sondern auch ein Rückbezug zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgt, die Erziehung, Bildung und Hilfe in öffentlicher Verantwortung notwendig machen. Damit steht eine integrierte Berichterstattung immer in einem doppelten Vermittlungs- und Verwendungszusammenhang. Fachlich und rechtlich ist die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, ihre Leistungen, Strukturen und Handlungskonzepte immer wieder den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Lebenslagen von Menschen anzupassen, damit sie wirksam agieren kann. Die Struktur- und Handlungsmaxime der Lebensweltorientierung bieten hierzu einen geeigneten Reflexionsrahmen. Die Aufarbeitung soziostrukturell bedingter Lebenslagen stellt nicht nur die Basis zur Überprüfung und Weiterentwicklung professioneller Handlungsabläufe und Institutionalisierungsformen dar, sondern verweist auch auf die Verursachungszusammenhänge von Lebensproblemen, die Jugendhilfeleistungen erforderlich machen und auf die sie selbst keinen Einfluss hat. Welcher Stellenwert der Kinder- und Jugendhilfe zukommt, ist letztlich eine kommunalpolitische Entscheidung. Über eine integrierte Berichterstattung kann dieser Bezug zu einer sozialpolitischen Gestaltung von Lebenswelten hergestellt werden, damit Fachlichkeit und Politik in wechselseitiger Verantwortungsübernahme diesen Gestaltungsauftrag ausfüllen können.



## 10. Literaturverzeichnis

---

- Apitzsch, Martin/ Blumenberg, Franz-Jürgen: Seelische Behinderung – Ein Problem für die Statistik?. In: Rauschenbach/ Schilling: Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band 2. Neuwied 1997
- Atteslander, Peter/ Hamm, B. (Hrsg.): Materialien zur Siedlungssoziologie. Köln 1974
- Bertsch, Frank: Familien- und Kinderarmut in Deutschland. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn 2002
- Blandow, Jürgen: Zielgruppen und Zugangswege für Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch, Vera/ Münstermann, Klaus/ Trede, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster 2001
- Böhnisch, Lothar/ Winter, Reinhard: Pädagogische Landnahme. Weinheim und München 1990
- Boomgaarden, Theo (Hrsg.): Flexible Erziehungshilfen im Sozialraum. Münster 2001
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Empfehlung
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Berlin 2002
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Stuttgart 1998
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bonn 1998
- Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Achter Jugendbericht. Bonn 1990
- Bürger, Ulrich: Die Bedeutung soziostruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999
- Darius, Sonja/ Müller, Heinz: Das Neunkircher Modell. Evaluationsbericht zur ganzheitlichen, sozialraumorientierten und budgetierten Jugendhilfe Neunkirchen“. Abschlussbericht. Mainz 2004
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel, Frankfurt 1992
- Faltermeier, Josef: Zur sozialen Lage junger Menschen: Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel, Frankfurt 1992
- Friedrichs, Jürgen: Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen 1980
- Gängler, Hans/ Stein, Gebhard: Organisations- und Strukturprobleme von Jugendämtern in ländlichen Regionen. In: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht (Hrsg.): Jugendhilfe – Historischer Rückblick und neuere Entwicklungen. München 1990
- Gängler, Hans: Soziale Arbeit auf dem Lande. Weinheim und München 1990
- Griebel, Wilfried/ Oberndorfer, Rotraut: Scheidung und Trennung: Reaktionen der Kinder und der Schule. Das Online-Handbuch: [www.familienhandbuch.de/cmain/f\\_Fachbeitrag/a\\_Familienforschung/s\\_347.html](http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Fachbeitrag/a_Familienforschung/s_347.html)

- Hamburger, Franz/ Müller, Heinz/ Porr, Claudia u.a.: Entwicklungsbedingungen und Leistungsfähigkeit der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz (Teil 1) Mainz 1998
- Hamburger, Franz/ Müller, Heinz/ Porr, Claudia/ Schneider, Peter: Entwicklungsbedingungen und Leistungsfähigkeit der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. (Teil 2). Kooperation und Innovation. Mainz 2000
- Hamburger, Franz/ Müller, Heinz/ Porr, Claudia: Untersuchung über aktuelle Problem der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz 1994
- Hamburger, Franz/ Müller, Heinz/ Porr, Claudia: Untersuchungen über aktuelle Probleme der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz 1994
- Hartwig, Luise: Mädchenwelten – Jungenwelten und Erziehungshilfen. In: Birtsch, Vera/ Münstermann, Klaus/ Trede, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster 2001
- Helming, Elisabeth: Sozialpädagogische Familienhilfe und andere Formen familienbezogener Hilfen. In: Birtsch, Vera/ Münstermann, Klaus/ Trede, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster 2001
- Holz, Gerda: Kinderarmut verschärft Bildungsmisere. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn 2003
- Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2003, Münster 2003
- Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999
- Jordan, Erwin/ Reismann, Hendrik: Qualitätssicherung und Verwaltungsmodernisierung in der Jugendhilfe. Münster 1998
- Jordan, Erwin/ Schone, Reinhold (Hrsg.) Handbuch Jugendhilfeplanung. Münster 1998
- Jordan, Erwin: Praxishilfe zur Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung sozialräumlicher Orientierungen. Münster 1995
- Jordan, Erwin: Sozialraum und Jugendhilfeplanung. In: Jordan, Erwin/ Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Münster 1998
- Klatetzki, Thomas: Qualitäten der Organisation. In Jordan, Erwin/ Schone, Reinhold (Hrsg.): Qualität in der Jugendhilfe. Münster 1998
- Koch, Josef/ Lenz, Stefan (Hrsg.): Auf dem Weg zu einer integrierten und sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Frankfurt 1999
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST): Aufbauorganisation in der Jugendhilfe. Köln 3/1995
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST): Integrierte Fach- und Ressourcenplanung in der Jugendhilfe. Köln 3/1996
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST): Output-orientierte Steuerung in der Jugendhilfe. Köln 9/1994
- Landesjugendamt und Westfälische Schulen (Hrsg.): Zukunft der Jugendhilfe – Szenarien und Tendenzen zu ausgewählten Bevölkerungsgruppen. Expertise im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Münster 2004.

- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (LWV) (Hrsg.): Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet. Stuttgart 1998
- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (LWV): Bericht zur Entwicklung von Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel in Württemberg-Hohenzollern in den Jahren 1994 bis 1999. Stuttgart 2002.
- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (LWV): Überörtliche Rahmenplanung für Angebote der Erziehungshilfen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen. Stuttgart 2004
- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (LWV): Jugendhilfebedarf und sozialstruktureller Wandel: Rahmenkonzept einer integrierten Berichterstattung auf örtlicher Ebene. Stuttgart 2000
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) Skalenhandbuch zur Sozialraumanalyse in der Jugendhilfeplanung. Münster 2002
- Lempp, Reinhart: Die seelische Behinderung als Aufgabe der Jugendhilfe. § 35a SGB VIII. Stuttgart 1999.
- Mann, Hartmut: Die Stunde problematischer Gutachter. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 2, 2004.
- Merchel, Joachim: Arbeitsfelder der Jugendhilfe. In Jordan, Erwin/ Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Münster 1998
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz: Armut in Rheinland-Pfalz. Mainz 1998
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz: Die Sozialpädiatrie / Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Mainz 2003
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz: Gefährdete Soziale Lage in Rheinland-Pfalz. Frankfurt a.M. 2000
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz: Die Erziehungshilfeoffensive in Rheinland-Pfalz, Mainz 2003
- Moos, Marion/ Müller, Heinz: Bestandsaufnahme und Handlungsbedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe (§35a SGB VIII) in Rheinland-Pfalz. Mainz 2003
- Mörsberger, Thomas/ Restemeier, Jürgen (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Neuwied 1997
- Müller, Heinz/ Rock, Kerstin: Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Kontext der rheinland-pfälzischen „Erziehungshilfeoffensive“. In: Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz: Die Erziehungshilfeoffensive Rheinland-Pfalz. Mainz 2003
- Niesel, R.: Erleben und Bewältigen elterlicher Konflikte durch Kinder. Familiendynamik 20 (1995), 155 – 170
- Peters, Friedhelm/ Trede, Wolfgang/ Winkler, Michael (Hrsg.): Integrierte Erziehungshilfen. Frankfurt 1998
- Pluto, Liane/ Pothmann, Jens/ van Santen, Eric/ Seckinger, Mike: Zauber der Zahlen und Zahlenzauber - Sozialindikatoren und Fremdunterbringung. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999



- Rauschenbach, Thomas/ Schilling, Matthias: Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Analysen, Befunde und Perspektiven, Bd. 1. Neuwied, Kriftel 2002.
- Schilling, Matthias/ Pothmann, Jens/ Overmann, Ruth: HzE-Bericht 2002. Dortmund 2004
- Schmitt, Martina (1997): Präventive Methoden in der Gruppenarbeit mit Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen. In: Krieger, Wolfgang (Hrsg.): Elterliche Trennung und Scheidung im Erleben von Kindern, Verlag für Wissenschaft und Bildung. Berlin 1997
- Schnurr, Johannes: Wie viele Personalstellen braucht der ASD? In: Institut für soziale Arbeit e.V.: ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2003, Münster 2003
- Seipel, Christian/ Rieker, Peter: Integrative Sozialforschung. Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung. Weinheim und München 2003
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (SPI) (Hrsg.): Erziehungshilfen im Umbruch. München 1999
- Statistisches Landesamt: Statistische Berichte zur Bevölkerung. Bad Ems 2003
- Textor, Martin: Kindergartenpädagogik. Online-Handbuch: [www.kindergartenpaedagogik.de/945.html](http://www.kindergartenpaedagogik.de/945.html)
- Thiersch, Hans: Die Praxisrealität der Jugendhilfe im Spiegel wissenschaftlicher Untersuchung. Hannover 1998
- Van Santen u.a.: Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion oder Reaktion? München 2003
- Wiesner Reinhard: Die Leitideen des KJHG und ihre Vereinbarkeit mit dem sozialräumlichen Planungsansatz. In: Merten, Roland (Hrsg.): Sozialraumorientierung. Weinheim und München 2002
- Wolff, Mechthild: Lebenswelt, Sozialraum und Region. In: Schroer, Wolfgang/ Stuck, Norbert/ Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München 2002

## Abbildungsverzeichnis

---

Abbildung 1: Eckwert der Gesamtheit erzieherischer Hilfen im Jahr 2002 im Bundesländervergleich .....	24
Abbildung 2: Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung im Bundesländervergleich .....	25
Abbildung 3: Eckwert der Gesamtheit erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	28
Abbildung 4: Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	30
Abbildung 5: Anteil der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	32
Abbildung 6: Anteil der ambulanten Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	34
Abbildung 7: Eckwert der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	35
Abbildung 8: Zusammensetzung der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	36
Abbildung 9: Zusammensetzung der ambulanten Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	38
Abbildung 10: Anteil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	40
Abbildung 11: Anteil der teilstationären Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	41
Abbildung 12: Eckwert der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	42
Abbildung 13: Anteil der stationären Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	43
Abbildung 14: Anteil der stationären Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	44
Abbildung 15: Eckwert der stationären Hilfen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	45
Abbildung 16: Anteil der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	46
Abbildung 17: Anteil der Vollzeitpflege im interkommunalen Vergleich .....	47
Abbildung 18: Eckwert der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	48
Abbildung 19: Anteil der Fremdunterbringungen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	49
Abbildung 20: Verhältnis ambulanter und teilstationärer Hilfen zu Fremdunterbringungen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	49
Abbildung 21: Verhältnis ambulanter und teilstationärer Hilfen zu Fremdunterbringungen im interkommunalen Vergleich .....	51

Abbildung 22: Anteil der Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	52
Abbildung 23: Anteil der Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich .....	54
Abbildung 24: Eckwert der Hilfen für junge Volljährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	55
Abbildung 25: Anteil der „neuen“ Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich .....	56
Abbildung 26: Anteil der neu installierten Hilfen gem. § 41 SGB VIII an allen Hilfen für junge Volljährige im interkommunalen Vergleich .....	57
Abbildung 27: „Inobhutnahmequote“ in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	58
Abbildung 28: „Inobhutnahme-/Herausnahmequote“ im interkommunalen Vergleich .....	60
Abbildung 29: Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	61
Abbildung 30: Eckwert der Inobhut-/Herausnahmen im interkommunalen Vergleich .....	62
Abbildung 31: Eckwert der Sorgerechtsentzüge im interkommunalen Vergleich .....	64
Abbildung 32: Anteil der E-Beschulung in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	65
Abbildung 33: Anteil der Kinder mit E-Beschulung im interkommunalen Vergleich .....	66
Abbildung 34: Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen insgesamt sowie für Fremdunterbringungen im interkommunalen Vergleich .....	72
Abbildung 35: Verteilung der Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	73
Abbildung 36: Verteilung der Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfesegmente im interkommunalen Vergleich .....	74
Abbildung 37: Eckwert Arbeitslosigkeit im interkommunalen Vergleich .....	78
Abbildung 38: Eckwert Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im interkommunalen Vergleich .....	80
Abbildung 39: Eckwert von Scheidung betroffene junge Menschen unter 18 Jahren im interkommunalen Vergleich .....	82
Abbildung 40: Eckwert Zu- und Fortzüge im interkommunalen Vergleich (Mobilität) .....	84
Abbildung 41: Durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	85
Abbildung 42: Wohnfläche pro Einwohnerin und Einwohner im interkommunalen Vergleich .....	86
Abbildung 43: Eckwert Krippenplätze für 0- bis unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	91
Abbildung 44: Eckwert Hortplätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	92
Abbildung 45: Eckwert Ganztagsplätze in Kindertagesstätten für 0- bis unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	93

Abbildung 46: Eckwert vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	94
Abbildung 47: Eckwert Personalstellen im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im interkommunalen Vergleich .....	96
Abbildung 48: Aufgaben, die in den 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz vom ASD wahrgenommen wurden .....	98
Abbildung 49: Vorhandene Sonderdienste in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern .....	99
Abbildung 50: Anzahl der Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern .....	100
Abbildung 51: Anteil der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die eine Planungsfachkraft haben .....	101
Abbildung 52: Anteil der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die eine freigestellte Leitung haben .....	102
Abbildung 53: Personaleckwert in den Sozialen Diensten im interkommunalen Vergleich .....	104
Abbildung 54: HzE-Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten im interkommunalen Vergleich .....	106
Abbildung 55: Anzahl der Vollzeitpflegefälle pro Vollzeitstelle im PKD im interkommunalen Vergleich .....	108
Abbildung 56: Erläuterungen zum Standardpunktzahlverfahren .....	116
Abbildung 57: Standardpunktzahlen der Städte, sortiert nach dem Sozialstrukturindex .....	120
Abbildung 58: Standardpunktzahlen der Landkreise, sortiert nach dem Sozialstrukturindex .....	122
Abbildung 59: Standardpunktzahlen der Städte, sortiert nach dem Anteil ambulanter und teilstationärer Hilfen .....	123
Abbildung 60: Standardpunktzahlen der Landkreise, sortiert nach dem Anteil ambulanter und teilstationärer Hilfen .....	124
Abbildung 61: Standardpunktzahlen der Städte, sortiert nach der Anzahl der HzE-Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten .....	126
Abbildung 62: Standardpunktzahlen der Landkreise, sortiert nach der Anzahl der HzE-Fälle pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten .....	126
Abbildung 63: Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 29 SGB VIII nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt. ....	130
Abbildung 64: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 35 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich .....	132
Abbildung 65: Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 30 SGB VIII nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten .....	133
Abbildung 66: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 30 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich .....	134
Abbildung 67: Zusammensetzung der Fallzahlen in den ambulanten Hilfen nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	135
Abbildung 68: Zusammensetzung der Fallzahlen in den ambulanten Hilfen nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich .....	136
Abbildung 69: Zusammensetzung der Fallzahlen gemäß § 32 SGB VIII nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	137

Abbildung 70: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 32 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich .....	138
Abbildung 71: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 33 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich .....	140
Abbildung 72: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 34 SGB VIII nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten .....	141
Abbildung 73: Zusammensetzung der Fallzahlen gem. § 34 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich .....	142
Abbildung 74: Verteilung der Fallzahlen in sonstigen betreuten Wohnformen im interkommunalen Vergleich .....	143
Abbildung 75: Zusammensetzung der Fallzahlen in der Heimerziehung (gemäß § 34 SGB VIII) nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz 2002 .....	144
Abbildung 76: Zusammensetzung der Fallzahlen in der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII nach Altersgruppen im interkommunalen Vergleich .....	145
Abbildung 77: Anteil der Mädchen und der Jungen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	149
Abbildung 78: Anteil der Mädchen an allen Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich .....	150
Abbildung 79: Eckwerte der Gesamtheit erzieherischer Hilfen von Mädchen und Jungen in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	151
Abbildung 80: Anteile der Mädchen und Jungen im ambulanten Hilfesegment in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	152
Abbildung 81: Anteil der Mädchen in den ambulanten Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	153
Abbildung 82: Anteil der Mädchen in den einzelnen ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz .....	154
Abbildung 83: Anteile der Mädchen und Jungen im teilstationären Hilfesegment in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	155
Abbildung 84: Anteil der Mädchen in den teilstationären Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	156
Abbildung 85: Anteile der Mädchen und Jungen im stationären Hilfesegment in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit .....	157
Abbildung 86: Anteil der Mädchen in den stationären Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	158
Abbildung 87: Anteil der Mädchen in den einzelnen stationären Hilfeformen und –settings in Rheinland-Pfalz .....	159
Abbildung 88: Anteile der Mädchen und Jungen bei den Inobhut-/Herausnahmen (§§ 42, 43 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	160
Abbildung 89: Anteil der Mädchen bei den Inobhut-/Herausnahmen im interkommunalen Vergleich .....	161
Abbildung 90: Eckwert § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	164
Abbildung 91: Eckwert § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich .....	165

Abbildung 92: Anteil der Bruttoausgaben der verschiedenen Hilfeformen (inklusive § 35a SGB VIII) an allen Hilfen in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten, in den Landkreisen und in den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt .....	167
Abbildung 93: Anteil der Kosten für Hilfen gem. § 35 a SGB VIII an allen Hilfen im interkommunalen Vergleich .....	168
Abbildung 94: Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro jungen Menschen unter 21 Jahre im interkommunalen Vergleich .....	169
Abbildung 95: Zusammensetzung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII nach Art der Hilfe in Rheinland-Pfalz .....	170
Abbildung 96: Anteile von Mädchen und Jungen an den Hilfen gem. § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich .....	171
Abbildung 97: Anteile der Altersgruppen an den Hilfen gem. § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich .....	172
Abbildung 98: Veränderung der Bevölkerung von 1992 zu 2002 nach Altersklassen in Rheinland-Pfalz, in den Städten, in den kreisangehörigen Städten und in den Landkreisen .....	175
Abbildung 99: Veränderung der Bevölkerung von 1992 bis 2002 bei den jungen Menschen bis 21 Jahre im interkommunalen Vergleich .....	176
Abbildung 100: Veränderung der Bevölkerung von 1992 bis 2002 bei den jungen Menschen von 12 bis unter 15 Jahren im interkommunalen Vergleich .....	178
Abbildung 101: Veränderung der Bevölkerung bei den jungen Menschen bis unter 21 Jahre nach Altersklassen von 2002 zu 2010 in Rheinland-Pfalz, in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen .....	179
Abbildung 102: Veränderung der Bevölkerung von 2002 bis 2010 bei den jungen Menschen bis unter 21 Jahre im interkommunalen Vergleich .....	180
Abbildung 103: Veränderung der Bevölkerung von 2002 bis 2010 bei den jungen Menschen von 12 bis unter 15 Jahren im interkommunalen Vergleich .....	182
Abbildung 104: Veränderung der Bevölkerung von 2002 bis 2010 bei den jungen Menschen von 15 bis unter 18 Jahren im interkommunalen Vergleich .....	184
Abbildung 105: Veränderung in der Bevölkerung von 2002 zu 2010 bei den jungen Menschen von 18 bis unter 21 Jahre im interkommunalen Vergleich .....	186

## **Anhang**

---

## Anhang "Fallzahlen" im Jahr 2002

Gebiet	HZE gesamt (§§ 29-35, § 41)	§ 41 ambulant	§ 41 teilstationär	§ 41 stationär	§ 41 gesamt	§ 41 davon "neue Fälle"	§ 41 davon "übergeleitete Fälle"	§ 35 ambulant	§ 35 teilstationär	§ 35 stationär	§ 35 gesamt	Heim §34	Sonstige betreute Wohnformen § 34	Erziehungsstellen § 34	§ 34 gesamt	Vollzeitpflege § 33 (nur Fälle in Kostenträgerschaft des JA)	Fremdunterbringungen gesamt (§§ 33 und 34, § 35 stationär, § 41 stationär)
Koblenz (St)	503	10	0	10	20	0	20	12	0	2	14	119	20	0	139	162	313
Ahrweiler (LK)	341	6	1	31	38	0	38	0	0	0	0	111	9	8	128	25	184
Altenkirchen (LK)	660	112	0	24	136	109	27	4	0	1	5	93	27	3	123	127	275
Bad Kreuznach (LK)	227	2	0	31	33	5	28	0	0	2	2	66	13	0	79	41	153
Birkenfeld (LK)	248	0	0	16	16	2	14	1	2	4	7	39	11	2	52	55	127
Cochem-Zell (LK)	167	0	0	15	15	0	15	2	0	0	2	27	4	0	31	41	87
Mayen-Koblenz (LK)	587	33	0	41	74	54	20	0	0	2	2	87	20	0	107	142	292
Neuwied (LK)	351	0	0	17	17	0	17	2	0	4	6	60	15	0	75	67	163
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	517	15	0	56	71	12	59	0	0	6	6	98	22	0	120	76	258
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	401	0	0	64	64	0	64	0	0	0	0	75	7	0	82	98	244
Westerwaldkreis (LK)	442	7	0	25	32	8	24	0	0	0	0	68	10	0	78	113	216
Trier (ST)	726	46	0	25	71	48	23	1	0	0	1	132	7	1	140	207	372
Bernkastel-Wittlich (LK)	499	5	0	43	48	5	43	0	0	0	0	102	3	0	105	84	232
Bitburg-Prüm (LK)	337	0	0	33	33	1	32	0	0	0	0	72	4	0	76	85	194
Daun (LK)	277	5	0	3	8	3	5	2	0	0	2	51	0	0	51	75	129
Trier-Saarburg (LK)	365	7	0	5	12	0	12	0	0	0	0	70	2	0	72	102	179
Frankenthal (ST)	291	0	0	25	25	0	25	2	0	3	5	74	4	0	78	52	158
Kaiserslautern (ST)	497	25	0	0	25	12	13	20	1	0	21	184	18	0	202	118	320
Landau (ST)	206	0	0	16	16	2	14	0	0	0	0	39	2	0	41	54	111
Ludwigshafen (ST)	846	5	0	13	18	4	14	0	0	1	1	320	33	25	378	195	587
Mainz (ST)	698	6	1	46	53	9	44	30	0	0	30	204	9	0	213	129	388
Neustadt (ST)	377	23	0	10	33	0	33	0	0	0	0	66	21	0	87	51	148
Pirmasens (ST)	414	13	0	18	31	7	24	1	5	4	10	97	4	0	101	98	221
Speyer (ST)	299	0	0	21	21	0	21	0	0	8	8	92	0	0	92	52	173
Worms (ST)	499	18	0	21	39			2	0	0	2	120	5	4	129	96	246
Zweibrücken (ST)	104	0	1	4	5	0	5	0	0	0	0	28	6	0	34	37	75
Alzey-Worms (LK)	398	7	0	37	44	4	40	0	0	0	0	97	0	0	97	56	190
Bad Dürkheim (LK)	540	0	13	29	42	0	42	0	0	0	0	138	25	0	163	90	282
Donnersbergkreis (LK)	211	0	0	24	24	1	23	0	0	0	0	54	9	2	65	59	148
Germersheim (LK)	531	2	0	26	28			11	0	0	11	141	0	0	141	95	262
Kaiserslautern (LK)	365	0	0	32	32	3	29	0	3	13	16	94	9	0	103	72	220
Kusel (LK)	156	2	0	6	8	1	7	8	1	0	9	46	7	0	53	20	79
Südliche Weinstraße (LK)	302	0	1	35	36	4	32	0	0	0	0	75	7	0	82	65	182
Ludwigshafen (LK)	354	0	0	19	19	0	19	2	0	24	26	111	11	0	122	47	212
Mainz-Bingen (LK)	381	0	0	26	26	0	26	2	0	0	2	81	2	0	83	72	181
Südwestpfalz (LK)	261	3	0	20	23	1	22	0	0	0	0	70	1	0	71	47	138
KAS Mayen	78	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	6	2	0	8	23	32
KAS Andernach	192	8	0	1	9	3	6	0	0	1	1	29	2	0	31	26	59
KAS Bad Kreuznach	207	0	0	16	16	3	13	0	0	0	0	39	9	0	48	57	121
KAS Neuwied	0				0			0			0				0		0
KAS Idar-Oberstein	143	13	0	6	19	3	16	2	0	0	2	26	3	0	29	56	91
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>14.998</b>	<b>373</b>	<b>17</b>	<b>891</b>	<b>1.281</b>	<b>304</b>	<b>910</b>	<b>104</b>	<b>12</b>	<b>75</b>	<b>191</b>	<b>3.501</b>	<b>363</b>	<b>45</b>	<b>3.909</b>	<b>3.167</b>	<b>8.042</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>5.460</b>	<b>146</b>	<b>2</b>	<b>209</b>	<b>357</b>	<b>82</b>	<b>236</b>	<b>68</b>	<b>6</b>	<b>18</b>	<b>92</b>	<b>1.475</b>	<b>129</b>	<b>30</b>	<b>1.634</b>	<b>1.251</b>	<b>3.112</b>
<b>Landkreise</b>	<b>8.918</b>	<b>206</b>	<b>15</b>	<b>658</b>	<b>879</b>	<b>213</b>	<b>638</b>	<b>34</b>	<b>6</b>	<b>56</b>	<b>96</b>	<b>1.926</b>	<b>218</b>	<b>15</b>	<b>2.159</b>	<b>1.754</b>	<b>4.627</b>
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	<b>620</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>45</b>	<b>9</b>	<b>36</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>100</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>116</b>	<b>162</b>	<b>303</b>



## Anhang "Fallzahlen" im Jahr 21

Gebiet	stationäre Hilfen gesamt (§§ 34, 35 stat., 41 stat.)	§ 32 Tages- gruppe	§ 32 in einer Familie	§ 32 gesamt	teilstatio- näre Hilfen gesamt (§ 32, § 35 teilstationär, § 41 teilstationär)	§ 31 SPFH	§ 30 Erziehungs- beistand- schaft/Be- treuungshilfe r	§ 29 Soziale Gruppenar- beit	ambulante Hilfen gesamt (§§ 29-31, § 35 ambulant, § 41 ambulant)	§ 35a ambu- lant	§ 35a teil- stationä- r	§ 35a stationär	§ 35 a gesamt	§§ 42, 43 gesamt
Koblenz (St)	151	48	3	51	51	31	52	34	139	115	0	5	120	29
Ahrweiler (LK)	159	38	0	38	39	45	61	6	118	7	3	5	15	23
Altenkirchen (LK)	148	52	2	54	54	47	87	81	331	78	8	9	95	10
Bad Kreuznach (LK)	112	9	0	9	9	37	24	2	65	42	3	7	52	11
Birkenfeld (LK)	72	27	8	35	37	41	16	26	84	7	2	0	9	5
Cochem-Zell (LK)	46	30	0	30	30	34	14	0	50	227	0	2	229	2
Mayen- Koblenz (LK)	150	65	0	65	65	74	107	16	230	310	9	11	330	10
Neuwied (LK)	96	6	15	21	21	105	60	0	167	123	16	15	154	68
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	182	47	0	47	47	142	44	11	212	143	0	5	148	27
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	146	35	0	35	35	33	31	58	122	308	0	23	331	38
Westerwaldkreis (LK)	103	35	0	35	35	70	100	14	191	48	0	3	51	24
Trier (ST)	165	51	2	53	53	59	150	45	301	202	5	4	211	42
Bernkastel-Wittlich (LK)	148	63	20	83	83	124	29	26	184	337	5	10	352	3
Bitburg-Prüm (LK)	109	39	0	39	39	67	30	7	104	286	1	2	289	14
Daun (LK)	54	18	3	21	21	80	34	6	127	155	0	17	172	4
Trier-Saarburg (LK)	77	49	0	49	49	35	95	0	137	162	0	4	166	24
Frankenthal (ST)	106	80	0	80	80	26	24	1	53	14	1	2	17	5
Kaiserslautern (ST)	202	51	0	51	52	41	29	10	125	187	2	2	191	36
Landau (ST)	57	24	0	24	24	32	35	4	71	36	1	0	37	11
Ludwigshafen (ST)	392	88	0	88	88	86	57	23	171	161	0	12	173	52
Mainz (ST)	259	73	0	73	74	74	62	64	236	84	7	12	103	49
Neustadt (ST)	97	35	0	35	35	117	23	31	194	37	4	13	54	9
Pirmasens (ST)	123	93	7	100	105	20	41	13	88	54	5	1	60	15
Speyer (ST)	121	65	5	70	70	23	22	11	56	19	2	5	26	8
Worms (ST)	150	97	0	97	97	93	34	9	156	40	6	11	57	33
Zweibrücken (ST)	38	10	0	10	11	12	6	0	18	66	1	3	70	7
Alzey-Worms (LK)	134	32	0	32	32	53	81	35	176	56	0	10	66	19
Bad Dürkheim (LK)	192	85	0	85	98	74	36	50	160	62	2	5	69	37
Donnersbergkreis (LK)	89	47	3	50	50	13	0	0	13	94	0	2	96	7
Germersheim (LK)	167	90	0	90	90	82	63	21	179	103	0	1	104	12
Kaiserslautern (LK)	148	92	0	92	95	12	38	0	50	345	4	3	352	15
Kusel (LK)	59	19	1	20	21	27	18	1	56	377	0	2	379	17
Südliche Weinstraße (LK)	117	34	10	44	45	48	13	14	75	131	0	5	136	3
Ludwigshafen (LK)	165	48	0	48	48	55	37	0	94	110	18	29	157	35
Mainz-Bingen (LK)	109	36	0	36	36	79	51	32	164	133	0	31	164	22
Südwestpfalz (LK)	91	58	4	62	62	22	26	10	61	222	3	4	229	1
KAS Mayen	9	15	0	15	15	18	1	12	31	2	0	0	2	8
KAS Andernach	33	36	0	36	36	41	42	6	97	67	0	1	68	4
KAS Bad Kreuznach	64	8	0	8	8	49	23	6	78	0	0	4	4	10
KAS Neuwied	0			0	0				0				0	
KAS Idar-Oberstein	35	2	0	2	2	19	7	9	50	15	0	0	15	6
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>4.875</b>	<b>1.830</b>	<b>83</b>	<b>1.913</b>	<b>1.942</b>	<b>2.140</b>	<b>1.703</b>	<b>694</b>	<b>5.014</b>	<b>4.965</b>	<b>108</b>	<b>280</b>	<b>5.353</b>	<b>755</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>1.861</b>	<b>715</b>	<b>17</b>	<b>732</b>	<b>740</b>	<b>614</b>	<b>535</b>	<b>245</b>	<b>1.608</b>	<b>1.015</b>	<b>34</b>	<b>70</b>	<b>1.119</b>	<b>296</b>
<b>Landkreise</b>	<b>2.873</b>	<b>1.054</b>	<b>66</b>	<b>1.120</b>	<b>1.141</b>	<b>1.399</b>	<b>1.095</b>	<b>416</b>	<b>3.150</b>	<b>3.866</b>	<b>74</b>	<b>205</b>	<b>4.145</b>	<b>431</b>
<b>Kreisang. Städte mit eig. JA</b>	<b>141</b>	<b>61</b>	<b>0</b>	<b>61</b>	<b>61</b>	<b>127</b>	<b>73</b>	<b>33</b>	<b>256</b>	<b>84</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>89</b>	<b>28</b>